DIVSI
Deutsches Institut
für Vertrauen und
Sicherheit im Internet

Das Recht auf Vergessenwerden

www.divsi.de

Das Recht auf Vergessenwerden

Das Recht auf Vergessenwerden

Eine Untersuchung des iRights.Lab im Auftrag des
Deutschen Instituts für Vertrauen und Sicherheit im Internet (DIVSI)

DIVSI
Deutsches Institut für Vertrauen und Sicherheit im Internet

iRIGHTS lab

Hamburg, Oktober 2015

Deutsches Institut für Vertrauen und Sicherheit im Internet (DIVSI)
Mittelweg 110 B,
20149 Hamburg
www.divsi.de
Matthias Kammer, Direktor
Joanna Schmölz, Wissenschaftliche Leitung
Afia Asafu-Adjei, Projekte
Dr. Dirk Graudenz, Projektleitung

iRights.Lab
Almstadtstr. 9/11,
10119 Berlin
www.irights-lab.de
Philipp Otto, Projektleitung
Dr. Till Kreutzer, Autor
Henning Lahmann, Autor
Unter Mitwirkung von:
Valie Djordjevic, Jörg Garbers, Wiebke Glässer, Eike Gräf, Tom Hirche, Hanka Holzapfel, Jana Maire, Julia Schrader

Institut für Medien- und Kommunikations-management Universität St. Gallen
Blumenbergplatz 9,
CH-9000 St. Gallen
www.mcm.unisg.ch
Prof. Dr. Christian P. Hoffmann, Projektleitung
Unter Mitwirkung von:
Robin Poëll

SINUS Markt- und Sozialforschung GmbH
Gaisbergstraße 6,
69115 Heidelberg
www.sinus-institut.de
Dr. Silke Borgstedt, Direktorin Sozialforschung
Inga Borchard, Studienleiterin Sozialforschung

Creative-Commons-Lizenz: CC BY-ND 3.0 DE
Die Texte dieses Werks sind unter der Creative-Commons-Lizenz vom Typ „Namensnennung – Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland" lizenziert. Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen, besuchen Sie http://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/de. Diese Lizenz beinhaltet unter anderem, dass die Texte bei Nennung des/der Autoren und dieser Publikation als Quelle ohne Veränderung veröffentlicht und weitergegeben werden dürfen. Ausgenommen von dieser Lizenz sind alle Nicht-Text-Inhalte wie Fotos, Grafiken und Logos.

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort Matthias Kammer 6

Vorwort Philipp Otto 8

Zusammenfassung 10

Der Kodex 13

1. Einleitung 14

1.1 Erinnern und Vergessen in der digitalen Gesellschaft 14

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger: „Es geht nicht um das Vergessen, sondern um den Schutz der Privatsphäre des Einzelnen“ 17

1.2 Der Fall Google Spain gegen González u. a. 22

1.3 Reaktionen auf das Urteil und seine Folgen 25

Joerg Heidrich: „Ich bin kein Freund des Rechts auf Vergessen“ 32

1.4 Das „Recht auf Vergessenwerden“ im Projekt „Braucht Deutschland einen Digitalen Kodex?“ 37

1.5 Der Projektverlauf 37

Die Expertengruppe 39

1.6 Aufbau des Dokuments 45

2. Der Weg zum „Digitalen Kodex“ 46

2.1 Möglichkeiten der Ausgestaltung des Umsetzungsprozesses 46

Wolfgang Hoffmann-Riem: „Was veröffentlicht wird oder nicht, darf nicht privat entschieden werden“ 50

2.2 Beteiligte am Aushandlungsprozess 53

Online-Communitys 54

2.3 Adressaten, Inhalt und Ziel des Lösch-Kodex 60

3. Materielle Kriterien für den Lösch-Kodex 62

3.1 Der mögliche Beitrag eines Kodex 62

3.2 Erwägungen bezüglich materieller Kriterien 63

Zusammenfassung der Empfehlung des Google-Lösch-Beirats 64

Öffentliche Veranstaltung in Berlin: „Vergiss es, du wirst mich nie wieder los – Sollte das Internet vergessen?“ 68

4. Prozedurale Aspekte 70

4.1 Erwägungen bezüglich prozeduraler Aspekte 70

Hakan Tanriverdi: „Auffindbarkeit ist auch eine Machtfrage“ 73

4.2 Beteiligte am Löschverfahren 77

Indra Spiecker genannt Döhmann: „Die Informationstätigkeit von Veröffentlichenden wird nicht eingeschränkt“ 78

4.3 Die nachgeschaltete Streitbeilegungsinstanz: Modellvergleich 83

Kurze Begriffserläuterung der drei Modelle 89

4.4 Ausgestaltung der nachgeschalteten Streitbeilegungsinstanz 89

Thomas Hoeren: „Gleichzeitig Datenschutz und Informationsfreiheit kann niemand“ 92

4.5 Zusammenfassende Überlegungen 97

5. Der Lösch-Kodex: Vorschlag eines Textes und Erläuterungen 100

5.1 Struktur des Vorschlags 100

5.2 Vorschlag für einen „Kodex zum Umgang mit dem Recht auf Vergessenwerden“ 101

6. Epilog 112

Annex 114

Online-Communitys 114

Analyse des EuGH-Urteils in der Sache Google Spain ./. González u. a. aus regulativer, ökonomischer und gesellschaftspolitischer Sicht 125

Quellen- und Literaturhinweise 144

Über die an diesem Bericht beteiligten Organisationen und Institutionen 146

Konkrete Hilfestellungen, nicht nur für Suchmaschinen-Anbieter

Seit 2013 arbeitet DIVSI im Team mit dem Berliner iRights.Lab und unterstützt von anerkannten Experten aus allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens an dem Projekt „Braucht Deutschland einen Digitalen Kodex?". Am Ende der ersten Phase im Mai 2014 haben wir die grundsätzliche Frage übereinstimmend mit Ja beantwortet. Ein solcher Kodex könnte die bestehende Lücke zwischen den etablierten Regeln der analogen Welt und den noch auszuhandelnden Verantwortlichkeiten im Internet generell schließen.

Seit November 2014 sind wir jetzt dabei, die gesamte Thematik anhand konkreter Beispiele detaillierter zu untersuchen. Abgeschlossen sind Überlegungen zum „Recht auf Vergessenwerden" im Sinne der Interpretation des Urteils des Europäischen Gerichtshofs. Der hier präsentierte Bericht bündelt die umfassenden Ergebnisse und Erkenntnisse.

Ich freue mich sehr, in diesem Zusammenhang auf einen integrierten Beitrag von Sabine Leutheusser-Schnarrenberger hinweisen zu können. Die frühere Bundesjustizministerin hat diese Gedanken zur grundsätzlichen Bedeutung des Vergessens für das menschliche Zusammenleben im Rahmen einer öffentlichen Diskussionsveranstaltung im Rahmen des Projekts „Digitaler Kodex" vorgestellt. Die Ausführungen verdeutlichen überzeugend, dass die grundsätzliche Thematik kein Privileg der Neuzeit ist. Ähnlich gelagerte Fragen haben die Menschen bereits im antiken Griechenland umgetrieben.

Darüber hinaus stellt dieser Bericht eine Reihe ganz unterschiedlicher Auffassungen zu dem über-

Foto: Frederike Heim

Matthias Kammer,
Direktor
DIVSI – Deutsches Institut für Vertrauen
und Sicherheit im Internet

aus komplexen Themenbereich vor. Unabhängig davon, welcher Tendenz der Einzelne eher folgen mag, münden die unterschiedlichen Meinungen in einer gemeinsamen Erkenntnis: Das „Recht auf Vergessenwerden" bewegt sich im Spannungsfeld zwischen dem Datenschutz, dem Recht auf Privatsphäre und den Persönlichkeitsrechten auf der einen, den Kommunikationsgrundrechten wie der Meinungs- und Pressefreiheit auf der anderen Seite.

Trotz vieler ungeklärter Fragen insgesamt wagen wir uns mit dem vorliegenden Bericht weit vor. Wir formulieren konkret einen „Kodex zum Umgang mit dem Recht auf Vergessenwerden". Damit geben wir den Suchmaschinen-Anbietern ein Regelwerk an die Hand, das ihnen bei Anträgen auf Löschung wertvolle Hilfestellungen geben kann. Nach unserer Auffassung könnte eine Zweiteilung bei der Entscheidungsfindung ein geeignetes Instrument sein.

Durch das Urteil des EuGH ist es Suchmaschinen-Anbietern bislang auferlegt, als eine Art Gericht Entscheidungen über Löschanträge von Internet-Nutzern selbst zu treffen. In Ergänzung hierzu schlagen wir Schiedsstellen vor, die als staatlich betriebene, gesetzlich legitimierte Überprüfungsinstanz agieren.

Insgesamt kann dieser Bericht mit seiner fundierten Faktensammlung, den subjektiven Expertenmeinungen und seinen konkreten Vorschlägen die Basis für weitere Diskussionsbeiträge liefern. Wenn der Band „Das Recht auf Vergessenwerden" allein hierzu Anstöße liefert, haben sich die Mühen gelohnt.

Wir finden nicht mehr, was wir suchen …

Die Digitalisierung stellt unsere Gesellschaft vor neue und grundsätzliche Herausforderungen. Diese mit viel Verve und Sachkenntnis anzunehmen und nicht nur theoretische Erklärungsmuster, sondern auch praktische Lösungen anzubieten, haben wir uns in diesem Projekt zur Richtschnur genommen. Das Netz durchdringt unseren Alltag, und es ist unsere Wissensressource, wenn wir etwas suchen. Damit definiert es zu einem guten Teil unser kollektives digitales Gedächtnis.

Suchmaschinen haben als Eintrittsportale unseres Nutzungsverhaltens dabei eine herausgehobene und gesellschaftlich enorm wertvolle Position. Stellen wir uns lieber nicht vor, dass es Suchmaschinen nicht gäbe, wenn wir etwas zu einem Ereignis, einer Person oder zu einer Frage, die gerade am Esstisch aufgekommen ist, suchen. Und doch müssen wir uns mit dieser bitteren Seite beschäftigen, zwar nicht in seiner ganzen Konsequenz, wohl aber mit Teilen dieses dystopischen Szenarios. Seit dem 13. Mai 2014 ist die Suche nach Informationen im Netz eine andere geworden.

An diesem Tag hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) für die Fachwelt überraschend entschieden, dass Einzelpersonen die Möglichkeit haben, bei Suchmaschinen einen Antrag zu stellen, einen Blogbeitrag, einen Zeitungsartikel oder einen sonst digital verfügbaren Link auf eine legale Originalquelle wie ein digitales Zeitungsarchiv oder

Foto: Bettina Volke

Philipp Otto,
Leiter des Projekts „Braucht Deutschland einen Digitalen Kodex?" und Gründer des unabhängigen Think Tanks iRights.Lab

eine Webseite nicht mehr anzuzeigen. Alleine in Deutschland waren die Suchmaschinen inzwischen gezwungen, Hunderttausende Links zu löschen. Dies sind beispielsweise Links über Neonazis, die Rechercheergebnisse über ihre Person und damit ihre Vergangenheit tilgen wollen, Berichte über Politiker und Prominente zu Korruption und Steuerhinterziehung und Artikel über Schrottimmobilien, Firmenpleiten, Betrugsfälle und viele weitere Dinge, die nun vielfach nicht mehr in Suchmaschinen im Zusammenhang mit bestimmten Personen auftauchen. Wir finden also nicht mehr uneingeschränkt das, was wir suchen.

Was bedeutet das für ein kollektives gesellschaftliches Gedächtnis, und worin besteht dieses neue „Recht auf Vergessenwerden"? In vordigitalen Zeiten war es üblich, in einem lokalen Zeitungsarchiv nach einer bestimmten Information zu suchen. Die Welt hat sich aber weiterentwickelt, und digitale Plattformen erschließen das menschliche Wissen. Ist das Urteil des EuGH also ein Schritt zurück oder doch die vermeintliche Errungenschaft, Privatheit im Internet zurückzugewinnen?

Wir haben das Urteil mit all seinen gesellschaftlichen und faktischen Folgen untersucht und die Chilling Effects allgemeinverständlich aufbereitet. Und wir haben einen detaillierten Regelungsvorschlag zur Verbesserung des Status quo – einen „Digitalen Kodex zum Recht auf Vergessenwerden" – erarbeitet. All dies finden Sie in dieser Publikation.

Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht unterbreitet einen Vorschlag für einen Kodex zum Umgang mit dem Recht auf Vergessenwerden. Seit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Sache Google Spain ./. González u. a. vom 13. Mai 2014 sind Suchmaschinen-Anbieter verpflichtet, auf Antrag durch einen Betroffenen und in eigener Verantwortung solche Links aus ihren Suchindizes zu löschen, die das Recht auf Privatsphäre des Antragstellers verletzen. Die Entscheidung konstatiert dabei einen grundsätzlichen Vorrang des Rechts auf Privatsphäre gegenüber den Kommunikationsgrundrechten wie der Meinungs- und Informationsfreiheit, sodass nur in begründeten Ausnahmefällen nach Abwägung der betroffenen Rechte von einer Löschung des Links abzusehen ist. Darüber hinaus macht das Urteil allerdings keine präziseren Vorgaben, wie die Suchmaschinen-Anbieter mit der ihnen durch das Urteil neu zugefallenen Rolle umgehen sollen.

Grundlegend ist daher die Erkenntnis, dass die Betreiber künftig eigenständig über grundrechtsrelevante Sachverhalte Entscheidungen zu treffen haben. Daran anknüpfend baut der Vorschlag für einen Kodex auf der Prämisse auf, dass es deshalb notwendig ist, die durch das Urteil formulierten Leitsätze weiter zu konkretisieren und auszugestalten. Der Kodex soll einen Beitrag für die Schaffung einer Grundlage leisten, die die beteiligten Akteure in die Lage versetzt, die neue Rechtslage ausgewogen und unter Berücksichtigung der Interessen aller Stakeholder bewältigen zu können. Dabei geht es allerdings gerade nicht darum, den Suchmaschinen-Betreibern verbindliche Regeln aufzuerlegen. Vielmehr beschränkt sich der Text darauf, einen Katalog möglicher Regeln zu entwickeln, der anschließend mit den Akteuren im Dialog ausgehandelt werden kann und an dem sich die Betreiber aus freien Stücken orientieren können.

Die Löschung von Verweisen aus Suchmaschinen betrifft ein vielfältiges Interessengeflecht. Den Individualinteressen der in ihrem Persönlichkeitsrecht Betroffenen stehen nicht allein die Interessen der Suchmaschinen-Betreiber gegenüber, in deren Geschäftsbetrieb durch die Verpflichtung zur Löschung eingegriffen wird. Es werden insbesondere auch diejenigen tangiert, die die verlinkten Informationen verfasst beziehungsweise veröffentlicht haben, also die Autoren und Publizierenden („die Äußernden"). Durch die stark eingeschränkte Reichweite von nicht mehr in Suchmaschinen oder über bestimmte Arten von Sucheingaben zu findenden Artikeln sinken potenziell die Klickzahlen und da-

mit zugleich die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Verwertung der Inhalte. Schließlich ist auch die Allgemeinheit – also die Gesamtheit z.B. der Internet-Nutzer, der Pressevertreter und der Wissenschaftler – zu berücksichtigen, die ein Interesse daran hat, von den Suchmaschinen ein möglichst unverfälschtes Bild verfügbarer Informationen geliefert zu bekommen. Der Kodex hat dieses Gesamtgefüge zu beachten.

Von diesen Überlegungen ausgehend, verfolgt der hier vorgeschlagene Kodex deshalb einen zweistufigen Ansatz:

Auf der ersten Stufe – dem eigentlichen Kodex – werden *Verfahrens- und Abwägungsregeln* aufgestellt, die sich an die Suchmaschinen-Betreiber selbst richten. Sie sollen sicherstellen, dass die Unternehmen gewisse formale Mindeststandards bei ihren Entscheidungsprozessen einhalten. Die inhaltlich-materiellen Regeln dienen den Unternehmen als Orientierung für den vorzunehmenden Abwägungsprozess zwischen dem Recht auf Privatheit und dem Persönlichkeitsrecht einerseits und den Kommunikationsgrundrechten andererseits. Damit dient der Kodex der Vereinheitlichung, Vorhersehbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen. Er soll für alle Suchmaschinen-Anbieter gelten, wobei durch abgestufte Regeln die jeweilige Größe und Leistungsfähigkeit des einzelnen Anbieters Berücksichtigung finden sollen. Die Regeln sind auf das zu beschränken, was zur Erreichung des Ziels erforderlich ist.

Zu den *Verfahrensregeln* gehört zunächst, mit dem im Netz bereitgestellten Antragsformular obligatorisch diejenigen Informationen vom Antragsteller abzufragen, die vom Suchmaschinen-Anbieter benötigt werden, um die Interessenabwägung treffen zu können. Zugleich darf das Formular den Antragsteller nicht überfordern oder mit einem unangemessenen Aufwand verbunden sein. Darüber hinaus werden Informationspflichten vorgeschlagen. So sollte der Äußernde über eine Löschung von Links auf seine Quelle ebenso informiert werden wie der Antragsteller in dem Fall, dass seinem Begehren auf Löschung nicht stattgegeben wurde. Der Suchmaschinen-Anbieter sollte seine Entscheidung außerdem begründen, um eine Nachprüfbarkeit in der nachfolgenden Instanz zu ermöglichen. Wird die Entscheidung angefochten, ist die Begründung der nachgeschalteten Stelle zu übermitteln. Zudem sollten statistische Informationen und anonymisierte Kurzzusammenfassungen bestimmter Entscheidungen veröffentlicht werden, aufgrund derer die Entscheidungspraxis nachvollzogen werden kann.

Bei den materiellen *Abwägungsregeln* handelt es sich um im Rahmen der Löschentscheidungen zwingend zu berücksichtigende Bewertungskriterien. Die jeweilige Bewertung und Gewichtung im Einzelfall liegt dabei im Entscheidungsspielraum des Suchmaschinen-Anbieters. Die Kriterien beziehen sich einerseits auf die gesellschaftliche Stellung des Antragstellers. Gemäß Vorgabe des EuGH ist Anträgen von Privatpersonen generell stattzugeben. Nur bei Anträgen von öffentlichen Personen ist eine Abwägung zwischen deren Interessen an der Löschung gegen widerstreitende Interessen der Öffentlichkeit an der Information vorzunehmen. Weiterhin findet die Art und Sensibilität der Information Beachtung. Zu unterscheiden ist, ob es sich um Informationen handelt, die in die Intim-, Privat- oder Sozialsphäre des Antragstellers fallen. Das dritte Kriterium betrifft die Art der Quelle. Befindet sich die Information auf der Seite einer seriösen Publikation, lässt sich eher der Schluss ziehen, dass es ein legitimes Informationsinteresse seitens der Öffentlichkeit gibt. Darüber hinaus ist auch das Alter beziehungsweise die Aktualität der Information von Bedeutung. Je älter die von der Verweislöschung betroffene Information, desto eher sollte dem Antrag stattgegeben werden. Schließlich ist noch zu klären, ob die Information in den Anwendungsbereich öffentlicher Publizitätspflichten fällt. Ist das der Fall, dann ist im Zweifel von einer Löschung aus dem Index abzusehen.

Auf der zweiten Stufe enthält der Kodex die Empfehlung zur Einrichtung einer nachgeschalteten *Streitbeilegungsinstanz*, die die Entscheidungen der Suchmaschinen-Anbieter überprüfen kann. Eine solche erscheint erforderlich, um die Verfahren bei den Anbietern nicht zu überlasten und um die in diesem grundrechtssensiblen Bereich gebote-

ne Einhaltung rechtsstaatlicher Garantien zu gewährleisten. Die diesbezüglichen Empfehlungen sind an den Staat gerichtet, da hier vorgeschlagen wird, diese Aufgabe staatlichen Schiedsstellen zuzuordnen. Eine solche Schiedsstelle operiert auf Basis gesetzlicher Verfahrensregelungen und wird vom Staat selbst betrieben und finanziert. Sie trifft keine verbindlichen Entscheidungen, sondern arbeitet auf eine Einigung der Parteien hin und unterbreitet ihnen nach einer eingehenden Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt einen Einigungsvorschlag. Wird er angenommen, ist der Fall abgeschlossen. Widerspricht eine der Parteien, dann wird ein Gerichtsverfahren möglich. Der ordentliche Rechtsweg wird also durch die Einrichtung der Schiedsstelle gerade nicht ausgeschlossen. Dem hier vorgeschlagenen Modell zufolge kann die Schiedsstelle sowohl vom Antragsteller als auch vom Äußernden angerufen werden, dessen Publikation von der Löschung betroffen ist. Antragsteller und Äußernder sind die Parteien des Schiedsverfahrens. Darüber hinaus wird befürwortet, dem Suchmaschinen-Anbieter die Möglichkeit zu eröffnen, dem Verfahren beizutreten, sofern daran ein Interesse besteht. Dem zu erarbeitenden Einigungsvorschlag sollte, trotz fehlender Verbindlichkeit, ein beachtliches Präjudiz für das möglicherweise nachfolgende Gerichtsverfahren zukommen. Außerdem sollte die Durchführung des Schiedsverfahrens zur verbindlichen Prozessvoraussetzung gemacht werden. Schließlich ist zu erwägen, die Stelle nach dem Multi-Stakeholder-Prinzip zu besetzen, um ihre größtmögliche Kompetenz und Akzeptanz sicherzustellen.

VERFAHRENSABLAUF UND BETEILIGTE AM VERFAHREN

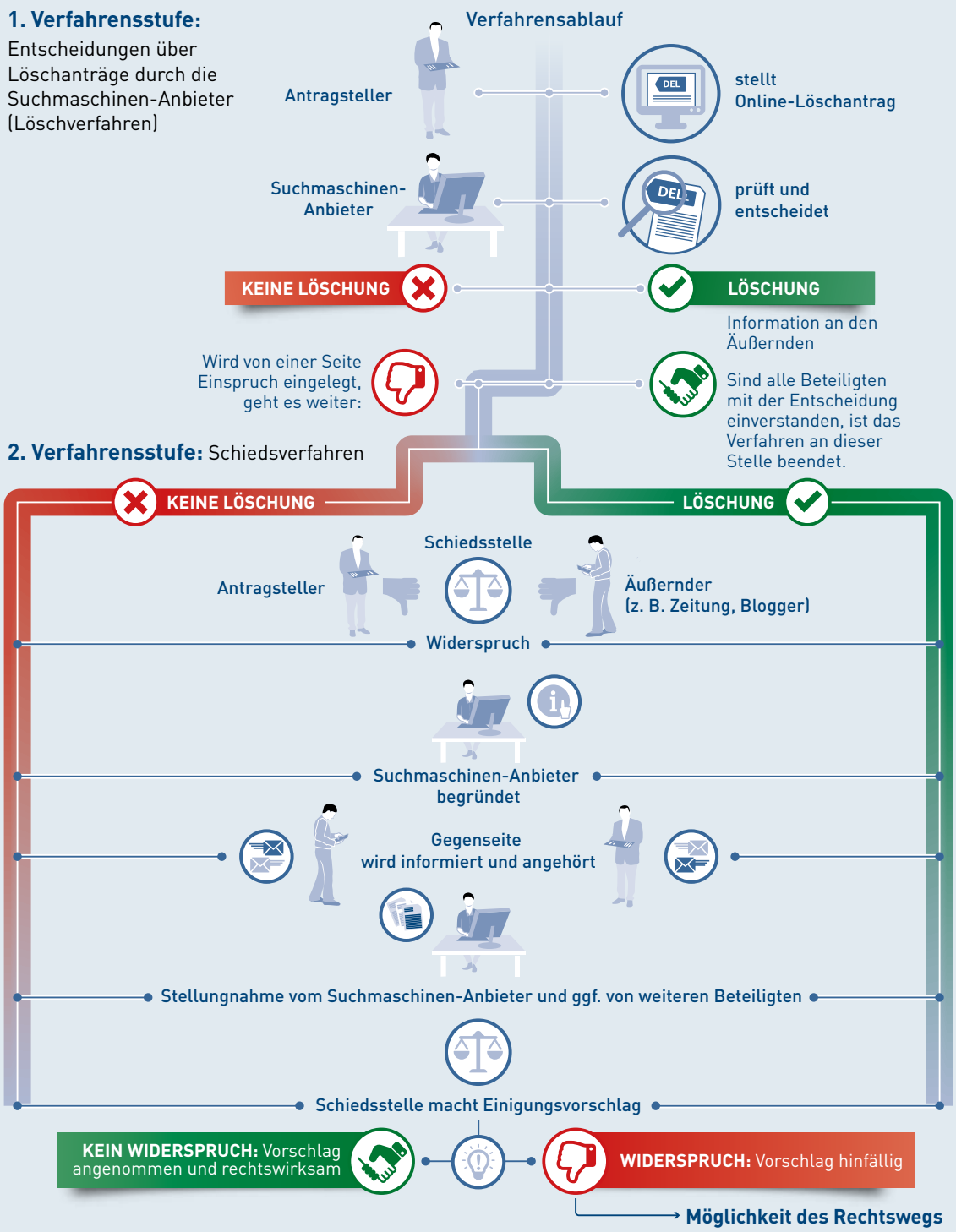

1. Einleitung

Im Jahr 2013 initiierte das Deutsche Institut für Vertrauen und Sicherheit im Internet (DIVSI) das Projekt „Braucht Deutschland einen Digitalen Kodex?". Eine erste Projektphase, die sich von April 2013 bis Mai 2014 erstreckte, befasste sich mit der grundsätzlichen Frage, welche neuen Verabredungen bezüglich der noch zu bestimmenden Verantwortlichkeiten im Internet getroffen werden sollten und welchen Beitrag ein Digitaler Kodex hierzu leisten könnte.[1] Für den Zweck des Vorhabens wurde der Begriff „Digitaler Kodex" als ausgehandelter Verhaltenskatalog für die Regelung von netzspezifischen Konfliktfeldern definiert. Am Ende der ersten Projektphase stand als Ergebnis fest, dass solche Kataloge für die digitale Gesellschaft in Deutschland in Zukunft nützlich und sogar notwendig sind. Darüber hinaus wurde als zentral für den Erfolg eines Digitalen Kodex unter anderem herausgearbeitet, dass die für den jeweiligen Themenbereich relevanten Akteure am Aushandlungsprozess angemessen beteiligt werden müssen.

Eine zweite Projektphase, die im November 2014 begann, hatte zum Ziel, anhand konkreter Themenfelder zu untersuchen, ob identifizierte Regelungsbedarfe mittels eines alternativen Regulierungsmodells – eines Digitalen Kodex – abgebildet werden können. Der Europäische Gerichtshof hat im Mai 2015 entschieden, dass Suchmaschinen-Anbieter verpflichtet sind, auf Antrag Links, die die Privatsphäre der Antragsteller verletzen, aus dem Suchindex zu löschen. Diese Fragestellung hat das DIVSI für die Erarbeitung eines Digitalen Kodex aufgegriffen. Der vorliegende Bericht dokumentiert die Ergebnisse dieser zweiten Projektphase.

> **„Wir brauchen auch international gemeinsame Regelungen. Selbst wenn das schwierig durchsetzbar ist, sollten doch wenigstens Anstrengungen in diese Richtung gemacht werden – wie etwa durch die Entwicklung von Kodizes."**
>
> **Tabea Rößner,** MdB, Sprecherin für Medien, Kreativwirtschaft und Digitale Infrastruktur der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Konsultation

1.1 Erinnern und Vergessen in der digitalen Gesellschaft

How happy is the blameless vestal's lot! / The world forgetting, by the world forgot – Glücklich ist die, die vergessen kann und die von der Welt vergessen wird: So heißt es in Alexander Popes berühmten Gedicht „Eloisa to Abelard" von 1717. Denn erinnern und erinnert werden kann schmerzhaft sein. Zu viel Erinnerung kann sowohl den Einzelnen als auch ganze Gesellschaften daran hindern, voranzukommen. Je-

1 „Braucht Deutschland einen Digitalen Kodex?", DIVSI, Mai 2014, https://www.divsi.de/wp-content/uploads/2013/08/DIVSI-Braucht-Deutschland-einen-Digitalen-Kodex.pdf.

mand, der nur „in der Vergangenheit lebt", wird unfähig, die Gegenwart zu bewältigen oder für die Zukunft zu planen. Jenseits von reinen Verdrängungsprozessen mag es daher manchmal notwendig sein, bestimmte Teile der eigenen Vergangenheit endgültig hinter sich zu lassen. In diesem Sinne birgt das Vergessen immer auch das Versprechen, noch einmal neu anfangen zu können. Noch wichtiger als selbst zu vergessen kann es aber mitunter sein, selbst vergessen zu werden. Lange zurückliegende Fehler oder andere stigmatisierende Ereignisse können dafür sorgen, dass ein Mensch von anderen daran gehindert wird, das Vergangene hinter sich zu lassen. Er selbst mag nicht in der Vergangenheit leben, aber diese lässt ihn doch nicht los.

Diese grundsätzliche Bedeutung des Vergessens für das menschliche Zusammenleben war schon vielen früheren Gesellschaften bewusst. In ihrer Keynote zur öffentlichen Diskussionsveranstaltung „Vergiss es, du wirst mich nie wieder los – Sollte das Internet vergessen?" im März 2015 in Berlin zitierte die ehemalige Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger ein Beispiel aus dem antiken Griechenland. Um den Frieden wiederherzustellen und die Koexistenz der Bürger in der attischen Polis nicht zu gefährden, befahl Göttervater Zeus der Erzählung des Schriftstellers Plutarch zufolge allen Bewohnern, den Streit zwischen Athene und Poseidon um die Gunst Athens zu vergessen – oder wenigstens die Erinnerung daran zu verschweigen. Und auch später noch wurde zur Sicherung von politisch-kulturellen Gemeinwesen gelegentlich die Erinnerung verboten – durch einen General der französischen Armee etwa im Nachgang der antisemitischen Dreyfuss-Affäre im 19. Jahrhundert. Sogar heute noch kennen wir staatlich angeordnetes „Vergessen", das ein von Vergangenem befreites Weiterleben ermöglichen soll. So heißt es zum Beispiel in § 45 des Bundeszentralregistergesetzes: „Eintragungen über Verurteilungen werden nach einer bestimmten Frist getilgt." Hinter dieser Regelung steht der Gedanke von Rehabilitierung und Resozialisierung. Um diese für eine straffällig gewordene Person zu ermöglichen, soll die permanente Erinnerung an die fragliche Tat nach Ablauf einer als angemessen festgelegten Zeitspanne erschwert und im Idealfall sogar vollständig verhindert werden. Alle diese Fälle „von oben" festgesetzten Vergessens beruhen auf der Prämisse, dass Individuen und Gesellschaften fähig sind, sich zu ändern, und sie deshalb eine zweite Chance verdient haben.

> **„Nicht die Kommunikationsmedien als solche, sondern deren variable soziale Nutzungspraktiken sind es letztlich, die die gesellschaftlichen Formen des Vergessens und Erinnerns prägen."**
>
> **Sabine Leutheusser-Schnarrenberger,** ehemalige Bundesministerin der Justiz, Mitglied des Google-Lösch-Beirats, Interview

> **„Dem Internet fehlen die kognitiven Beschränkungen des Menschen."**
>
> **Prof. Dr. Indra Spiecker genannt Döhmann,** LL.M. (Georgetown University), Professorin für Öffentliches Recht, Informationsrecht, Umweltrecht, Verwaltungswissenschaft, Goethe-Universität Frankfurt am Main; Direktorin Forschungsstelle Datenschutz, Interview

Vor dem Internet-Zeitalter war – so schreibt es der Oxforder Rechtswissenschaftler Viktor Mayer-Schönberger in seinem 2009 erschienenen Buch „Delete" – das Vergessen die Norm und Erinnern die Ausnahme. Die menschliche Gedächtnisleistung ist inhärent endlich, und die Aufzeichnung von Fakten und Ereignissen mit analogen Mitteln ist begrenzt. Die seit den 80er-Jahren immer weiter voranschreitende Digitalisierung der Gesellschaft jedoch unterminiert diesen Grundsatz. Dank praktisch unbegrenzten Speicherplatzes hat sich das Verhältnis inzwischen umgekehrt. Leutheusser-Schnarrenberger zufolge geht es nicht so sehr um das Vergessen an sich. Nietzsche paraphrasierend, merkte sie zu Recht an: „Man vergisst nicht, was man vergessen will." Deshalb gebe es auch keine „Tugend des Vergessens", von der immer wieder behauptet wird, sie sei in der digitalen Gesellschaft der Gegenwart abhandengekommen. Problematisch in diesem Sinne ist nicht allein die Speicherung unüberschaubar vieler Daten, sondern diese Tatsache in Kombination mit der Tätigkeit der Suchmaschinen, die dieses elektronische Gedächtnis verfügbar und je-

der Person zugänglich macht. Erst durch Google und andere Anbieter kann tatsächlich davon gesprochen werden, das Internet – und somit jeder, der dazu Zugang hat – vergesse nichts.

> **„Im Internet ist das für ein funktionierendes Gedächtnis wichtige Gleichgewicht zwischen Erinnern und Vergessen nachhaltig gestört. Welche Inhalte aus dem Internet erinnert oder vergessen werden, ist zufällig und von technischen, rechtlichen und finanziellen Fragen abhängig, statt von gedächtnispolitischen und strategischen Gesichtspunkten. Wir brauchen eine neue, eine digitale, Erinnerungsökonomie, die interdisziplinär erarbeitet wird. Dies unterstützend, sind die zu schaffenden Rahmenbedingungen rechtlich zu bewerten und abzusichern."**
>
> **Dr. Ellen Euler,** LL.M., Stellvertreterin des Geschäftsführers der Deutschen Digitalen Bibliothek, Konsultation

Was aus diesem gesellschaftlichen Paradigmenwechsel folgt, das machen zahlreiche, immer wieder zitierte Beispiele überaus anschaulich. Bei Mayer-Schönberger selbst ist es die inzwischen berühmte „betrunkene Piratin" Stacy Snyder: eine angehende Lehrerin, deren Zukunftschancen aufgrund eines Fotos von einer Kostümparty verbaut wurden, da sie das einmal online gestellte Foto nicht mehr tilgen konnte. Andere Fälle sind noch plakativer. So berichtet der Journalist Jeffrey Toobin in einem Essay für den „New Yorker" von einem Ehepaar in Kalifornien, das an dem Versuch verzweifelt, die grauenhaften Fotos vom tödlichen Autounfall ihrer Tochter aus dem digitalen Gedächtnis des Internets zu entfernen. Trotz unermüdlicher Versuche ist das Vorhaben zum Scheitern verurteilt. Tausendfach kopiert und auf Servern gespeichert, tauchen die traumatisierenden Bilder immer wieder auf, egal, wie viele Betreiber der verschiedenen Webseiten angeschrieben und um Löschung gebeten werden: Eine Suche bei Google mit dem Namen der Tochter genügt auch Jahre später noch immer. Ein Vergessen, oder in diesem Fall sogar nur das Verhindern, permanent an das schreckliche Ereignis erinnert zu werden, wird so durch das Internet unmöglich gemacht – und dadurch auch die Chance, die Vergangenheit hinter sich zu lassen und sich der Zukunft zuzuwenden. Alles würde er dafür tun, so erzählt es der Vater dem Reporter, Google dazu zwingen zu können, die Links zu dem Foto aus dem Suchindex des Unternehmens zu löschen.

> **„Eine Aggregierung aller Suchergebnisse unter einem Namen ist ein qualitativ stärkerer Eingriff in das Datenschutzrecht als ein Eintrag irgendwo versteckt im Netz."**
>
> **Ralf Bendrath,** wissenschaftlicher Mitarbeiter des Europaabgeordneten Jan Philipp Albrecht, Konsultation

> **„Wir müssen verstehen, dass das nicht allein ein Problem von Google ist, sondern es muss eine allgemeine gesellschaftliche Debatte darüber geben, wie man mit dem Vergessen und Erinnern im Internet umgeht."**
>
> **Prof. Dr. Thomas Hoeren,** Direktor des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Interview

INTERVIEW MIT SABINE LEUTHEUSSER-SCHNARRENBERGER

Es geht nicht um das Vergessen, sondern um den Schutz der Privatsphäre des Einzelnen

? Was bedeutet für Sie Erinnern?

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger: Erinnern macht eine Gesellschaft, ihren Wert und ihre Kultur aus. Dazu gehört der Blick auf die Geschichte, sowohl auf die jüngste als auch die zurückliegende. Erinnern ist ein unverzichtbarer Bestandteil für die Entwicklung einer Gesellschaft und ihr Selbstverständnis, aber auch für künftige Einschätzungen und künftige Politik.

? Gibt es durch das Internet eine neue Qualitätsstufe des Erinnerns, weil viel mehr Menschen als bisher in Echtzeit Zugriff auf viel mehr Informationen haben?

SLS: Der Zugang zu Informationen ist auf eine Weise verbessert worden, die noch vor 20 Jahren unvorstellbar war. Das führt aber nicht automatisch dazu, dass dieses Erinnern hilft, mit den neuen Herausforderungen besser umzugehen. Zugang zu Informationen

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger war von 1990 bis 2013 Mitglied der FDP-Fraktion des Deutschen Bundestages. Sie war zweimal Bundesministerin der Justiz – von 1992 bis 1996 und 2009 bis 2013. Sie trat von dem Ministeramt 1996 wegen des sogenannten großen Lauschangriffs zurück, den sie strikt ablehnte und gegen den sie mit Erfolg beim Bundesverfassungsgericht klagte. Erfolgreich klagte sie beim Bundesverfassungsgericht auch gegen die anlasslose Vorratsdatenspeicherung und verhinderte während ihrer zweiten Amtszeit eine deutsche Regelung. Der EuGH bestätigte ihre Haltung in diesem Jahr. Seit Juli 2014 arbeitet sie als unabhängige Expertin in einem Beirat bei Google zur Durchsetzung der EuGH-Entscheidung zum Recht auf Vergessen.

Foto: privat

ES GEHT NICHT UM DAS VERGESSEN, SONDERN UM DEN SCHUTZ DER PRIVATSPHÄRE DES EINZELNEN

haben heißt nicht unbedingt, sich seiner Geschichte bewusst zu sein.

? Was müsste denn dazukommen, damit das geschieht?

SLS: Die Informationen müssen bewertet, eingeordnet und in den richtigen Kontext gestellt werden. Der Zugang zu Informationen ist nur der erste Schritt. Auch bei der Bewertung und Einordnung kann das Internet unterstützen, und das tut es. Der gesellschaftliche Diskurs muss aber in der realen Offline-Welt stattfinden und nicht nur online.

? Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat kürzlich ein Urteil gefällt, das als Recht auf Vergessenwerden für viel Diskussion sorgt. Ist das, was dort gefordert wird, tatsächlich ein Recht auf Vergessenwerden?

SLS: Ein echtes Recht auf Vergessenwerden hieße, dass bestimmte Informationen und Sachverhalte gar nicht mehr auffindbar wären, egal, wie sorgfältig jemand recherchiert. Bei der EuGH-Entscheidung geht es dagegen um das Löschen von Links zu Online-Artikeln mittels namensbasierter Recherchen, wenn diese Informationen kein besonderes öffentliches Interesse aufweisen. Die Information selbst bleibt also bestehen, sie wird nur schwerer auffindbar, um die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte von Nutzern zu schützen. Es geht also gar nicht um das Vergessen, sondern um den besseren Schutz der Persönlichkeit und der Privatsphäre der Einzelnen, wenn die betreffende Information nicht im öffentlichen Interesse liegt. Es ist also kein digitaler Radiergummi, der hier gefordert wird.

? Hat der EuGH ein Fehlurteil gefällt, oder wurde es von der Öffentlichkeit nur massiv fehlinterpretiert?

SLS: Der EuGH hat meiner Meinung nach ein richtiges Urteil getroffen, zwar ausgehend von der Datenschutzrichtlinie von 1995, aber schon mit zukunftsgerichteter Auslegung. Es wurde in den Medien etwas überspitzt dargestellt. In dem Urteil tauchen die Worte „Recht auf Vergessenwerden" oder „Recht auf Vergessen" überhaupt nicht auf.

? Sie sitzen im sogenannten Lösch-Beirat von Google. Google war auch Partei in dem EuGH-Verfahren. Der Beirat hat über mehrere Monate hinweg Kriterien entwickelt, wie Google das Urteil umsetzen soll. Können Sie diese Kriterien einmal für uns zusammenfassen?

SLS: In den Empfehlungen des Lösch-Beirats geht es zunächst um die Unterscheidung, ob es sich bei der Löschanfrage um eine Person des öffentlichen Lebens handelt oder nicht. Immer dann, wenn eine Person in der Öffentlichkeit steht – sei es ein bekannter Politiker, Schauspieler, Unternehmer, Manager, Sportler oder Ähnliches –, dann gilt die Entscheidung in dieser Auswirkung nicht, d. h., im

> **Es muss wegen der Abwägung zwischen mehreren Grundrechten immer eine Einzelfallentscheidung getroffen werden.** Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

Zweifel wird dem Löschbegehren nicht stattgegeben. Sie soll zuallererst die Menschen in ihrer Privatsphäre schützen, die nicht besonders bekannt sind, wo kein öffentliches Interesse an den Informationen besteht.

Wenn man diese erste Unterscheidung vorgenommen hat, kommt es auf die Art der Information an. Sind es wirklich intime, private Informationen, zum Beispiel zum Gesundheitszustand, zur finanziellen Situation, zu privaten Daten, wie Geburtsdatum, Familienstand, sexuelle Orientierung und so weiter? In all diesen Bereichen überwiegt im Zweifel das Recht auf Privatsphäre und begründet deshalb einen Anspruch auf das Löschen der Verweise.

Besonders abzuwägen sind Fälle, in denen es um Strafverurteilungen geht. Opfer müssen geschützt werden. Ihr Recht, nicht über eine Namensrecherche immer wieder als Opfer gefunden zu werden, geht grundsätzlich vor. Anders ist es bei verurteilten Straftätern: Da gibt es eine längere Zeit, während der das öffentliche Interesse an den Informationen überwiegt. Der Zeitfaktor spielt hier eine ganz entscheidende Rolle. Das heißt, wenn es um aktuelle Informationen geht, werden diese in den meisten Fällen im Zweifel auch bei Privatpersonen nicht gelöscht werden. Sie sollen der Öffentlichkeit nicht entzogen werden, auch nicht durch Löschen von Links. Es muss wegen der Abwägung zwischen mehreren Grundrechten immer eine Einzelfallentscheidung getroffen werden.

? Sind Sie zufrieden damit, wie Google in der Praxis diese Einzelfallentscheidungen vornimmt? Oder kann da noch was verbessert werden?

SLS: Die Befürchtung am Anfang war, dass Google einfach alles löschen würde, um sich nicht im Einzelnen damit befassen zu müssen. Das hat sich nicht bewahrheitet: Die Löschquote bei den Anfragen liegt bei 40 Prozent. 60 Prozent aller angefragten Suchen werden also nicht gelöscht. Daran sieht man, dass sehr deutlich abgewogen wird. Natürlich gibt es bei den 40 Prozent Fälle, wo man nachjustieren muss, zum Beispiel in Fällen, wo es um den Umgang mit sexuellem Missbrauch und Straffälligen geht, auch um Fragen der sexuellen Orientierung. Vor allem bei Letzterem muss das Recht, dass solche Links gelöscht werden, im Vordergrund stehen. Etwas Intimeres als diesen Bereich gibt es ja für einen Menschen nicht.

Wir vom Lösch-Beirat haben von Google einen detaillierten Bericht erbeten, der – natürlich anonymisiert – zusammenstellt, welche Kriterien bei den Löschentscheidungen in welcher Form angewandt werden. Daraus wollen wir eine umfassendere Bilanz ziehen, wie sich die Empfehlungen, die wir gegeben haben, in der Praxis niederschlagen. Ein solcher Bericht zusammen mit der Bewertung des Beirats kann Hinweise geben für andere Suchmaschinen. Das ist vor allem für kleinere Suchmaschinen-Betreiber nützlich, die vielleicht nicht in der Lage

ES GEHT NICHT UM DAS VERGESSEN, SONDERN UM DEN SCHUTZ DER PRIVATSPHÄRE DES EINZELNEN

sind, denselben Aufwand zu betreiben, wie Google es ohne Probleme kann.

? Das Modell wäre also, dass die Kriterien, die hier entwickelt werden, von kleineren Suchmaschinen-Betreibern einfach übernommen und angewendet werden können?

SLS: Natürlich müssen die Suchmaschinen-Betreiber immer noch eine Einzelfallprüfung vornehmen. Aber es ist wichtig, einen Rahmen zu schaffen, damit es in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten eine vergleichbare Praxis gibt. Es muss nicht jede Suchmaschine noch mal neu von vorne anfangen, sondern kann sich auf eine gewisse, schon gefestigte Rechtspraxis stützen. Es gibt ja auch in einigen Staaten dazu schon Urteile. Das erleichtert die Arbeit.

? Es gibt die Kritik, dass es problematisch sei, dass Google als Privatunternehmen diese Abwägung vornimmt, weil hier Grundrechte betroffen sind. Wie stehen Sie zu verschiedenen Überlegungen, eine Streitbeilegungsinstanz, die staatlich legitimiert ist, einzurichten, um diese Abwägungen vorzunehmen?

SLS: Das ist ein Argument, das immer wieder vorgebracht wird, und es hat auch eine gewisse Berechtigung. Aber ohne eine gesetzliche Regelung kann man da gar nichts machen. Letztendlich ist es eine Auseinandersetzung zwischen einem Bürger und einem Unternehmen. Das Unternehmen ist berechtigt und verpflichtet, dem Anspruch zu entsprechen oder nicht. Ich bin aber sehr offen für ein Streitbeilegungsverfahren, im Rahmen dessen auch der Inhaltsverantwortliche und gegebenenfalls der Datenschutzbeauftragte für Stellungnahmen hinzugezogen werden könnten. Man hätte dann eine breitere Grundlage für die Entscheidung. Ich würde es aber nicht verpflichtend vorschreiben. Es kann ganz einfach gelagerte Fälle geben, wo sehr schnell entschieden werden kann – in beiderseitigem Interesse. Aber ich glaube, dass das ein gutes Angebot sein könnte. Dazu bedarf es aber noch viel Überzeugungsarbeit innerhalb der europäischen Union und der Mitgliedstaaten.

? Ein anderer Kritikpunkt ist, dass die Rolle des Äußernden, also des Verantwortlichen für den Inhalt, nicht klar definiert ist. Sollte man nicht generell die

> **Ich bin aber sehr offen für ein Streitbeilegungsverfahren, im Rahmen dessen auch der Inhaltsverantwortliche und gegebenenfalls der Datenschutzbeauftragte für Stellungnahmen hinzugezogen werden könnten.** Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

ursprüngliche Quelle stärker in das Verfahren einbeziehen? Oder wenigstens besser darüber informieren, wieso der Link gelöscht wurde?

SLS: Das halte ich für eine gute Idee, und das haben wir auch in unserem Bericht im Lösch-Beirat empfohlen. Nur bedarf es dazu einer klaren Rechtsgrundlage. Im Augenblick geht das aus Datenschutzgründen nicht, da der Suchmaschinen-Betreiber dadurch den Inhalt Dritten zugänglich machen müsste. Da hätte ich mir mindestens eine Regelung in der europäischen Datenschutzgrundverordnung vorgestellt, denn das wäre nur eine kleine Ergänzung gewesen. Ich hoffe, dass sich das noch in Beratungen mit dem europäischen Parlament durchsetzen lässt.

? Einige Presseverlage möchten nicht, dass der Staat bei solchen Fragen mitbestimmt, da sie den Bereich des Presserechts und Äußerungsrechts möglichst staatsfern sehen. Ihrer Meinung nach ist Google ein geringeres Problem als Entscheidungen des Staates. Wie bewerten Sie das?

SLS: Generell glaube ich nicht, dass der Staat ein Akteur gegen Presse- und Meinungsfreiheit ist. Ein Streitbeilegungsverfahren ist ja gerade ein Weg, um unterschiedliche Interessen – in diesem Falle erstens Pressefreiheit und Verlagsrecht, zweitens Persönlichkeitsrecht und Datenschutz und drittens die Interessen des Vermittlers, also der Suchmaschinen-Betreiber – zu einem Ausgleich zu bringen. Ich glaube, anders werden die Presseverlage ihre Ansicht bezüglich Meinungsfreiheit nicht ins Verfahren einbringen können.

? Der Ausgangspunkt des ganzen Verfahrens war die Insolvenz eines Spaniers. Was meinen Sie, hat sich das ganze Verfahren aus seiner Sicht gelohnt?

SLS: Ich glaube, er ist zunächst mit dem Urteil zufrieden. Aber er hat natürlich durch dieses EuGH-Urteil einen gewissen Bekanntheitsgrad erreicht, denn dort werden die Namen der Beteiligten genannt. Er ist jetzt weltbekannt, aber sein Name wird nicht mehr in erster Linie mit der Insolvenz in Verbindung gebracht, sondern mit dem Urteil. Das war vielleicht in der Sache nicht ganz so, was er sich vorgestellt hat, aber letzten Endes trotzdem erfolgreich.

1.2 Der Fall Google Spain gegen González u. a.

Der spanische Staatsbürger Mation Costeja González verspürte vor einigen Jahren das dringende Bedürfnis, vergessen zu werden. Im Jahr 1998 hatte die katalonische Tageszeitung „La Vanguardia" in zwei Beiträgen berichtet, dass das Haus des Anwalts zwangsversteigert worden war, um dessen Schulden tilgen zu können. Ende 2009, also fast zwölf Jahre nach dem Vorfall, wandte sich Costeja González an den Verlag von „La Vanguardia" mit der Bitte, die Artikel aus dem Online-Archiv der Zeitung zu entfernen. Mit Verweis auf die Freiheit der Presse weigerte sich der Verlag allerdings, dem Wunsch nachzukommen. Gleichzeitig hatte sich der Betroffene außerdem an Google gewandt: Da die „La Vanguardia"-Berichte unter den ersten Treffern bei der Suchmaschine erschienen, wenn man seinen Namen eingab, verlangte Costeja González zusätzlich die Entfernung der Verweise zu den Artikeln aus dem Suchindex von Google. Das Unternehmen jedoch erklärte sich für diese Art von Anliegen schon deshalb nicht zuständig, als man selbst gar keine Daten der betreffenden Person verarbeiten würde, sondern vielmehr lediglich das indexiere, was im Internet bereits veröffentlicht worden war.

> **„Eines der wirkungsvollsten ‚Rechte auf Vergessenwerden' ist der Algorithmus: Alles, was auf der zweiten Seite der Google-Ergebnisse landet, wird nicht mehr wahrgenommen."**
>
> **Prof. Dr. Leonhard Dobusch,**
> Juniorprofessor für Organisationstheorie am Management-Department der Freien Universität Berlin, Konsultation

Als Reaktion auf die Weigerungen wandte sich der Anwalt an die spanische Datenschutzbehörde AEPD. Sein Recht auf Privatheit sei verletzt, wenn die leichte Auffindbarkeit eines so lange zurückliegenden ehrenrührigen Ereignisses eine Rehabilitation bis in die Gegenwart erschwere oder gar unmöglich mache. Ein öffentliches Interesse an der Berichterstattung über den Fall durch „La Vanguardia" sei nach der langen Zeitspanne nicht mehr anzunehmen. Während die AEPD den Antrag gegen die Tageszeitung selbst mit der Begründung zurückwies, eine ursprünglich rechtmäßige Berichterstattung durch ein Medium könne nicht nachträglich durch bloßen Zeitablauf unrechtmäßig werden, wies sie Google an, die entsprechenden Links zu löschen. Das Unternehmen klagte daraufhin gegen die Entscheidung vor einem spanischen Gericht, welches sich dazu entschied, dem Europäischen Gerichtshof drei auf den Fall bezogene Fragen vorzulegen. Zunächst sollten die Richter klären, ob Google als US-amerikanisches Unternehmen überhaupt dem europäischen Datenschutzrecht unterliegt. Darüber hinaus war im Hinblick auf den Ausgangsfall zu entscheiden, ob Google für die Inhalte in seinem Suchindex entgegen seiner eigenen Rechtsauffassung verantwortlich ist, und daraus folgend, ob und inwieweit individuelle Bürger ein Recht auf Löschung ihrer Daten aus dem Index geltend machen können.

Obwohl sich Generalanwalt Niilo Jääskinen in seinen Schlussanträgen klar gegen eine Pflicht auf Löschung seitens des Suchmaschinen-Anbieters ausgesprochen hatte, weil dieser selbst keine Daten der indizierten Bürger verarbeite, sondern lediglich als Vermittler von Informationen agiere und daher nicht auf Grundlage des Datenschutzrechts verantwortlich gemacht werden könne, folgte der Europäische Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 13. Mai 2014 im Wesentlichen der Rechtsauffassung der spanischen Datenschutzbehörde. Auf die Tätigkeit Googles sei europäisches Datenschutzrecht nicht nur voll anwendbar; eine Indizierung zum Zwecke der Verweisung auf Berichterstattung über Personen im Internet sei persönlichkeitsrechtlich selbst dann bedeutsam, wenn die verlinkten Inhalte für sich genommen rechtmäßig sind. Der Antrag an den Suchmaschinen-Anbieter sei rechtlich unabhängig von möglichen Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch die Originalquelle, weshalb es auch nicht darauf ankomme, ob wie im Ausgangsfall zunächst oder zugleich ein Antrag bei dem berichtenden Unternehmen gestellt worden war. Führe eine Namenssuche bei Google oder einem anderen Suchmaschinen-Unternehmen zu Informationen über die betreffende Person, die beispielsweise Sachverhalte behandeln, die schon lange zurückliegen, dann könne in der Indizierung selbst eine rechtswidrige Handlung begründet sein. Ist das der Fall, dann müsse das Unternehmen die Verlinkung löschen. In den Augen des Gerichtshofs seien die rechtlich geschützten Interessen der Originalquelle sowie

der Allgemeinheit in Bezug auf Meinungs-, Presse- und Informationsfreiheit zwar zu berücksichtigen, jedoch müsse ausdrücklich von einem grundsätzlichen Vorrang der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen ausgegangen werden. Eine Nichtlöschung aus dem Suchindex aufgrund widerstreitender Rechte sei daher stets eine Ausnahme. Ein solcher Fall müsse „besonders gelagert" sein und bedürfe einer belastbaren Begründung, warum die Interessen des Mediums und der Öffentlichkeit überwiegen.

> **„Natürlich gibt es auch ein Recht auf Vergessenwerden. Nur das ist in diesem Urteil ja überhaupt nicht angesprochen. Das Urteil spricht mehr von einem Recht des Nicht-Mehr-Aufgefundenwerdens."**
>
> **Konstantin Klein,** Redaktionsleiter Deutsche Welle, Öffentliche Veranstaltung Berlin, 26.03.2015

Die Argumentation des Gerichts macht deutlich, dass es mit dem Urteil entgegen einer vielfach verbreiteten Ansicht in der unmittelbar folgenden Berichterstattung kein eigentliches „Recht auf Vergessenwerden" geschaffen hat: Inhalte wie Berichte über Individuen, die legitim im Internet verfügbar sind, müssen nicht gelöscht werden, solange ihre Rechtmäßigkeit selbst nicht erfolgreich angefochten wird. Das Gericht hat lediglich die Auffindbarkeit bestimmter privater Informationen begrenzt, indem es die Betreiber von Suchmaschinen verpflichtet, künftig Verweise auf konkreten Antrag hin zu löschen. Ist die transportierte Information alt oder nicht mehr relevant und betrifft sie eine Privatperson, dann kann diese ihren Anspruch auf Löschung aus dem Suchindex unmittelbar gegenüber den Suchmaschinen-Anbietern geltend machen. Dem Antrag wird entsprochen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Neben der Originalquelle sind auch andere Suchanfragen als diejenigen nach Personennamen von dem Urteil nicht betroffen. Aus diesem Grund wurde verschiedentlich angezweifelt, dass die Entscheidung überhaupt von großer gesamtgesellschaftlicher Bedeutung ist. Durch das Nichtanzeigen von Verweisen bei Namenssuchen würden nur oberflächliche Recherchen erschwert, und es wird verhindert, dass sensible Informationen auf den ersten Blick bereits sichtbar sind. Bei genauerer Betrachtung greift dieses Argument jedoch zu kurz.

> **„Wer über eine gewisse Wirkungskraft verfügt – und das tun Suchmaschinen zweifelsohne –, muss sich auch der Verantwortung stellen, die ihm damit konkludent zugewiesen wird."**
>
> **Dr. Eva Flecken,** Leiterin Hauptstadtbüro Sky Deutschland, 1. Expertenworkshop, 26.11.2014

Zum einen können an einem direkten und unkomplizierten Zugriff auf bestimmte Informationen über eine Namenssuche erhebliche Interessen bestehen, so zum Beispiel bei Skandalen oder Straftaten, an denen Politiker beteiligt waren. Zum anderen ist der Name von Beteiligten als Suchbegriff auch bei der Recherche nach Informationen über Ereignisse wesentlich. Denn viele Ereignisse sind so eng mit den beteiligten Personen verbunden, dass Recherchen über den Namen die einzige Möglichkeit sind, relevante Suchergebnisse zu erhalten. Können Nutzer nicht nach dem Namen eines Beteiligten suchen, um sich über Ereignisse zu informieren, werden viele Recherchen ohne Ergebnis bleiben. In einem solchen Fall muss der Suchende über erhebliche weitere Kenntnisse über das Ereignis selbst oder aber über zeitliche bzw. personelle Ressourcen verfügen, um doch erfolgreich zu sein. Aus dieser Überlegung folgt, dass die Löschung solcher Verweise aus dem Suchindex sowohl für die antragstellende Person als auch für die Allgemeinheit der Internet-Nutzer von erheblicher Bedeutung ist. Gleiches gilt zudem für die Publizierenden der Inhalte, auf die verwiesen oder eben nicht mehr verwiesen wird. Eine Löschung aus dem Suchindex schränkt deren Sichtbarkeit deutlich ein.

Für die Suchmaschinen-Anbieter selbst folgt aus dem Urteil in erster Linie unmittelbar, dass diese sogenannten Gatekeeper des Internets künftig nicht mehr einfach als bloße Vermittler fremder Informationen zu bewerten sind, sondern als selbst unmittelbar Beteiligte im Prozess der personenbezogenen Datenverarbeitung im Internet. Wie Google und die anderen Anbieter die sich aus der Entscheidung ergebenden rechtlichen Verpflichtungen umsetzen sollen, wie sie also mit Anträgen zur Löschung umzugehen haben,

ZEITSTRAHL ZUM „RECHT AUF VERGESSENWERDEN“

19. Januar 1998

Die spanische Tageszeitung „La Vanguardia“ veröffentlicht die Ankündigung der Zwangsversteigerung des Hauses von Mario Costeja González aufgrund einer Pfändung wegen ausstehender Forderungen der Sozialversicherung.

9. März 1998

„La Vanguardia“ veröffentlicht die Ankündigung erneut.

November 2009

Costeja González beschwert sich bei der Tageszeitung, dass die Google-Suche nach seinem Namen auf diese Ankündigungen verlinkt, und bittet um Löschung der Informationen. Die Zeitung kommt seiner Bitte nicht nach.

Februar 2010

Ebenfalls ohne Erfolg wendet sich Costeja González an Google Spain und Google Inc.

5. März 2010

Costeja González erhebt bei der spanischen Datenschutzbehörde AEPD Beschwerde gegen Google Spain und Google Inc. Die Behörde soll sowohl die Tageszeitung als auch Google auffordern, die Links zu entfernen.

30. Juli 2010

Der Direktor der AEPD weist die Beschwerde gegen die Tageszeitung zurück, verpflichtet jedoch Google Spain und Google Inc. zur Löschung der Links. Wenig später klagen Google Spain und Google Inc. vor der Audiencia Nacional (spanisches Zentralgericht) dagegen.

27. Februar 2012

Die Audiencia Nacional setzt das Verfahren aus und legt dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens Fragen zur Datenschutzrichtlinie von 1995 (Richtlinie 95/46/EG) vor.

25. Juni 2013

Der Generalanwalt des EuGH, Niilo Jääskinen, veröffentlicht seine Stellungnahme. Er kommt zu dem Ergebnis, dass Google keine Pflicht zur Löschung hat.

13. Mai 2014

Der EuGH urteilt, dass Suchmaschinen-Anbieter verpflichtet werden können, Suchergebnisse aufgrund einer Namenssuche aus der Trefferliste zu löschen.

6. Februar 2015

Der Bericht des von Google initiierten Expertenbeirats wird veröffentlicht. Zu diesem Zeitpunkt haben bereits über 200.000 Löschanträge Google erreicht.

um den Vorgaben zu genügen, ergibt sich aus dem Urteil selbst allerdings nicht.

1.3 Reaktionen auf das Urteil und seine Folgen

In den Tagen und Wochen nach der Entscheidung der Luxemburger Richter kam es in Politik und Medien zu sehr unterschiedlichen Reaktionen. Vor allem zu Beginn waren die Einschätzungen insbesondere in Deutschland und anderen Ländern Kontinentaleuropas überwiegend im Einklang mit dem Urteilsspruch des Europäischen Gerichtshofes. So sah Bundesjustizminister Heiko Maas darin eine deutliche Stärkung des Datenschutzes und der Verbraucherrechte im Internet. Auch Jan Philipp Albrecht, Abgeordneter im Europäischen Parlament für die Fraktion der Grünen, begrüßte zuvörderst die Entscheidung der Richter, die Anwendbarkeit europäischer Datenschutzvorgaben für Google zu betonen. Es sei richtig, die Verknüpfung öffentlich verfügbarer Informationen zu einem Persönlichkeitsprofil als einen eigenständigen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Bürger zu werten. Peter Schaar, ehemaliger Bundesbeauftragter für den Datenschutz, sah in dem Urteil einen „Etappensieg für den Datenschutz" in Europa.

> **„Durch die Entscheidung des EuGH ist klargestellt worden, dass dem Intermediär eine eigenständige Verantwortlichkeit zugeschrieben wird."**
>
> **Peter Schaar,** Vorstand der Europäischen Akademie für Informationsfreiheit und Datenschutz (EAID), Akteursrunde, 20.02.2015

Das Meinungsbild in deutschen Medien

Der Großteil der Kommentatoren in den bedeutenden deutschen Medien sah die Entscheidung jedenfalls zunächst ganz ähnlich. Während Heribert Prantl in der „Süddeutschen Zeitung" von einem „großen Tag in der Rechtsprechung" sprach und Bernd Graff in derselben Zeitung das Urteil „richtungsweisend" nannte, befand Mathias Müller von Blumencron in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung" die Auslegung durch die Richter als „nur konsequent". Diesem Tenor schloss sich „Die Welt" an und fügte die Erwartung hinzu, dass „private Daten von dieser Art lebenslanger Vorratsdatenspeicherung" künftig besser geschützt würden. Insgesamt fokussierten sich die ersten Kommentare fast vollständig auf den Aspekt des Datenschutzes. Fragen bezüglich der Meinungs- und Informationsfreiheit wurden hingegen fast vollständig vernachlässigt. Hinzu trat die weitverbreitete Deutung, durch das Urteil sei der US-amerikanische Internet-Konzern Google endlich einmal in die Schranken gewiesen worden. In seinem Kommentar brachte Heribert Prantl dieses Empfinden auf den Punkt: „Google ist nicht der Pontius Pilatus des Internets; Google kann also nicht einfach seine Hände in Unschuld waschen, wenn es auf Internet-Seiten mit falschen oder kompromittierenden Daten verweist."

> **„Aus Verbraucherschutzsicht begrüßen wir das Urteil. Es ist ein datenschutzfreundliches Urteil, das klarstellt, dass Google personenbezogene Daten verarbeitet, indem es automatisiert, systematisch und kontinuierlich das Internet durchforstet, und dass dabei europäisches Datenschutzrecht beachtet werden muss. Für die verarbeiteten Daten ist Google auch datenschutzrechtlich verantwortlich."**
>
> Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, **Ulrich Kelber,** MdB, Öffentliche Veranstaltung Berlin, 26.03.2015

Gegen solch vereinigte Meinungsmacht hatten es mahnende und weniger optimistisch eingestellte Stimmen vorerst schwer. Zu ihnen gehörte von Beginn an der Medienrechtler Thomas Stadler, der schon am Tag des Urteils auf den Zusammenhang zwischen den postulierten Löschpflichten und jenen Netzsperren hinwies, die kurz zuvor von der Presse noch fast einhellig als unverhältnismäßig und gefährlich für die Freiheitsrechte im Internet abgelehnt worden waren: „Wer gegen Netzsperren ist, muss auch das EuGH-Urteil zu Löschpflichten von Google ablehnen. Wer wie ich die Meinungs- und Informationsfreiheit für das vielleicht höchste Gut einer frei-

heitlich-demokratischen Gesellschaft hält, kann gar nicht anders, als dieses Urteil entschieden abzulehnen." Mit dieser Auffassung stand Stadler zumindest in den Tagen nach dem Urteil in Deutschland recht alleine da. Ähnlich pointiert äußerte sich beinahe nur noch der Bundesverfassungsrichter Johannes Masing in einem viel beachteten Artikel, in dem er das Urteil als insgesamt unausgewogen und potenziell gefährlich für die Kommunikationsgrundrechte bewertete.[2]

> **„Das ‚Recht auf Vergessenwerden' ist eine zugunsten des Datenschutzes vorbelastete Abwägung."**
>
> **Dr. Carlo Piltz,** Rechtsanwalt bei JBB Rechtsanwälte, Konsultation

Angelsächsischer Widerspruch

In den angelsächsischen Ländern hingegen bot sich von Beginn an ein fast vollständig entgegengesetztes Bild. Hier war es der Rechtswissenschaftler Eric Posner, der mit seiner bei „Slate" veröffentlichen Meinung, das Urteil des Europäischen Gerichtshofes sei sowohl sinnvoll als auch ausgewogen, die absolute Minderheit repräsentierte. Die meisten Kommentatoren geißelten die Luxemburger Richter vielmehr für die Überbetonung des Datenschutzes. So hieß es in der „New York Times", das Urteil würde jedenfalls potenziell die Presse- und Meinungsfreiheit unterminieren. Jules Polonetsky, der Direktor des Washingtoner Think Tanks Future of Privacy Forum, sprach gar davon, dass die Entscheidung als einer der schwerwiegendsten Fehler des Gerichtshofes in die Geschichtsbücher eingehen würde, da sie den Wert freier Meinungsäußerung völlig missachtet habe. Mehr noch kritisierte Polonetsky die Implikationen des Urteils. So sei die ausgesprochene Verpflichtung Googles, künftig als „Gericht von Philosophenkönigen" Abwägungsentscheidungen bei Löschanträgen treffen zu müssen, fatal und zeige nur geringes Verständnis für die weitreichenden Folgen der Entscheidung. Noch grundsätzlicher schließlich wurde das britische House of Lords in einem am 30. Juli 2014 veröffentlichten Bericht. Das Gutachten betonte, dass das Urteil auf einer Interpretation der geltenden EU-Datenschutzrichtlinie beruhe, welche bereits drei Jahre vor der Gründung Googles erlassen worden war. Ihre Bestimmungen seien schon deshalb schlicht nicht in der Lage, die Realitäten der heutigen digitalen Gesellschaft adäquat abzubilden. Das postulierte „Recht auf Vergessenwerden" sei aus prinzipiellen Erwägungen fehlgeleitet und in der Praxis nicht zu handhaben. Das gelte insbesondere im Hinblick auf kleinere Suchmaschinen, die in nicht zu rechtfertigender Weise überfordert würden.

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, spiegelte das Meinungsbild nach der Entscheidung die Unterschiede in den Rechtskulturen Kontinentaleuropas auf der einen und der angelsächsischen Länder auf der anderen Seite wider, wie sie schon zehn Jahre zuvor vom US-amerikanischen Rechtswissenschaftler James Q. Whitman in seinem Aufsatz „The Two Western Cultures of Privacy: Dignity Versus Liberty" herausgearbeitet worden waren: Wo in Europa das Recht auf Privatsphäre betont wurde, da stellten britische und amerikanische Akteure den Vorrang des Rechts auf freie Meinungsäußerung heraus.

> **„I think every internet user should have the right to get all the information of the internet he or she wants to have. That's why we have freedom of communication. Every restriction should be carefully addressed."**
>
> **Maryant Fernández Pérez,** Advocacy Manager at European Digital Rights (EDRi), Konsultation

Die Auffassung „gewöhnlicher Internet-Nutzer": Befragung in Online-Fokusgruppen

Bei alledem darf jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass trotz der intensiven Berichterstattung in den Tagen und Wochen nach Bekanntgabe des Urteils der eigentliche Inhalt der Entscheidung vielen Internet-Nutzern bis heute beinahe unbekannt geblieben ist. Darüber, was der Gerichtshof eigentlich genau entschieden

2 Johannes Masing, „Vorläufige Einschätzung der ‚Google-Entscheidung' des EuGH", iRights.info, 14. August 2014, http://irights.info/artikel/ribverfg-masing-vorlaeufige-einschaetzung-der-google-entscheidung-des-eugh/23838.

hat, scheinen noch immer sehr viele Missverständnisse und Halbwahrheiten im Umlauf zu sein. Dass sich insbesondere der Inhalt des aufgestellten „Rechts auf Vergessenwerden" einem Großteil nicht erschlossen hat, zeigt unter anderem das Ergebnis der Online-Fokusgruppen, die im März 2015 im Auftrag von DIVSI durch die Universität St. Gallen und das SINUS-Institut mit Internet-Nutzern für das Projekt „Braucht Deutschland einen Digitalen Kodex?" durchgeführt wurden.

> **„Nach Veröffentlichung des EuGH-Urteils haben wir viel Aufklärungsarbeit leisten müssen, denn es gab viele Verbraucher, die dachten, sie können jetzt einfach mal alles löschen lassen."**
>
> **Michaela Schröder,** Datenschutzexpertin Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., Öffentliche Veranstaltung Berlin, 26.03.2015

Während sich die meisten Teilnehmer des Grundproblems der permanenten Auffindbarkeit persönlicher Daten im Internet und der damit zusammenhängenden Frage nach den veränderten Bedingungen von Erinnern und Vergessen in der digitalisierten Gesellschaft zwar sehr wohl bewusst sind, wird der Lösungsansatz des Europäischen Gerichtshofs in mehrfacher Hinsicht kritisiert und als ungenügend angesehen. Ein „Recht auf Vergessenwerden" wird grundsätzlich begrüßt – ein solches soll aber an der Quelle der Information durchgesetzt werden können und nicht nur durch Löschung eines Links aus dem Suchindex. Die Tätigkeit von Google und anderen Suchmaschinen-Anbietern wird gerade nicht als das eigentliche Problem betrachtet. Die Entscheidung des Gerichtshofes wird daher höchstens als ein erster Schritt zu einem wirklichen „Recht auf Vergessenwerden" betrachtet, nicht aber als Lösung des Grundproblems: „Solange die Informationen immer noch zu finden sind, wenn auch unter erschwerten Bedingen, sind sie ja immer noch da. Ich sehe da also keine Verbesserung darin, solange die Informationen nicht wirklich komplett gelöscht werden können", wie es eine Nutzerin in der Befragung ausdrückte. Zugleich wird die Gefahr für die Meinungs- und Pressefreiheit durch exzessive Löschung auch bereits von Links aus dem Suchindex durchaus gesehen.

> **„Da offiziell bisher nur Google betroffen ist und die Anzahl an Löschanträgen noch sehr gering ist, sehen wir derzeit noch keinen zwingenden Bedarf, Schiedsverfahren einzuführen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen aber, dass man sich Gedanken über das Procedere zum Umgang mit Löschanträgen machen muss."**
>
> **Dr. Sandra Schulz,** Mitglied der Geschäftsleitung eco e.V., Akteursrunde, 20.02.2015

Die unmittelbaren Folgen des Urteils

Unabhängig von der Frage, ob Internet-Nutzer den vom Europäischen Gerichtshof eingeschlagenen Weg sinnvoll und hinreichend finden oder nicht, zeigte das Urteil unmittelbare Konsequenzen. Befeuert durch die Berichterstattung in praktisch allen relevanten Medien, stellten mehr als 1.000 Bürger der Europäischen Union bereits in den ersten Tagen nach der Entscheidung einen Antrag auf Löschung von Links. Um der Flut an Anfragen Herr zu werden und um den Vorgaben des Gerichts zu genügen, machte Google als ersten Schritt schon Ende Mai 2014 ein entsprechendes Antragsformular online verfügbar.[3] Bis Mitte Juni 2015 gab es mittels dieses Formulars insgesamt 271.785 Ersuchen auf Löschung durch individuelle Nutzer, wie das Unternehmen in seinem jüngsten Transparenzbericht bekannt gab.[4] Diese Anträge bezogen sich auf 987.043 einzelne Verweise auf Internet-Seiten, deren Entfernung von Google einzeln geprüft werden mussten. 41 Prozent der Ersuchen waren erfolgreich, und der entsprechende Link wurde aus dem Index gelöscht. Aus Deutschland kamen knapp 46.000 Anträge, die sich auf 175.917 Verweise bezogen. Die Erfolgsquote deutscher Antragsteller ist

3 https://support.google.com/legal/contact/lr_eudpa?product=websearch&hl=de.

4 https://www.google.com/transparencyreport/removals/europeprivacy/?hl=de.

höher als die aller Nutzer. So löschte Google in 48,6 Prozent aller beantragten Einzelfälle. Darüber hinaus sind seit dem Urteil knapp 2.000 Beschwerden nicht bei Google, sondern bei einem der europäischen Datenschutzbeauftragten eingegangen.

Die Empfehlungen des Google-Lösch-Beirats

Neben der Veröffentlichung des Antragsformulars machte Google gleichzeitig deutlich, dass es dem Urteil kritisch gegenübersteht. Obwohl es sich von Beginn an willens zeigte, die Entscheidung entlang der vorgegebenen Leitlinien umzusetzen, bemühte sich das Unternehmen stets, die aus seiner Sicht darin bestehende Gefahr für die Presse- und Meinungsfreiheit zu betonen. Aus diesem Grund setzte der Suchmaschinen-Anbieter im Juli 2014 den sogenannten Lösch-Beirat mit externen Experten aus Wissenschaft, Medien und Datenschutz ein, in den unter anderem die ehemalige Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Wikipedia-Gründer Jimmy Wales und der Oxforder Ethikprofessor Luciano Floridi berufen wurden. Der Beirat wurde mit der Aufgabe betraut, Google bei der Suche nach tragfähigen Richtlinien für die notwendige Abwägung zwischen dem Recht auf Privatsphäre auf der einen und den Kommunikations- und Informationsfreiheiten auf der anderen Seite zu finden. Der im Februar 2015 veröffentlichte Abschlussbericht des Gremiums griff dabei sowohl inhaltliche Fragen bezüglich der betroffenen Rechte als auch Aspekte auf, die sich auf den Prozess der Einzelentscheidungen beziehen.[5]

Um die widerstreitenden, auf europäischer Ebene sowohl durch die Europäische Grundrechtecharta als auch durch die Europäische Menschenrechtskonvention garantierten Grundrechte – das Recht auf Privatsphäre und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung auf der einen, die Informations- und Meinungsäußerungsfreiheit auf der anderen Seite – bei Entscheidungen über Löschanträge gegeneinander abzuwägen, schlägt der Beirat vier Hauptkriterien vor, die stets beachtet werden sollten. Dabei betont das Gremium die vom Europäischen Gerichtshof vorgegebene Prämisse, dass dem Recht auf Privatsphäre ein grundsätzlicher Vorrang vor den Kommunikationsgrundrechten einzuräumen ist. Die genannten Kriterien sind die Rolle des Antragstellers im öffentlichen Leben, die Natur der Information, welche die Privatsphäre des Antragstellers beeinträchtigt, die Art der Quelle, bei der sich die Information befindet und auf die durch Google verwiesen wird, sowie der Faktor der vergangenen Zeit seit dem Ereignis, auf das sich die Information bezieht.

Der Vorrang der Privatsphäre, der auf der Auslegung des geltenden europäischen Datenschutzrechtes beruht, wie sie vom Gerichtshof vorgenommen wurde, kommt insbesondere im ersten und wichtigsten inhaltlichen Kriterium zum Ausdruck. So soll als Grundregel gelten: Je kleiner die Rolle des Antragstellers im öffentlichen Leben, desto größer ist sein Anspruch auf Privatheit. Wie groß die Rolle tatsächlich ist, wird anhand der Einteilung in drei Personengruppen festgestellt. So gibt es solche mit einer klar erkennbaren Bedeutung für das öffentliche gesellschaftliche Leben. Dazu gehören beispielsweise Politiker oder Wirtschaftsführer, aber auch Sportler, Schauspieler und andere Prominente. Dieser Kategorie gegenüber stehen all diejenigen Personen, die überhaupt keine öffentliche Rolle einnehmen, sondern allein als Privatpersonen zu betrachten sind. Dazwischen befinden sich solche Individuen, die eingeschränkt oder auf einen ganz bestimmten Sachverhalt bezogen als Personen des öffentlichen Lebens zu definieren sind. Das sind zum Beispiel Menschen, die Täter oder Opfer eines Verbrechens waren, über das in den Medien berichtet wurde. Aber auch Personen, die einmal an einer Talentshow im Fernsehen teilgenommen haben, ansonsten aber nie öffentlich in Erscheinung getreten sind, fallen in diese Kategorie. Der Lösch-Beirat geht davon aus, dass nur bei dieser dritten Gruppe überhaupt ein echter Abwägungsprozess durch Google (oder eine andere Suchmaschine, wobei der Bericht definitionsgemäß nur dieses Unternehmen adressiert) stattzufinden hat. Lediglich hier soll es auf Tragweite und Charakter der Information selbst ankommen. Ist der Antragsteller eine reine Privatperson, so ist der Verweis stets aus dem Suchindex zu löschen. Ist er hingegen eine öffentliche Person, so überwiegt im Normalfall das Informationsinte-

5 https://www.google.com/intl/de/advisorycouncil/.

resse der Öffentlichkeit, sodass ein Löschantrag generell abzulehnen ist.

Der Bericht schlägt eine Reihe von Kriterien vor, anhand derer die Bedeutung der Information über Personen, die in die dritte Kategorie fallen, ermittelt werden soll. Der Katalog ist nicht abschließend, soll aber generelle Leitlinien vorgeben, die den mit den Löschanträgen befassten Angestellten von Google eine informierte und konsistente Entscheidungspraxis ermöglichen. Einige Informationsaspekte sprechen im Regelfall für eine Löschung, beispielsweise solche, die sich auf das Sexual- oder Intimleben der Person oder auf ihre finanzielle Lage beziehen. Minderjährige sollen besonders geschützt werden, weshalb Links zu Berichten über sie im Normalfall zu entfernen sind. Ist die Information, auf die im Index verwiesen wird, falsch oder bringt die Person eventuell sogar in Gefahr, so ist ebenfalls eine Löschung vorzunehmen. Andere Arten von Informationen legen hingegen eher die Zurückweisung eines Antrags auf Löschung nahe. Laut Beirat gehören dazu beispielsweise solche, die für politische, religiöse oder philosophische Diskurse bedeutsam sind – oder für wissenschaftliche oder künstlerische Zwecke. Auch wenn über kriminelle Aktivitäten des Antragstellers berichtet wird, ist der Verweis im Zweifel im Index zu belassen. Gleiches soll für Informationen mit Relevanz für die öffentliche Gesundheit oder den Verbraucherschutz gelten. In gleicher Weise als gegen eine Löschung gerichteter Faktor wirken die Wahrheitsgemäßheit der fraglichen Information sowie der Umstand, dass sie auf nachprüfbaren Fakten beruht.

Neben der Bedeutung von Antragsteller und Information sollen schließlich auch die Relevanz der Quelle und der Zeitfaktor eine erhebliche Rolle für den Abwägungsprozess spielen. Hier gilt als Faustregel: je bedeutsamer und „seriöser" die Quelle, desto eher wird nicht gelöscht. Ein Verweis auf einen Artikel auf „Spiegel Online" wird daher tendenziell im Suchindex verbleiben, während ein Link zu einem Facebook-Post im Regelfall herausgenommen wird. Außerdem soll ein Verweis eher entfernt werden, je länger das Ereignis, über das informiert wird, zurückliegt.

Zu den aufgeführten materiell-rechtlichen Abwägungskriterien gesellen sich im Bericht des Lösch-Beirats zudem einige prozedurale Aspekte, die von Google beachtet werden sollten: Das Antragsformular soll leicht zugänglich und einfach verständlich sein; der Betreiber der Quelle, bei der sich die eigentliche Information befindet, sollte im Normalfall von einer Löschung des Verweises aus dem Suchindex informiert werden, soweit das im Einklang mit datenschutzrechtlichen Vorgaben geschehen kann; sowohl Antragsteller als auch der Betreiber der Quelle bzw. der Autor des Originalberichts sollten in die Lage versetzt werden, die Entscheidung durch Google anzufechten; Löschungen aus dem Suchindex sollten sich jeweils nur auf die nationale Domain des Antragstellers beziehen, nicht aber global erfolgen – wird ein Antrag auf Löschung von Deutschland aus gestellt, würde der Ansicht des Lösch-Beirats zufolge also eine Entfernung aus dem Index von google.de ausreichen.

Schon im Januar hatte Google verlautbaren lassen, das Urteil des Europäischen Gerichtshofes dergestalt umzusetzen, Verweise jeweils nur aus den Indizes seiner europäischen Domains zu löschen. Damit hatte sich der Suchmaschinen-Anbieter ausdrücklich gegen die Forderungen der europäischen Datenschutzbeauftragten der Artikel-29-Datenschutzgruppe gestellt, welche im Herbst 2014 eine weltweite Löschung gefordert hatten.[6] Schließlich empfiehlt der Bericht, Google sollte so weit wie möglich für Transparenz sorgen, indem das Unternehmen anonymisierte Statistiken über die Löschverfahren veröffentlicht und die für die Entscheidungen relevanten Kriterien aufführt.

Reaktionen auf den Bericht des Lösch-Beirats

Die Veröffentlichung des Abschlussberichts des Lösch-Beirats im Februar 2015 löste eine weitere Welle internationaler Berichterstattung über das „Recht auf Vergessenwerden" aus. Trotz der Empfehlung der Mehrheit der Beiratsmitglieder, die Löschung von Links auf europäische Domains zu begrenzen, wurden insbesondere in den Vereinigten Staaten er-

6 Am 19. Juni 2015 verkündete Google allerdings, in Fällen, die sich auf sogenannte Rache-Pornos beziehen, aufgrund des schwerwiegenden Eingriffs in die Intimsphäre der Opfer die Suchergebnisse künftig aus dem globalen Index zu löschen.

neut Bedenken dahingehend geäußert, Google könnte verleitet werden, Verweise künftig weltweit aus dem Index zu entfernen. Die „New York Times" beispielsweise betrachtete diese Idee als einen möglichen Anreiz für Autokraten, die Zensur im Internet weiter zu verschärfen. Beiratsmitglied Luciano Floridi verteidigte die Entscheidung, Google eine territorial begrenzte Praxis zu empfehlen. Das Unternehmen verpflichten zu wollen, weltweit zu löschen, würde die extraterritoriale Anwendbarkeit des Rechts der Europäischen Union voraussetzen. Die Union könne Sachverhalte aber nur innerhalb ihrer eigenen Grenzen regeln. Andere hingegen betonten wiederum Aspekte eines effektiven Datenschutzes und forderten die globale Löschung. In dieser Hinsicht tat sich insbesondere die Präsidentin der französischen Datenschutzbehörde Isabelle Falque-Pierrotin hervor. Zuletzt im Juni 2015 drohte sie Google ausdrücklich mit finanziellen Sanktionen, sollte das Unternehmen Verweise nicht aus seinem globalen Suchindex löschen, also einschließlich dem von google.com.

Andere Kommentatoren begrüßten die Ergebnisse des Berichts als Schritt in die richtige Richtung, wiesen jedoch weiterhin auf die Probleme der durch den Gerichtshof geschaffenen rechtlichen Situation hin. So hatte Jimmy Wales bereits in einem Sondervotum zum Bericht sein grundsätzliches Unbehagen damit ausgedrückt, dass mit Google nun ein privates Unternehmen ohne weitere rechtsstaatliche Absicherung mit der Aufgabe betraut wurde, Abwägungsentscheidungen zwischen der Privatsphäre und den Kommunikationsgrundrechten zu treffen. Dass insbesondere die Interessen der Öffentlichkeit in Bezug auf den freien Zugang zu Informationen nicht ausreichend Berücksichtigung finden könnten, bemängelte auch die Philosophin Lorena Jaume-Palasí. An dieser problematischen Situation hätte auch der Bericht des Beirats noch nicht viel ändern können.

> **„Der Google-Lösch-Beirat ist ein vernünftiger Schritt. Eine Selbstregulierung der Suchmaschinen ist sinnvoll; man braucht hier nicht zwingend Gesetze."**
>
> **Lars Klingbeil,** MdB, Netzpolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, Konsultation

Zwischenfazit

Abschließend lässt sich an dieser Stelle dennoch festhalten, dass sich eine von Johannes Masing und einigen anderen Experten geäußerte Befürchtung bislang als weitgehend unbegründet erwiesen hat: Google gibt nicht schon aus Gründen der Bequemlichkeit im Zweifelsfall einem Antrag auf Löschung stets statt. Schon ein Blick auf die oben angeführte Statistik zur bisherigen Löschpraxis zeigt, dass sowohl in Deutschland als auch im Rest der Europäischen Union nicht einmal die Hälfte der Ersuchen bislang erfolgreich gewesen ist. Und auch die Einsetzung des Lösch-Beirats beweist zumindest, dass dem Unternehmen die grundrechtliche Konfliktlage bewusst ist und dass es die sich daraus ergebenden Konsequenzen ernst nimmt. Einige Beispiele für Löschungsersuchen, die Google in seinem jüngsten Transparenzreport veröffentlicht hat, verdeutlichen diese sich allmählich herausbildende Praxis, die sich an den Leitlinien des Lösch-Beirats orientiert. So erhielt das Unternehmen im Berichtszeitraum einen Antrag auf Löschung von einem hochrangigen ungarischen Beamten, der Verweise auf erst kürzlich erschienene Berichte über eine vor Jahrzehnten erfolgte Verurteilung entfernt haben wollte. Nach erfolgter Prüfung wurden die entsprechenden Artikel nicht aus dem Suchindex gelöscht. Ebenso erging es einem prominenten polnischen Geschäftsmann, der die Löschung von Artikeln über seinen Prozess gegen eine Zeitung begehrte. Erfolgreich hingegen war beispielsweise der Antrag eines politischen Aktivisten aus Lettland, der Verweise zu Artikeln entfernt haben wollte, die über einen Messerangriff auf ihn bei einer Demonstration berichteten.

> **„The transparency report of google is a PR campaign."**
>
> **Maryant Fernández Pérez,** Advocacy Manager at European Digital Rights (EDRi), Konsultation

Trotz dieser bewusst nuancierten Entscheidungen bleiben Fragen offen. Insbesondere ist festzuhalten, dass die Veröffentlichung der Zusammenfassung einiger weniger ausgesuchter Einzelfälle noch längst nicht zu echter Transparenz über die Ent-

scheidungspraxis an sich führt. Entsprechend forderten in einem im Mai 2015 publizierten Aufruf insgesamt 80 europäische Wissenschaftler von Google, die gesamten Daten zu Entscheidungen zum „Recht auf Vergessenwerden" zu veröffentlichen.[7] Weiterhin wurde trotz eines entsprechenden Vorschlags von Beiratsmitglied Sabine Leutheusser-Schnarrenberger durch den Bericht auch nicht die Frage geklärt, wie und von wem die Erstentscheidungen durch Google angefochten werden können. Einige weitere prozedurale Aspekte blieben zudem offen oder wurden durch den Lösch-Beirat nur angeschnitten. An diesen Stellen verbleibt daher Bedarf für auf den Sachverhalt bezogene, spezifische Regelungsvorschläge. Trotz der Befassung durch den Lösch-Beirat gibt es noch eine Reihe zentraler Fragen zu klären. Der Umgang mit dem „Recht auf Vergessenwerden" ist auch mehr als ein Jahr nach dem Urteil noch defizitär, und das nicht nur auf Seiten der Suchmaschinen-Anbieter, die die Entscheidung in erster Linie umzusetzen haben. Hier setzt das Projekt „Braucht Deutschland einen Digitalen Kodex?" an.

> **„Mein Wunsch wäre, dass Google ganz genau darlegt, nach welchen Kriterien entschieden wird. Dies könnte möglicherweise sogar in die weitere Gesetzgebung in diesem Bereich mit einfließen."**
>
> **Prof. Dr. Thomas Hoeren,** Direktor des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Interview

7 Siehe https://medium.com/@ellgood/open-letter-to-google-from-80-internet-scholars-release-rtbf-compliance-data-cbfc6d59f1bd.

INTERVIEW MIT JOERG HEIDRICH

Ich bin kein Freund des Rechts auf Vergessen

? Herr Heidrich, ist ein echtes Vergessen im Netz notwendig?

Joerg Heidrich: Ich bin grundsätzlich kein großer Verfechter des Rechts auf Vergessen. Es gibt aus rechtlicher Sicht eine ganze Menge Möglichkeiten, Inhalte wieder aus dem Netz zu entfernen, die gegen den Willen eines Menschen eingestellt wurden. Das sollte aber nicht per Default oder mit einer technischen Lösung geschehen, sondern muss im Einzelfall entschieden werden.

? Der Europäische Gerichtshof hat mit seinem viel zitierten Urteil zum „Recht auf Vergessenwerden" eine Grundsatzentscheidung getroffen. Er sieht darin vor, dass Suchmaschinen Verweise nicht mehr anzeigen sollen, wenn sich eine betroffene Person darüber beschwert. Die Originalquelle bleibt aber bestehen. Wie bewerten Sie dieses Urteil?

JH: Ich halte das in der Form, wie es verkündet wurde, für ein sehr fragwürdiges Urteil. Man kann meiner Ansicht nach nicht nach der Maxime „im Zweifelsfall für den Datenschutz" vorgehen, sondern muss immer die betroffenen Interessen abwägen. Die Stichworte sind hier Pressefreiheit und Informationsfreiheit. Ich halte es für eine falsche Prämisse zu sagen, im Zweifelsfall wird gelöscht. Man sieht jetzt auch in der praktischen Anwendung, dass es ein ganz gefährliches Instrument sein kann.

Joerg Heidrich

Rechtsanwalt Joerg Heidrich ist seit 2001 als Justiziar und Datenschutzbeauftragter des Heise Zeitschriften Verlags (c't, iX, Technology Review, heise online) und Rechtsanwalt in Hannover tätig. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Köln und Concord, NH, USA, beschäftigt er sich seit 1997 mit den Problemen des Internet- und Medienrechts. Joerg Heidrich ist Autor zahlreicher Fachbeiträge zu rechtlichen Aspekten der

Foto: Michael Wördemann

? Aktuell wägt der betroffene Suchmaschinen-Anbieter selbst, insbesondere Google, ab, ob er die Verweise löscht oder nicht. Ist Google überhaupt in der Lage dazu, eine solche Abwägung zu treffen?

JH: Wenn jemand dazu in der Lage ist, ein solches Verfahren einzurichten und die Kosten dafür zu tragen, dann Google. Kleinere Suchmaschinen trifft das viel schlimmer, nur vergisst man die in der Diskussion häufig. Sie müssen im Zweifelsfall alles löschen, was angemerkt wird, da sie nicht die Ressourcen haben, die Fälle einzeln zu prüfen. Google ist dazu durchaus in der Lage und baut nun eine Infrastruktur auf, um dieser Richterfunktion, in die es gedrängt wurde, zumindest einigermaßen gerecht zu werden.

So etwas ist ja nichts Neues. Das Gleiche beschäftigt uns bei Heise seit vielen Jahren mit unserem Forum. Ab und zu ruft uns jemand zu: „Ihr habt da einen rechtswidrigen Inhalt im Forum." Wir müssen dann entscheiden, ob er rechtswidrig ist oder nicht. Wir haben den Vorteil, dass uns 50 Jahre Rechtsprechung zur Verfügung stehen, um das zu bewerten – den hat Google nicht. Ich begrüße es sehr, dass Google es sich nicht einfach macht und im Zweifelsfall alles löscht. Das könnten sie nämlich auch machen, denn so legt es das Urteil nahe.

? Wie werden die Interessen der Öffentlichkeit auf Information bei Löschanfragen berücksichtigt? Was könnte hier verbessert werden?

JH: Ich würde es sehr begrüßen, wenn es ein Widerspruchsverfahren gäbe, das sich an die erste Beschwerde anschließen würde. Das wäre zwar letztlich auch Google-intern, also vor einem von Google bestimmten Gremium, aber es wäre wenigstens eine Berufungsmöglichkeit. Eine solche muss es meiner Ansicht nach geben, weil diejenigen, die entscheiden, ob ein Verweis entfernt wird, die Hintergründe nicht kennen und deshalb

IT-Sicherheit sowie regelmäßig als Referent in diesem Bereich tätig. Seit 2007 ist er als Fachanwalt für Informationstechnologierecht zugelassen. Er ist zertifizierter Datenschutzbeauftragter (TÜV), Sachverständiger für IT-Produkte (ULD SH/rechtlich) und Lehrbeauftragter an der Hochschule für Musik, Theater und Journalistik Hannover.

ICH BIN KEIN FREUND DES RECHTS AUF VERGESSEN

eigentlich nicht genau wissen, was sie tun.

Wenn ein Presseorgan, ein Blog-Betreiber oder wer immer einen Inhalt erstellt hat, weitere Informationen einbringt, die eine andere Begutachtung und Werteentscheidung erfordern, dann muss das meiner Ansicht nach unbedingt in die Entscheidung aufgenommen werden. Die Löschung aus dem Suchindex ist bei 80 Prozent der Löschanfragen, die ich gesehen habe, völlig in Ordnung. Aber bei den restlichen 20 Prozent sind eine Menge Sachen dabei, wo die Löschung eine massive Fehlentscheidung ist, insbesondere im politischen Bereich.

? Was passiert konkret, wenn ein Anbieter mit so einer Löschnachricht konfrontiert wird? Wie zufrieden sind Sie mit dem Ablauf?

JH: Ich bin überhaupt nicht zufrieden. Die Nachricht darüber, dass etwas gesperrt worden ist, kommt über die „Google Webmaster Tools" herein. Das ist ein Webservice von Google, über den man Informationen über die eigene Webseite bekommen kann, also welche Suchbegriffe wichtig sind oder welche Probleme es bei der Listung der Seite bei Google gibt. Und ich schätze, dass die Information in den ganz überwiegenden Fällen dort bleibt. Viele Inhalteanbieter haben nicht mal ein Konto bei den Google Webmaster Tools. Die erfahren von den sie betreffenden Löschungen überhaupt nichts.

Konkret haben beim Heise Verlag nur ein oder zwei Leute Zugang zu den Webmaster Tools – und das sieht bei den meisten Anbietern nicht anders aus. Daher muss man die Kollegen erst sensibilisieren, dass sie das überhaupt weitermelden; sie müssen erst verstehen, worum es hier geht. Bei der überwiegenden Mehrheit der Zeitschriften und Zeitungen wird das einfach versanden.

In den Webmastertools bekommt man also eine Benachrichtigung: „Diese URL auf Ihrer Webseite ist gesperrt worden." Mehr ist das nicht, ein Grund wird nicht genannt. Es gibt die Möglichkeit, das noch mal zur Prüfung zu melden. Allerdings habe ich das ausprobiert und festgestellt, dass ich dazu zwingend mit dem Original-heise.de-Account eingeloggt sein muss, um diese Beschwerde in Gang zu setzen. Diesen Zugang habe ich als Justiziar nicht. Ich müsste also für jede Beschwerde zur IT-Abteilung, damit ich dort in den Account kann. Das ist so umständlich, dass ich bis heute nicht weiß, was bei einer Beschwerde passiert. Ich werde aber dranbleiben und es noch mal versuchen.

Das heißt, es gibt vier Probleme: Man bekommt kaum mit, dass es eine Löschentscheidung gab, man weiß nicht, weshalb eine Seite aus dem Index entfernt wurde, wer das veranlasst hat, und ein Widerspruch ist so umständlich, dass es viele einfach sein lassen werden.

? Wie sähe denn Ihrer Meinung nach ein sinnvolleres Verfahren aus?

JH: Man sollte für die Mitteilung zum Beispiel die Adresse nehmen, die im Impressum angegeben ist. Und dann sollte es eine klare, einfache Möglichkeit für einen Widerspruch geben, zum Beispiel per E-Mail. Ein Webformular geht auch, es sollte aber einfach zugänglich sein.

? Sie wollen als Publizierender nicht nur informiert werden, sondern im Zweifel ein Wörtchen mitreden,

> **Das sind teilweise massive Eingriffe in die Presse- und Informationsfreiheit.** Joerg Heidrich

wenn es darum geht, ob Ihr Link auffindbar ist oder nicht?

JH: Auf jeden Fall! Letztendlich sind wir die Hauptbetroffenen. Für Google ist die Angelegenheit erledigt, wenn die Seite gesperrt wurde, aber unsere Inhalte werden für eine lange Zeit nicht mehr uneingeschränkt gefunden.

Wenn ich mir die Löschmeldungen anschaue, die beim Heise Verlag eingegangen sind, dann sind Sachen dabei, wo ich sagen muss, das geht auf gar keinen Fall. Das sind teilweise massive Eingriffe in die Presse- und Informationsfreiheit. Beim Heise Verlag betrifft es insbesondere unser Online-Magazin „Telepolis". Dort sind einige Artikel gesperrt worden, sodass sie bei Namenssuchen nicht auftauchen. Wir wissen nicht, welche Namen das sind; es ist aber auffällig, dass es bei den Artikeln immer um Mitglieder rechter Vereinigungen und Parteien geht. Da wird offensichtlich Namen-Reinwaschung betrieben. In der Praxis lässt sich dann bei vielen Personen bei Eingabe ihres Namens in eine Suchmaschine nicht mehr deren rechte oder meinetwegen auch kriminelle Vergangenheit rekonstruieren. Das mag im Einzelfall o.k. sein, wenn der Artikel 25 Jahre alt ist. Aber in unserem Angebot wurden beispielsweise auch drei Jahre alte Artikel über Nazipropaganda gesperrt. Hier wird das „Recht auf Vergessen" eindeutig missbraucht.

Es gibt gerade einen neuen Fall, der mich sehr geärgert hat. Da ging es um diesen RTL-Reporter, der sich bei Pegida eingeschmuggelt hat und ein Fake-Interview als Pegida-Anhänger gegeben hat. Der Name des Reporters steht aber gar nicht im Artikel. Dass so ein Beitrag gelöscht wird, ist unmöglich. Er ist gerade einmal ein halbes Jahr alt und im Kontext der Debatte über die sogenannte Lügenpresse für die Öffentlichkeit relevant. So ein Artikel muss auf jeden Fall weiter auch unter Eingabe des Namens von Beteiligten gefunden werden.

? Laut Google-Transparenzbericht sind inzwischen Hunderttausende von Artikeln betroffen und somit nicht mehr auffindbar. Ist das eine Gefahr für die Informations- und Meinungsfreiheit?

JH: Auf jeden Fall. Es ist keine Frage, dass viele Fälle völlig berechtigt sind. Die würden wir aber auch sofort von unserer Webseite nehmen, wenn wir davon Kenntnis hätten. Wenn Menschen eine bestimmte Information aus dem Netz haben wollen, können und sollten sie sich immer zuerst an die eigentliche Webseite wenden. Da könnte der Artikel gelöscht oder die Person anonymisiert werden, wenn das angemessen ist. Erst wenn dies verweigert wird oder das Online-Angebot unerreichbar im Ausland liegt, halte ich eine Löschung bei der Suchmaschine überhaupt ansatzweise für angemessen.

? Es gibt Forderungen, dass die Begriffe und die Namen, die der Grund für die Löschung sind, in Listen gesammelt und veröffentlicht werden sollten. Damit wäre es transparenter, was weshalb gelöscht wurde. Gibt es aus Ihrer Sicht eine Möglichkeit, das zu dokumentieren, ohne die Löschung ad absurdum zu führen?

JH: Dass die Namen der Leute, die sich beschwert haben, veröffent-

ICH BIN KEIN FREUND DES RECHTS AUF VERGESSEN

> **Ich bin mir nicht sicher, ob der Staat per Gesetz eine Lösung hervorzaubern kann.** Joerg Heidrich

licht würden, würde mir aus Datenschutzgründen zu weit gehen. Etwas anderes ist es, sie in den Löschberichten zu nennen, die die Publizierenden bekommen. Das ist auch ganz üblich: Wenn ich normalerweise einen Beitrag gelöscht haben möchte, muss ich natürlich dem Anbieter gegenüber meinen Namen nennen.

Wenn diejenigen, deren Seite aus dem Suchindex entfernt wurde, den Namen des Beschwerdeführers nicht wissen, können sie meist nicht beurteilen, ob die Löschung zu Recht erfolgt ist oder nicht. Um bei dem Beispiel des Pegida-Reporters zu bleiben: Wenn sich etwa sein Vorgesetzter beschwert hätte, der in die Sache gar nicht involviert war, ist das natürlich etwas anderes, als wenn es der eigentliche Reporter gewesen wäre.

? Wenn man die ganzen verschiedenen Interessengruppen, die von dem Urteil über das Recht auf Vergessenwerden betroffen sind, und die Informations- und Transparenzforderungen, die erhoben werden, anschaut, müsste nicht der Staat eine stärkere Rolle spielen? Zum Beispiel über eine zentrale Streitbeilegungsinstanz für solche Problemfälle? Oder über eine gesetzliche Regelung?

JH: Ich bin mir nicht sicher, ob der Staat per Gesetz eine Lösung hervorzaubern kann. Das müsste dann der europäische Gesetzgeber machen. Aber ich würde tatsächlich eher eine Lösung in Kooperation mit Google und den Betroffenen selbst suchen – so viele Betroffene sind es schließlich auch nicht. Es sind in der Regel derjenige, der sich beschwert hat, und derjenige, dessen Seite gesperrt wurde, und dann natürlich Google. Ich halte es für möglich, Verfahren zu finden, die alle Seiten berücksichtigen. Im Moment ist das nicht der Fall, weil die Interessen derjenigen Seiten, die gesperrt werden, überhaupt nicht berücksichtigt werden.

Ich würde mich auch dagegen aussprechen, dass wir das Recht auf Vergessenwerden weiter gesetzlich kodifizieren, sondern würde es den Gerichten und den Beteiligten überlassen wollen, wie man damit umgehen kann. Ich hoffe, dass der Europäische Gerichtshof seine Rechtsprechung noch mal revidiert und mehr Rücksicht auf die Berichterstattung, die Informationsfreiheit oder auch die Wissenschaft nimmt. Und wenn er es nicht tut, müssen wir eben damit leben – wenn auch zähneknirschend.

1.4 Das „Recht auf Vergessenwerden" im Projekt „Braucht Deutschland einen Digitalen Kodex?"

Wie bereits eingangs erwähnt, befasst sich der vorliegende Bericht mit dem „Recht auf Vergessenwerden" im Rahmen des 2013 vom DIVSI gestarteten Gesamtprojekts „Braucht Deutschland einen Digitalen Kodex?". Gerade dieses Thema verspricht für das Vorhaben einen allgemeinen Erkenntnisgewinn, weil sich hier allerhand Schwierigkeiten manifestieren, die exemplarisch für generelle Herausforderungen bei der Regelfindung im Netz stehen. Für den Zweck des Projektes wurde das zugrunde liegende Urteil dabei als gegeben hingenommen: Die Richter des EuGH haben mit ihrem Spruch innerhalb der Europäischen Union unmittelbar geltendes und anwendbares Recht geschaffen, das deshalb als Ausgangsbasis für das weitere Vorgehen zu dienen hatte.

Auch im Sinne der Privatautonomie hat der Gerichtshof nur wenige Vorgaben gemacht, wie der Entscheidungsprozess bei Anträgen bezüglich des „Rechts auf Vergessenwerden" auf Seiten der Suchmaschinen-Unternehmen abzulaufen hat. Es ist daher notwendig, die durch die Richter formulierten Leitsätze weiter zu konkretisieren und auszugestalten. Google selbst hat mit der Einsetzung des Lösch-Beirats schon aus Eigeninteresse, aber auch aus Transparenzerwägungen heraus einen eigenen Beitrag zur Klärung einiger der aufgeworfenen Fragen geleistet. An der gleichen Stelle setzt das Projekt „Braucht Deutschland einen Digitalen Kodex?" an. Es möchte einen Beitrag leisten für die Schaffung einer Grundlage, die die beteiligten Akteure in die Lage versetzt, die neue Rechtslage ausgewogen und unter Berücksichtigung der Interessen aller Stakeholder bewältigen zu können. Unter anderem die folgenden Fragestellungen wurden dabei zunächst formuliert:

- Braucht es für Konfliktlösungen durch die Suchmaschinen-Betreiber überhaupt festgeschriebene Regeln, etwa Verfahrensvorschriften für Abwägungsprozesse?
- Wie entstehen solche Regeln, wer ist am Aushandlungsprozess zu beteiligen, und wie werden die Regeln wirkmächtig?
- Sollten Anbieter von Suchmaschinen verpflichtet sein, detaillierte Informationen über die Verfahrensabläufe transparent zu machen bzw. zu veröffentlichen?
- Muss es eine staatlich legitimierte Kontrolle der Entscheidungen geben, und falls ja, wer sollte sie wie ausüben?

> **„Ich finde es klug, dass der EuGH mit richterlicher Zurückhaltung agiert und nicht gleich sämtliche Fragen durchentschieden hat, die hier noch gar nicht zur Entscheidung anstanden. Noch besteht zu wenig Einigkeit, welche Fragen überhaupt die richtigen sind, geschweige denn, dass es schon verlässliche Antworten gäbe."**
>
> **Prof. Dr. Indra Spiecker genannt Döhmann,** LL.M. (Georgetown University), Professorin für Öffentliches Recht, Informationsrecht, Umweltrecht, Verwaltungswissenschaft, Goethe-Universität Frankfurt am Main; Direktorin Forschungsstelle Datenschutz, Interview

1.5 Der Projektverlauf

Zur Beantwortung der genannten Ausgangsfragen und zur Schaffung der Voraussetzungen, sich diskursiv der Erstellung eines Digitalen Kodex für das „Recht auf Vergessenwerden" anzunähern, wurde zunächst eine hochrangig besetzte Expertengruppe zusammengestellt. Im November 2014 kam die Runde erstmals zusammen, um die Folgen des Urteils des Europäischen Gerichtshofes zu erörtern. Grundlage für die Diskussion bildete ein erstes, im Rahmen des Projektstrangs erstelltes Themenpapier „Das Recht auf Vergessenwerden. Eine Analyse des EuGH-Urteils in der Sache Google Spain ./. González u. a. aus regulativer, ökonomischer und gesellschaftspolitischer Sicht".[8] Das Pa-

8 Till Kreutzer, „Das Recht auf Vergessenwerden. Eine Analyse des EuGH-Urteils in der Sache Google Spain ./. González u. a. aus regulativer, ökonomischer und gesellschaftspolitischer Sicht", https://www.divsi.de/wp-content/uploads/2015/01/Themenpapier-Recht-auf-Vergessenwerden.pdf. Das Dokument ist im Annex dieses Abschlussberichts abgedruckt.

pier untersuchte das Urteil im Hinblick auf mögliche Ansätze zur Ausgestaltung der vorgegebenen Richtlinien für den Abwägungsprozess zwischen den widerstreitenden Grundrechten. Davon ausgehend präzisierte es die oben genannten Ausgangsfragen und fächerte die verschiedenen Aspekte, die zur Umsetzung des Urteils durch die Suchmaschinen-Anbieter geklärt werden müssen, weiter auf. Zu diesem Zweck schloss es mit zwei Fragenkatalogen, von denen einer den Experten zu Beginn der Runde zur Diskussion präsentiert wurde. In ihrem Verlauf wurden die Fragen durch die Teilnehmer ergänzt und modifiziert. Am Ende fand der folgende Fragenkatalog die allgemeine Zustimmung der Experten. Er diente deshalb im weiteren Verlauf des Projekts als Leitfaden für die Diskussion und letztlich als Grundlage für die Erarbeitung eines Vorschlags für einen „Kodex zum Umgang mit dem Recht auf Vergessenwerden":

1. Müssen verbindliche Verfahrensregeln für den Umgang mit Löschanfragen getroffen werden?
2. Welcher Art sollten solche Regeln sein? Wäre staatliche Regulierung, durch Gesetze oder Verordnungen, und/oder alternative Regelungsmechanismen vorzugswürdig? Welche Instrumente versprechen größere Flexibilität und Wirkmacht?
3. Welche Akteure sind an der Aushandlung der Regeln zu beteiligen?
4. Sollten die Entscheidungen über Löschanfragen von den Suchmaschinen selbst oder von einer (staatlich anerkannten) Schieds- oder Schlichtungsstelle getroffen werden? Wie wäre eine solche Stelle zu besetzen, und wer entscheidet über deren Besetzung und Verfahrensordnung? Trifft sie verbindliche Entscheidungen, oder spricht sie gegenüber dem Anspruchsgegner, dem Gatekeeper oder anderen Beteiligten eine Empfehlung oder Entscheidungsvorschläge aus? Soll die Stelle in jedem Fall vor einer Entscheidung des Gatekeepers konsultiert werden, oder wird sie bei umstrittenen Entscheidungen des Suchmaschinen-Anbieters angerufen, und in diesem Fall, von wem (vom Betroffenen, vom Äußernden)?
5. Wenn der Suchmaschinen-Anbieter die Entscheidungen selbst zu treffen hat: Sind hierbei – neben den Mitarbeitern des Suchmaschinen-Anbieters selbst – weitere Akteure einzubeziehen? Welche?
6. Sollte bei der Ausgestaltung des Verfahrens bzw. den Entscheidungsstrukturen (siehe Fragen 4 und 5) zwischen verschiedenen Kategorien von Löschanfragen unterschieden werden, etwa solchen, die „normale" Bürger, und solchen, die Personen des öffentlichen Lebens betreffen?
7. Sollten für die Wertungsentscheidungen des Suchmaschinen-Anbieters/der Schieds- oder Schlichtungsstelle verpflichtend in die Abwägung einzubeziehende Kriterien vorgegeben werden? Welche sind dies? Wer legt diese in welchem Verfahren fest (gesetzliche Vorgaben, Festlegung durch einen Digitalen Kodex)?
8. Sollte vor Entscheidungen über Löschanfragen eine Anhörung des Äußernden (Verlag, Blogger, Individuen) stattfinden, dessen Beiträge von der Löschung betroffen wären?
9. Sind die betroffenen Äußernden zumindest über Löschungen zu informieren? Wer stellt mit welchen Mitteln sicher, dass dies auch geschieht?
10. Sollten Suchmaschinen-Anbieter verpflichtet sein, detaillierte Informationen über die Verfahrensabläufe transparent zu machen, v.a. zu veröffentlichen? Sind die Entscheidungen zu begründen und gegebenenfalls sogar zu veröffentlichen? Sollten sie im Volltext veröffentlicht werden, oder reicht eine kurze Zusammenfassung?

In der im Februar 2015 folgenden Runde mit den Experten und relevanten Akteuren wurde der Fragenkatalog noch einmal eingehender erörtert, mit einem besonderen Schwerpunkt auf der Perspektive der Akteure aus der Erwägung heraus, dass sich diese ganz konkret mit den Vorgaben und Konsequenzen des Urteils auseinandersetzen müssen. Die Akteure begrüßten ausdrücklich den zu Projektbeginn eingeschlagenen Weg, den handelnden Suchmaschinen-Anbietern inhaltliche Abwägungskriterien als Leitlinien an die Hand zu geben. Die Runde erörterte gemeinsam das Für und Wider einer nachgelagerten Stelle zur Überprüfung der Erstentscheidungen der Unternehmen, wie einer Schieds- oder Schlichtungsstelle.

DIE EXPERTENGRUPPE

Das Projekt wurde von einer hochrangig besetzten, interdisziplinär ausgerichteten Expertengruppe aus Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft beraten. Sie hat die Erarbeitung eines Vorschlags für einen Digitalen Kodex zum „Recht auf Vergessenwerden" im Rahmen von Workshops und als Sounding Board unterstützt.

Foto: Universität Bremen

Prof. Dr. Dagmar Borchers

Professorin für Angewandte Philosophie an der Universität Bremen

„Die Teilnahme an der Expertenrunde ist für mich eine Herausforderung in Hinblick auf die m.E. dringend notwendige philosophische Reflexion der gegenwärtigen Entwicklungen der IT in liberalen Demokratien im Spannungsfeld zwischen wettbewerbsorientierten IT-Unternehmen, staatlicher Verantwortung und individuellen Freiheits- und Bürgerrechten. Ein ‚Recht auf Vergessenwerden' ist als Bedingung der Möglichkeit zum Neubeginn aus individueller Perspektive ein unverzichtbares Element einer dynamischen Lebensgestaltung."

Foto: mark bollhorst PHOTOGRAPHER – Berlin – Germany

Jutta Croll

Geschäftsführerin Zentrum für Kinderschutz im Internet (I-KiZ)

„Was können wir von einem Digitalen Kodex erwarten? Sicher nicht, dass er hilft, unser seit dem Urteil des EuGH vom Mai 2014 postuliertes ‚Recht auf Vergessen(werden)' einzulösen. Denn trotz des europäischen Richterspruchs gilt immer noch: ‚Das Internet vergisst nichts.' Das ‚Recht auf Vergessenwerden' suggeriert daher eine nur scheinbar mögliche vollständige Beseitigung oder Löschung von Inhalten im Internet.

Ein Digitaler Kodex sollte nicht nur Regelungen zum Umgang mit vorhandenen Daten umfassen, er muss auch für die Bürgerinnen und Bürger verständlich sein und sie über die technischen Grenzen der Einlösung des ‚Rechts auf Vergessenwerden' aufklären. Ein Digitaler Kodex muss darüber hinaus flexibel gestaltbar sein und mit den schnellen technischen Entwicklungen des Internets Schritt halten können. Gerade darin liegt der Vorzug eines Kodex gegenüber der gesetzlichen Regulierung."

DIE EXPERTENGRUPPE

Foto: Bettina Volke

Dr. Eva Flecken

Leiterin Hauptstadtbüro Sky Deutschland

„Das Internet und der Umgang mit diesem geht uns alle an. Wir alle kommen online vor, und das häufig in einer Art und Weise, die sich der Kontrolle des Einzelnen entzieht. Das völlig neutrale Netz ist eine schöne Utopie, gleichwohl aber auch eine narrative Illusion. Selbstredend sind der digital-öffentliche Raum und sein Datenverkehr auch heute schon in vielerlei Hinsicht durch Interessen gelenkt und geleitet. Unparteiische, interessenlose Dritte gibt es im digitalen Raum so wenig wie im analogen Miteinander. Das ist folglich nichts Besorgniserregendes, es muss aber mitgedacht werden, wenn wir Grundrechte auch im digitalen Lebens-Raum durchsetzen wollen. Die Debatte um einen Digitalen Kodex ist kein Selbstzweck. Sie ist notwendig und dient dazu, eine Vorstellung von Freiheiten, Rechten, Schranken und Regeln im digitalen Lebens-Raum zu entwickeln."

Foto: privat

Prof. Dr. Rüdiger Grimm

Professor für IT-Risk-Management an der Universität Koblenz

„Zur freien Weiterentwicklung von Persönlichkeiten gehört, dass veraltete Bilder einer Persönlichkeit im Bewusstsein der anderen Menschen verblassen. Das Internet vergisst aber nichts. Es gibt bis heute keine wirksamen Verfahren, veraltete oder gar verzerrende Informationen über Menschen flächendeckend aus dem Internet zu löschen. In dieser technologischen Misere stehen wir vor der – bisher unerfüllten – Herausforderung, das ‚Recht auf Vergessen' rechtlich, organisatorisch und technisch zu unterstützen."

Foto: Heinrich-Heine-Universität

Prof. Dr. Justus Haucap

Direktor des Düsseldorfer Instituts für Wettbewerbsökonomie (DICE) der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

„Das ‚Recht auf Vergessenwerden' ist insbesondere wegen seiner Radikalität und seinen kaum einschätzbaren Auswirkungen hochinteressant, und es lohnt sich, hier genau zu schauen, wie unsere Gesellschaft mit dieser Frage umgehen will."

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

Ehemalige Bundesministerin der Justiz, Mitglied des Google-Lösch-Beirats

„Der Europäische Gerichtshof hat mit seiner Entscheidung, die Suchmaschinen-Betreiber in die Pflicht zu nehmen, nicht nur den Informationszugang zu optimieren, sondern auch die Privatsphäre der Nutzerinnen und Nutzer zu schützen, ein quasi neues Recht geschaffen. Das Recht, Links unter bestimmten Voraussetzungen löschen zu lassen.

Diese Entscheidung betrifft fundamentale Rechte der Nutzer und der Verantwortlichen für Inhalte. Deshalb gehört die Umsetzung dieses sogenannten ‚Rechts auf Vergessenwerden' in den Digitalen Kodex. Es geht um die Wertedebatte in der Digitalisierung."

Foto: privat

Dr. Michael Littger

Geschäftsführer des Vereins Deutschland sicher im Netz (DsiN)

„Suchmaschinen sind ein Wegweiser im Netz. Vor einer ungewollten Verbreitung von privaten Informationen schützt der umsichtige Umgang mit den eigenen Daten – doch nicht immer. Dann stehen auch Suchmaschinen in der Verantwortung, die Privatsphäre zu schützen: das ‚Recht auf Vergessen'. Seine Grenzen auszuloten für eine Kultur der Privatsphäre im Internet, ist ein spannendes Unterfangen, an dem ich gern mitwirke."

Foto: privat

Nico Lumma

COO des Next Media Accelerators, freier Autor und Berater

„An der Diskussion um das ‚Recht auf Vergessenwerden' erkennen wir deutlich, wie wenig etabliert der Umgang mit digitaler Kommunikation in unserer Gesellschaft noch ist. Das Wandeln auf dem schmalen Grat zwischen der Wahrung der informationellen Selbstbestimmung und der Beschränkung der Presse- und Meinungsfreiheit wird die Debatte prägen."

Foto: privat

Peter Schaar

Vorstand der Europäischen Akademie für Informationsfreiheit und Datenschutz (EAID)

„Grundlegende Werte und Rechtsgrundsätze müssen auch in der digitalen Welt gelten. Dazu gehört der individuelle Anspruch, nicht fortlaufend mit irrelevanten, inaktuellen oder falschen Behauptungen zur eigenen Person konfrontiert zu werden. Ohne ein ‚Recht auf Vergessenwerden' laufen die Ansprüche auf Resozialisierung und auf Rehabilitation leer."

Foto: privat

DIE EXPERTENGRUPPE

Foto: Hans-Bredow-Institut

Dr. Jan-Hinrik Schmidt

Wissenschaftlicher Referent für digitale interaktive Medien und politische Kommunikation am Hans-Bredow-Institut für Medienforschung

„Als Soziologe bin ich an den gesellschaftlichen Folgen von technischen Entwicklungen besonders interessiert. Ob es ein ‚Recht auf Vergessenwerden' geben sollte, und wenn ja, wie es technisch, rechtlich und im sozialen Miteinander gestaltet werden kann, ist daher ein faszinierendes und sehr relevantes Thema für mich."

Foto: CAU Kiel

Dr. Sönke E. Schulz

Experte bei der ÖPP Deutschland AG (Partnerschaften Deutschland)

„Ein ‚Recht auf Vergessenwerden' mag aus individueller Perspektive wünschenswert sein – aber berücksichtigt die Debatte auch hinreichend die gesellschaftliche Rolle des Internets und seiner Aufbereitung durch Suchmaschinen? Wie lässt sich das ‚neue Recht' in bewährte Abwägungsprozesse einfügen? Gibt es eine digitale Persönlichkeit und ein digitales Persönlichkeitsrecht? Diese und andere Fragen gilt es eigentlich breit zu diskutieren. Daher verbieten sich Schnellschüsse beispielsweise im Rahmen der Datenschutzreform auf europäischer Ebene."

Foto: privat

Patrick von Braunmühl

Geschäftsführer Selbstregulierung Informationswirtschaft e.V. (SRIW)

„Das EuGH-Urteil zur Löschung von Suchergebnissen bei Google hat fundamentale Fragen zum Verhältnis von Datenschutz, Meinungsfreiheit und Informationsfreiheit in der digitalen Welt aufgeworfen. Hat der Datenschutz tatsächlich Vorrang, oder sind die anderen Grundrechte nicht mindestens genauso wichtig? Wer soll die schwierige Abwägung im Einzelfall vornehmen und nach welchen Kriterien? Brauchen wir neue Instanzen und Verfahrensregeln, oder reichen die vorhandenen? Es ist lobenswert, dass sich das DIVSI der Aufarbeitung dieser schwierigen Materie annimmt, und ich freue mich auf die Unterstützung des Projekts durch meine Mitwirkung im Expertenbeirat."

Die Erkenntnisse sowohl der ersten Expertenrunde als auch der Akteursrunde gingen in die Erarbeitung eines zweiten Themenpapiers ein, das einen konzeptionellen Ansatz zur Umsetzung des „Rechts auf Vergessenwerden" entwickelte (siehe Kapitel 2 bis 4 in diesem Bericht).[9] Das Papier diente dazu, in einem nächsten Schritt konkretere Kriterien vorzuschlagen, die ein Digitaler Kodex enthalten könnte. Es versuchte, Kriterien für die demokratisch-rechtsstaatliche Absicherung des Entscheidungsprozesses zu finden, ohne das Verfahren zugleich mit zu vielen Vorgaben zu überladen und zu belasten. Als Lösungsansatz wurde daher vorgeschlagen, die Erstentscheidung bei den Suchmaschinen-Anbietern möglichst schlank zu halten. Stattdessen spricht sich das Themenpapier dafür aus, eine nachgeschaltete, staatlich betriebene Schiedsstelle einzurichten, welche die Entscheidungen der Suchmaschinen-Unternehmen überprüfen kann.

Das Themenpapier wurde den Teilnehmern einer zweiten Expertenrunde zur Bewertung und Diskussion vorgelegt. Gemeinsam wurde noch einmal erörtert, wie die Vorschläge in einen ausgefertigten Digitalen Kodex überführt werden können, der zum einen handhabbar und zum anderen auch von den relevanten Akteuren als zielführend akzeptiert wird. Insbesondere letzterer Teil erwies sich dabei aufgrund der neu zu schaffenden Stelle als äußerst komplex. Dessen ungeachtet wurde die weiter gehende Ausformulierung der Regeln als lohnenswert erachtet.

Ganz allgemein wurden das Urteil des Europäischen Gerichtshofs und die Folgen bei der oben bereits erwähnten öffentlichen Veranstaltung „Vergiss es, du wirst mich nie wieder los – Sollte das Internet vergessen?" im März 2015 im Berliner Meistersaal thematisiert. Durchaus kontrovers diskutierten die geladenen Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft über das „Recht auf Vergessenwerden" und seine Umsetzung. Im Verlauf des Abends wurde dabei noch einmal deutlich, dass das Urteil zwar eine große Tragweite aufweist, es dabei aber erhebliche Spielräume für die Anwendung der Vorgaben in der Praxis gelassen hat, die auf gesellschaftlicher Ebene ausgehandelt werden müssen. Wie die Interessen aller Betroffenen berücksichtigt und gewahrt werden können, müsse in Aushandlungsprozessen unter Einbeziehung der relevanten Akteure geklärt werden.

> **„Wichtig bei der Umsetzung des Urteils ist die Einbeziehung der betroffenen Dritten und eine Balance zwischen Privatsphärenschutz und Informationsfreiheiten."**
>
> **Jan Kottmann,** Leiter Medienpolitik/ Senior Policy Counsel DACH Google Deutschland, Öffentliche Veranstaltung Berlin, 26.03.2015

Neben den Diskussionsrunden wurde das Projekt von einer Reihe von Interviews und Konsultationen über das „Recht auf Vergessenwerden" und die Implikationen des Urteils begleitet, die mit Akteuren und Stakeholdern geführt wurden. Die Interviews sind Teil dieses Berichts. Die Einschätzungen der konsultierten Experten fanden Niederschlag in den Themenpapieren sowie der Ausformulierung des Digitalen Kodex. Wie bereits erwähnt, führte die Universität St. Gallen mit Unterstützung des SINUS-Instituts zugleich Online-Fokusgruppen mit Internet-Nutzern durch mit dem Ziel, das Meinungsbild eines Teils der Bevölkerung in Bezug auf den Themenkomplex einzufangen.

Als Ergebnis dieses Projekts steht der in diesem Bericht abgedruckte Vorschlag für einen Kodex zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes zum „Recht auf Vergessenwerden". Er wurde in seiner endgültigen Fassung mit einigen relevanten Akteuren diskutiert und soll damit einen Beitrag leisten, um die Handhabung der rechtlichen Folgen des Urteils zu ermöglichen.

9 Till Kreutzer, „Konzeptioneller Ansatz zur Umsetzung des ‚Rechts auf Vergessenwerden'", https://www.divsi.de/wp-content/uploads/2015/01/Themenpapier-2-Umsetzung-des-Rechts-auf-Vergessenwerden.pdf.

ZEITSTRAHL ZUM PROJEKTVERLAUF

SEPTEMBER 2014
- Projektbeginn

NOVEMBER 2014
- Auftaktworkshop der Expertengruppe in Berlin
- Veröffentlichung des Themenpapiers „Das Recht auf Vergessenwerden“

FEBRUAR 2015
- Workshop der Akteursrunde in Berlin

MÄRZ 2015
- 2. Expertenworkshop in Berlin
- Veröffentlichung des Themenpapiers „Umsetzung des Rechts auf Vergessenwerden“
- Befragung einer Online-Community zum Recht auf Vergessenwerden
- Öffentliche Diskussionsveranstaltung in Berlin „Vergiss es, Du wirst mich nie wieder los – Sollte das Internet vergessen?“

JULI 2015
- Veröffentlichung des Themenpapiers „Vorschlag für einen ‚Kodex zum Umgang mit dem Recht auf Vergessenwerden‘“
- Sondierungsgespräche mit Stakeholdern zum Kodex-Vorschlag

OKTOBER 2015
- Veröffentlichung des Projektberichts

1.6 Aufbau des Dokuments

Der Aufbau des vorliegenden Berichts folgt dem im letzten Abschnitt ausgeführten Verlauf des Projekts. Das sich anschließende zweite Kapitel befasst sich mit dem Entstehungsprozess des Lösch-Kodex und dabei insbesondere mit den Fragen, wer daran zu beteiligen ist und wie dieser verfahren könnte. Im dritten Kapitel werden die materiellen Aspekte für die Abwägung zwischen Persönlichkeitsrecht und Recht auf Privatsphäre einerseits und den Kommunikationsgrundrechten andererseits erörtert. Das vierte Kapitel beschäftigt sich eingehend mit den prozeduralen Aspekten der Umsetzung mit einer besonderen Fokussierung auf der Ausgestaltung einer nachgeschalteten Stelle zur Überprüfung der Erstentscheidungen durch die Suchmaschinen-Anbieter. Das fünfte Kapitel schließlich führt die Überlegungen zu dem schon genannten ausformulierten „Lösch-Kodex" zusammen. Die einzelnen Regeln werden dabei noch einmal eingehend begründet und erläutert. Zudem werden sie dort, wo es notwendig erscheint, möglichen Alternativmodellen gegenübergestellt und von diesen abgegrenzt. In den Text integriert finden sich die Experteninterviews sowie eine Zusammenfassung der genannten öffentlichen Veranstaltung zum Thema in Berlin. Auch der Abschlussbericht des Google-Lösch-Beirats wird noch einmal näher analysiert, und die erwähnte Befragung der Online-Fokusgruppen wird ausführlich dargestellt.

2. Der Weg zum Digitalen Kodex

Es ist an verschiedenen Stellen schon von den „Betroffenen" der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes, den „relevanten Akteuren" und den „Stakeholdern" die Rede gewesen. Im Folgenden gilt es, diese Gruppe von Personen, Unternehmen und anderen Entitäten weiter zu präzisieren und zu definieren. Dies ist ein notwendiger erster Schritt zur Aushandlung eines Digitalen Kodex zum „Recht auf Vergessenwerden". Denn nur wenn von Beginn an die entscheidenden Akteure in den Prozess der Erarbeitung aktiv mit eingebunden werden, kann ein Kodex überhaupt eine Wirkmacht entfalten. Bevor die zu Beteiligenden allerdings identifiziert werden, sollen kurz verschiedene Umsetzungsmodelle für Regelungsmechanismen in Bezug auf die Materie erörtert werden. In diesem Kapitel werden demnach die ersten drei Fragen des oben dargestellten Katalogs behandelt, die hier noch einmal kurz wiederholt werden:

1. Müssen verbindliche Verfahrensregeln für den Umgang mit Löschanfragen getroffen werden?
2. Welcher Art sollten solche Regeln sein? Wäre staatliche Regulierung, durch Gesetze oder Verordnungen, und/oder alternative Regelungsmechanismen vorzugswürdig? Welche Instrumente versprechen größere Flexibilität und Wirkmacht?
3. Welche Akteure sind an der Aushandlung der Regeln zu beteiligen?

2.1 Möglichkeiten der Ausgestaltung des Umsetzungsprozesses

Die Notwendigkeit von Verfahrensregeln

Die erste der drei Fragen spielt noch einmal auf das grundlegende Problem an, dass die Suchmaschinen-Anbieter durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes in die Position gebracht wurden, künftig eigenständig über grundrechtsrelevante Sachverhalte Entscheidungen treffen zu müssen. Die eigentliche Frage dabei ist hier aber weniger, ob man ihnen dafür verbindliche Regeln, an die sie sich halten müssen, auferlegen sollte. Im Rahmen des Projekts geht es vielmehr lediglich darum, einen Vorschlag für solche Regeln zu machen, die mit allen Akteuren gemeinsam aus-

gehandelt werden und nach denen sich die Anbieter anschließend dann aus freien Stücken richten sollten. Dazu dient die Erörterung von Verfahrensregeln ganz allgemein. Am Ausgangspunkt steht die sich aus der Konfliktlage ergebende Feststellung, dass sich die Auseinandersetzungen über das „Recht auf Vergessenwerden" im grundrechtssensiblen Bereich bewegen, woraus folgt, dass sie im Grundsatz rechtsstaatlichen Vorgaben genügen müssen. Dies könnte dann dadurch sichergestellt werden, dass der Prozess entsprechend konzipiert wird. Erst darüber hinaus wäre dann zu fragen, ob die Suchmaschinen-Anbieter auch stärker gesetzlich reguliert werden sollten.

> **„Dass Google alleine die Löschentscheidung treffen darf, ist ein zentraler Fehler im Urteil des EuGH."**
>
> **Thomas Jarzombek,** MdB, Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion für die Digitale Agenda und Vorsitzender der CDU Düsseldorf, Konsultation

Es ist davon auszugehen, dass es grundsätzlich für die Suchmaschinen-Betreiber von Vorteil ist, sich transparenten und einheitlichen Verfahrensregeln zu unterwerfen, die in einem öffentlichen Diskurs debattiert und erarbeitet worden sind. Das findet seine Ursache bereits darin, dass die Unternehmen und insbesondere Google durch das neu geschaffene Recht einem nicht unerheblichen öffentlichen Druck ausgesetzt sind. Das zeigt schon die Statistik der Löschanfragen seit dem Urteil. Ganz allgemein gesprochen hat der Europäische Gerichtshof die Suchmaschinen-Anbieter in eine schwierige Position versetzt. Ihnen ist von nun an eine Rolle zugedacht, in der sie Entscheidungen zu treffen haben, an deren Ergebnis sie selbst kein oder ein nur sehr eingeschränktes eigenes Interesse haben. Zugleich aber können diese Entscheidungen für die Beteiligten und aus gesamtgesellschaftlicher Sicht von erheblicher Bedeutung sein. Die Suchmaschinen-Anbieter fungieren in diesem Kontext also als eine Art „Privatgericht". Es ist nicht schwer zu prognostizieren, dass sie aufgrund dieser Position immer wieder teils erheblicher Kritik von der einen oder anderen Seite ausgesetzt sein werden. Unterliegt ihre Praxis transparenten Verfahrensregeln, kann sich die Kritik nur am Ergebnis entzünden, nicht jedoch an der Art und Weise, wie die Entscheidung gefällt wurde. Ein eigenes Interesse der Suchmaschinen-Anbieter an einem Kodex oder einem anderen ausgehandelten Regelwerk kann daher angenommen werden. Solche Verfahrensregeln würden im Zweifel dazu führen, dass die vom Suchmaschinen-Anbieter getroffenen Entscheidungen größere Akzeptanz genießen und seltener angegriffen werden. Je nachdem, wie der Suchmaschinen-Betreiber in das nachfolgende Verfahren involviert ist, besteht hieran nicht nur ein unternehmenspolitisches, sondern auch ökonomisches Interesse, da weniger gerichtliche Auseinandersetzungen geführt werden müssen.

> **„Ich sehe es generell kritisch, dass Suchmaschinen, also Privatunternehmen, die nach wirtschaftlichen Interessen handeln, über Löschanfragen entscheiden. Neben der Abwägung zwischen Persönlichkeitsrechten und öffentlichem Interesse wird hier auch die Frage nach den Bearbeitungskosten immer eine Rolle spielen."**
>
> **Mikael Voss,** Geschäftsführer Tersee UG, Konsultation

Besser abgestimmte, klarere Verfahrensregeln und Entscheidungsgrundlagen wären zudem im Sinne der Betroffenen wie Antragsteller und Publizierende. Entscheidungen und Verfahrensverläufe werden somit vorhersehbarer und transparenter. Die Beteiligten profitieren von einheitlichen Standards und der Gewährleistung gewisser Mindeststandards.

Das Zustandekommen der Verfahrensregeln

Um diese Ziele zu erreichen, müssen die Anbieter von Suchmaschinen allerdings nicht zwingend gesetzlichen Regeln unterworfen werden. Weder hat der Europäische Gerichtshof dies vorgegeben, noch besteht hierzu eine verfassungsrechtliche Notwendigkeit. Ein Suchmaschinen-Betreiber ist, auch wenn er wie in diesem Fall wichtige Entscheidungen mit Grundrechtsbezug trifft, kein Gericht im eigentlichen Sinne. Seine Prozesse müssen also nicht durch formale Gesetze oder andere hoheitliche Regulierung bestimmt

sein. Dies gilt umso mehr, wenn, wie weiter unten vorgeschlagen und detailliert erörtert werden wird, die Entscheidungen der Suchmaschinen-Anbieter in einer Streitbeilegungsinstanz überprüft werden können, die solchen Regeln folgt.

Im Rahmen des Projekts „Braucht Deutschland einen Digitalen Kodex?" wurde der Weg eingeschlagen, die notwendigen Regeln in einem Diskurs mit Experten und der Öffentlichkeit zu identifizieren und auszuhandeln. Diese Vorgehensweise hat gegenüber der Suche nach gesetzlichen Lösungen Vorteile: Gesetze sind relativ unflexibel. Zudem ist bei ihnen durch den fehlenden Einbezug der Stakeholder die Gefahr größer, dass sie von den Akteuren nicht akzeptiert werden und deshalb anschließend aufwendig durchgesetzt werden müssen, was problematisch ist, wie sich in anderen Kontexten zeigt. Bei rein nationalen gesetzgeberischen Ansätzen kommt innerhalb der Europäischen Union zudem noch eine möglicherweise mangelnde Durchsetzbarkeit hinzu. Wäre die Einführung von Verfahrensvorschriften Sache der Nationalstaaten, dann könnte die Situation entstehen, dass in jedem EU-Mitgliedstaat unterschiedliche Regeln zu beachten wären und unterschiedliche Prozesse implementiert werden müssten. Gegen eine solche Handhabung bestehen schon aus der Sicht des Wettbewerbs erhebliche Bedenken. Nur sehr große Anbieter wie Google oder Microsoft könnten in jedem EU-Staat eigenständige Prozesse auf- und mit entsprechenden personellen Mitteln umsetzen.

> **„Suchmaschinen-Regulierung ist ein Unterfall der Medienregulierung. Es gibt da schon sehr ausgefeilte Systeme, die als Vorbild oder Schablone dienen könnten – zum Beispiel die regulierte Selbstregulierung im Jugendmedienschutz."**
>
> **Dr. Simon Assion,** Mitgründer Telemedicus, Akteursrunde, 20.02.2015

Alternative Regelungsmodelle wie der vorgeschlagene Digitale Kodex haben demgegenüber den Vorteil, dass sie im Zweifel sektorspezifische Geltung haben und daher prinzipiell unabhängig von territorialen Grenzen wirksam sind. Da sie außerdem gemeinsam mit den Beteiligten ausgehandelt werden, ist die Wahrscheinlichkeit von vornherein größer, dass sie bedarfsgerecht und dem Kontext angemessen sind. Sollte sich herausstellen, dass das nicht der Fall ist und Defizite offenbar werden, dann können sie problemloser angepasst oder abgeändert werden, als das bei Gesetzen möglich wäre. Diese Erwägungen waren bereits in der ersten Phase des Gesamtprojekts „Braucht Deutschland einen Digitalen Kodex?" ausführlich erörtert worden. Die Ausführungen finden sich in dem im Mai 2014 erschienenen Abschlussbericht.[10]

Gegenüber der derzeit bestehenden Praxis hätte die Regelung durch einen Kodex zudem den wichtigen Vorteil, dass die Regeln nicht einfach von jedem Suchmaschinen-Anbieter selbst festgelegt werden, ohne sie ausgehandelt zu haben oder sie als für sich verbindlich anzuerkennen. Ohne übergeordneten Kodex legt jeder Anbieter – sofern er sich überhaupt mit der Thematik befasst – seine Vorgehensweise allein fest, ohne hierüber einen Konsens mit Dritten zu erzielen. Diesbezüglich war das Einsetzen des Google-Lösch-Beirats zwar zweifellos als richtiger Schritt zu begrüßen. Die erarbeiteten Vorschläge aber leiden daran, nur ein bestimmtes Unternehmen zu adressieren. Außerdem fehlt es ihnen an Verbindlichkeit.

> **„Ein Digitaler Kodex muss für alle Suchmaschinen gleichermaßen gelten."**
>
> **Prof. Dr. Dagmar Borchers,** Geschäftsführende Direktorin des Instituts für Philosophie der Universität Bremen, 2. Expertenworkshop, 25.03.2015

Dieser Kritik könnte ein ausgehandelter Digitaler Kodex, so wie er hier vorgeschlagen wird, entgegenwirken. Nicht nur, dass der Prozess seiner Entstehung und damit auch sein Inhalt darauf ausgelegt sind, einen Konsens der Akteure widerzuspiegeln. Er gewährleistet zudem die Einhaltung gewisser Mindeststandards und kann damit die Akzeptanz und

10 „Braucht Deutschland einen Digitalen Kodex? Verantwortung, Plattformen und soziale Normen im Internet", DIVSI, Hamburg 2014.

Transparenz der Verfahren und Entscheidungen erhöhen. Wenn der Konsens außerdem von den wichtigsten Suchmaschinen-Anbietern mitgetragen wird, dann hat dies den zusätzlichen Vorteil, dass die Verfahren in gewissem Maße vereinheitlicht würden. Hinzuzufügen ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass eine solche Vereinheitlichung nicht notwendig zugleich bedeuten würde, dass alle Anbieter auch bezüglich aller Einzelfragen gleich behandelt werden müssen. Hier können auf der Grundlage von sachlichen Erwägungen durchaus Unterscheidungen getroffen werden, so beispielsweise anhand der Größe oder des Marktanteils des jeweiligen Unternehmens.

„Wichtig wäre ein praktikabler und einfacher Digitaler Kodex, der die bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten möglichst unberührt lässt. Unbedingt zu vermeiden ist es, Rechtsdurchsetzung zu privatisieren. Ein Kodex ist sinnvoll als Akzeptanzverstärker für Entscheidungen, die von den Suchmaschinen-Betreibern getroffen werden, und um nachgelagerte gerichtliche Verfahren zu vermeiden."

Volker Tripp, Politischer Referent Digitale Gesellschaft e.V., Akteursrunde, 20.02.2015

INTERVIEW MIT WOLFGANG HOFFMANN-RIEM

Was veröffentlicht wird oder nicht, darf nicht privat entschieden werden

? Brauchen Nutzer im Internet ein Recht auf Vergessen?

Wolfgang Hoffmann-Riem: Das Internet ist ein öffentliches Gut geworden, über das jedermann Zugang zu Informationen hat und haben soll. Jedes Entfernen von Informationen und jedes Verhindern, dass diese Informationen aufgefunden werden können, beschneiden dieses Recht. Das ist in einem demokratischen Staat problematisch, weil dadurch Dinge aus dem öffentlichen Diskurs faktisch verschwinden beziehungsweise gar nicht erst auftauchen. Insofern muss man diesen Freiheitsschutz abwägen gegen den Persönlichkeitsschutz derer, die eine Löschung aus dem Suchindex wollen. Eine Pauschallösung in dem einen oder anderen Sinne scheint mir nicht angezeigt. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil zum „Recht auf Vergessenwerden" gewisse Differenzierungen vorgenommen. Diese halte ich zwar für unzureichend, aber grundsätzlich erkennt auch der EuGH an, dass man nicht alles löschen muss, sondern dass

Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem

Affiliate Professor der Bucerius Law School in Hamburg, em. ord. Professor für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften der Universität Hamburg, Justizsenator a.D. sowie Richter des Bundesverfassungsgerichts a.D.

Forschungsschwerpunkte: Verfassungs- und Verwaltungsrecht, rechtswissenschaftliche Innovationsforschung, Medienwissenschaft, Recht und Sozialwissenschaft.

Foto: Bucerius Law School

> **Die so sensible Entscheidung über die Zugänglichkeit von Informationen für die Öffentlichkeit kann zensurähnliche Wirkungen haben.** Wolfgang Hoffmann-Riem

die Funktion des Internets als eine Art „kollektives Gedächtnis" wichtig ist.

? Sollte es also im Gegenzug eine Art Recht auf Erinnerung geben?

WHR: Das sind immer so Schlagworte: Der Begriff „Recht auf Vergessen" beziehungsweise „Recht auf Vergessenwerden" ist eigentlich zu pauschal – natürlich vergisst niemand etwas per Gesetz. Durch die Vorgaben, die der EuGH gemacht hat, wird nicht die Information an sich beseitigt, sondern nur die Zugänglichkeit erschwert. Beide Begriffe führen aber nicht weiter – weder „Recht auf Vergessenwerden" noch „Recht auf Erinnerung". Hier kollidieren zwei Rechtsgüter, und man muss versuchen, zwischen ihnen einen Ausgleich zu schaffen. Das bedeutet, dass man im Einzelfall prüfen muss, ob die Informationen, die nicht mehr oder nur erschwert zugänglich sein sollen, hinter den Schutz des Persönlichkeitsrechts zurücktreten müssen. Das Recht auf Neugier, das Recht, alles zu erfahren, kann sich, aber muss sich nicht an Persönlichkeitsrechten brechen. Die Abwägung kann man nur im konkreten Fall vornehmen; pauschale Begriffe bieten keine Lösung.

? Welche Punkte kritisieren Sie denn konkret an der EuGH-Entscheidung?

WHR: Zunächst einmal finde ich es lobenswert, dass der EuGH diese Frage zum Anlass genommen hat, um festzustellen, dass für Suchmaschinen das Recht gilt, das dort anwendbar ist, wo sie einen Sitz haben und/oder ihre Geschäfte betreiben. Das kann nicht nur für Google gelten, sondern gilt genauso für Facebook und andere Plattformen. Nur auf dieser Grundlage konnte der EuGH über den Antrag entscheiden. Das bedeutet, dass einerseits nationales Recht zu beachten ist, aber auch die geplante EU-Datenschutzgrundverordnung auf diese Unternehmen anwendbar sein wird, wie es auch andere europäische Regeln sind. Problematisch finde ich allerdings, dass die Entscheidung, welche Informationen zugänglich sind oder nicht, allein einem privaten, zudem noch oligopolistischen Unternehmen, nämlich Google, überlassen wurde, das nach wirtschaftlichen Aspekten handelt und grundsätzlich auch handeln darf. Die so sensible Entscheidung über die Zugänglichkeit von Informationen für die Öffentlichkeit kann zensurähnliche Wirkungen haben. Benötigt sind überprüfbare und demokratisch legitimierte Kriterien, die eine Abwägung zwischen Persönlichkeitsschutz einerseits und den Informationsinteressen – konkret: der Informations- und Medienfreiheit – andererseits ermöglichen. Google ist selbst Akteur, der eigene Interessen verfolgt und verfolgen darf. Das führt aber zu Risiken der Einseitigkeit. Die Möglichkeit der Einschaltung einer neutralen Instanz ist deshalb unabweisbar.

WAS VERÖFFENTLICHT WIRD ODER NICHT, DARF NICHT PRIVAT ENTSCHIEDEN WERDEN

> **Es muss einen Weg geben, vor einer hoheitlich legitimierten, auf Neutralität und bestimmte Verfahrensregeln festgelegten Stelle Rechtsschutz nachzusuchen.**
>
> Wolfgang Hoffmann-Riem

? Wie könnte eine neutrale Instanz aussehen? Welchen Grundsätzen muss sie folgen?

WHR: Es gibt verschiedene Konstruktionen, wie das aussehen könnte. Wichtig ist zum einen, dass die Betroffenen die Möglichkeit haben müssen, vor der endgültigen Entscheidung angehört zu werden. Ferner muss es für nachteilig Betroffene eine Möglichkeit für Rechtsschutz durch ein Gericht oder eine andere neutrale, nicht interessengebundene Stelle geben. Diese Voraussetzungen sind bei einer Lösung allein in Selbstregulierung durch ein Unternehmen nicht zu erreichen. Selbstregelung kann für eine erste Filterung der Anträge auf Löschung von Links sinnvoll sein, da es Tausende solcher Begehren gibt. Ein anderes Problem ist, dass zwar ein großes Unternehmen wie Google die Bearbeitung all dieser Anfragen leisten kann, kleinere Suchmaschinen können davon aber logistisch überfordert sein. Das könnte zu einem Wettbewerbsproblem zu Lasten kleinerer Unternehmen führen und letztlich den Einfluss des Oligopolisten Google im Internet noch stärken.

Wir wissen inzwischen aus den Zahlen, die Google veröffentlicht hat, dass sehr viele Suchergebnisse aus der Listung entfernt wurden. Das deutet darauf hin, dass Google sich im Zweifel für die Entfernung entschieden hat, wenn andernfalls Gerichtsstreitigkeiten drohen. Gerichtsschutz steht nach der Entscheidung des EuGH aber nur den in ihren Persönlichkeitsrechten Betroffenen zu. Diejenigen, die die Informationen veröffentlicht und ein Interesse daran haben, dass sie weiter zugänglich bleiben, haben gegenwärtig nicht die Möglichkeit, etwas dagegen zu tun – sie erfahren sogar oft überhaupt nichts davon, dass ihre Seiten aus den Suchergebnissen entfernt wurden. Hier ist eine weitere Instanz nötig, die eingeschaltet werden kann, wenn die Entscheidung des Suchmaschinen-Anbieters umstritten ist. Es muss einen Weg geben, vor einer hoheitlich legitimierten, auf Neutralität und bestimmte Verfahrensregeln festgelegten Stelle Rechtsschutz nachzusuchen.

2.2 Beteiligte am Aushandlungsprozess

Aushandlungsprozesse über Regeln, die sich auf komplexe Interessenlagen beziehen, stehen stets in einem Spannungsverhältnis zwischen Akzeptanzerwartung und Machbarkeit. Einerseits kann man die Akzeptanz von Regeln potenziell erhöhen, indem möglichst viele Akteure in den Aushandlungsprozess einbezogen werden. Ist die Zahl jedoch zu groß, wächst auf der anderen Seite die Gefahr, dass sich der Einigungsprozess erheblich verzögert oder sogar ganz scheitert. Kooperative Entscheidungsfindung und Erfolgsaussichten müssen also sorgfältig abgewogen werden, um sinnvolle Lösungen zu finden.

Wie bereits ausgeführt, betrifft die Löschung von Verweisen aus Suchmaschinen ein vielfältiges Interessengefüge. Auf der einen Seite stehen die Individualinteressen der von den Verweisen Betroffenen, also die Persönlichkeitsrechte der Antragsteller. Hiergegen stehen zunächst die Interessen der Suchmaschinen-Anbieter, in deren Geschäftsbetrieb und wirtschaftliche Interessen durch die Verpflichtung zur Löschung von Verweisen auf Basis einer individuellen Prüfung des Einzelfalls erheblich eingegriffen wird. Weiterhin betreffen Löschungen solcher Verweise die Interessen der Äußernden beziehungsweise derer, die Äußerungen veröffentlichen – also vor allem die Betreiber journalistischer Online-Angebote. Letztere sind auch in ihren wirtschaftlichen Belangen betroffen. Durch die stark eingeschränkte Reichweite von nicht mehr in Suchmaschinen oder über bestimmte Arten von Sucheingaben zu findenden Artikeln sinken potenziell die Klickzahlen und damit zugleich die Werbeeinnahmen

Schließlich sind die Interessen der Nutzer, also Individuen, sowie der Presse, Wissenschaft und anderer zu berücksichtigen, die ein Interesse daran haben, dass Suchmaschinen ein möglichst unverfälschtes Bild verfügbarer Informationen liefern. Diesen Belang könnte man als das allgemeine Interesse an der Funktion des Internets als Informationsressource bezeichnen. Inhalte, die bei Namenssuchen auf Suchmaschinen nicht mehr angezeigt werden, können nur noch erschwert aufgefunden werden und sind damit für viele Internet-Nutzer praktisch nicht mehr vorhanden. Denn gerade für „gewöhnliche" Internet-Nutzer ist die Namenssuche nicht nur der erste Einstieg, sondern im Normalfall sogar die einzige Recherchemethode, wenn etwas über eine Person herausgefunden werden soll. Wenn man diese Methode durch Löschungen aus dem Index erschwert, dann resultiert daraus das Problem der Informationsasymmetrie: Recherche-Profis haben gegenüber anderen Nutzern einen Vorteil. Gerade dieses Ungleichgewicht schien durch Internet und Suchmaschinen eigentlich bereits größtenteils hinfällig.

Diese so entstandene Situation führt zu einer Informationsasymmetrie, deren Verringerung oder Abschaffung an sich gerade eine der großen Stärken des Internets ist. Die Inhalte, die aus den Suchindizes gelöscht werden, verschwinden nicht, sondern sind nur schwerer auffindbar. Das vom Europäischen Gerichtshof statuierte „Recht auf Vergessenwerden" privilegiert damit Informations- und Rechercheprofis zu Lasten des normalen Bürgers. Fragwürdige Entwicklungen werden gefördert, wie beispielsweise die Entstehung von Rechercheagenturen, die das Netz und vor allem die Suchmaschinen selbst eigentlich schon überflüssig gemacht haben. Die Folge wird sein, dass gewisse Inhalte nur noch von denen gefunden werden können, die es sich leisten können oder die selbst über spezielle Recherchefähigkeiten verfügen. Dadurch wird die durch das Internet erstmals geschaffene nicht diskriminierende Informationstransparenz nachhaltig geschädigt.

> **„Google ist de facto der Grundversorger in der Informationsgesellschaft. Wenn ein Link verschwindet, muss man schon ein sehr kompetenter User sein, um die gewünschte Information dennoch zu finden, oder die Ressourcen haben, professionelle Recherchedienste in Anspruch zu nehmen."**
>
> **Jutta Croll,** Geschäftsführerin Zentrum für Kinderschutz im Internet (I-KiZ), 1. Expertenworkshop, 26.11.2014

Den Interessen des Gemeinwohls widerspricht es zudem, dass die Entscheidung den Trend zu einer regionalen Zersplitterung fördert. Die durch das Urteil auferlegten Löschungsmaßnahmen sind verpflichtend nur für den europäischen Raum – so wird das Urteil jedenfalls ausdrücklich von Google entge-

gen den Forderungen insbesondere der französischen Datenschutzbehörde zurzeit interpretiert. Durch diese Praxis aber werden europäische Nutzer strukturell benachteiligt. Profinutzer, die mit VPN-Technologien umgehen beziehungsweise sich diese leisten können, werden hingegen wiederum bevorzugt.

Damit lassen sich abschließend folgende Gruppen von Betroffenen identifizieren: In erster Linie sind das die in ihren Persönlichkeitsrechten beeinträchtigten Antragsteller, die Suchmaschinen-Anbieter als Adressaten der aus dem Urteil folgenden Prüf- und Löschpflichten sowie die Äußernden beziehungsweise Publizierenden. Dazu gesellen sich generelle Interessen der Allgemeinheit, so insbesondere am freien Zugang zu Informationen. Daraus folgt, dass für das Aushandeln der Verfahrensregeln mindestens in irgendeiner Form repräsentative Vertreter der Suchmaschinen-Anbieter, der Journalisten und Verlage sowie der Zivilgesellschaft beteiligt werden sollten. Darüber hinaus könnte es auch geboten sein, die Datenschutzbehörden mit einzubeziehen, da diese ja ohnehin schon die Interessenvertretung der Bürger hinsichtlich Datenschutz und Schutz der Privatsphäre wahrnehmen.

ONLINE-COMMUNITYS

Neben den in das Projekt aufgenommenen Inputs von Experten und Akteuren zum „Recht auf Vergessenwerden“ stellte auch die Sicht der Internet-Nutzer auf den Themenbereich einen wichtigen Analyseteil dar, der in den Projektablauf eingeflossen ist. Die Universität St. Gallen und das SINUS-Institut führten dafür im Auftrag des DIVSI im März 2015 eine Befragung von Nutzern im Rahmen von insgesamt drei „Online-Communitys“ durch. In einem Zeitraum von 14 Tagen hatten jeweils ca. 30 Teilnehmer Gelegenheit, individuell und in Gruppen verschiedene Fragen zu beantworten und unterschiedliche Aufgaben zu bearbeiten.

Die Rekrutierung des Teilnehmerkreises wurde dabei anhand der gemeinsam mit SINUS entwickelten DIVSI Internet-Milieus vorgenommen. Diese ermöglichen eine Differenzierung der deutschen Internet-Nutzer nach ihren Einstellungen gegenüber dem Internet und seiner Nutzung. Neben einer hier folgenden, zusammenfassenden Darstellung der Ergebnisse findet sich im Annex eine Beschreibung von Vorgehen und Methodik der Befragung sowie eine ausführliche Ausdifferenzierung der Ergebnisse anhand dieser Milieus.

Assoziationen der Befragten zum „Recht auf Vergessenwerden“

Zusammenfassung

1. **„Das Internet vergisst nicht“:** Die Herausforderung umfassender Datenspuren im Netz ist tief im Bewusstsein der Nutzer verankert. Häufig löst sie Besorgnis aus, in einigen Fällen führt sie zu einem ängstlichen und zurückhaltenden Nutzungsverhalten. Die Potenziale der digitalen Entwicklung könnten so gehemmt werden.

> „Was einmal im Netz ist, kann ich dort nicht mehr entfernen.“
>
> **Marion,** 50, Bankangestellte, Postmaterielle Skeptiker[11]

2. **An die Quelle gehen:** Wären die Nutzer von einer ungewollten Veröffentlichung im Netz betroffen, würden sie in der Regel reagieren – vor allem, indem sie sich direkt an die veröffentlichende Partei wenden. Es herrscht jedoch große Unsicherheit hinsichtlich möglicher und wirksamer Maßnahmen.

> „Ich würde versuchen, den Betreiber dieser Internet-Seite anzuschreiben, bzw. ihn bitten, diese Information zu löschen. Wahrscheinlich wird dies aber wenig erfolgreich sein, einen Versuch wäre es mir wert.“
>
> **Wolfgang,** 50, Angestellter in der Automobilindustrie, Verantwortungsbedachte Etablierte

3. Vergessen heißt Löschen: Mit einem „Recht auf Vergessenwerden“ assoziieren die Nutzer ein Recht auf die Löschung persönlicher Daten an der Quelle – durch

11 Die Namen der teilnehmenden Personen wurden geändert, um ihre Anonymität zu wahren.

ONLINE-COMMUNITYS

einen entsprechende Aufforderung an die Quelle oder durch Rückgriff auf eine dritte Partei.

> **„So ähnlich wie im realen Leben, dass nach einer bestimmten Zeit personenbezogene Daten gelöscht werden."**
>
> **Claudia,** 29, zzt. arbeitslos, vorher Angestellte im Einzelhandel, Unbekümmerte Hedonisten

4. **„Nice to have":** Eine Löschung von Suchergebnissen bei Google wird zwar nicht abgelehnt, aber als unzureichend empfunden. Zum einen, weil Google nur ein Anbieter unter vielen sei, zum anderen, weil so die störenden Daten nicht effektiv aus dem Internet entfernt würden.

> **„Natürlich hilft es erst mal, wenn bei den gängigen Suchmaschinen kein Verweis auf diese Seite angezeigt wird. Da die meisten Leute über Suchmaschinen Informationen sammeln/suchen. ABER: Der, der was über einen finden möchte, wird auch weiterhin etwas finden!!! Es ist also ein guter Anfang/Ansatz, aber bei Weitem noch nicht genug/ausreichend."**
>
> **Frank,** 40, kaufmännischer Sachbearbeiter Wäscherei, Unbekümmerte Hedonisten

5. **Warum Google?** Google wird nicht als Verursacher einer problematischen Veröffentlichung betrachtet, das Unternehmen stellt daher keine eigentliche Konfliktpartei dar. Das bedeutet jedoch nicht, dass Google unkritisch betrachtet wird. Die Interessen und Macht des Unternehmens werden hinterfragt – das „Recht auf Vergessenwerden" wird nur ungern dem Konzern anvertraut.

> **„Das wäre, wenn Google es auch wahr machen würde, sicherlich eine gute Lösung. Nur, wer überwacht Google? Ich glaube: niemand."**
>
> **Wilfried,** 61, Rentner, Internetferne Verunsicherte

6. **Keine Zensur:** Die Nutzer legen großen Wert auf die Meinungs- und Informationsfreiheit im Netz. Aus ihrer Sicht darf das „Recht auf Vergessenwerden" nicht als Mittel der Zensur missbraucht werden. Es bedarf klarer und eng gefasster Löschkriterien.

> **„Im Endeffekt muss man einen Mechanismus finden, mit dem sichergestellt wird, dass aus dem Schutz der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte des Einzelnen nicht ein Freibrief für die Zensur von Informationen wird, die mächtigen gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Akteuren ungelegen kommen."**
>
> **Christopher,** 33, wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Universität und selbstständiger Übersetzer, Effizienzorientierte Performer

7. **Persönlichkeitsschutz:** Eine Löschung von Suchergebnissen wird vor allem befürwortet, wenn das Privatleben nichtöffentlicher Personen betroffen ist. Ein wichtiges

Kriterium sind auch die Unwahrheit einer Information und die Glaubwürdigkeit der Quelle. Damit stellen die Nutzer hohe Ansprüche an die Kriterien einer Löschung.

> **„Mir als sehr privat lebendem Menschen – ohne prominent zu sein, ohne politisches Amt – sollte es erspart bleiben, in die Öffentlichkeit gezerrt zu werden."**
>
> **Jörg,** 54, Dipl.-Betriebswirt Finanzierung, Verantwortungsbedachte Etablierte

8.

Ich entscheide! Sofern das Privatleben einer nichtöffentlichen Person betroffen ist, soll die Entscheidungsgewalt über eine Löschung bei der betroffenen Person liegen. Google wird hier kaum eine Entscheidungskompetenz zugeschrieben. Andere Parteien sollten bestenfalls informiert werden.

> **„Ich finde, das hat auch was mit ‚Menschenrechten' zu tun. Das Recht auf eigene Darstellung usw. Wenn ich etwas im Internet über mich finde und möchte, dass es gelöscht wird, sollte das ohne Wenn und Aber, ohne große Komplikationen bzw. Rechtsanwalt, vonstattengehen. Egal, ob das, was da steht, gut oder schlecht ist, schadet oder auch nicht! Mein Wille soll hier Befehl sein."**
>
> **Gerhard,** 58, Bankangestellter, Ordnungsfordernde Internet-Laien

9.

Schiedsstelle – wozu? Bei einem Konflikt zwischen Privatpersonen steht für die Nutzer das Recht des/r Betroffenen an erster Stelle. Eine Schiedsstelle wird daher kaum gewünscht. Eine Schiedsstelle könnte jedoch notwendig sein, wenn ein öffentliches Interesse tangiert wird. In diesem Fall werden vor allem den Datenschutzbeauftragten Kompetenzen zugeschrieben.

> **„Es sollte sowohl für den Betroffenen als auch für den Veröffentlichenden eine Möglichkeit geben, sich zu wehren. Eine externe Stelle ist hierbei möglicherweise sehr hilfreich, denn meist können Außenstehende besser unterscheiden, was zu persönlich ist und was vielleicht gar nicht so schlimm ist."**
>
> **Svenja,** 26, Elternzeit, Digital Souveräne

10.

Was ich nicht weiß …: Eine Information über einen erfolgten Löschvorgang wird nicht gewünscht, da sie den Effekt der Löschung konterkarieren würde. Dies gilt vor allem, wenn Privatpersonen betroffen sind und der Löschung ein vertrauenswürdiges Verfahren zugrunde liegt.

> **„Also, für mich wäre das nicht wichtig, zu erfahren, dass Google einen Link gelöscht hat und wer den Antrag gestellt hat. Dann hat wenigstens niemand die Möglichkeit, eventuell anderweitig da ranzukommen."**
>
> **Heike,** 62, Verwaltungsfachangestellte, Postmaterielle Skeptiker

ONLINE-COMMUNITYS

Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Hinterlassen digitaler Datenspuren im Netz unter den Internet-Nutzern auf ein hohes Bewusstsein trifft. Die Dauerhaftigkeit solcher Spuren erzeugt zum Teil erhebliche Sorgen und Ängste – wenn auch häufig eher diffuser Natur. Insgesamt herrschen hohe Unsicherheit und Unkenntnis tatsächlicher Gefahren und Bedrohungen. Eigene Erfahrungen wurden in erster Linie mit personalisierter Werbung oder Spam gesammelt, womit der bisher persönlich erlittene Schaden überschaubar bleibt.

> **„Es wäre im Sinne der Transparenz gut, wenn Google-Kunden die Möglichkeit hätten, zu sehen, für welche Zwecke bei dem Suchmaschinen-Betreiber personenbezogene Daten verarbeitet werden."**
>
> **Dr. Carlo Piltz,** Rechtsanwalt bei JBB Rechtsanwälte, Konsultation

Die Nutzer wünschen sich klar Datensouveränität, sie betrachten sich als (alleinige) Eigentümer ihrer persönlichen Daten und wollen autonom über diese verfügen können. Ein „Recht auf Vergessenwerden" wird daher sehr begrüßt. Verbunden wird damit vor allem das Recht, Datenspuren, die im Netz hinterlassen wurden, vollständig entfernen lassen zu können, persönliche Daten also gleichsam „zurücknehmen" zu können. Deutlich wird damit auch, dass vor allem selbst veröffentlichte oder hinterlassene Daten im Mittelpunkt des Nutzerinteresses stehen, nicht durch andere Akteure veröffentlichte Daten. Auch hier fordern die Nutzer jedoch eine Hoheit über persönliche Daten.

Noch herrscht große Ungewissheit, wie ein „Recht auf Vergessenwerden" realisiert werden könnte. Die Erhebung offenbart einen großen Aufklärungs- und Beratungsbedarf. Die heutige Regelung des „Rechts auf Vergessenwerden" ist weitestgehend unbekannt.

Auf sie aufmerksam gemacht, wird die heutige Regelung als bloße Symptombekämpfung kritisiert, sie wird in der Regel nicht als sinnvoll betrachtet. Zahlreiche Nutzer empfinden es als sinnlos, da unwirksam, Suchmaschinen zum Gegenstand der Regelung zu machen. Gewünscht wird eine Löschung der fraglichen Daten an der Quelle der Veröffentlichung. Die Entfernung von Suchresultaten beinhaltet folglich zu viele Umgehungsmöglichkeiten. Hinzu kommt, dass die Suchmaschinen einerseits nicht als relevante Konfliktpartei betrachtet und andererseits nicht als zuverlässige oder vertrauenswerte Verantwortungsträger qualifiziert werden.

> **„Wenn eine Person vergessen werden möchte oder eine bestimmte Information vergessen werden soll, dann leuchtet nicht ein, dies graduell abzustufen. Hier geht es um alles oder nichts."**
>
> **Prof. Dr. Dagmar Borchers,**
> Geschäftsführende Direktorin des Instituts für Philosophie der Universität Bremen,
> 1. Expertenworkshop, 26.11.2014

Die Löschung von Suchresultaten wird somit als ein erster, aber unzureichender Schritt nur halbherzig begrüßt. Die Nutzer machen sich vielmehr Gedanken, wie persönliche Daten an der Quelle der Veröffentlichung dauerhaft entfernt werden können. Dabei wünschen sich die Nutzer, wie beschrieben, eine möglichst vollständige Souveränität – sie alleine wollen über den Verbleib der Daten im Netz entscheiden können.

Gleichzeitig erkennen sie jedoch, dass die Löschung von Daten (oder auch nur Suchresultaten) aus dem Netz eine Einschränkung der Informations- und Meinungsfreiheit zur Folge haben kann. Sie befürworten daher zugleich eine Abwägung klarer qualitativer Kriterien bei einem Löschentscheid und die Möglichkeit zur Anrufung einer Schiedsstelle in Konfliktfällen. Dies steht in einem gewissen Widerspruch zur eingeforderten vollständigen Entscheidungssouveränität bei den betroffenen Nutzern. Grundsätzlich sollte aus Sicht der Nutzer der An-

tragsteller bei der Entscheidung unbedingt angehört sowie die Datenschutzbehörde informiert werden. Staatliche Gerichte und Vertreter der Zivilgesellschaft spielen an dieser Stelle aus Sicht der Befragten nur eine untergeordnete Rolle.

> **„Das ‚Recht auf Vergessenwerden' kann nie absolut sein."**
>
> **Prof. Dr. Justus Haucap,** Direktor des Düsseldorfer Instituts für Wettbewerbsökonomie (DICE) der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,
> 2. Expertenworkshop, 25.03.2015

Weitgehend befürwortete Löschkriterien sind die Betroffenheit einer nichtöffentlichen Person durch die Veröffentlichung persönlicher bzw. intimer Daten, insbesondere aber auch die Verbreitung unwahrer Informationen. Daran schließen sich Kriterien mit mittlerer Bedeutung an – wie beispielsweise der Bezug zu einer Straftat oder Informationen, deren Wahrheitsgehalt unklar ist. Im Falle eines öffentlichen Informationsinteresses sollte dagegen eine Löschung erschwert werden. Dies wird vor allem im Falle der Veröffentlichung durch zahlreiche und/oder renommierte Quellen vermutet.

Wie der Wunsch der Nutzer nach Datensouveränität realisiert werden kann, bleibt weitgehend unklar. Problematisch ist dabei schon die Zuordnung von Daten zu einer Person, also die technische Manifestation des „Eigentums" an persönlichen Daten, die eine Löschung erleichtern würde. Manche Nutzer wünschen sich eine verantwortliche Löschinstanz, die entsprechende Verfahren abwickelt – bevorzugt eine internationale. Ein alternativer Vorschlag ist ein Recht auf Löschung, welches gegenüber Plattformen eingefordert werden kann. Die Durchsetzung eines solchen Rechts sollte wiederum subsidiär eine verantwortliche Instanz erzwingen können (also eine Art Schiedsinstanz, die nicht notwendigerweise eine staatliche Instanz sein muss). Sollte eine solche Schiedsstelle implementiert werden, wünschen sich viele Nutzer eine Beteiligung der Datenschutzbeauftragten. Richter oder Vertreter der Zivilgesellschaft werden hier eher nicht gesehen.

> **„Grundsätzlich darüber nachzudenken, ob Personen die Möglichkeit haben sollten, dass ihre persönlichen Informationen im Netz wieder verschwinden und sie ihre Persönlichkeit in der Öffentlichkeit weiterentwickeln können, ist richtig."**
>
> **Prof. Dr. Axel Metzger,** LL.M. (Harvard), Professor für Bürgerliches Recht und Immaterialgüterrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin,
> Konsultation

Weniger Internet-affine Nutzer wünschen sich sogar eine Pflicht zur Einholung einer expliziten Zustimmung durch die Betroffenen im Falle der Veröffentlichung persönlicher Daten. Eine dritte Partei würde dann ohne die Zustimmung der Betroffenen keine Informationen über sie verbreiten dürfen. Eher erfahrene Nutzer sehen diesen Ansatz dagegen skeptisch und befürchten eine zu starke Einschränkung der Informationsfreiheit im Netz. Sie befürworten stattdessen eine Verfallsfrist oder „Sunset Clause", nach der persönliche Daten nach einer gewissen Zeit automatisch gelöscht werden müssen, sofern die Betroffenen nichts Anderweitiges verlauten lassen.

Deutlich wird aus der Erörterung, dass einfache, nutzerfreundliche Verfahren von zentraler Bedeutung sind. Die besonders besorgten oder verängstigten Nutzer sind meist jene, die eine besonders geringe Erfahrung oder Nutzungskompetenz aufweisen. Bereits die heutige Umsetzung des „Rechts auf Vergessenwerden" erscheint solchen Nutzern prohibitiv komplex oder aufwendig. Verunsicherte Nutzer setzen daher auf Autoritäten beziehungsweise verantwortliche Instanzen, an die sie sich wenden können und die eine Löschung umzusetzen befugt und in der Lage sind. Jüngere, erfahrene Nutzer setzen dagegen eher auf technische Lösungen, die die Autonomie der Nutzer stärken und keinen öffentlichen Eingriff notwendig machen.

„Es muss eine Debatte um die politische Ausgestaltung der Informationsgesellschaft geben."

Prof. Dr. Rüdiger Grimm, Professor für IT-Risk-Management an der Universität Koblenz, 1. Expertenworkshop, 26.11.2014

2.3 Adressaten, Inhalt und Ziel des Lösch-Kodex

Neben der Frage nach den am Aushandlungsprozess zu beteiligenden Akteuren ist vorab zu klären, an wen sich ein Lösch-Kodex richten und welche Regelungsgegenstände er enthalten sollte.

Es sprechen gute Gründe dafür, unter den Suchmaschinen-Anbietern einen möglichst breiten Konsens über die zu erarbeitenden Regeln zu erzielen. Je mehr Betreiber in diesen Prozess eingebunden sind, desto wahrscheinlicher ist es anschließend, dass sie ihr Verhalten auch nach dem Kodex ausrichten.

Wie bereits angedeutet, folgt aus dieser Überlegung jedoch nicht, dass für alle Suchmaschinen-Anbieter auch identische Regeln zu gelten hätten. Ob dies sinnvoll ist, hängt vielmehr entscheidend davon ab, was sie am Ende genau enthalten. Handelt es sich beispielsweise um Verfahrensregeln, die Mindeststandards für die Behandlung der Löschanfragen, zum Beispiel Anhörungsrechte der Äußernden und hiermit einhergehende Prozesse, vorsehen, dann kann es geboten erscheinen, Unterschiede zu machen. So könnte man im Einzelfall erwägen, an solche Anhörungen bei kleineren Suchmaschinen geringere Anforderungen zu stellen oder hierauf sogar ganz zu verzichten. Prozesse, die für sehr große Anbieter möglich und angemessen erscheinen, können für solche mit anderer wirtschaftlicher Situation, etwa geringerem Marktanteil und Reichweite, unangemessen sein.

Der im Folgenden schließlich vorgeschlagene Kodex enthält einen zweistufigen Ansatz. Auf der einen Seite beinhaltet er Verfahrens- und Abwägungsregeln, die sich an die Suchmaschinen-Anbieter richten. Diese sollen sicherstellen, dass die Unternehmen gewisse formale Mindeststandards bei ihren Entscheidungsprozessen einhalten. Die inhaltlich-materiellen Regeln dienen den Unternehmen als Orientierung für den vorzunehmenden Abwägungsprozess zwischen dem Recht auf Privatheit und dem Persönlichkeitsrecht einerseits und den Kommunikationsgrundrechten andererseits.

„Es kann zu einer ungerechten Behandlung von Antragstellern führen, wenn Betreiber kleinerer Suchmaschinen eine kostspielige gerichtliche Auseinandersetzung zu befürchten haben. Finanziell schlagkräftige Antragsteller könnten von vornherein größere Erfolgsaussichten auf eine Löschung haben als solche, die für ein Gerichtsverfahren nicht die Mittel haben."

Mikael Voss, Geschäftsführer Tersee UG, Konsultation

Zum anderen enthält der Kodex Empfehlungen zur Einrichtung einer nachgeschalteten Streitbeilegungsinstanz, die die Entscheidungen der Suchmaschinen-Anbieter überprüfen kann. Die diesbezüglichen Empfehlungen richten sich an den Staat, da hier vorgeschlagen wird, diese Aufgabe staatlichen Schiedsstellen zuzuordnen. Dies erscheint notwendig, um die Ziele des Kodex zu erreichen. Diese liegen einerseits darin, sicherzustellen, dass die Löschverfahren bei den Suchmaschinen-Anbietern gewissen Mindeststandards folgen und somit vorhersehbarer und transparenter werden. Dadurch würde die Akzeptanz der Entscheidungen steigen und die Kritik an der gegenwärtigen Entscheidungspraxis – vor allem durch Google – verringert. Zum anderen sprechen zwar die komplexe Interessenlage und der Grundrechtsbezug der Löschentscheidungen dafür, dass rechtsstaatliche Standards eingehalten werden sollten. Sie sollten jedoch nicht in den Löschverfahren als verbindlich gelten, weil diese damit überlastet würden, was den Interessen aller Akteure zuwiderliefe. Auf dieser Erwägung gründet der Vorschlag einer nachgeordneten staatlichen Stelle, die an die Verfassung und Gesetze gebunden wäre.

„Angesichts der gegebenen Situation ist es sinnvoll, einen Kodex zu entwickeln und die Suchmaschinen-Betreiber daran zu beteiligen. Wegen des hohen Informationsinteresses der Allgemeinheit und auch aus Akzeptanzgründen sollte es aber auch eine zivilgesellschaftliche Aufgabe sein, diesen Digitalen Kodex mitzugestalten."

Volker Tripp, Politischer Referent Digitale Gesellschaft e.V., Akteursrunde, 20.02.2015

3. Materielle Kriterien für den Lösch-Kodex

Im Folgenden geht es darum, den Inhalt des Lösch-Kodex zu bestimmen. Am Anfang stehen die Erörterungen bezüglich der inhaltlich-materiellen Kriterien für die Abwägung zwischen den involvierten Grundrechten. Wie ausgeführt, soll sich der Lösch-Kodex bei der Formulierung der Kriterien so weit wie möglich auf das Aufstellen bestimmter Mindeststandards und -regeln beschränken. Ziel des Kodex ist es, die Verfahren möglichst flexibel und schlank zu halten. Die bei der Abwägung zwischen den betroffenen Grundrechten zu beachtenden Faktoren beziehen sich auf Wertungsaspekte, die je nach Konstellation im Einzelfall unterschiedlich zu gewichten sind. Solche Faktoren sind beispielsweise die Prominenz der antragstellenden Person oder das Alter der Information über sie. Sie werden unten genauer aufgeschlüsselt und erläutert. Zu beachten ist stets, dass es sich hierbei notwendig um weiche Kriterien handelt, die immer nur auf den Einzelfall bezogen zu beurteilen sind und die dann gegeneinander abgewogen werden müssen.

3.1 Der mögliche Beitrag eines Kodex

Regelungen zu materiell-inhaltlichen Aspekten der Abwägungsentscheidungen in den Kodex mit aufzunehmen, versteht sich nicht von selbst. Gerade hier erscheint es erst einmal erklärungsbedürftig, den Suchmaschinen-Anbietern Vorschläge zur Orientierung machen zu wollen. Die Mannigfaltigkeit der individuellen Löschanfragen ist unmöglich zu antizipieren. Das Ergebnis der Abwägung kann daher unter keinen Umständen prädeterminiert werden. Der Europäische Gerichtshof selbst hat in Auslegung der Datenschutz-Richtlinie lediglich als Leitlinie vorgegeben, dass dem Schutz der Privatsphäre gegenüber den Kommunikationsgrundrechten ein grundsätzlicher Vorrang einzuräumen ist. Das ist bei den Einzelentscheidungen in Umsetzung des Urteils zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden kaum zwei Einzelfälle identisch gelagert sein. Trotzdem, oder vielleicht gerade deshalb, hat sich im Verlauf der Diskussionen innerhalb der Expertengruppe dieses Projekts das Bedürfnis herauskristallisiert, neben rein formalen Verfahrensregeln auch gewisse Standards für die Wertungsentscheidungen durch die Suchmaschinen-Anbieter zu setzen. Es geht also erst einmal darum, sich auf gewisse Standards zu einigen, welche Kriterien überhaupt bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind, um deren Nachvollziehbarkeit, Akzeptanz und Vorhersehbarkeit zu erhöhen. Zudem könnte man noch bestimmte grobe Vorgaben für ihre Gewichtung machen, solange diese nicht so weit gehen, statisch die Bewertung der einzelnen Abwägungskriterien festzuzurren. Eine grundsätzliche Unterscheidung ist dabei zwischen privaten und öffentlichen Personen zu machen. Davon ausgehend, mag es in einem Fall dann zum Beispiel geboten erscheinen, einen Verweis nicht zu löschen, da sich die verlinkte Information zwar auf eine Privatperson bezieht, aber nicht besonders sensibel ist, wie etwa ein Link zu einem öffentlich verfügbaren Adressregister. Im nächsten Fall kann

schon deshalb eine andere Entscheidung angezeigt sein, wenn es sich bei der betroffenen Person um einen Minderjährigen handelt. Wieder anders kann die Beurteilung ausfallen, wenn es sich um Informationen handelt, die sich zwar auf einen Minderjährigen beziehen, aber im Zusammenhang mit einem historisch besonders bedeutsamen Ereignis stehen und zur Berichterstattung über dieses von elementarer Bedeutung sind. Handelt es sich schließlich um einen Politiker, und bezieht sich die Information nicht gerade auf dessen Intimleben, dann ist der Verweis keinesfalls aus dem Index zu entfernen.

> **„Die Entscheidung über eine Löschung muss differenziert und mit Wertungen erfolgen. Pauschale Subsumierungsregeln sind hier nicht angebracht."**
>
> **Prof. Dr. Axel Metzger,** LL.M. (Harvard), Professor für Bürgerliches Recht und Immaterialgüterrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin, Konsultation

3.2 Erwägungen bezüglich materieller Kriterien

Die vorhergehenden Überlegungen berücksichtigend, setzen die folgenden Ausführungen an den Bewertungskriterien an, die der von Google eingesetzte Lösch-Beirat erarbeitet hat. Diese werden beschrieben und auf ihre Tauglichkeit im Hinblick auf den Digitalen Kodex noch einmal untersucht. Wie oben bereits erwähnt, hat sich der Lösch-Beirat in seinem Abschlussbericht für die folgenden Kriterien bei der Frage, ob Links gelöscht werden sollen, ausgesprochen:

1. **„Data Subject's Role in Public Life" – Die Rolle der betroffenen Person im öffentlichen Leben**
   Nach deutscher Verfassungsrechtsdogmatik ausgedrückt, geht es hier darum, ob der Antragsteller eine Person des öffentlichen Lebens, also eine absolute oder relative Person der Zeitgeschichte, oder eine Privatperson ist.

2. **„Nature of the Information" – Die Art der Information**
   Dieser Aspekt dient dazu, zu unterscheiden, wie sensibel die Information für den Betroffenen und wie relevant sie für das öffentliche Interesse ist. Auch der Wahrheitsgehalt der Information ist hiernach von Bedeutung. Grundsätzlich werden zwei Informationsarten unterschieden: solche, die für ein Überwiegen der persönlichen, und solche, die für das Überwiegen der öffentlichen Interessen sprechen. Auch der Wahrheitsgehalt der Information ist von Bedeutung. Für beide Arten von Information gibt es Unterkategorien. Zu Ersteren zählen vor allem Informationen aus der Intimsphäre und solche, die etwa das Datenschutzrecht als besonders sensibel anerkennt und einem höheren Schutzniveau unterstellt (beispielsweise sexuelle Vorlieben, religiöse Überzeugungen etc.). Die Herangehensweise erinnert an die Handhabung des Bundesverfassungsgerichts von Rechtsfragen, die persönlichkeitsrechtliche Belange betreffen – die sogenannte Sphären-Theorie. Hiernach werden drei Sphären unterschiedlich sensibler Lebensbereiche unterschieden: die Intimsphäre, die Privatsphäre und die Sozialsphäre. Je intimer der Lebensbereich, desto höher sind die Auflagen an die Rechtfertigung für Eingriffe und desto mehr spricht also für den Vorrang des Persönlichkeitsrechts.

3. **„Source" – Quelle**
   Bei diesem Kriterium geht es um die Bedeutung und Intention der Quelle. Wo und warum ein Beitrag veröffentlicht wurde, lässt hiernach Rückschlüsse auf dessen Bedeutung für das öffentliche Interesse zu. Beispielsweise sollen Auslistungen von Verweisen auf Quellpublikationen der öffentlichen Hand schwerer zu begründen sein, da hier das öffentliche Interesse an der Verfügbarkeit der Quelle potenziell überwiegt. Aber auch Links auf Artikel großer Nachrichtenpublikationen oder bekannter Blogger und anderer Publizisten sollen im Zweifel seltener aus dem Suchindex entfernt werden.

4. **„Time" – Zeit**
   Wie lange liegt das Ereignis, über das in dem beanstandeten Beitrag berichtet wird, zurück? Dieses Kriterium soll vor allem bei Artikeln über Rechtsverletzungen und insbesondere Verbrechen besondere Relevanz für die persönlichkeitsrecht-

lichen Interessen derjenigen Personen erhalten, über die berichtet wird. Unter anderem wird in diesem Punkt auf legitime Rehabilitationsinteressen verwiesen.

Der vorgelegte Kriterienkatalog ist wesentlich facettenreicher als die Argumentation der Richter am Europäischen Gerichtshof, die eher holzschnittartig angenommen haben, dass Informationen über Privatpersonen generell ausgelistet werden sollen und nur Löschanfragen, die öffentliche Personen betreffen, einer näheren Prüfung zu unterziehen sind. Gerade diese übersimplifizierte Sicht ist von vielen Seiten kritisiert worden.

Zwischen den Kriterien, das erkennt auch der Lösch-Beirat an, bestehen erhebliche Wechselwirkungen. Sie können nicht isoliert betrachtet, sondern müssen im Einzelfall beurteilt und ins Verhältnis gesetzt werden. Die Rolle der Person in der Gesellschaft spielt hierbei eine herausragende Rolle. In Fällen, in denen es um absolute Personen der Zeitgeschichte geht, hat es eine geringere Bedeu-

ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFEHLUNGEN DES GOOGLE-LÖSCH-BEIRATS

Am 6. Februar 2015 veröffentlichte Google den Abschlussbericht des eigens eingerichteten Expertenbeirats. Seine Aufgabe war es, Richtlinien für die Umsetzung des Urteils durch Google zu erarbeiten.

Maßgeblich seien die Rechte auf Privatsphäre und informationelle Selbstbestimmung sowie die Informations- und Meinungsäußerungsfreiheit. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass der Europäische Gerichtshof dem Recht auf Privatsphäre jedenfalls in der gegebenen Konstellation einen grundsätzlichen Vorrang vor den Kommunikationsgrundrechten eingeräumt habe.

Der Lösch-Beirat schlägt vier materiell-rechtliche Hauptkriterien vor, die Google im Abwägungsprozess beachten sollte. Zuerst wird die Rolle des Antragstellers im öffentlichen Leben genannt. Je kleiner diese sei, desto größer sei sein Anspruch auf Privatheit. Nur bei Menschen mit einer eingeschränkten oder kontextspezifischen Rolle liege der Schwerpunkt auf einer umfangreichen Abwägung. Daran schließt das zweite Kriterium an, namentlich die Natur der Information, die die Privatsphäre des Antragstellers beeinträchtigt. Informationen über das Sexual- oder Intimleben sprächen beispielsweise eher für einen Vorrang des Rechts auf Privatheit. Für die Abwägung relevant soll als drittes Kriterium die Quelle der Information sein, auf die Google verlinkt. Informationen auf Social Media-Seiten hätten etwa weniger Gewicht als solche von seriös arbeitenden Journalisten. Viertes Kriterium sei der Zeitfaktor. Je älter das Ereignis bzw. die Veröffentlichung der Information, desto geringer sei auch das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit daran.

Des Weiteren identifiziert der Expertenbeirat fünf prozedurale Aspekte, die zwar relevant seien, die aber der Europäische Gerichtshof selbst nicht benannt habe. So solle das Formular, über das Löschungsanträge gestellt werden, leicht zugänglich und einfach verständlich sein. Außerdem solle der Webmaster der Quell-Webseite im Normalfall über eine Löschung aus dem Suchindex informiert werden – in Einzelfällen sogar zeitlich vorgelagert –, es sei denn, Erwägungen des Schutzes der Privatsphäre sprächen dagegen. Ferner müsse die Entscheidung durch Google vom Antragsteller bzw. dem Betreiber der Webseite angefochten werden können, etwa vor der zuständigen Datenschutzbehörde. Nicht zuletzt dafür sei ferner eine Begründung durch Google begrüßenswert. Eine Löschung allein aus dem jeweiligen nationalen Angebot von Google erachten die Experten überdies als ausreichend. Schließlich sollte Google nicht die Identität des Antragstellers veröffentlichen. Statistiken dürften damit nur anonymisiert verwendet werden.

tung, auf welche Art Information sich der Löschantrag bezieht, als bei Privatpersonen. Allein die Bedeutung der Person für die Öffentlichkeit spricht erheblich gegen die Löschung von Verweisen auf deren Aktivitäten. Bei Privatpersonen ist es dagegen von erheblicher Bedeutung, um welche Informationen es sich handelt, wo sie erschienen sind, ob die Person diese gegebenenfalls selbst veröffentlicht oder der Veröffentlichung zumindest zugestimmt hat und so weiter.

> **„Wenn ich mich dann aber für ein politisches Amt bewerbe, was passiert dann? Stellt Google die Ergebnisse wieder her?"**
>
> **Hakan Tanriverdi,** Journalist im Digital-Ressort bei SZ.de, Interview

Ein Kriterienkatalog für Löschanfragen, der in den Digitalen Kodex aufgenommen werden soll, muss diese Wechselwirkungen ebenfalls berücksichtigen und dabei hinreichend abstrakt und damit offen für unterschiedliche Fälle sein, aber auch konkret genug, um allzu großen Entscheidungsspielraum zu verhindern. Es liegt auf der Hand, dass jede Entscheidung einer mehr oder weniger sorgfältigen Abwägung im Einzelfall bedarf. Eine – eigentlich dem Funktionsprinzip von Internet-Technologien wie Suchmaschinen eher entsprechende – automatisierte Behandlung der Löschanfragen dürfte damit auch bei Festlegung solcher Kriterien ausgeschlossen sein.

Neben den vom Lösch-Beirat aufgeführten Kriterien sind weitere Aspekte für die Abwägung als relevant in Erwägung zu ziehen. So kann zum Beispiel die Anzahl der Beiträge oder Rückverweise zu einem Ereignis ein Indiz für die Relevanz für die Öffentlichkeit sein. Auch Verweise in sozialen Medien sind hier miteinzubeziehen.

Die an dieser Stelle lediglich kursorischen Ausführungen machen noch einmal deutlich, dass es dem Lösch-Beirat von Google im Grundsatz gelungen ist, die richtigen Fragen in Bezug auf materielle Abwägungskriterien zu stellen und im Großen und Ganzen die notwendigen Aspekte anzusprechen. In ihrer gebotenen Abstraktheit werden die erläuterten Punkte im fünften Kapitel bei der Ausformulierung des in diesem Bericht vorgeschlagenen Digitalen Kodex deshalb entsprechende Berücksichtigung finden.

> **„Unbeteiligte Dritte gibt es bei der individualkommunikativen Suchanfrage genauso wenig wie bei der massenmedialen Nutzung von TV-Angeboten. Auch Intermediäre müssen Verantwortung dafür übernehmen, welche Inhalte sie wie zum Nutzer bringen."**
>
> **Dr. Eva Flecken,** Leiterin Hauptstadtbüro Sky Deutschland, Öffentliche Veranstaltung Berlin, 26.03.2015

> **„Ich halte das Urteil in seiner Form für ein sehr fragwürdiges Urteil. Man kann nicht nur die Maxime des Datenschutzes anlegen, sondern es muss immer eine differenzierte Abwägung in Bezug auf alle betroffenen Interessen geben."**
>
> **Joerg Heidrich,** Justiziar bei Heise Media in Hannover, Interview

Öffentliche Veranstaltung in Berlin

VERGISS ES, DU WIRST MICH NIE WIEDER LOS – SOLLTE DAS INTERNET VERGESSEN?

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, ehemalige Bundesministerin der Justiz, Mitglied des Google-Lösch-Beirats

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger und Matthias Kammer

Sollte das Internet vergessen?
Das war die Leitfrage der vierten öffentlichen Veranstaltung des DIVSI Projekts „Braucht Deutschland einen Digitalen Kodex?", die sich nunmehr mit den Auswirkungen des Urteils des Europäischen Gerichtshofes zum „Recht auf Vergessenwerden" befasste. Am 26. März 2015 trafen sich Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft im Berliner Meistersaal, um miteinander über die Folgen der Entscheidung und ihre Umsetzung zu diskutieren.

Die ehemalige Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger stellte in ihrer Keynote die mit dem Thema verbundenen Fragen in einen kulturhistorischen Zusammenhang. Nicht vergessen zu können sei eine „soziokulturelle Gefahr", die Verweigerung der Erinnerung sei in der Menschheitsgeschichte wiederholt als gesellschaftlich notwendig erkannt worden. Deshalb sei das Urteil ein Schritt in die richtige Richtung. Dabei gehe es gar nicht um Vergessen, sondern „eigentlich und vielmehr um die Destruktion der Vorhaltbarkeit zurückliegenden individuellen und kollektiven Verhaltens". Die Entscheidung wirke als ein „begrenzt wirkender Riegel", indem sie ein neues Recht mit engen Voraussetzungen schaffe. Das Erinnern werde durch die Löschung aus dem Suchindex aufwendiger, die Information selbst bleibe unangetastet.

Dr. Till Kreutzer, Partner beim iRights.Lab, folgte mit einer knappen Zusammenfassung des Urteils. Er betonte, dass die Frage, ob Privatpersonen einen Anspruch auf Löschung der Verweise auf Artikelinhalte haben, nicht nur den Antragsteller und den Suchmaschinen-Anbieter betreffe. Auch die Interessen der publizierenden Äußernden und der Öffentlichkeit müssten berücksichtigt werden. Deshalb sei zu erörtern, inwieweit die Äußernden angehört werden sollten und ob eine Schiedsstelle als Überprüfungsinstanz geschaffen werden sollte.

Das erste Streitgespräch „Angriff auf die Informationsfreiheit? – Was tun?" unterstrich das durch das Urteil bei vielen Beobachtern ausgelöste Unbehagen. So betonte Katharina Borchert, Geschäftsführerin bei „Spiegel Online", dass sie eine Einschränkung

Fotos: Stefan Zeitz Photography

Jan Philipp Albrecht, MdEP, stellvertretender Vorsitzender des Innen- und Justizausschusses

Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, **Ulrich Kelber**, MdB

Michaela Schröder, Datenschutzexpertin Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

der Meinungsfreiheit sehe, selbst wenn die Auswirkungen für ihre Publikation bislang nicht dramatisch seien. Es würden einseitig die Interessen des Antragstellers beachtet. Eine Schiedsstelle könne daher sinnvoll sein, um Meinungs- und Informationsfreiheit zu berücksichtigen. Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesinnenministerium Dr. Ole Schröder, MdB, pflichtete ihr bei: „Ich finde das Urteil schwach. Hier wird ein sehr komplexes Problem unterkomplex gelöst." Die Interessen der Drittbetroffenen würden nicht berücksichtigt. Die Bundesregierung habe deshalb vorgeschlagen, in der europäischen Datenschutzgrundverordnung die Möglichkeit der Einrichtung von Schiedsgerichten vorzusehen.

Ulrich Kelber, MdB, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Justiz und

Mathias Kammer, Direktor des Deutschen Instituts für Vertrauen und Sicherheit im Internet (DIVSI)

Verbraucherschutz, bewertete das Urteil im zweiten Streitgespräch „Unternehmen als Richter – ein Modell mit Zukunft?" hingegen als durchaus positiv. Die Rechte der Verbraucher und der Datenschutz seien gestärkt worden. Trotzdem wäre die Einrichtung von Schiedsgerichten eine gute Idee. Zudem sollten die Äußernden sogar schon vor der Durchführung der Löschung eines Links die Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen. Eva Flecken, Leiterin des Hauptstadtbüros von Sky Deutschland, fügte hinzu, es werde nun vor allem auch darum gehen, Transparenz in die Verfahren zu bringen, um Vertrauen zu schaffen.

In der abschließenden Podiumsdiskussion „Das EuGH-Urteil im Praxistest" stieß die Idee einer Schiedsinstanz hingegen auf Kritik. Jan Kottmann, Leiter Medienpolitik/Senior Policy Counsel DACH bei Google Deutschland, befürwortete zwar die Einbeziehung der Äußernden. Den Mehrwert einer Schiedsstelle aber erkenne er noch nicht. Dem schloss sich Konstantin Klein, Redaktionsleiter bei der Deutschen Welle, an. Schiedsstellen hätten oft den Makel, dass Verfahren zu keinen Ergebnissen führen. In der Tat sei der Schutz durch Google, die Datenschutzbehörden und Gerichte bereits gut und ausreichend, so Michaela Schröder. Die Datenschutzexpertin des Verbraucherzentrale Bundesverbands e.V. forderte, die Datenschutzbehörden finanziell besser auszustatten. Jan Philipp

Prof. Dr. Frank Überall, Hochschule für Medien, Kommunikation und Wirtschaft in Köln/Berlin, freier Journalist; Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, **Dr. Ole Schröder**, MdB und **Katharina Borchert**, Geschäftsführerin Spiegel Online (v.l.n.r.)

Fotos: Stefan Zeitz Photography

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, ehemalige Bundesministerin der Justiz, Mitglied des Google-Lösch-Beirats; **Dr. Eva Flecken**, Leiterin Hauptstadtbüro Sky Deutschland; **Jan Kottmann**, Leiter Medienpolitik/Senior Policy Counsel DACH Google Deutschland

Albrecht, MdEP, stellvertretender Vorsitzender des Innen- und Justizausschusses des Europäischen Parlaments, griff dieses Argument auf. Im Urteil gehe es um Datenschutzrecht und daher nur um das Verhältnis des Betroffenen zum Suchmaschinen-Anbieter. Man müsse aufhören, in das Urteil Dinge hineinzuinterpretieren, die nicht enthalten seien. Ein Unternehmen wie Google entscheide „einzig und allein nach seinen eigenen privatwirtschaftlichen Kriterien". Es müsse seine datenschutzrechtliche Verantwortung selbst wahrnehmen oder andernfalls von den Datenschutzbehörden oder Gerichten zur Verantwortung gezogen werden. Der Einrichtung von Schiedsgerichten stehe er deshalb skeptisch gegenüber. Dass die Äußernden keinen eigenen Anspruch darauf haben, dass Links nicht gelöscht werden, könne zwar durchaus als Rechtsschutzlücke gesehen werden. Dieses Recht sei aber außerhalb des Datenschutzrechtes anzusiedeln und könne nur dort eigens geschaffen werden.

Konstantin Klein, Redaktionsleiter Deutsche Welle

Insgesamt zeigte die Veranstaltung, dass das Urteil des Europäischen Gerichtshofes durch die Entscheidung außerordentlich weitreichende Fragen aufgeworfen hat, die nicht durch die Entscheidung selbst bewertet und beantwortet wurden. Das gilt vor allem für die Rolle der Äußernden. Weitgehend Einigkeit herrschte unter den Diskutanten, dass Meinungs- und Informationsfreiheit vom Urteil berührt sind und durch das Verhältnis zwischen dem Antragsteller und der Suchmaschine allein nicht adäquat abgebildet werden. Umstritten blieb allerdings, wie die weiteren Interessen aller Betroffener gewahrt werden können.

4. Prozedurale Aspekte

Die folgenden Ausführungen zu den prozeduralen Aspekten eines Digitalen Kodex zum „Recht auf Vergessenwerden" gliedern sich in zwei voneinander getrennte Teile. Zunächst wird auf jene Vorschläge eingegangen, die sich auf das Erstentscheidungsverfahren bei den Suchmaschinen-Anbietern beziehen. Sie sind neben den materiellen Abwägungskriterien von den Suchmaschinen zu beachten, um willkürliches Vorgehen bei Löschanträgen zu verhindern und um ein Mindestmaß an Vorhersehbarkeit und Vergleichbarkeit sowohl in Bezug auf die Entscheidungspraxis eines Anbieters als auch im Vergleich verschiedener Anbieter herstellen zu können. Die hier gemachten Erörterungen beziehen wiederum die vom Lösch-Beirat ausgeführten Überlegungen ein, gehen aber teilweise darüber hinaus oder weichen von ihnen ab.

Der daran anschließende Abschnitt widmet sich der Frage der bereits kurz eingeführten nachgeschalteten Streitbeilegungsinstanz. Es werden verschiedene, grundsätzlich infrage kommende Modelle diskutiert und bewertet. Auch Sabine Leutheusser-Schnarrenberger hatte in ihrem Sondervotum zum Abschlussbericht des Lösch-Beirats schon die Einrichtung einer Streitbeilegungsstelle für besonders gelagerte Fälle angeregt. Zudem existiert ein Vorschlag der deutschen Bundesregierung, eine Vorschrift für eine solche Stelle in die neue europäische Datenschutz-Grundverordnung mit aufzunehmen.[12] Dessen ungeachtet sind eine solche Instanz und ihre mögliche Ausgestaltung im bisherigen Verlauf der öffentlichen Debatte zum „Recht auf Vergessenwerden" noch nicht in dieser Ausführlichkeit und insbesondere Konkretheit erwogen worden.

4.1 Erwägungen bezüglich prozeduraler Aspekte

Formelle Kriterien, die von den Suchmaschinen-Betreibern bei der Durchführung von Verfahren über Löschanfragen beachtet werden sollten, beziehen sich zunächst auf das Antragsformular, das potenziellen Antragstellern zur Verfügung gestellt wird. Des Weiteren sollten gewisse Standards bezüglich Transparenz und Informationen eingehalten werden. Schließlich ist auch darauf einzugehen, wer an dem Erstentscheidungsverfahren überhaupt zu beteiligen ist.

Das Antragsformular

Es erscheint angezeigt, dass ein Lösch-Kodex gewisse Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung des Antragsformulars enthält, um Einheitlichkeit bei unterschiedlichen Suchmaschinen-Anbietern herzustellen. In inhaltlicher Hinsicht sollten die Formulare so ausgestaltet sein, dass sichergestellt ist, dass der Suchmaschinen-Anbieter eine den Umständen angemessene Entscheidung treffen kann. Legt man Abwägungskriterien für die Entscheidungen fest, wie im letzten Abschnitt befürwortet, dann sollten zu-

12 Siehe den Vorschlag im Wortlaut unter http://pastebin.com/HEj2vcct. Auf diese Initiative wird im sechsten Kapitel noch eingegangen werden.

mindest die hierfür benötigten Angaben obligatorisch abgefragt werden.

Die Ausgestaltung des Antragsformulars, wie etwa die Anzahl und der Inhalt der obligatorischen Angaben, ist in vielerlei Hinsicht von großer Bedeutung. Es handelt sich um ein wichtiges Steuerungselement, das auf die Anzahl der zu erwartenden Verfahren großen Einfluss haben wird. Je weniger obligatorische Angaben abgefragt werden und je einfacher die Fragen zu beantworten sind, desto mehr werden Anträge auch in Bagatellfällen gestellt. Je höher dagegen die Anforderungen und damit der Aufwand, desto eher wird verhindert, dass Nutzer Anträge aus einer Laune heraus stellen. Je mehr Anträge, desto größer wird die Wahrscheinlichkeit, dass diese nicht mehr mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet werden. Damit steigt die Gefahr, dass Suchmaschinen-Anbieter viele Fälle nicht mehr eingehend prüfen, sondern dem Antrag einfach stattgeben und die Verweise entfernen. Dieser von vielen befürchtete Effekt würde das öffentliche Interesse am Zugang zu Informationen und die individuellen Interessen der Äußernden erheblich beeinträchtigen.

Die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes – wonach die Möglichkeit, Löschanträge zu stellen, jedermann mit einfachen Mitteln zugänglich sein soll – stehen mit dem Ziel, einen solchen Effekt zu vermeiden, in einem Spannungsverhältnis.

Der von Google eingesetzte Lösch-Beirat hat empfohlen, diejenigen Aspekte obligatorisch abzufragen, die für die Entscheidung des Suchmaschinen-Betreibers notwendig sind. Erforderlich sollen die folgenden Angaben sein:

- Name des Antragstellers, Nationalität und Land des Wohnsitzes
- sofern der Antragsteller vertreten wird (beispielsweise durch einen Anwalt oder Erziehungsberechtigten), zusätzlich der Name des Vertreters und seine Beziehung zum Antragsteller
- Anlass des Antrags
- Angabe der Webseiten, auf die sich die Löschanfrage bezieht
- Suchbegriffe, für welche die Entfernung beantragt wird (in der Regel der Name des Antragstellers)
- Identitätsnachweis
- URL des Inhalts, auf den sich die Löschanfrage bezieht
- Kontaktinformationen

Weitere Angaben, die benötigt werden, um eine Abwägungsentscheidung nach den vom Lösch-Beirat empfohlenen Kriterien treffen zu können, sollen lediglich optional abgefragt werden. Dies könnten dem Abschlussbericht zufolge zum Beispiel folgende Informationen sein:

- das geografische Gebiet, in dem der Antragsteller öffentlich bekannt ist,
- ob der Antragsteller sich selbst entschieden hat, eine öffentliche Rolle einzunehmen, oder unfreiwillig in diese Rolle gelangt ist (wie beispielsweise bei Straftätern oder Zeugen von Verbrechen),
- Gründe, warum der Antragsteller meint, dass seine Interessen an der Privatsphäre das öffentliche Interesse daran, die Information bei einer Namenssuche aufzufinden, überwiegen.

> **„Verfahrensanforderungen sind nicht nur für den Suchmaschinen-Betreiber zu definieren. Auch der Antragsteller hat, wenn über eine Löschung zu entscheiden ist, von Anfang an die Pflicht darzulegen, warum eine Veröffentlichung ihn beeinträchtigt."**
>
> **Dr. Sönke E. Schulz,** Experte bei der ÖPP Deutschland AG (Partnerschaften Deutschland), 1. Expertenworkshop, 26.11.2014

Ob Gründe zur Abwägungsentscheidung obligatorisch oder optional angegeben werden müssen, ist eine wichtige Stellschraube für die oben genannte Steuerungsfunktion des Antragsformulars. Diese wird nur von Pflichtangaben beeinflusst, weil optionale Angaben, wenn der Antragsteller den Aufwand meiden will, im Zweifel einfach weggelassen werden. Bei der konkreten Ausgestaltung des Formulars besteht naturgemäß ein großer Spielraum. Ziel sollte sein, den Suchmaschinen-Anbieter durch die Angaben von vornherein mit allen erforderlichen Informationen zu versorgen, um ihn in die Lage zu versetzen, eine interessengerechte Entscheidung zu treffen. Diese Notwendigkeit bezieht sich allem voran auf diejenigen Angaben, die den Antragsteller betreffen und nicht öffentlich bekannt sind. Wird dies nicht gewährleistet, müssen Nachfragen gestellt werden, die Verfahren verzögern sich, und deren Aufwand steigt. Um das Antragsprozedere nicht zu kompliziert werden zu

lassen – und zu vermeiden, dass manche Antragsteller faktisch von der Möglichkeit eines Antrags ausgeschlossen werden –, muss sichergestellt sein, dass die Fragen klar verständlich sind und es in allen Fällen möglich ist, den Antrag vollständig auszufüllen.

Informationspflichten

Wird – wie im nächsten Abschnitt befürwortet – eine Streitbeilegungsinstanz geschaffen, in der die von den Löschentscheidungen Betroffenen die Entscheidung des Suchmaschinen-Anbieters anfechten können, dann ist für den weiteren Verfahrensgang erforderlich, dass sie über die Löschentscheidung informiert werden, da sie sonst ihre Anfechtungsmöglichkeit nicht wahrnehmen könnten.

Eine solche Pflicht zur Bekanntgabe der Entscheidung müsste sich zumindest auf den Antragsteller beziehen, falls der Antrag abgelehnt wird. Zudem müsste der Äußernde im Falle einer Löschung informiert werden. Ob er auch in Kenntnis gesetzt werden sollte, wenn der Löschantrag abgelehnt wird, ist dagegen fraglich. Ein Grund für diesen erheblichen administrativen Zusatzaufwand ist nicht ersichtlich. Wenn der Antrag abgelehnt wird, ist der Äußernde nicht in seinen Rechten betroffen. Sollte der Antragsteller gegen die Entscheidung vorgehen, würde der Äußernde ohnehin von der Streitbeilegungseinrichtung informiert und aufgefordert, sich zur Sache zu äußern.

> **„Wir müssen in das Verfahren einbezogen werden, denn es ist keine rein bilaterale Beziehung zwischen Google und dem Betroffenen. Es ist doch eher eine Dreiecksbeziehung. Dies und die Meinungs- und Informationsfreiheit der Internet-Nutzer werden derzeit nicht berücksichtigt."**
>
> **Katharina Borchert,** Geschäftsführerin Spiegel Online, Öffentliche Veranstaltung Berlin, 26.03.2015

Ebenso entbehrlich scheint es in diesem Modell, Dritte über jede Einzelentscheidung zu informieren oder diese gar in jedem Fall zu veröffentlichen. Um die Öffentlichkeit oder interessierte Dritte über die Praxis der Suchmaschinen-Anbieter zu informieren, genügen allgemeine Transparenzpflichten.

Transparenzpflichten

Um die Möglichkeit zu gewährleisten, die Löschentscheidungen in einer Streitbeilegungsinstanz zu überprüfen, müssen sie schriftlich abgefasst und begründet werden. Jedenfalls müssen die maßgeblichen Gründe für die Entscheidung sowie die angewendeten Abwägungskriterien dokumentiert werden, damit die Streitbeilegungseinrichtung sie nachvollziehen kann.

Die Entscheidungsgründe in einem öffentlichen Register zu veröffentlichen, erscheint dagegen nicht erforderlich. In umstrittenen Fällen würde im Zweifel die Streitbeilegungseinrichtung Einigungsvorschläge und Entscheidungsgründe veröffentlichen, womit die Information der Öffentlichkeit gewährleistet wäre.

Um Transparenz zu schaffen und damit das öffentliche Interesse an der Entscheidungspraxis zu befriedigen, sollten die Suchmaschinen-Betreiber Statistiken bekannt geben, etwa über die Anzahl abgelehnter und bewilligter Anträge, die Zahl der entfernten Verweise und andere Fakten. Dies wird von Google bereits praktiziert. Es wäre wünschenswert, dass sich auch die anderen Suchmaschinen-Anbieter hierzu äußern und gegebenenfalls gemeinsame Statistiken bekannt geben. Zudem könnten sie beispielhaft Kurzzusammenfassungen, ohne Angabe der Beteiligten oder sonstiger personenbezogener Daten, von Entscheidungsgründen und Abwägungen veröffentlichen, um die Entscheidungspraxis für die Öffentlichkeit nachvollziehbarer zu machen. Auf diese Weise entsteht eine erhöhte Transparenz bezüglich der Entscheidungsfindung, die reine Statistik nicht leisten kann.

Im Übrigen sollten Verfahrensregeln und generelle Abwägungskriterien transparent und öffentlich zugänglich sein. Das hieße also, den hier vorgeschlagenen Kodex – sollte er bei den relevanten Akteuren und vor allem von den Suchmaschinen-Anbietern Anerkennung finden – für die Öffentlichkeit bereitzuhalten und gegebenenfalls mit Erläuterungen zu versehen.

INTERVIEW MIT HAKAN TANRIVERDI

Auffindbarkeit ist auch eine Machtfrage

? Haben Suchmaschinen die Art und Weise geändert, wie wir mit Informationen und Erinnerung umgehen?

Hakan Tanriverdi: Auf jeden Fall. Suchmaschinen sind einer der ersten Orte, die ich aufsuche, wenn ich wissen will, was die Person XY zu einem bestimmten Zeitpunkt gemacht hat. Ich muss mir keine konkreten Informationen mehr merken, weil ich weiß, ich werde sie bei Google schon finden. Das hat massiven Einfluss darauf, wie wir uns mit Kultur und Erinnerung auseinandersetzen.

Wie man das einschätzt, hängt davon ab, in welchem Kontext es stattfindet. Auf der einen Seite ist es toll, die Möglichkeit zu haben, Fragen schnell beantworten zu können. Das ist eine Art von Ermächtigung: Ich bin nicht mehr auf externe Dritte und deren Fachwissen angewiesen. Auf der anderen Seite gibt es natürlich das Problem, dass manche Informationen aus guten Gründen nicht unmittelbar auffindbar sein sollen. Und das ist im Internet manchmal sehr schwer durchzusetzen. Grundsätzlich sollte es diese Möglichkeit aber geben, würde ich sagen.

? Die Pole sind also Informationsfreiheit und Persönlichkeitsrechte. Wer sollte denn darüber entscheiden, was schwerer wiegt, also welche Informationen zugänglich bleiben oder nicht?

Hakan Tanriverdi

Hakan Tanriverdi arbeitet als freier Journalist. Für SZ.de und Wired Germany kümmert er sich vor allem um digitale Themen. Er bloggt auf kleinerdrei.org, twittert auf @hakantee.

Foto: Roman Häbler

AUFFINDBARKEIT IST AUCH EINE MACHTFRAGE

HT: Die Diskussion, die wir jetzt haben, ist relativ neu. Das World Wide Web ist 25 Jahre alt, Google als Suchdienst ist Ende 1998 online gegangen. Das Verb „googeln" ist 2004 in den Duden aufgenommen worden, das ist also kaum mehr als zehn Jahre her. Es braucht schon seine Zeit, damit man sagen kann, was für uns als Gesellschaft der beste Weg ist, mit solchen Dingen umzugehen. Wir sind in einer Phase angekommen, wo die Politik und verschiedene gesellschaftliche Gruppen erkannt haben, dass sie sich darüber Gedanken machen müssen. Der erste Weg, den sie gewählt haben, ist, Google zu beauftragen.

Und hier liegt das Problem: Google ist keine neutrale Instanz. Denn als Unternehmen hat Google einen klaren wirtschaftlichen Zweck. Das Geschäftsmodell ist, mit Informationen und deren Verarbeitung Geld zu verdienen. Doch wollen wir wirklich eine solche Entscheidung einer privatwirtschaftlichen Institution überlassen? Ich glaube, das ist nicht der richtige Ansatz. Das ist für mich etwas, was auf der Ebene der Justiz stattfinden muss.

? Es gab in dem Jahr seit dem Urteil über das „Recht auf Vergessenwerden" des Europäischen Gerichtshofs Hunderttausende Löschanfragen an Google. Wären die Gerichte mit diesen Anfragen nicht völlig überfordert?

HT: Ich kann nicht sagen, wie eine funktionierende Lösung aussieht. Aber zu sagen, weil die Gerichte vielleicht überlastet würden, dann macht es Google, halte ich für schwierig.

? Welche Arten von Informationen müssen Ihrer Meinung nach zugänglich bleiben und dürfen auf keinen Fall gelöscht werden?

HT: Grundsätzlich sollte alles, was öffentliches Interesse hat, bleiben dürfen. Das ist prinzipiell ein gutes Kriterium. Es wird erst im konkreten Fall schwierig, und darüber diskutieren wir. Ein Beispiel: Ein Strafgefangener, der vor 30 Jahren mal im Knast war, findet heute keinen Job, weil diese Strafe weiterhin im Internet steht. Ist das gerecht? Tendenziell nein, weil der ganze Prozess der Resozialisierung und der zweiten Chance dadurch unterminiert wird. Das heißt, die Zeit, wann etwas passiert ist, spielt auf jeden Fall eine Rolle. Ein anderes Beispiel: Ich bin Anfang dreißig und will in die Politik gehen. Davor gehe ich zu Google und sage, lösch mal alle negativen Ergebnisse, die du über mich hast. Google macht das, denn ich bin keine öffentliche Person, und es interessiert niemanden. Wenn ich mich dann aber für ein politisches Amt bewerbe, ändert sich das – und was passiert dann? Stellt Google die Ergebnisse wieder her? Solche Fragen sind noch offen, und die müssen wir klären.

? Sollten diejenigen, die etwas veröffentlicht haben, das jetzt bei Google nicht mehr angezeigt wird – also die Verlage und die Autoren –, erfahren, dass es ausgelistet wurde?

HT: Auf jeden Fall. Ich bin immer dankbar für Informationen. Das ist immer auch eine Möglichkeit, meine Artikel dahingehend zu überprüfen, ob ich Fehler gemacht habe. Journalisten sind ja nicht perfekt, und es kann immer passieren, dass im Überschwang der Geschichte doch vielleicht die Per-

> **Ein automatisierter Prozess, über den Artikel gelöscht würden, würde das Recht der Presse einschränken.** Hakan Tanriverdi

sönlichkeitsrechte flöten gehen. Ich überspitze hier bewusst. Das passiert nicht andauernd, aber man sollte sich selbst gegenüber realistisch genug sein, um das zuzugeben. Wenn also eine solche Rückmeldung kommt, würde ich das immer gerne wissen wollen.

? Sollten dann nicht auch die Artikel selbst gelöscht werden und nicht nur die Verweise?

HT: Das ist eine Frage, die das Kernprinzip von journalistischer Arbeit betrifft. Ein automatisierter Prozess, über den Artikel gelöscht würden, würde das Recht der Presse einschränken. Das kann nur im Einzelfall in Zusammenarbeit mit dem Justiziar des Mediums entschieden werden. Wenn die Person, die sich beschwert, mit ihrer Beschwerde recht hat, dann kann man natürlich den Artikel korrigieren. Aber da gibt es sowieso schon Prozesse, wie man damit umgeht: Korrekturen, Gegendarstellungen und so weiter.

In der Praxis fällt diese Entscheidung daher schon meist im Vorfeld. Bevor man einen Artikel veröffentlicht, guckt man ja, über wen man schreibt. Wenn derjenige keine Lust hat, mit den Medien zu reden, und man schreibt trotzdem darüber, dann gibt es ja meist ein öffentliches Interesse daran, und ich glaube nicht, dass fünf Jahre später dieses Interesse plötzlich verschwunden ist. In dem Urteil zum „Recht auf Vergessenwerden" ging es ja nie darum, dass die Zeitung die betreffende Information löschen muss, sondern nur um die Auffindbarkeit bei Google.

? Wird journalistische Recherchearbeit durch die Löschung von Links in Suchindexen beeinträchtigt?

HT: Ich glaube nicht, dass das so ist. Es ist ja auch nicht das Ziel des Urteils, dass Journalisten in ihrer aktiven Arbeit eingeschränkt werden sollen. Ein Journalist kann bei Bedarf relativ einfach unter der .com-Domain von Google suchen, wenn die Möglichkeit besteht, dass da in Europa etwas fehlt. Wenn das so ist und eine Verlinkung entfernt wurde, dann kann das aber auch dazu führen, dass man sich als Journalist fragt, was das jetzt für meine eigene Berichterstattung heißt. Ist Google der Meinung, dass hier kein öffentliches Interesse mehr besteht? Ich glaube aber, es geht für Journalisten weniger um die Recherche als darum, dass die Ergebnisse journalistischer Arbeit nicht mehr in Form eines Links honoriert werden, wenn nach dem Namen des jeweiligen Betroffenen gesucht wird.

? Wie sehen Sie sich als Journalist persönlich betroffen, wenn ein Link zu Ihrer Arbeit nicht mehr auffindbar ist?

HT: Schon sehr stark. Ich würde mich fragen, warum der Link entfernt wurde. Es wäre auf jeden Fall ein sehr deutliches Signal. Die Frage ist, ob es das richtige Signal ist.

? In England haben einige Medienhäuser Listen veröffentlicht, welche Artikel aus dem Suchindex herausgenommen wurden. Ist das eine Möglichkeit, transparent damit umzugehen, oder konterkariert das die Absicht des „Rechts auf Vergessenwerden"? Dadurch wird ja zusätzlich Aufmerksamkeit auf die Artikel gelenkt.

HT: Das passiert nicht nur in England, auch Zeit Online hat

AUFFINDBARKEIT IST AUCH EINE MACHTFRAGE

> **Diese Neigung, im Internet Leute plattzumachen, wenn sie etwas Falsches sagen, scheint mir höher zu sein als früher.** Hakan Tanriverdi

erst kürzlich eine solche Liste veröffentlicht (http://blog.zeit.de/fragen/2015/07/08/verschollen-auf-google), die wohl auch weiter aktualisiert werden soll. Darauf sind nur die Artikel und die Links, nicht die Namen der Personen, die nicht gelistet werden wollen. Ich fand das im ersten Moment schon merkwürdig, da daraus schon eine gewisse Nichtachtung des Urteils spricht. Aber ich habe dazu noch keine abgeschlossene Meinung, vielleicht brauchen wir diese Debatte.

? Wir haben nun diese Situation, dass heute Informationen über Personen sehr viel leichter zu finden sind – vor allem die negativen sind dabei ein Problem. Müssen wir als Gesellschaft einen neuen Umgang damit finden und schneller verzeihen? So etwas wie eine neue Kultur der Vergebung entwickeln?

HT: In den USA ist es einfacher, mit seiner Unternehmensidee zu scheitern und danach etwas Neues zu machen, weil Unternehmertum mehr geschätzt wird. Ich fände es gut, wenn es in Deutschland so etwas auch gäbe, aber aktuell geht es meinem Empfinden nach in die andere Richtung. Diese Neigung, im Internet Leute plattzumachen, wenn sie etwas Falsches sagen, scheint mir höher zu sein als früher. Aber wahrscheinlich muss man das differenzierter sehen – vielleicht ist dieses Plattmachen ja fallweise gerechtfertigt und ein Zeichen von Stärke. Immerhin haben jetzt auch Menschen, die in einer Minderheitsposition sind, die Möglichkeit, sich gegen Diskriminierung zu wehren – Beispiel Sarrazin und seine Ansichten. Da haben Leute ja schon ordentlich Druck ausgeübt. Daher ist es immer wichtig, wer was sagt. Wenn ein Politiker tausend Mal Mist sagt, dann nimmt man es ihm irgendwann nicht mehr ab, wenn er sich dafür entschuldigt. Aber grundsätzlich wäre das gut, wenn wir dazu kommen könnten, dass man mehr über die Fehler von Menschen reden könnte, sie aber dadurch nicht gleich als schlechte Menschen abtun würde.

? Welche Rolle können die Medien dabei spielen? Können sie dafür sorgen, dass es da einen anderen Diskurs gibt? Dass Dinge aus der Vergangenheit einem Menschen nicht ewig nachhängen?

HT: Ich habe natürlich eine Idealvorstellung von Medien, die diesbezüglich eine Vorbildfunktion einnehmen, aber ich muss selbst darüber lachen. Wir alle wissen, dass das in der Praxis nicht immer passiert. Schon allein, weil es so viele unterschiedliche Medien mit so vielen unterschiedlichen Interessen gibt. Boulevard zum Beispiel hat kein Interesse an einer sachlichen Berichterstattung, die nicht auf Emotionen abzielt. Es ist aber schwer, sich journalistisch über die fehlende Debattenkultur zu beschweren und diese dann selbst anzuheizen, indem man leichtfertig anklagende Sätze schreibt. Trotz aller redaktionellen Vorsichtsmaßnahmen passiert es natürlich, dass man manchmal übers Ziel hinausschießt und zu harsch urteilt. Medien müssen sich ihrer Macht bewusst sein und jedes Mal darüber nachdenken, ob sie über Menschen schreiben, die sich vielleicht lächerlich gemacht haben. Aber wenn es für die Geschichte wichtig und im öffentlichen Interesse ist, dann muss man das trotzdem tun.

4.2 Beteiligte am Löschverfahren

Sofern die Möglichkeit besteht, die Entscheidung in einer Streitbeilegungsinstanz überprüfen zu lassen, spräche einiges dafür, den Äußernden nicht schon im Löschverfahren anzuhören. Sofern ihm tatsächlich daran gelegen ist, die Löschung zu verhindern, hat er hierzu im Überprüfungsverfahren Gelegenheit. Damit dürfte den Interessen der Äußernden in der Regel Genüge getan sein. Eine doppelte Einbeziehung würde die Löschverfahren erheblich aufwendiger machen und könnte die Suchmaschinen-Anbieter schnell überlasten.

Wenn die Äußernden für sie ungünstige Entscheidungen anfechten können, besteht für eine generelle Anhörung im Löschverfahren auch kein Bedarf. Eine obligatorische Anhörung würde ihnen abverlangen, sich einzubringen, obwohl unter Umständen gar keine Löschung vorgenommen wird oder sie möglicherweise gar kein Interesse am Ausgang der Entscheidung – Löschung oder nicht – haben.

Mit einer Informationspflicht über das Löschverfahren und dessen Ausgang sowie einer Anfechtungsmöglichkeit dürften die Interessen der Äußernden gewahrt bleiben, ohne dass die Löschverfahren übermäßig verkompliziert würden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass diese Informationspflichten wesentlich über die den Äußernden im Moment gewährleisteten Rechte hinausgehen.

> **„Aus dem EuGH-Urteil ergibt sich ein logischer Anspruch des Antragstellers, erst einmal an den Suchmaschinen-Betreiber heranzutreten. Für eine nachhaltige Entscheidung des Suchmaschinen-Betreibers ist es sinnvoll, frühzeitig die Publizierenden in die Entscheidung mit einzubeziehen."**
>
> **Volker Tripp,** Politischer Referent Digitale Gesellschaft e.V., Akteursrunde, 20.02.2015

INTERVIEW MIT INDRA SPIECKER GENANNT DÖHMANN

Die Informationstätigkeit von Veröffentlichenden wird nicht eingeschränkt

? Was halten Sie grundsätzlich von der Idee, dass man im Internet Dinge vergessen können sollte?

Indra Spiecker genannt Döhmann: Im Internet kann eigentlich nichts vergessen werden, weil es dort anders als beim Menschen keine kognitiven Beschränkungen gibt. Insofern kann es höchstens darum gehen, dass Dinge nicht oder nur schwer oder erschwert auffindbar sind.

Unter dieser Prämisse ist für mich die Beschränkung der Wiederauffindbarkeit von Informationen im Internet eine wichtige Bedingung persönlichkeits- und privatsphärenschutzrechtlicher Art, damit Daten verwendet werden können, egal ob zu kommerziellen oder nichtkommerziellen, persönlichen oder professionellen Zwecken oder für Forschung, für Datenauswertung, Big Data, Cloud Services und was man sich sonst vorstellen kann.

? Sollte es Ausnahmen geben von dieser Regel? Also dass bestimmte Informationen auf jeden Fall zugänglich bleiben müssen?

IS: Ich würde das wie jeder gute Jurist mit den Worten „Das kommt darauf an" beantworten. Wahrscheinlich gibt es Dinge, bei denen man durchaus sagen kann: Ja, die sollten nicht schwerer auffindbar gemacht werden. Das muss man aber im Einzelfall entscheiden.

Prof. Dr. iur. Indra Spiecker genannt Döhmann, LL.M. (Georgetown University)

ist seit 2013 Professorin für Öffentliches Recht, Informationsrecht, Umweltrecht und Verwaltungswissenschaften an der Goethe-Universität Frankfurt a.M. und leitet dort die Forschungsstelle Datenschutz. Zuvor war sie seit 2008 Professorin für Öffentliches Recht, insbesondere Telekommunikations-, Informations- und Datenschutzrecht am Zentrum für Angewandte Rechtswissenschaften des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT), wo sie weiterhin in KASTEL, Bundes-Kompetenzzentrum zur IT-Sicherheit, tätig ist.

Foto: Dettmar

Was sind Ihrer Meinung nach die Bedingungen des Erinnerns im Netz?

IS: Da gibt es ganz verschiedene Ebenen. Die erste Bedingung ist, überhaupt Zugang zum Internet zu haben. Das ist letztlich eine Frage der Telekommunikationsinfrastruktur. Dann geht es um den Zugang zu der konkreten Plattform, auf der möglicherweise Informationen gespeichert sind. Wenn nur Facebook bestimmte Informationen vorhält, dann muss ich Zugang zu Facebook haben, um diese Informationen nutzen zu können. Außerdem kommt es auf die individuellen Fähigkeiten des Einzelnen an, diese Dinge finden zu können. Also: Bin ich imstande, eine Suchmaschine zu bedienen? Bin ich alt genug, um mich bei Facebook registrieren zu dürfen? Der zweite große Bereich ist die Frage des Verstehen- und Verarbeiten-Könnens. Wenn ich vom Menschen her denke: Kann ich verstehen, was da steht? Kann ich daraus Schlüsse ziehen? Wenn ich von der Maschine her denke, ist das eine reine Frage des Zugangs, denn Maschinen können alles algorithmengemäß und jederzeit variabel und flexibel durcharbeiten.

Wie zufrieden oder unzufrieden sind Sie mit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum „Recht auf Vergessenwerden"?

IS: Das Urteil hat mehrere Aspekte. Dass der EuGH das Recht auf Gelöschtwerden in Suchmaschinen als einen eigenen datenschutzrechtlichen Vorgang charakterisiert hat, bietet Anlass zur Zufriedenheit. Es hat Rechtssicherheit geschaffen. Ein anderer wegweisender Teil der Entscheidung ist die Ausweitung des Territorialitätsprinzips. Es wurden Fragen beantwortet wie: Was ist eigentlich eine Niederlassung? Wie eng muss die Verbindung zwischen einer Niederlassung und der Mutter im Ausland sein, damit das EU-Datenschutzrecht anwendbar ist?

Es gibt andere Teile, über die man diskutieren kann, zum Beispiel darüber, unter welchen Bedingungen etwas gelöscht werden soll. Der EuGH ist ein Gericht, das

Prof. Spiecker forscht und publiziert im gesamten Staats- und Verwaltungsrecht unter Einbeziehung interdisziplinärer Erkenntnisse aus Ökonomie, Verhaltens- und Technikwissenschaften, schwerpunktmäßig im Datenschutz-, Informations- und IT-Recht. Sie ist Mitglied in zahlreichen wissenschaftlichen Beiräten und berät Bund, Länder und Unternehmen zu vielfältigen Fragen der Informationsgesellschaft. Sie ist Mitherausgeberin bzw. Schriftleiterin der Zeitschriften „Computer und Recht", „Verwaltungsarchiv" und „European Data Protection Law Review".

DIE INFORMATIONSTÄTIGKEIT VON VERÖFFENTLICHENDEN WIRD NICHT EINGESCHRÄNKT

vorliegende Fälle zu entscheiden hat. Er hat mit der Entscheidung Neuland betreten und sich institutionell neu positioniert. Es ist klug, dass er nicht gleich sämtliche Fragen mitentschieden hat, über die zu diesem Zeitpunkt keine Einigkeit besteht und die im Urteil auch nicht entschieden werden mussten. Das sieht man auch an der Diskussion, die immer noch geführt wird. Darin sieht man ein Element richterlicher Zurückhaltung, mit der das Gericht sich in vielen Punkten eine Menge Freunde gemacht hat – vor allem in Deutschland, aber auch in ganz Europa und darüber hinaus.

Wenn man ins Detail geht, kann man bei bestimmten Dingen durchaus anderer Ansicht sein. Aber man muss die Entscheidung im Kontext sehen. Wenn es eine präzisierende Entscheidung in diesem Bereich wäre, dann gäbe es bestimmte Punkte, mit denen man durchaus unzufrieden sein könnte. Da es sich aber um die erste große Entscheidung in diesem Bereich handelt, ist es für diesen Kontext eine kluge, vernünftige Entscheidung.

? Durch die Entscheidung wurde Google verpflichtet, bei Löschanfragen zu entscheiden, ob die Löschung des Verweises auf persönlichkeitsrelevante Webseiten angemessen ist oder nicht. Google hat dafür einen Expertenbeirat eingesetzt und eine Struktur geschaffen, in der es diese grundsätzliche Abwägung zwischen den verschiedenen Aspekten treffen kann. Ist das eine befriedigende Lösung, oder muss da nachgesteuert werden?

IS: Das Urteil geht ja über Google hinaus und betrifft auch andere Suchmaschinen. Es besagt, dass die erste Entscheidung über eine Löschung den Informationsvermittler trifft, an den ein Löschungsanspruch herangetragen wird. Das steht so in der Datenschutz-Richtlinie der EU von 1995. Insofern bewegt sich das Urteil völlig auf der Linie des geltenden Rechts. Man kann natürlich darüber nachdenken, welche Wirkungen das hat, und sich fragen, ob das so bleiben soll. Diese Diskussion ist im Gange, den Ausgang werden wir sehen.

? Der Punkt in der Debatte wird ja kontrovers diskutiert: Kleine Suchmaschinen und andere Anbieter, die nicht die Kapazitäten von Google haben, haben keine Chance, diese Abwägungen zu treffen, und entfernen Links u.U. einfach nur. Müsste man hier eine übergreifende, rechtspolitisch neue Struktur schaffen, um solche Fälle auffangen zu können?

IS: Ich habe diese Position selbst am Anfang vertreten, aber mittlerweile denke ich anders darüber.

> **Wenn etwas zu Unrecht aus dem Suchindex entfernt würde, muss man sich die Frage stellen, ist das wieder rückgängig zu machen?** Indra Spiecker genannt Döhmann

Google hat einen Lösch-Beirat ins Leben gerufen und dadurch eine Art von Kodex vorgelegt. Ich gehe davon aus, dass Google diesen Kriterienkatalog anderen zur Verfügung stellen wird. Wir hätten dann einen klassischen Fall in der Rechtsentwicklungsgeschichte: Eine private Organisation, ein Unternehmen, entwickelt mit externem Sachverstand einen bestimmten Verhaltenskodex. Dieser Verhaltenskodex wird von den Konkurrenten, die keinen eigenen Kodex entwickeln wollen oder können, übernommen. Wir beobachten das im Zivilrecht relativ häufig. Das ist als Selbstregulierungsmechanismus normal und akzeptiert. Dadurch wurde diese angesprochene Problematik, dass kleinere Wettbewerber nicht die Manpower haben, diese Abwägung durchzuführen, entscheidend abgeschwächt, weil sie eben die Kriterien nicht mehr selbst entwickeln müssen. Allerdings muss sichergestellt sein, dass die Wettbewerber Einfluss nehmen können; und selbstverständlich steht es dem Gesetzgeber jederzeit frei, andere Wertentscheidungen zu treffen und diese vorzuschreiben.

Der zweite Punkt, den man sich überlegen muss, ist: Wo sind die negativen Konsequenzen zu verorten? Wir dürfen nicht vergessen, bei dem EuGH-Urteil geht es nur um das Auffinden bei der Namenssuche in einer Suchmaschine. Es geht nicht darum, dass die Information selbst verschwindet, und auch nicht darum, dass man die Information nicht auf anderen Wegen finden könnte. Wenn etwas zu Unrecht aus dem Suchindex entfernt würde, muss man sich die Frage stellen, ist das wieder rückgängig zu machen? Und das ist es. Die Information bleibt im Netz, und ich kann mich ihrer weiterhin bedienen. Außerdem kann sich derjenige, dessen Informationen aus dem Suchmaschinen-Index gelöscht wurde, dagegen wehren. Das entspricht im europäischen Kontext der Vorstellung des subjektiven Rechts: Der Einzelne ist dazu berufen, es durchzusetzen.

? In Gesprächen mit Zeitungsverlagen und Informationsanbietern hat sich herausgestellt, dass sie nur in Ausnahmefällen Kenntnis davon bekommen, wenn Artikel von ihnen nicht mehr auffindbar sind. Ist hier eine transparentere Informationspolitik notwendig, damit die Ersteller das mitbekommen?

IS: Darüber kann man nachdenken. Aber an dieser Kritik der Verlage erstaunt der Umstand, dass sie wohl noch nicht begriffen haben, dass das Urteil ihre Position stützt. Auf einmal wird ein Archiv wieder als Archiv interessant, weil ich weiß, dass ich darüber die Informationen finde. Ich muss und kann nicht mehr ausschließlich über Google oder andere Suchmaschinen gehen. Wenn ich weiß, dass das FAZ- oder Spiegel-Archiv alles vollständig vorhält, dann werde ich zukünftig wohl erst mal direkt dort suchen – und dafür auch bezahlen. Meines Erachtens stärkt das gerade die Position der

DIE INFORMATIONSTÄTIGKEIT VON VERÖFFENTLICHENDEN WIRD NICHT EINGESCHRÄNKT

> **Das, was die Verlage machen, ist etwas anderes als das, was Suchmaschinen tun.**
>
> Indra Spiecker genannt Döhmann

großen Verlage – und das sind diejenigen, die besonders öffentlichkeitswirksam auftreten.

? Betrifft das EuGH-Urteil, wenn man es weit auslegt, möglicherweise nicht auch die Zeitungsarchive selbst? Dort werden Informationen vergleichbar mit einer Suchmaschine ebenfalls verfügbar gehalten.

IS: Nein, das hat der EuGH klipp und klar gesagt, dass er nur den Anspruch gegen Google als Suchmaschinen-Betreiber prüft und dass er die Rechte der originalen Verleger andersartig gewichtet als die Rechte einer Suchmaschine. Man kann es auch den konkreten Umständen des zu entscheidenden Falles entnehmen. Der spanische Kläger hatte zwar ursprünglich auch eine Löschung gegenüber dem Zeitungsarchiv gefordert, das spanische Ausgangsgericht hat einen solchen Anspruch nicht gesehen und auch dem EuGH nicht vorgelegt. Im EuGH-Urteil tritt ebenfalls sehr deutlich zutage, dass eine Suchmaschine etwas anderes tut als ein Zeitungsverlag – im englischen Originaltext wird das „klassischer Verleger" genannt. Insofern zieht der EuGH im Urteil sehr deutlich eine Grenze, dass nicht jeder Informationsvermittler von diesem Urteil in gleicher Weise betroffen ist. Es bezieht sich auf diejenigen, die Informationen Dritter zusammentragen, sie nach bestimmten Algorithmen sortieren und verbreiten, aber nicht auf solche, die ein journalistisches Interesse bedienen. Das, was die Verlage machen, ist etwas anderes als das, was Suchmaschinen tun.

? Wenn Sie sich die Rolle der Veröffentlichenden ansehen, sollten sie eine Möglichkeit haben, in diesen Prozess der Löschung in einem nachgelagerten Verfahren einzugreifen und sich zu beschweren, damit die Abwägung, ob gelöscht wird oder nicht, noch mal vollzogen wird?

IS: Das ist in der Sache nicht geboten, und zwar deshalb, weil das Interesse der Veröffentlichenden ein untergeordnetes ist. Es ist ja nicht so, dass ihre Informationstätigkeit dadurch beschränkt wird – jedenfalls nicht unmittelbar und direkt. Nach Aussage des EuGH ist ihre eigene Informationsverbreitung ungehindert. Das Einzige, wo man ansetzen könnte, wäre bei der Erwartung, in einer Suchmaschine alle Informationen dieser Welt aufzufinden. Wenn dort etwas nicht vorhanden wäre, dann gäbe es das nicht. Dann hätten wir eine Interessenbeeinträchtigung. Das war bis zum „Recht auf Vergessenwerden" sicherlich ein Stück weit richtig, jetzt aber ist es eben nicht mehr so.

Ich kann nicht mehr automatisch davon ausgehen, dass alles, was in der Welt ist, auch in der Suchmaschine ist. Realistischerweise konnte ich das aber vorher auch nicht, man denke nur an Urheberrechte.

4.3 Die nachgeschaltete Streitbeilegungsinstanz: Modellvergleich

Die bisherigen Ausführungen bezogen sich auf jene materiellen und prozeduralen Aspekte, die Suchmaschinen-Anbieter bei den von ihnen selbst vorzunehmenden Erstentscheidungen über Löschanträge beachten sollten. Die Erwägungen finden im fünften Abschnitt dieses Berichts Eingang in den ausformulierten Vorschlag für einen Digitalen Kodex zum „Recht auf Vergessenwerden". Zuvor aber wird die Idee einer nachgeschalteten Streitbeilegungsinstanz im Detail erklärt. Näher beleuchtet werden drei verschiedene Möglichkeiten, eine solche Instanz auszugestalten: In Betracht kommen einerseits Schlichtungsstellen, die als privat organisierte Einrichtungen einen Ausgleich zwischen zwei widerstreitenden Interessen zu finden versuchen. Andererseits könnten auch Schiedsgerichte geschaffen werden, die anstelle von staatlichen Gerichten verbindliche Entscheidungen treffen, die die Streitparteien binden. Befürwortet werden schließlich aber Schiedsstellen. Das sind staatlich betriebene Instanzen, die keine rechtsverbindlichen Entscheidungen fällen können, die aber auf eine Einigung hinarbeiten und den Parteien Vorschläge zur Streitbeilegung unterbreiten. Ihre Vorschläge und die darin zum Ausdruck kommende Auffassung bezüglich des Sachverhalts haben eine gewisse präjudizierende Wirkung, sollte es anschließend zu einem Gerichtsverfahren kommen. Da dieses Modell befürwortet wird, richten sich die anschließend ausformulierten Empfehlungen notwendig an den Staat. Der Weg über die Einrichtung einer solchen Stelle erscheint angezeigt, um die Ziele des Kodex letztlich erreichen zu können.

Allgemeine Überlegungen

Die Erstentscheidung der Suchmaschinen-Anbieter über Löschanträge kann – jedenfalls nach deutschem Prozessrecht – zumindest vom Antragsteller gerichtlich überprüft werden. Zudem kann der Antragsteller u. U. eine Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzbehörde einlegen.

In dem Ansatz, wie er hier skizziert wird, ist darüber hinaus vorgesehen, ein zusätzliches außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren zu schaffen. In einem solchen könnten Einzelentscheidungen des Suchmaschinen-Anbieters auf Antrag des Betroffenen zur Überprüfung gestellt werden. Nicht nur Sabine Leutheusser-Schnarrenberger hat sich in ihrer Funktion als Mitglied von Googles Lösch-Beirat in einem Sondervotum für eine solche Instanz ausgesprochen. Auch die Expertengruppe dieses Projekts hat die Einrichtung einer solchen Stelle im Grundsatz befürwortet.

Für die Einrichtung einer zusätzlichen außergerichtlichen Streitbeilegungsinstanz sprechen verschiedene Argumente. Zum einen könnten hierdurch rechtsstaatliche Bedenken gegenüber einer vorwiegend privatwirtschaftlichen Behandlung durch die Suchmaschinen-Anbieter minimiert werden. Immerhin treffen sie Entscheidungen über Grundrechte, ohne dass sie vollständig als neutrale Drittinstanz betrachtet werden können. Als wirtschaftlich arbeitende Unternehmen, die ihren Shareholdern gegenüber verpflichtet sind, müssen Suchmaschinen-Betreiber bemüht sein, die Verfahren möglichst kostengünstig zu halten. Es besteht also eine intrinsische Motivation dafür, den einfachsten Weg zu gehen und den Anträgen generell stattzugeben.

Dass solche Effekte verfassungsrechtlich nicht unproblematisch sind, hat die deutsche Rechtsprechung bereits herausgearbeitet. In einer ähnlichen Konstellation hat der Bundesgerichtshof hohe Hürden für den Umgang mit solchen Auseinandersetzungen aufgestellt. In seiner Blogspot-Entscheidung statuiert der Bundesgerichtshof eine weitgehende Pflicht von Blog-Portalbetreibern, Sachverhalte aufzuklären, bevor sie Meinungsbeiträge Dritter auf Nutzerseiten löschen.[13] Wesentlicher Bestandteil dieser Pflicht ist ein Prozess, in dem den Beteiligten verschiedene Möglichkeiten zur Stellungnahme eröffnet werden müssen, die auszuwerten sind, bevor der Provider über die Löschungsmaßnahme entscheiden kann.

Ob der Bundesgerichtshof die Blogspot-Grundsätze auch auf die vorliegenden Fälle anwenden würde

13 BGH, 25. Oktober 2011, AZ VI ZR 93/10.

oder hier gegebenenfalls geringere Anforderungen an die Bearbeitung der Löschanträge stellen würde, ist offen. Der Blogspot-Fall und die Anträge wegen des „Rechts auf Vergessenwerden" weisen sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede auf. Jedenfalls zeigt sich am Blogspot-Fall, dass die Anforderungen an Entscheidungen mit Grundrechtsbezug, die durch private Akteure getroffen werden, nach deutschem Recht hoch sein und großen Aufwand für den Provider nach sich ziehen können.

Dieser Aufwand könnte durch die Nachschaltung einer weiteren außergerichtlichen Instanz verringert werden. Haben die Betroffenen die Möglichkeit, die Erstentscheidung in einem niedrigschwelligen, kostengünstigen und nicht übermäßig langen Verfahren überprüfen zu lassen, verringert sich die Relevanz der Erstentscheidung und damit deren Auswirkung auf die Grundrechte. Wird der Suchmaschinen-Anbieter hierdurch entlastet, ohne dass sich dies negativ auf die Rechte der Beteiligten auswirkt, hätte der Ansatz für alle Beteiligten positive Effekte.

> **„Hauptzweck einer Schlichtungsstelle ist nicht, die Gerichte zu ersetzen, sondern einen niedrigschwelligen Zugang für Verbraucher zu schaffen – weil es kostengünstiger ist."**
>
> **Patrick von Braunmühl,** Geschäftsführer Selbstregulierung Informationswirtschaft e.V. (SRIW), Akteursrunde, 20.02.2015

Im Vergleich zu gerichtlichen Verfahren oder dem Weg über die Datenschutzbehörden hätte ein solches Prozedere verschiedene Vorzüge, zum Beispiel in Bezug auf die Beteiligung des Äußernden. Die Besonderheit bei den Auseinandersetzungen über das „Recht auf Vergessenwerden" liegt darin, dass sie zwischen der Person, die sich in ihren Persönlichkeitsrechten betroffen fühlt, und dem Suchmaschinen-Anbieter geführt werden. Der Suchmaschinen-Anbieter hat jedoch an dem Ergebnis – ob ein Link ausgelistet wird oder nicht – in der Regel kein oder nur ein geringes eigenes Interesse. Die eigentliche Kollision besteht vielmehr zwischen den Interessen des Antragstellers und dem Äußernden. Dessen Inhalt kann durch eine Löschung des Links mehr oder weniger unsichtbar werden kann. Vor allem aber nicht nur aus Sicht von Verlagen oder Online-Journalisten liegt hierin ein erheblicher Eingriff in Grundrechte, wie die Meinungs- oder Pressefreiheit. Der Äußernde jedoch ist weder im Löschverfahren noch in einem etwaigen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren – Letzteres könnte nach einer Entscheidung der Datenschutzbehörde geführt werden – Partei. Weder muss er zwingend einbezogen noch angehört werden. Auch ist zumindest fraglich, ob er einen Anspruch hätte, gegen die Entscheidung des Suchmaschinen-Anbieters Klage zu erheben. Hierfür müsste es einen Anspruch geben, in einer Suchmaschine gelistet zu werden, oder umgekehrt, jedenfalls nicht ausgelistet zu werden. Ein solcher ist durch das geltende Recht jedenfalls nicht ausdrücklich geregelt. Ob man ihn zum Beispiel aus den Grundrechten herleiten könnte, ist unklar.

> **„Der DJV befürchtet, dass durch das Urteil die Pressefreiheit eingeschränkt wird. Natürlich nicht dadurch, dass ein Link entfernt wird, sondern dadurch, dass bestimmte journalistische Produkte vom Publikum gar nicht mehr oder nicht mehr so leicht gefunden werden können."**
>
> **Peter Jebsen,** Beisitzer im Bundesvorstand des Deutschen Journalisten-Verbands (DJV), Akteursrunde, 20.02.2015

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass in den vom geltenden Recht vorgesehenen Zwei-Parteien-Verfahren, in denen die Entscheidung des Suchmaschinen-Anbieters angefochten werden kann, eine Partei eher ein unbeteiligter Dritter ist, während ein Akteur mit erheblichen Interessen gar nicht als Partei vorgesehen ist. Überspitzt könnte man sagen, dass in solchen Verfahren der erste Richter – der Suchmaschinen-Anbieter – zur Partei gemacht wird, während der eigentliche Kontrahent gar nicht einbezogen wird. Dieses Defizit kann behoben werden, indem eine spezielle Art des Streitbeilegungsverfahrens für die vorliegenden Auseinandersetzungen geschaffen würde. In ein solches Verfahren, dies wird im Weiteren noch genauer ausgeführt, wäre der Äußernde als Partei zwingend einzubeziehen.

> **„Ich finde das Google-Urteil schwach, da die Interessen der Drittbetroffenen nicht berücksichtigt werden."**
>
> Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, **Dr. Ole Schröder,** MdB, Öffentliche Veranstaltung Berlin, 26.03.2015

Weitere Vorteile eines neuen außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens wären auch in prozessökonomischer Hinsicht zu erwarten. Eine nachgeschaltete Streitbeilegungsinstanz würde verhindern, dass der Antragsteller gegen unliebsame Entscheidungen stets den Rechtsweg beschreiten und die Gerichte anrufen muss. Angesichts der großen Zahl der Fälle, die von den Suchmaschinen-Anbietern entschieden werden, könnten sich die Gerichte regelrechten Prozesswellen ausgesetzt sehen, in denen Beteiligte versuchen, für sie negative Entscheidungen wieder korrigieren zu lassen.[14] Ein solcher Effekt wäre aus Sicht des Rechtssystems nicht wünschenswert, da er zu Überlastungen, überlangen Verfahrensdauern, vorschnell getroffenen Entscheidungen und anderen negativen Folgen führen kann. Dies hat sich zum Beispiel an den Massenverfahren wegen Urheberrechtsverletzungen durch Privatpersonen gezeigt.

Abgesehen von demokratischen und prozessökonomischen Erwägungen sprechen auch inhaltliche Faktoren für außergerichtliche Streitbeilegungsstellen. So haben sich spezialisierte Entscheidungsorgane in anderen Bereichen etabliert und bewährt, weil sie sich durch besondere Sachnähe und Sachkenntnis auszeichnen. Ein Beispiel ist die Schiedsstelle am Deutschen Patent- und Markenamt, die über Tarifauseinandersetzungen im Urheberrecht entscheidet. Die Interessenlagen der verhandelten Fälle sind sehr individuell und komplex. Die Schiedsstelle kann sich wegen ihrer besonderen Sachkunde wesentlich besser mit der sehr speziellen Materie auseinandersetzen, als dies ein Gericht könnte, das über viele unterschiedliche Konstellationen und Rechtsfragen zu entscheiden hat.

Für die Konzeption einer Streitbeilegungseinrichtung im vorliegenden Kontext stehen verschiedene Modelle zur Verfügung. Dies sind vor allem Schlichtungs- und Schiedsstellen sowie Schiedsgerichte. Alle haben ihre Eigenheiten sowie Vor- und Nachteile. Kurz zusammengefasst handelt es sich bei der Schlichtung um ein freiwilliges Verfahren, bei dem ein Dritter – der Schlichter – versucht, zwischen den Konfliktparteien eine Lösung zu vermitteln. Ein Schiedsverfahren wird dagegen vor einer – staatlichen und gesetzlichen Vorgaben unterliegenden – staatlichen Stelle geführt. Das Verfahren kann als obligatorische Voraussetzung für etwaige nachfolgende Gerichtsverfahren ausgestaltet werden, wodurch die Bedeutung und Verbindlichkeit dieser Form der Streitbeilegung erheblich verstärkt wird. Auch Schiedsstellen treffen keine Entscheidungen, sondern machen Einigungsvorschläge, die abgelehnt und/oder vor Gericht angefochten werden können. Schiedsgerichte sind dagegen auf Vereinbarung der Parteien eingerichtete, nicht staatliche Gerichte. Sie treffen verbindliche Entscheidungen, die auf ordentlichem Rechtsweg in der Regel nicht mehr angefochten werden können.

Modelle für Streitbeilegungseinrichtungen

Nach den allgemeinen Ausführungen, warum in Bezug auf das „Recht auf Vergessenwerden" die Einrichtung einer Streitbeilegungsinstanz sinnvoll sein könnte, die den Erstentscheidungen der Suchmaschinen-Anbieter nachgelagert ist, folgt nun eine vergleichende Betrachtung dreier verschiedener Modelle einer solchen Stelle, wie sie auch in den während des Projektverlaufes durchgeführten Expertenrunden erörtert wurde.

Schiedsstellen

Schiedsstellen sind staatliche Stellen zur außergerichtlichen Streitbeilegung. Sie operieren auf der Basis gesetzlicher Verfahrensregelungen, werden vom Staat betrieben und finanziert. Ein Beispiel für eine solche Einrichtung ist die Schiedsstelle am Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA), die über Tarifauseinandersetzungen nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG) entscheidet.[15] Die Schiedsstelle ist

14 Soweit ersichtlich, ist es dazu bislang noch nicht gekommen. Daraus folgt aber natürlich nicht, dass die beschriebene Gefahr nicht dennoch besteht.

15 Siehe http://dpma.de/amt/aufgaben/urheberrecht/schiedsstelleurheberrechtswahrnehmungsgesetz/index.html.

organisatorisch dem DPMA, also einer Behörde, zugeordnet. Nach dem UrhWG untersteht sie gesetzlichen Verfahrens- und Transparenzvorschriften. Sie ist hiernach unter anderem auf bestimmte Weise zu besetzen und unterliegt behördlicher Aufsicht. Die Regelungen sehen zudem vor, dass das Schiedsverfahren notwendige Voraussetzung für etwaig anschließende gerichtliche Schritte ist. Entsprechend ist die Teilnahme beider Parteien am Schiedsverfahren obligatorisch, wenn ein Schiedsverfahren eingeleitet wird.

> **„Ich verstehe die Vorbehalte dagegen, einem amerikanischen Unternehmen die Macht einzuräumen, über die Sperrung von Links selbst zu entscheiden. Aber das ist immer noch besser als eine staatliche Stelle. Da bestünde die Gefahr einer zentralen Kommunikationskontrolle. Außerdem gilt: Man kann nicht gleichzeitig Google datenschutzrechtlich in die Pflicht nehmen und sich dann beschweren, wenn das Unternehmen dieser Verpflichtung nachkommt."**
>
> **Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Fiedler,** Geschäftsführer Europa- und Medienpolitik des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger und Chairman Legal Affairs European Magazine Media Association (EMMA), Konsultation

Eine Schiedsstelle trifft keine verbindlichen Entscheidungen, sondern arbeitet auf eine Einigung der Parteien hin und unterbreitet ihnen nach einer eingehenden Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt einen Einigungsvorschlag. Wird er angenommen, erwächst ihm Rechtskraft. Beide Parteien können dem Vorschlag aber auch widersprechen, woraufhin ein Gerichtsverfahren möglich ist. Das Schiedsverfahren schließt den ordentlichen Rechtsweg daher nicht aus. Nach ständiger Rechtsprechung entfalten die Einigungsvorschläge von Schiedsstellen – zum Beispiel der Schiedsstelle am DPMA – jedoch ein gewisses Präjudiz, denn diese verfügen aufgrund ihres speziellen Mandats über besondere Fachkunde und Sachnähe.[16] Gemeinsam mit einer wie oben beschriebenen Vorgabe, das Schiedsverfahren vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung durchführen zu müssen, kommt dieser Form außergerichtlicher Streitbeilegung große Bedeutung und Verbindlichkeit zu. Somit wird die Motivation, die Auseinandersetzungen vor Gericht (weiter) zu führen, erheblich gesenkt.

> **„Wollen wir wirklich die Entscheidung über die Löschung von Links einer privatwirtschaftlichen Institution überlassen? Ich glaube, das ist nicht der richtige Ansatz. Das ist für mich etwas, was auf der Ebene der Justiz stattfinden muss."**
>
> **Hakan Tanriverdi,** Journalist im Digital-Ressort bei SZ.de, Interview

Schlichtungsstellen

Schlichtungsstellen sind hingegen privatwirtschaftlich und privatrechtlich organisierte Streitbeilegungseinrichtungen. Als nicht staatliche Einrichtungen unterliegen sie nur eingeschränkt gesetzlichen Vorgaben, die etwa in Rahmenregelungen für gewisse Mindeststandards bestehen können. Dies eröffnet großen Spielraum. Schlichtungsstellen können auf unterschiedliche Art und Weise organisiert, finanziert und ausgestaltet werden.[17] Sie können institutionell verankert sein oder ad hoc einberufen werden. Sie können Lösungen vorschlagen oder sogar auferlegen oder die Parteien lediglich mit dem Ziel zusammenbringen, sie zu einer gütlichen Einigung zu veranlassen (Mediation).[18] Eine Besonderheit der Schlichtung gegenüber Schiedsverfahren liegt darin, dass sie in aller Regel für die Parteien freiwillig ist. Anders als ein Schiedsverfahren nach dem oben

16 Siehe hierzu im Einzelnen die Ausführungen im zweiten Themenpapier, S. 21ff., speziell zur Schiedsstelle am DPMA, S. 22.

17 Wie variabel das Konzept der privatrechtlichen Schlichtung ist, lässt sich an den Regeln der oben bereits genannten ADR-Richtlinie (RL 2013/11/EU) ablesen. Sie enthält Rahmenregelungen für die sogenannte Alternative Streitbeilegung (AS) in Verbraucherangelegenheiten. Als „AS-Stelle" definiert Art. 4, 1h) ganz offen: „jede [registrierte] Stelle, die unabhängig von ihrer Bezeichnung auf Dauer eingerichtet ist und die Beilegung einer Streitigkeit in einem AS-Verfahren anbietet".

18 So zum Beispiel die von Art. 2 Absatz 1 der ADR-Richtlinie eröffneten Optionen.

skizzierten Vorbild ist das Verfahren unverbindlich. Es ist weder Prozessvoraussetzung für ein etwaiges Gerichtsverfahren, noch kann eine der Konfliktparteien hierzu gezwungen werden. Weigert sich die Gegenseite, kann die Auseinandersetzung nur gerichtlich geführt werden.

Schiedsgerichte

Schiedsgerichte sind nicht staatliche Gerichte, die – wenn sich die Konfliktparteien hierauf einigen – anstatt der ordentlichen Gerichte angerufen werden können. Im Gegensatz zu den vorgenannten Schieds- und Schlichtungsstellen können Schiedsgerichte verbindliche Entscheidungen treffen. Diese können grundsätzlich nicht vor staatlichen Gerichten angefochten werden, es sei denn, es handelt sich um gravierende Verstöße gegen gewisse Grundprinzipien. Schiedsrichter können feste Gremien oder auch ad hoc berufene Privatpersonen sein. Die Parteien einigen sich auf die Schiedsgerichtsbarkeit, die Besetzung des Schiedsgerichts und andere Einzelheiten in einem Vertrag, der sogenannten Schiedsvereinbarung. Die Schiedsgerichtsbarkeit und ihre Details fallen damit grundsätzlich in die Privatautonomie der Beteiligten. Schiedsgerichte haben den Zweck, Verfahren vor ordentlichen Gerichten zu ersetzen. Aus diesem Grund entfalten ihre Entscheidungen zwischen den Parteien Rechtskraft.

Vor- und Nachteile der Streitbeilegungsmodelle

Ob der Ansatz der Schiedsgerichtsbarkeit in der vorliegenden Konstellation ein gangbarer Weg ist, um das angestrebte Ziel des vorliegend umschriebenen Ansatzes zu erreichen, ist zumindest fraglich. Die Schiedsgerichtsbarkeit ist ein Konzept, das darauf basiert, dass sich die Parteien hierauf einigen. Eine solche Übereinstimmung wird es in den Auseinandersetzungen über Verweislöschungen in aller Regel nicht geben. Dass sich alle denkbaren Verfahrensbeteiligten immer auf das Urteil des Schiedsgerichts einigen, ist kaum denkbar. Ähnlich wie bei der Schlichtung entsteht auf diesem Weg keine staatliche Streitbeilegungsinstanz, die gesetzlichen Regeln und demokratischen Prinzipien unterliegt.

Da die Anrufung des Schiedsgerichts voraussetzt, dass sich die Parteien hierauf einigen, ist nicht gewährleistet, dass in jedem Einzelfall vom Betroffenen oder gar Äußernden ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet werden kann, um die Entscheidung des Suchmaschinen-Anbieters überprüfen zu lassen. Eine verbindlichere, generelle Schiedsvereinbarung für die Auseinandersetzungen über das „Recht auf Vergessenwerden" etwa über einen Kodex herbeizuführen, scheint aussichtslos. Die persönlich Betroffenen und Äußernden würden durch einen Kodex nicht gebunden, da sie an dessen Vereinbarung nicht unmittelbar beteiligt sind. Immerhin handelt es sich hierbei um eine undefinierbare Masse an Individuen. Abgesehen davon stellt das Zivilprozessrecht an Schiedsvereinbarungen strenge Anforderungen, die in Form eines Kodex kaum zu erfüllen wären.

Eine Schiedsgerichtsbarkeit rechtlich vorzuschreiben, wäre angesichts der rechtsstaatlichen Garantie des Rechtswegs und der hoheitlichen Gerichtsbarkeit verfassungsrechtlich äußerst bedenklich. Immerhin würde man den Betroffenen hiermit den Weg zu den ordentlichen Gerichten weitgehend verstellen, diese können die Schiedsgerichtsentscheidung nur noch auf gravierende Mängel und Formfehler hin überprüfen. Dies ist umso problematischer, als die Konfliktfälle Grundrechtsbezug aufweisen. Unabhängig von der Frage, welche Vorzüge die Schiedsgerichtsbarkeit für die Konfliktlösungen beim „Recht auf Vergessenwerden" haben könnte, dürfte dieser Ansatz schon aus formalrechtlichen Gründen ausscheiden.

> **„Schiedsgerichte als zusätzliche Institution sind unnötig. Datenverarbeitende Unternehmen müssen Verantwortung übernehmen, und wenn sie dem nicht nachkommen, so müssen sie dies im Zweifel auch gegenüber Datenschutzbehörden vertreten."**
>
> **Jan Philipp Albrecht,** MdEP, stellvertretender Vorsitzender des Innen- und Justizausschusses und Berichterstatter des EP zur geplanten Datenschutzverordnung der EU, Öffentliche Veranstaltung Berlin, 26.03.2015

Fraglich ist zudem, ob sich das Modell der privatwirtschaftlich organisierten Schlichtung für die Streitbeilegung bei Auseinandersetzungen um das „Recht auf Vergessenwerden" eignet. Zweifelhaft ist dies u. a. im Hinblick auf die Freiwilligkeit von Schlichtungsverfahren und angesichts des Umstands, dass sie sich insbesondere für Fallkonstellationen eignet, in denen Kompromisse möglich sind.

Schlichtungen funktionieren in erster Linie dort, wo die Parteien ein vitales Interesse an einer einvernehmlichen Lösung haben. Typischerweise sind dies Konstellationen, in denen es sich anbietet, Kompromisse anzustreben. Ein typisches Anwendungsbeispiel sind hochkomplexe und facettenreiche Auseinandersetzungen über IT-Projekte, in denen auf beiden Seiten erhebliche Unsicherheit über den Ausgang eines etwaigen Rechtsstreits besteht. Ein anderes Anwendungsfeld ist die Verbraucherschlichtung im eCommerce. Hier besteht generell ein erhebliches Machtgefälle (B2C) zwischen den Kontrahenten, die Auseinandersetzungen sind oft grenzüberschreitend und Gerichtsverfahren daher mühselig, kompliziert und teuer. An der Schlichtung haben die Parteien daher ein vitales Interesse, da sie in der Regel einen Kompromiss ergibt, der für beide Seiten tragbar ist. Kurzum: Das Modell der Schlichtung bietet sich vor allem an, wenn es sich um Fälle handelt, in denen sinnvollerweise ein Kompromiss herbeigeführt wird.

In den Auseinandersetzungen über das „Recht auf Vergessenwerden" besteht dagegen faktisch kaum Spielraum für Kompromisse. Entweder ein Verweis wird gelöscht, oder er wird nicht gelöscht. Insofern dürfte die Motivation der Parteien, sich freiwillig auf eine Schlichtung zu einigen, häufig gering sein. Kann die Schlichtungsstelle keine Entscheidungen treffen, sondern – wie es üblicherweise der Fall ist – nur versuchen, eine Einigung zu moderieren, sinkt der Anreiz, sie anzurufen, zusätzlich. Wird sie zudem – wie es von der Bundesregierung für eine entsprechende Regelung in der Datenschutz-Grundverordnung vorgeschlagen wurde[19] – privat durch die Suchmaschinen-Anbieter finanziert, ist ihre Neutralität kaum zu gewährleisten, was ihre Reputation und damit wiederum den Anreiz schwächt, diese Art der Streitbeilegung in Anspruch zu nehmen.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass eine private Schlichtung, wie schon erwähnt, rechtsstaatliche Grundsätze nur „simulieren" kann.[20] Als privates Modell für eine Streitbeilegung ist das Schlichtungsverfahren nicht rechtsstaatlichen oder verfassungsrechtlichen Grundsätzen unterworfen. Auch sind weder die Entscheidungen von oder die Verfahren an privaten Schlichtungsstellen hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit mit denen von staatlichen Stellen vergleichbar, noch können sie in gleichem Maße gewährleisten, dass die Grundrechte der Betroffenen hinreichend gewährleistet werden.

Die vorliegende Konstellation unterscheidet sich maßgeblich von der Verbraucherschlichtung, auf die in diesem Kontext zum Teil als Vorbildmodell verwiesen wird. In der Verbraucherschlichtung vermittelt die Schlichtungsstelle eine Einigung zwischen zwei Parteien über Auseinandersetzungen um privatrechtliche Rechtsgeschäfte. Es geht hier beispielsweise um Gewährleistungsfragen bei Online-Einkäufen oder Ähnliches.

Bei der Streitbeilegung über das „Recht auf Vergessenwerden" geht es dagegen um die Abwägung von Grundrechten in komplexen Interessenkonstellationen, bei der nicht nur die Interessen der unmittelbar Beteiligten, sondern auch Drittinteressen zu berücksichtigen sind. All diese Interessen haben zudem Verfassungsrang.[21] Unabhängig von den oben genannten Bedenken an ihrer Wirkmacht ist es doch sehr fraglich, ob eine Streitbeilegung, die lediglich auf einer privatwirtschaftlich organisierten und finanzierten Schlichtung basiert, der Bedeutung und Komplexität der Thematik gerecht würde.

Vor diesem Hintergrund erscheint es vorzugswürdig, die Streitbeilegung beim Recht auf Vergessenwerden bei – neu zu schaffenden – staatlichen Schiedsstellen anzusiedeln. Diese sollten vom Staat finanziert werden und gesetzlichen Regeln unterliegen.

19 Siehe den Vorschlag für einen Art. 17c Abs. 4 der Datenschutz-Grundverordnung, den das Bundesinnenministerium der Arbeitsgruppe übermittelt hat, die dieses Regelwerk erarbeiten soll, http://pastebin.com/HEj2vcct.

20 Siehe oben in der Einleitung.

21 Siehe zu den Interessenkonstellationen das erste Themenpapier, S. 16ff.

> **„Es gibt verschiedene Konstruktionen, wie das aussehen könnte. Wichtig ist zum einen, dass die Betroffenen die Möglichkeit haben müssen, vor der endgültigen Entscheidung angehört zu werden. Ferner muss es für nachteilig Betroffene eine Möglichkeit für Rechtsschutz durch ein Gericht oder eine andere neutrale, nicht interessengebundene Stelle geben. Diese Voraussetzungen sind bei einer Lösung allein in Selbstregulierung durch ein Unternehmen nicht zu erreichen."**
>
> **Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem,** LL.M., ehemaliger Richter des Bundesverfassungsgerichts, Interview

Zwischenfazit

Die vorstehenden Überlegungen lassen die Schlussfolgerung zu, dass eine institutionalisierte staatliche Schiedsstelle, die gesetzlichen Regeln unterliegt, am ehesten geeignet erscheint, der gegebenen rechtlichen Situation, wie sie durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes geschaffen worden ist, gerecht zu werden. Hierdurch würde den Beteiligten eine verbindliche Option eröffnet, die Erstentscheidungen der Suchmaschinen-Anbieter in einem zusätzlichen außergerichtlichen Verfahren überprüfen zu lassen. Rechtsstaatliche Prinzipien würden auf dieser Ebene gewährleistet, sodass die Löschverfahren entlastet werden könnten.

4.4 Ausgestaltung der nachgeschalteten Streitbeilegungsinstanz

Insoweit die grundsätzliche Entscheidung für eine staatlich betriebene Schiedsstelle auf Zustimmung trifft, sind weitere Fragen hinsichtlich ihrer konkreten Ausgestaltung für den hier vorliegenden Kontext zu erörtern. Das sind in erster Linie gesetzliche Regeln über die Besetzung der Stelle, die Beteiligten am Verfahren und das Verfahren selbst. Auf diese Aspekte wird im Folgenden eingegangen.

Beteiligte am Verfahren

Unmittelbare Verfahrensbeteiligte in einer außergerichtlichen Streitbeilegungsinstanz über die Löschverfahren müssten im Zweifel der Antragsteller und der Äußernde sein. Den Äußernden einzubeziehen und anzuhören, wäre insbesondere geboten, wenn ihm diese Gelegenheit nicht bereits im Löschverfahren eröffnet wurde – wie hier zugunsten der Verfahrenseffizienz befürwortet wird.

Weiterhin stellt sich die Frage, ob neben dem Äußernden und dem Antragsteller weitere Personen an

KURZE BEGRIFFSERLÄUTERUNG DER DREI MODELLE

Schlichtung: Freiwilliges Verfahren, bei dem ein Dritter – der Schlichter – versucht, zwischen den Konfliktparteien eine Lösung zu vermitteln.

Schiedsverfahren: Vor einer – staatlichen und gesetzlichen Vorgaben unterliegenden – staatlichen Stelle geführt. Ausgestaltung als obligatorische Voraussetzung für etwaige nachfolgende Gerichtsverfahren möglich. Dadurch Stärkung der Bedeutung und Verbindlichkeit dieser Form der Streitbeilegung. Schiedsstellen treffen keine Entscheidungen, sondern machen Einigungsvorschläge, die abgelehnt und/oder vor Gericht angegriffen werden können.

Schiedsgerichte: Auf Vereinbarung der Parteien eingerichtete, nicht staatliche Gerichte. Treffen verbindliche Entscheidungen, die auf dem ordentlichen Rechtsweg in der Regel nicht mehr angefochten werden können.

dem Streitbeilegungsverfahren beteiligt werden sollten. Weitere Akteure könnten etwa als Sachverständige oder als eine Art Nebenintervenient einbezogen werden. Nebenintervenienten (Streithelfer) sind nach einer zivilprozessrechtlichen Konstruktion Beteiligte an einem Rechtsstreit, die nicht selbst Parteien sind (siehe § 67 Zivilprozessordnung). Sie können in dem Streit einer der Parteien beitreten, um sie zu unterstützen, und haben mehr oder weniger weit gehende prozessrechtliche Befugnisse zur Intervention. Unter anderem wäre denkbar, den Suchmaschinen-Anbieter als Nebenintervenient einzubeziehen.

Ob und in welcher Weise der Suchmaschinen-Anbieter in die Streitbeilegungsinstanz involviert werden könnte, ist angesichts der besonderen Konstellation zunächst offen. Auf der einen Seite hat er kein unmittelbares Eigeninteresse am Ausgang des Verfahrens. Abgesehen davon, dass in diesem unter Umständen seine Entscheidung revidiert wird, wird es für ihn meist belanglos sein, ob der Link im Einzelfall gelöscht werden muss oder nicht. Inhaltlich betrifft der Ausgang ganz vorrangig den Antragsteller und den Äußernden.

Auf der anderen Seite richtet sich die in der Streitbeilegungsinstanz gefundene Lösung unmittelbar an ihn. Der Suchmaschinen-Betreiber muss das Ergebnis umsetzen. Vor diesem Hintergrund wäre es zumindest ungewöhnlich und unter Umständen sogar rechtlich problematisch, dem Suchmaschinen-Anbieter nicht einmal die Möglichkeit zu eröffnen, an dem Verfahren teilzunehmen. Eine Einigung zwischen Antragsteller und Äußerndem wäre dann eine Entscheidung zu Lasten eines unbeteiligten Dritten. Auch wenn diese Konstellation zivilrechtlich stets problematisch ist, ist sie doch nicht unüberwindlich. Da die Suchmaschinen-Anbieter ein eigenes Interesse an der Streitbeilegung durch eine weitere Instanz haben, könnten sie sich generell verpflichten, die dort erzielten Einigungen zu akzeptieren und umzusetzen.

Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Suchmaschinen-Betreiber im Zweifel kein Interesse daran haben werden, in jedes Verfahren vor der Streitbeilegungsinstanz verpflichtend einbezogen zu sein, wäre es naheliegend, sie nicht als Partei zu behandeln, sondern ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, dem Verfahren freiwillig als Nebenintervenient (Streithelfer) beizutreten. Über die mit einer solchen Intervention einhergehenden Befugnisse und Pflichten wäre im Einzelnen zu diskutieren. Ziel der Maßnahme wäre es, den Anbietern zumindest die Option zu eröffnen, sich inhaltlich zur Sache zu äußern oder gar aktiv an dem Verfahren teilzunehmen.

Überdies könnte man weiteren Akteuren die Möglichkeit einräumen, sich zu dem jeweiligen Fall zu äußern. Die Löschentscheidungen können allgemeine Belange betreffen und damit weit über die individuellen Interessen der unmittelbar Beteiligten hinausgehen. Insofern könnte man erwägen, zumindest in Fällen von grundlegender Bedeutung Dritten, zum Beispiel Vertretern der Zivilgesellschaft, den Datenschutzbehörden oder anderen repräsentativen Akteuren, Gelegenheit zumindest zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Besetzung der Streitbeilegungseinrichtung

Bei der Auswahl der Mitglieder einer Streitbeilegungsinstanz sollte das Ziel im Vordergrund stehen, eine größtmögliche Akzeptanz ihrer Entscheidungen zu gewährleisten. Diese hängt maßgeblich von der Anerkennung und Reputation der Mitglieder des Spruchkörpers und deren Unabhängigkeit ab sowie davon, wie diese bestimmt werden. Zumindest erwägenswert wäre, Repräsentanten der wichtigsten Akteure bei der Entscheidung über die Besetzung einzubeziehen, etwa indem Vorschläge gemacht werden können oder Ähnliches. Hierdurch könnte die Anerkennung der Streitbeilegungsinstanz weiter gesteigert werden.

Der Ablauf des Verfahrens

Das Streitbeilegungsverfahren sollte nur auf Antrag durchgeführt werden. Es spricht einiges dafür, nur den unmittelbar Beteiligten eine Antragsbefugnis einzuräumen, also demjenigen, der den Antrag auf Löschung bei der Suchmaschine gestellt hat, und dem Publizierenden, dessen Äußerung durch die Löschung betroffen wäre. Weiter gehende Antragsbefugnisse Dritter, etwa der Datenschutzbehörden oder von Vertretern der Zivilgesellschaft, könnten zu einer Flut von Verfahren führen, ohne dass hierfür ein zwingender Grund erkennbar wäre.

Um das Verfahren schnell und ressourcenschonend auszugestalten, könnte man sich beim Ablauf an den zivilprozessualen Schnellverfahren, zum Beispiel dem einstweiligen Verfügungsverfahren oder dem bereits angesprochenen Verfahren, orientieren, das der Bundesgerichtshof in der Blogspot-Entscheidung entwickelt hat. Schon angesichts des Umstands, dass die Parteien nicht in jedem Fall im Inland sitzen werden, bietet sich ein generell schriftliches Verfahren an. Mündliche Verhandlungen könnten für besondere Fälle vorgesehen werden, etwa wenn sich die Streitbeilegungsinstanz wegen der Komplexität oder aus anderen Gründen dafür entscheidet oder einer der Beteiligten sie aus berechtigtem Interesse beantragt.

Verfahren, die Personen des öffentlichen Lebens betreffen, als Sonderfall?

In der Debatte der Expertengruppe dieses Projekts wurde die Frage aufgeworfen, ob Verfahren, in denen es um Verweise auf Informationen über Personen des öffentlichen Lebens geht, besonders behandelt werden müssen. Diesbezüglich ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die (öffentliche oder private) Rolle des Antragstellers einen wesentlichen Aspekt der Abwägungsentscheidung darstellt, wie bereits ausführlich erläutert. Sie wird auf dieser Ebene stets zu berücksichtigen sein, sei es im Lösch- oder im Streitbeilegungsverfahren. Fraglich ist lediglich, ob man diesen Aspekt aufgrund seiner wesentlichen Bedeutung schon bei der Ausgestaltung des Verfahrens berücksichtigen sollte.

Denkbar wäre etwa, bei Streitbeilegungsverfahren, in denen es um Informationen über Personen des öffentlichen Lebens geht, Vertretern öffentlicher Interessen die Möglichkeit einzuräumen, sich zu beteiligen. Solche Beteiligungen könnten in schriftlichen Stellungnahmen oder gar mündlichen Anhörungen bestehen. Zwingend ist dies jedoch nicht. Ausgestaltung, Besetzung und Verfahrensregeln der Streitbeilegungsinstanz sollten generell sicherstellen, dass die öffentlichen Interessen gewahrt werden. Bei einer staatlichen Schiedsstelle sollte das generell gewährleistet sein. Im Übrigen sind die öffentlichen Interessen auch bei der Ausformulierung des Lösch-Kodex zu berücksichtigen. Die Maßnahme Googles, einen Beirat einzurichten, um im Multi-Stakeholder-Verfahren Rat über Best Practices einzuholen, ist in dieser Hinsicht bereits ein richtiger Ansatz gewesen. Wichtige Akteure etwa der Zivilgesellschaft bei der konkreten Abfassung des Lösch-Kodex einzubeziehen, würde diesen zusätzlich stärken und die Akzeptanz der Entscheidungen, die auf seiner Basis getroffen werden, weiter fördern. Aufgrund dieser Überlegungen wird davon Abstand genommen, den Vorschlag im Kodex selbst wieder aufzugreifen.

INTERVIEW MIT THOMAS HOEREN

Gleichzeitig Datenschutz und Informationsfreiheit kann niemand

? Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat zum „Recht auf Vergessenwerden" entschieden. Sehen Sie das Urteil als Fortschritt oder als Problem an?

Thomas Hoeren: Meiner Ansicht nach ist die Prüfung, die der EuGH durchgeführt hat, nicht sauber. Eine ganze Reihe von Fragen, die man hätte prüfen müssen, wurde ausgeklammert, zum Beispiel die Frage, ob Google nicht selbst im weitesten Sinne ein Medienunternehmen ist. Das ist deshalb wichtig, weil der EuGH in einem anderen Urteil schreibt, dass das Medienprivileg nur für die Medien selbst gilt, nicht für Hilfsdienste, die im weitesten Sinne bei Recherchen helfen. Dieser Grundgedanke findet sich im jetzigen Urteil nicht wieder; der EuGH geht auf die Besonderheiten von Google und Suchmaschinen allgemein nicht ein. Trotzdem hat das Urteil massive Auswirkungen – insbesondere auf Suchmaschinen vor allem ökonomische. Es werden Hunderttausende von Löschanfragen gestellt – das hat Google in einem Transparenzbericht veröffentlicht. Dort sieht man auch, welche dubiosen Vergessensanfragen gestellt werden. Damit muss eine Firma erst einmal umgehen.

? Wer könnte denn noch von dem Urteil betroffen sein? Eventuell auch andere Plattformen, wie Facebook, Wikipedia oder ähnliche?

TH: Zunächst bezieht es sich nur auf Suchmaschinen. Allerdings

Prof Dr. Thomas Hoeren

ist Dekan der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster und Adjunct Professor am Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT). Er ist seit 1993 Rechtsberater der Europäischen Kommission im „Legal Advisory Board on Information Technology". Seit 2004 verantwortet er als Direktor das European Research Center for Information Systems (ERCIS). Von 1996 bis 1998 war er Mitglied und Stellvertretender Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. und darüber hinaus von 1996

Foto: privat

könnte es auch für andere Dienste wie News-Aggregatoren relevant sein, die sich schon fragen müssen, wie sie damit umgehen.

? Viele haben zunächst gesagt, das Urteil des EuGH sei großartig, weil zum ersten Mal festgestellt wurde, dass für diese Internet-Unternehmen europäisches Datenschutzrecht anwendbar ist. Wie war Ihr erster Eindruck?

TH: Die Zielrichtung des Urteils ist zunächst begrüßenswert. Wir haben alle ein unwohles Gefühl dabei, wie viel Information über Google zugänglich gemacht wird. Es passt also in einen allgemeinen Trend. Aber ich hatte ja schon gesagt, dass ich handwerkliche Probleme sehe. Eines habe ich ja schon genannt. Ein zweites Beispiel: Wie kommt der EuGH darauf, dass Google unter das europäische Datenschutzrecht fällt? Er argumentiert, dass es eine spanische Tochtergesellschaft von Google – Google Spain – gibt, die die Online-Werbung in Spanien organisiert. Deshalb kann dieser spanische Kläger geltend machen, dass hier das europäische Datenschutzrecht gilt. Mich überzeugt das nicht. Letztendlich müssen wir doch dahin kommen, dass für amerikanische Unternehmen immer die europäischen Datenschutzstandards gelten, auch wenn sie ihre Dienste aus den USA betreiben. Diese Hilfskonstruktion über Google Spain scheint mir merkwürdig. Trotzdem: Es bleibt dabei, die Zielrichtung ist nachvollziehbar und hat einiges bewirkt.

? Im Augenblick wird in Brüssel über eine Datenschutzgrundverordnung verhandelt. In den Entwürfen werden auch Aspekte eines „Rechts auf Vergessenwerden“ behandelt. Wie bewerten Sie diese? Ist das ausreichend, oder müsste das viel weitgehender und detaillierter aufgeführt werden?

TH: Die Entwürfe sind bisher völlig unausgegoren. Es wird von verschiedenen Seiten an einer Verord-

bis 2011 Richter am Oberlandesgericht in Düsseldorf.
Thomas Hoeren studierte Theologie und Rechtswissenschaft in Münster, Tübingen und London, promovierte an der Universität Münster zu dem Thema „Softwareüberlassung als Sachkauf“. Seine Habilitation befasste sich mit „Selbstregulierung im Banken- und Versicherungsrecht“.

GLEICHZEITIG DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT KANN NIEMAND

nung gearbeitet. Dabei gibt es so viele Änderungsvorschläge, dass selbst die Kommission nicht mehr weiß, was eigentlich der Stand ist. Gerade beim „Recht auf Vergessenwerden" sind sehr viele Akteure an dem Thema beteiligt.

Das eigentliche Problem ist doch, ein Gleichgewicht hinzukriegen. Bestimmte Sachen sollen nicht vergessen werden – es ist wichtig, dass sie sichtbar bleiben. Wenn ein russischer Oligarch anfängt, das „Recht auf Vergessenwerden" geltend machen zu können, dann haben wir ein massives presserechtliches Problem.

Ich finde übrigens den Begriff „Recht auf Vergessenwerden" falsch, weil das Internet nie vergisst – und bestimmt nicht per Dekret. Aber es wird suggeriert, als könne man irgendwo einen Schalter umlegen und dann ist da alles weg. Das ist Unsinn. Was wir bisher hatten, war der Zweckbindungsgrundsatz, der besagt, dass, wenn ein bestimmter Zweck erreicht ist, gelöscht werden muss. Aber diese Differenzierung finde ich weder in der Verordnung noch in dem EuGH-Urteil.

? Würden Sie sagen, man müsste im Prinzip einen Maßnahmenkatalog erarbeiten, in dem festgelegt ist, welche Informationen wann im Netz auffindbar sein sollen?

TH: Durch dieses Urteil des EuGH ist Google gezwungen, sich zu überlegen, wie es mit den Vergessensanfragen, die jetzt auf es niederprasseln, umgeht. Google hat einen Beirat eingerichtet, der sich grundsätzlich Gedanken machen, aber auch komplizierte Fälle entscheiden soll. Dort entsteht gerade ein riesiges Erfahrungspotenzial: Was kommen für Anfragen? Wie geht man damit um? Wie erreicht man eine Balance zwischen Datenschutz, Pressefreiheit und Informationsfreiheit? Mein Wunsch wäre, dass Google transparent offenlegt, was dort geschieht und nach welchen Richtlinien vorgegangen wird. Das könnte in die Rechtsprechung oder in neue Regelungen einfließen.

? Was bedeutet „transparent" für Sie: nur die Wertkriterien darlegen, nach denen entschieden wird? Oder auch die Fälle veröffentlichen, möglicherweise anonymisiert, um Dritten die Möglichkeit zu geben, einen Blick hineinzuwerfen und die Entscheidungen nachzuvollziehen?

TH: Es sollte so transparent sein wie möglich. Es reicht aber meiner Meinung nach nicht, zu sagen: „Wir haben uns zehn Regeln einfallen lassen." Für die öffentliche Diskussion wäre es wichtig zu sehen, wie diese Regeln angewandt wurden. Das kann durchaus mit anonymisierten Fällen veranschaulicht werden. Wir reden hier nicht nur über ein Problem von

> **Wir müssen von der Idee weg, dass neue Gesetze und neue Institutionen die Lösung sind für alles.** Thomas Hoeren

Google, sondern über das Problem einer gesamten Gesellschaft, wie sie mit dem Internet und diesen Schwierigkeiten des Vergessens und des Erinnerns umgeht. Deshalb ist Google nun herausgefordert, so viel wie möglich von dem Verfahren offenzulegen.

? Ist es nicht gefährlich, solche Grundsatzfragen von einem privaten Unternehmen entscheiden zu lassen? Sollte man nicht eher eine neue Institution – ein Spezialgericht oder etwas Ähnliches – schaffen, das sich um solche Angelegenheiten kümmert?

TH: Wir müssen von der Idee weg, dass neue Gesetze und neue Institutionen die Lösung sind für alles. Neue Institutionen verlagern das Problem nur. Wir haben genug bestehende Institutionen. Wenn es hart auf hart kommt, gibt es immer noch eine Gerichtsbarkeit, die sehr gut funktioniert. Das EuGH-Urteil ist in dem Sinne ein gutes Urteil: Es hat klargemacht, dass wir eine offene gesellschaftliche Diskussion über das Verhältnis von Presserecht und Datenschutz brauchen. Diese Diskussion muss geführt werden. Dafür brauchen wir aber keine neuen Datenschutzinstitutionen.

? Könnte diese Debatte bei den Datenschutzbeauftragten der Länder geführt werden? Die sind ja eigentlich dafür zuständig.

TH: Wir haben eine Datenschutztradition, die gut funktioniert, vor allem, was die Aufsicht angeht. Ich wünsche mir jedoch, dass die Datenschutzaufsichten der Länder besser zusammenarbeiten. Das föderale System ist für Internet-Unternehmen eine echte Belastung, denn oft genug sagt die eine Behörde eines, die andere etwas ganz anderes. Es gibt je nach Bundesland völlig unterschiedliche Regeln. Das zweite Problem ist, dass der Datenschutz oft alle anderen Grundrechte unterdrückt, zum Beispiel die Pressefreiheit. Wir brauchen nicht nur eine Diskussion über die Organisation des Datenschutzes, sondern auch eine darüber, wie andere Rechte – in diesem Zusammenhang vor allem Pressefreiheit und Informationsfreiheit – dazu im Verhältnis stehen. Allerdings gibt es da wieder eine Schwierigkeit: Auch das Presserecht ist föderal strukturiert. Das bedeutet, wir können keine klare Institution benennen, die die Belange der Presse wahrnehmen würde.

? Es gibt seit ein paar Jahren die Tendenz, Landesbeauftragte für Informationsfreiheit zu benennen. Führt die Informationsfreiheit Ihrer Einschätzung nach ein stiefmütterliches Dasein in diesen Strukturen?

GLEICHZEITIG DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT KANN NIEMAND

> **Wir müssen viel mehr für die Informationsfreiheit tun, gerade was das Internet angeht.** Thomas Hoeren

TH: Das denke ich schon. Informationsfreiheit ist eine skandinavische Erfindung. Wenn Sie heute Schweden anschauen und sehen, welche besondere Bedeutung die Informationsfreiheit dort hat, und das mit Deutschland vergleichen, dann wird Ihnen ganz traurig zumute, weil sie hier überhaupt keine Rolle spielt. Das wurde hier zwar irgendwann eingeführt, aber die Behörden in Deutschland wissen nicht, wie sie damit umgehen sollen. Das funktioniert überhaupt nicht. Und das ist nicht nur schade, sondern verfassungsrechtlich hochgradig problematisch. Wir müssen viel mehr für die Informationsfreiheit tun, gerade was das Internet angeht.

? Heißt das, man müsste auf Bundesebene einen neuen Beauftragten für Informations- und Pressefreiheit haben?

TH: Das Problem ist dann aber wieder, dass das Presserecht wie gesagt föderal strukturiert ist. Wir können keinen Bundesbeauftragten für Pressefreiheit haben. Das bedeutet, dass die Informationsfreiheit nicht nur auf Bundesebene, sondern immer zusätzlich auf Landesebene angesiedelt werden muss. Aber so bekommen wir nie eine mächtige Stimme zugunsten der Informationsfreiheit hin.

? Wo würden Sie die Informationsfreiheit denn angliedern?

TH: Da wir das Grundgesetz nicht außer Kraft setzen können, müssen wir uns eines Tricks bedienen. Der Trick klingt zunächst massiv: Man gibt die ganzen Kompetenzen von Berlin nach Brüssel. Das bedeutet, was wir bräuchten, wäre ein europäischer Beauftragter für Informationsfreiheit. Zusätzlich müsste Brüssel Signale senden, was die Mitgliedstaaten zu tun haben. Dieser europäische Beauftragte müsste im Rahmen seiner Möglichkeiten massiv steuern, wie die Informationsfreiheit in den Mitgliedstaaten ankommt.

? Das hieße, der „Brüsseler Beauftragte für Informationsfreiheit" – nennen wir ihn einmal so – wäre ebenfalls für die Interpretation der verschiedenen landesspezifischen Interpretationen zum „Recht auf Vergessenwerden" zuständig?

TH: Nein, man muss das natürlich teilen. Er hätte – das ist das Spannende – einen Kollegen, der für den Datenschutz zuständig ist. Gleichzeitig Datenschutz und Informationsfreiheit kann niemand. Es wären also zwei Leute, die in Brüssel im Café sitzen und vehement über die Frage diskutieren, wie man Informationsfreiheit und Datenschutz zusammenbringt. Und mit dem Ergebnis kann man dann leben.

4.5 Zusammenfassende Überlegungen

Wie die vorangegangenen Ausführungen deutlich gemacht haben, beruht der in diesem Bericht vorgeschlagene Ansatz für den Umgang mit dem „Recht auf Vergessenwerden" auf zwei zentralen Elementen. Zum einen der Schaffung einheitlicher Rahmenregelungen für die Löschentscheidungen des Suchmaschinen-Anbieters – diese Regelungen umfassen sowohl formell-prozedurale als auch inhaltlich-materielle Aspekte. Zum anderen wird vorgeschlagen, eine staatliche Schiedsstelle zu schaffen, die nach der Entscheidung des Suchmaschinen-Anbieters angerufen werden kann, um dessen Entscheidung überprüfen zu lassen und eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Aus dem Vorschlag, die Schiedsstelle als nachgeschaltete Instanz durch den Staat tragen und betreiben zu lassen, folgt zugleich, dass dieser Teil der Lösung einem Digitalen Kodex selbst nicht zugänglich ist. Das erforderliche gesetzgeberische Handeln kann nicht durch die zivilgesellschaftliche Aushandlung eines Verhaltenskodex geleistet werden. Der Lösch-Kodex selbst, wie er im nächsten Abschnitt ausformuliert wird, enthält daher nur Vorgaben für die Suchmaschinen-Anbieter, wie diese das Erstentscheidungsverfahren ausgestalten sollten. An den Text des Kodex anschließend, folgen dann aber konkrete und detaillierte Empfehlungen, wie die Schiedsstelle sinnvoll ausgestaltet werden könnte. Zuvor aber lassen sich die folgenden Punkte noch einmal zusammenfassend festhalten:

Inhalt und Ansatz des Lösch-Kodex

- Der Lösch-Kodex dient der Vereinheitlichung, Vorhersehbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen der Suchmaschinen-Anbieter. Diese können ihre Entscheidungen nach dem vorliegenden Modell eigenständig treffen, sollten hierbei jedoch gewisse Mindeststandards einhalten. Diese wären in Form eines Lösch-Kodex auszuhandeln, der gewährleisten soll, dass die Interessen der Beteiligten schon in den Löschverfahren berücksichtigt werden.
- Der Lösch-Kodex sollte unter Einbeziehung der wesentlichen Akteure ausgehandelt werden. Hierzu zählen zivilgesellschaftliche Gruppen (Vertreter der „Netzgemeinde"), die Suchmaschinen-Anbieter, Vertreter von Journalisten und Verlagen sowie gegebenenfalls Vertreter des Staates wie etwa die Datenschutzbehörden.
- Der Lösch-Kodex sollte gewisse Verfahrenselemente sowie Kriterien enthalten, die in den Abwägungsentscheidungen im Rahmen der Löschverfahren zu berücksichtigen wären. Er sollte für alle Suchmaschinen-Anbieter gelten, wobei, soweit möglich, durch abgestufte Regeln Rücksicht auf die Größe und Leistungsfähigkeit des jeweiligen Suchmaschinen-Betreibers genommen werden sollte.
- Der Lösch-Kodex sollte ermöglichen, dass die Interessen der betroffenen Akteure in den Löschverfahren gewahrt werden. Gleichzeitig sollten sich dessen Regeln auf das zur Erreichung dieses Ziels minimal Erforderliche beschränken. Alle Beteiligten haben ein Interesse daran, dass die Löschverfahren beim Suchmaschinen-Betreiber effizient, schnell und mit geringem Aufwand durchgeführt werden. Verfahrenselemente, welche die Löschverfahren erheblich komplizieren und verlängern, sollten soweit möglich auf das Streitbeilegungsverfahren verlagert werden.
- Um die Verfahren zu beschleunigen und zu erleichtern, sollten im Antragsformular obligatorisch diejenigen Informationen vom Antragsteller abgefragt werden, die der Suchmaschinen-Anbieter benötigt, um eine Interessenabwägung treffen zu können. Hierbei ist zu beachten, dass sich die Abwägungskriterien je nach Fallgestaltung unterscheiden können. Die Anforderungen an obligatorische Angaben dürfen die Antragsteller zudem nicht überfordern oder ihnen einen unangemessenen Aufwand abverlangen.
- Die Regeln des Lösch-Kodex sollten keine obligatorischen Anhörungen der Gegenseite (der Äußernden) vorsehen, um die Verfahren nicht zu komplizieren und in die Länge zu ziehen. Dagegen sollte der Äußernde über eine Löschung von Links auf seine Quelle ebenso informiert werden wie der Antragsteller, sofern seinem Löschbegehren nicht stattgegeben wurde.
- Die Entscheidung des Suchmaschinen-Anbieters sollte begründet werden. Die Begründung dient insbesondere dazu, eine Überprüfung der Ent-

scheidung in einer möglichen nachgeschalteten Streitbeilegungsinstanz zu ermöglichen.

- Die Entscheidungsbegründung muss generell weder dem Antragsteller, Äußernden oder Dritten zugänglich gemacht oder gar veröffentlicht werden. Sie wäre jedoch der Schiedsstelle zu übermitteln, sollte die Löschentscheidung angefochten werden.
- Es sollten statistische Informationen veröffentlicht werden, aufgrund derer die Entscheidungspraxis der Suchmaschinen-Anbieter nachvollzogen werden kann. Überdies könnten stichprobenhaft anonymisierte Kurzzusammenfassungen der Entscheidungen veröffentlicht werden, um weitere Transparenz über die Entscheidungspraxis zu schaffen.
- Der Kodex sollte Bewertungskriterien enthalten, die bei der Abwägung, die im Rahmen der Löschentscheidungen vorgenommen werden muss, zwingend zu berücksichtigen sind. Wie sie gewertet und gewichtet werden, liegt im Entscheidungsspielraum des Suchmaschinen-Anbieters.
- Zu diesen Bewertungskriterien gehören insbesondere der gesellschaftliche Status des Antragstellers, die Art der Information, die Bedeutung der Quelle und die seit dem jeweiligen Ereignis, über das von der Quelle berichtet wird, vergangene Zeitspanne.

Die Streitbeilegungsinstanz

- Die Streitbeilegungsinstanz dient dazu, die Interessen der von den Löschentscheidungen betroffenen Akteure weiter gehend zu berücksichtigen und rechtsstaatliche Grundsätze abzusichern, die den Löschverfahren aus Effizienzgründen nicht zugrunde gelegt werden können.
- Die Streitbeilegungsinstanz sollte bei einer – neu einzurichtenden – staatlichen Schiedsstelle angesiedelt werden. Als solche wäre sie staatlich zu finanzieren, was erforderlich ist, um ihre Neutralität und Objektivität zu gewährleisten.
- Die Schiedsstelle sollte gesetzlichen Regeln, unter anderem Verfahrens- und Transparenzvorschriften, unterliegen.
- Für die Verfahren vor der Schiedsstelle sollten von den Parteien und anderen Beteiligten keine oder nur geringe Gebühren erhoben werden. Werden Gebühren erhoben, sollten sie eine geringe Schutzgebühr nicht übersteigen.
- Die Schiedsstelle sollte sowohl vom Antragsteller als auch von dem Äußernden angerufen werden können, dessen Publikation von der Löschung eines oder mehrerer Links der Suchmaschinen betroffen ist.
- Parteien des Schiedsverfahrens sollten der Antragsteller und der Äußernde sein. Zudem sollte dem Suchmaschinen-Anbieter die Möglichkeit eröffnet werden, dem Verfahren beizutreten, sofern er hieran ein Interesse hat. Hierbei könnte man sich an den zivilprozessualen Regeln der Streithilfe (Nebenintervention) orientieren.
- Die Schiedsstelle trifft keine Entscheidungen, sondern macht Einigungsvorschläge. Der Einigungsvorschlag hat erhebliches Präjudiz für ein etwaig im Anschluss geführtes Gerichtsverfahren.
- Durch die Besetzung der Schiedsstelle sollte deren größtmögliche Kompetenz und maximale Akzeptanz ihrer Einigungsvorschläge gewährleistet werden. Um die Akzeptanz zu stärken, wäre in Erwägung zu ziehen, sie nach dem Multi-Stakeholder-Prinzip zu besetzen, also mit Vertretern der wesentlichen Interessengruppen.
- Die Durchführung des Schiedsverfahrens sollte Zulassungsvoraussetzung für ein anschließendes Gerichtsverfahren sein.
- In Bezug auf weitere Governance- und Verfahrensregeln der Schiedsstelle könnte man sich an bestehenden Vorbildern, etwa der Schiedsstelle am DPMA für Urheberrechtssachen und deren Regelungen im Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, orientieren.

Fazit

Die beiden vorangegangenen Kapitel haben die Vorgaben, die ein Digitaler Kodex für eine kohärente und konsistente Entscheidungspraxis der Suchmaschinen-Anbieter in Bezug auf das „Recht auf Vergessenwerden" formuliert, in groben Linien konkretisiert und begründet. Den Ausführungen liegt die Prämisse zugrunde, dass der vorgeschlagene Ansatz viele der im Einführungskapitel beschriebenen grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem bisherigen Umgang mit dem durch den Europäischen Gerichtshof neu geschaffenen Recht auszuräumen vermag. Wie bereits ausgeführt, wurden die Erwägungen im Projektverlauf mit den einbezogenen Experten und Akteuren ausführlich diskutiert. Ziel war es, vor Ausformulierung des Kodex einen Weg zu finden, der gleichermaßen von den Stakeholdern wie auch der Gesellschaft akzeptiert werden kann und zugleich praktikabel ist. Im folgenden Abschnitt wird daran anschließend der konkrete Vorschlag für den Digitalen Kodex für ein „Recht auf Vergessenwerden" präsentiert.

5. Der Lösch-Kodex: Vorschlag eines Textes und Erläuterungen

In diesem Kapitel soll es darum gehen, die in den Abschnitten 3 und 4 getätigten Vorarbeiten in einen Digitalen Kodex zu gießen, der den Spezifika der Thematik gerecht wird. Grundlage des Prozesses bildet in erster Linie die Arbeit in den Expertenrunden und dem Akteurstreffen, wie sie in den Kapiteln 1 und 2 beschrieben wurde. Wie sogleich deutlich werden wird, ist die Arbeit damit aber noch nicht getan. Vielmehr versteht sich der nachstehende Vorschlag für einen „Kodex zum Umgang mit dem Recht auf Vergessenwerden" als Diskussionsgrundlage für ein Konzept zur Lösung der beschriebenen Problematik. Dieser Entwurf ist im Nachgang den relevanten Akteuren vorgelegt und mit ihnen erörtert worden. Anmerkungen zu diesen Treffen finden sich kursorisch im letzten Kapitel.

5.1 Struktur des Vorschlags

Der erste Teil des Kodex enthält Vorschläge für konkrete Verfahrensregeln für die Löschverfahren bei den Suchmaschinen-Anbietern. Bei diesen Regeln wurde berücksichtigt, dass es sich bei den Anbietern von Online-Suchtechnologien um Unternehmen von sehr unterschiedlicher Größe und Leistungsfähigkeit handelt. Wie bereits oben detailliert erläutert, folgt aus dem Umstand, dass es sich bei dem Lösch-Kodex nicht um einen „Google-Kodex", sondern um einen Regelvorschlag handelt, der Grundprinzipien und Mindeststandards für den Umgang mit dem „Recht auf Vergessenwerden" für alle Suchmaschinen-Anbieter enthält, dass als wesentlicher Faktor ein gewisses Maß an Flexibilität für die Verfahrensregeln geboten ist. Darüber hinaus ist auch zu berücksichtigen, dass ein Kodex keine gesetzliche Vorgabe ist. Soll er Akzeptanz genießen und dementsprechend auch Wirkmacht entfalten, dann muss seine Umsetzung für alle Adressaten zumutbar und machbar sein.

Der zweite Teil des Kodex enthält Empfehlungen zur Einrichtung außergerichtlicher Streitbeilegungsstellen. Diese sollen den Betroffenen von Löschentscheidungen zur Verfügung gestellt werden, um diese Erstentscheidungen in einem neu zu schaffenden außergerichtlichen Verfahren überprüfen zu lassen. Die Empfehlungen betreffen wesentliche Aspekte der Konzeption, Verfahrensregeln, Ausgestaltung, Finanzierung und Besetzung solcher Streitbeilegungseinrichtungen. Teilweise decken sich diese Empfehlungen mit den Regelungsvorschlägen für Suchmaschinen-Anbieter, etwa in Bezug auf die Abwägungskriterien für die Entscheidungen, die naturgemäß den gleichen Grundsätzen folgen sollten.

5.2 Vorschlag für einen „Kodex zum Umgang mit dem Recht auf Vergessenwerden"

Teil 1: Regelungen über den Umgang mit Löschanfragen durch die Suchmaschinen-Anbieter

Präambel

Die nachstehenden Regelungen richten sich an alle Anbieter von Internet-Suchmaschinen. Sie enthalten eine Reihe von Mindeststandards für Verfahrensregeln und Abwägungskriterien, die bei Verfahren zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs in Sachen Google Inc. u. a. gegen González u. a., Az. C-131/12 vom 13. Mai 2014 eingehalten werden sollten. In diesem Urteil hat der EuGH entschieden, dass Suchmaschinen-Anbieter verpflichtet sind, unter gewissen Umständen Verweise (Links) auf Online-Inhalte zu entfernen. Diese Pflicht besteht, wenn die Löschung von einer Person beantragt wird, deren persönlichkeits- oder datenschutzrechtliche Interessen durch solche Verweise verletzt werden. Wie solche Verfahren von den Suchmaschinen-Anbietern durchzuführen sind, hat der EuGH nicht vorgegeben. Dieses Vakuum soll der Kodex ausgleichen. Er stellt gewisse Mindestanforderungen an die Löschverfahren auf und enthält überdies Empfehlungen für ein nachgelagertes Schiedsverfahren, in dem die Entscheidungen der Suchmaschinen-Anbieter außergerichtlich überprüft werden können. Die Umsetzung dieser Maßnahmen würde zu einheitlichen, vorhersehbaren und transparenten Verfahren führen, was sowohl den Suchmaschinen-Anbietern als auch den Betroffenen sowie dem öffentlichen Interesse zugutekäme.

Abschnitt 1: Verfahrensregeln

Art. 1: Antragsformular

(1) Suchmaschinen-Anbieter stellen den Antragstellern ein Online-Formular zur Verfügung. Hierbei ist zu gewährleisten, dass das Formular für jeden Internet-Nutzer zugänglich, leicht auffindbar und leicht verständlich ist.

(2) Das Antragsformular ist so auszugestalten, dass die Angaben, die der Suchmaschinen-Anbieter für seine Entscheidung im jeweiligen Fall benötigt, obligatorisch abgefragt werden. Zusätzliche freiwillige Angaben können abgefragt werden, sofern dies sinnvoll erscheint.

(3) Das Antragsformular fragt insbesondere folgende Angaben zur Identität des Antragstellers und zum Gegenstand des Antrags ab:
   a) Name des Antragstellers, Nationalität und Land des Wohnsitzes;
   b) sofern der Antragsteller vertreten wird (beispielsweise durch einen Anwalt oder Erziehungsberechtigten), zusätzlich der Name des Vertreters und seine Beziehung zum Betroffenen;
   c) Anlass für den Antrag;
   d) Angabe der Webseite(n), auf die sich die Löschanfrage bezieht, einschließlich der konkreten URL(s);
   e) Suchbegriffe, für die die Entfernung beantragt wird (in der Regel der Name des Antragstellers);
   f) Identitätsnachweis zur Vermeidung von missbräuchlichen Anträgen;
   g) Kontaktinformationen, die eine Kommunikation während des Verfahrens mit dem Antragsteller ermöglichen.

(4) Um eine Abwägung der entscheidungserheblichen Kriterien zu ermöglichen und individuelle Rückfragen zu vermeiden, sollte das Antragsformular zudem folgende Aspekte abfragen[22]:

22 Die Fragen dienen vor allem dazu, Informationen über den für die Abwägung entscheidenden Aspekt zu erhalten. Dieser liegt darin, ob es sich bei dem Antragsteller um eine Privatperson oder eine Person des öffentlichen Lebens handelt. Siehe zur Bedeutung dieses Unterschieds für die Abwägung die Ausführungen im zweiten Themenpapier, S. 16: „Die Rolle der Person in der Gesellschaft spielt hierbei eine herausragende Rolle. In Fällen, in denen es um absolute Personen der Zeitgeschichte geht, hat es eine geringere Bedeutung, auf welche Art Information sich der Löschantrag bezieht, als bei Privatpersonen. Allein die Bedeutung der Person für die Öffentlichkeit spricht erheblich gegen die Löschung von Verweisen auf deren Aktivitäten. Bei Privatpersonen ist es dagegen von erheblicher Bedeutung, um welche Informationen es sich handelt, wo sie erschienen sind, ob die Person diese gegebenenfalls selbst veröffentlicht oder der Veröffentlichung zumindest zugestimmt hat und so weiter."

a) Ist oder war der Antragsteller eine öffentliche Person, etwa weil er aufgrund einer herausgehobenen gesellschaftlichen Stellung öffentlich bekannt ist oder ein herausgehobenes öffentliches Amt bekleidet oder das in der Vergangenheit der Fall war?[23]

Die weiteren Fragen sind nur relevant, wenn diese Frage bejaht wird:

b) Soweit der Antragsteller lediglich in der Vergangenheit eine öffentliche Person war, bis wann war dies der Fall?

c) Soweit der Antragsteller nur regional öffentlich bekannt ist oder ein regionales (zum Beispiel in einer Kommune) herausgehobenes öffentliches Amt bekleidet, in welcher Region?

d) Welcher Art ist die öffentliche Bekanntheit oder das öffentliche Amt des Antragstellers? Ist der Antragsteller:

   aa. Politiker, hochrangiger Beamter oder hochrangiges Mitglied einer religiösen Gemeinschaft;

   bb. aus den Medien bekannter Experte, Sportler, Künstler o. Ä.;

   cc. Inhaber einer hochrangigen Position in einem großen Wirtschaftsunternehmen;

   dd. lediglich im Zusammenhang mit einem Ereignis von öffentlichem Interesse bekannt geworden (z. B. ein Unfall, Verbrechen o. Ä.);

   ee. lediglich wegen seiner Beziehungen zu einer oder mehrerer anderer Personen des öffentlichen Lebens bekannt?

e) Ist der Antragsteller – obgleich eine öffentliche Person – minderjährig?

f) Warum meint der Antragsteller, dass seine Interessen an der Privatsphäre das öffentliche Interesse daran, Informationen über seine Person bei einer Namenssuche aufzufinden, überwiegen? Betrifft der Löschantrag beispielsweise Verweise zu rein privaten Informationen oder persönlichen Daten, die seiner Ansicht nach keine Relevanz für das öffentliche Interesse haben?[24]

(5) Die Suchmaschinen-Anbieter einigen sich auf ein einheitliches Antragsformular. Dem Antragsformular sind leicht verständliche Erläuterungen beizufügen. Diese sollten die Suchmaschinen-Anbieter gemeinsam erarbeiten und einheitlich verwenden.

(6) Die Suchmaschinen-Anbieter überprüfen die Angaben des Antragstellers zumindest auf Plausibilität, in Zweifelsfällen auch genauer. Soweit nötig, sind weitere eigene Recherchen anzustellen und/oder Rückfragen zu stellen. Stellen sich die vom Antragsteller gemachten Angaben als falsch heraus, sprechen gewichtige Argumente dagegen, dem Antrag stattzugeben.

(7) Um die Löschanfrage rechtmäßig bearbeiten zu dürfen, holt der Suchmaschinen-Anbieter vom Antragsteller die Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der abgefragten personenbezogenen Daten ein. Die Einwilligung beschränkt sich auf die Verwendung der Daten im Rahmen des jeweiligen Verfahrens.[25]

Art. 2: Informations- und Transparenzpflichten

(1) Wird der Antrag abgelehnt, informieren die Suchmaschinen-Anbieter den Antragsteller. Wird dem Antrag stattgegeben, ist der Äußernde, auf dessen Publikation sich die Löschung bezieht, unter Wahrung des Datenschutzrechts des Antragstellers bzw. im Einklang mit dessen gemäß Art. 1 Abs. 7

23 Diese Frage sollte unter Umständen erläutert oder verfeinert werden, um den Begriff der „öffentlich bekannten Person" genauer zu beschreiben. Die hier verwendete Beschreibung orientiert sich an der Resolution 1165 (1998) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates zum Recht auf Privatsphäre, auf die auch in den Empfehlungen der Art. 29-Arbeitsgruppe zum Datenschutz hingewiesen wird. Siehe in den Empfehlungen S. 14, http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2014/wp225_en.pdf.

24 Aspekte wie dieser können naturgemäß nur vage formuliert und nur sehr grob mit Beispielen versehen werden.

25 Wie beispielsweise die Art. 29-Arbeitsgruppe zutreffend feststellt, kann die Benachrichtigung vor allem des Äußernden über die Löschung in Datenschutzrechte eingreifen (Bericht S. 3 Punkt 9, Fundstelle s. o. Fn. 23). Der Antragsteller, selbst wenn dessen Identität nicht offenbart wird, kann unter Umständen durch die reine Information über den Antrag/die Löschung zumindest mittelbar identifiziert werden. Für diese und andere Nutzungen personenbezogener Informationen benötigt der Suchmaschinen-Anbieter eine datenschutzrechtliche Einwilligung, da sie nicht in jedem Fall und unter jeder Rechtsordnung per Gesetz zulässig sein wird. Gleiches wird beispielsweise für den Fall gelten, dass der Suchmaschinen-Anbieter sich – freiwillig – dafür entscheidet, den Äußernden vor seiner Entscheidung anzuhören. Auch hier muss dieser über den Antrag informiert werden. Vor diesem Hintergrund schlägt auch der Google-Lösch-Beirat vor, dass die Suchmaschinen-Anbieter eine datenschutzrechtliche Einwilligung von den Antragstellern einholen (siehe Abschlussbericht, S. 15, https://www.google.com/advisorycouncil/).

erteilter Einwilligungserklärung zu informieren. Derartige Mitteilungen werden mit einer kurzen Begründung versehen.

(2) Der Suchmaschinen-Anbieter begründet seine Entscheidung und speichert die Begründung in elektronischer Form. Wird ein Schiedsverfahren über die Entscheidung des Suchmaschinen-Anbieters eingeleitet, übermittelt er der Schiedsstelle auf deren Anforderung die Entscheidungsbegründung.

(3) Suchmaschinen-Anbieter führen ein öffentliches Register, in dem Statistiken über die Löschverfahren enthalten sind. Das Register enthält zumindest Informationen über folgende Aspekte, aufgeschlüsselt nach Regionen[26] und gegebenenfalls nach den jeweiligen Suchmaschinen-Anbietern[27]:

a) Gesamtzahl der Löschanträge einschließlich der Anzahl der Verweise, auf die sich die Anträge beziehen;
b) Anzahl der insgesamt bewilligten und abgelehnten Anträge;
c) statistische Informationen darüber, auf welche Verweise sich typischerweise bewilligte oder abgelehnte Anträge beziehen[28];
d) statistische Informationen darüber, in welchem Umfang Verweise auf Informationen über öffentlich bekannte Personen oder über Privatpersonen gelöscht wurden, einschließlich der Information, wie viele bewilligte/abgelehnte Anträge sich auf Informationen über Erwachsene bzw. Minderjährige bezogen haben;
e) statistische Informationen über die Quellen, auf die sich bewilligte/abgelehnte Anträge bezogen haben;
f) statistische Informationen, aufgrund welcher Kriterien (siehe Art. 4) Anträge bewilligt oder abgelehnt wurden;
g) eine repräsentative Falldatenbank, in der anonymisierte Kurzzusammenfassungen aller oder ausgewählter Entscheidungsbegründungen öffentlich zugänglich gemacht werden.

Abschnitt 2: Bewertungskriterien für die Abwägungsentscheidung

Art. 3: Allgemeine Grundsätze für die Abwägung

(1) Ob dem Löschantrag stattzugeben ist, hängt insbesondere von der gesellschaftlichen Stellung des Antragstellers ab. Anträgen von Privatpersonen ist nach der Rechtsprechung des EuGH generell stattzugeben. Bei Anträgen von öffentlichen Personen hat der Suchmaschinen-Anbieter alle involvierten Interessen sorgfältig gegeneinander abzuwägen und dabei die Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Interessen des Antragstellers an Persönlichkeitsschutz, des Äußernden an Meinungs- und gegebenenfalls Pressefreiheit sowie der Allgemeinheit an Informationsfreiheit.

(2) Die Abwägungskriterien sind nicht isoliert zu betrachten, sondern miteinander ins Verhältnis zu setzen.[29]

26 Gemeint ist, auf welches Land, zum Beispiel welche Top-Level-Domain (.com, .de etc.), sich die jeweiligen Löschanträge bezogen haben.

27 Diese Anforderungen decken sich größtenteils mit den Transparenzpflichten, die nach Art. 7 Absatz 2 der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten gelten (RL 2013/11/EU, nachstehend: ADR-Richtlinie, siehe http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:165:0063:0079:DE:PDF).

28 Diese Angabe fordert unter anderem ein Verbund aus 80 internationalen Wissenschaftlern, die sich mit einem offenen Brief an Google gewandt und mehr Transparenz über die Löschverfahren gefordert haben, siehe https://medium.com/@ellgood/open-letter-to-google-from-80-internet-scholars-release-rtbf-compliance-data-cbfc6d59f1bd.

29 Beispiele: Geht es bei der Löschung um Informationen über eine für die Öffentlichkeit herausragend wichtige Person, etwa einen hochrangigen Politiker, ist die Art der Information oder ihr Alter von geringerer Bedeutung als bei Personen, an denen die Öffentlichkeit ein nur eingeschränktes Informationsinteresse hat. Hier spricht allein die Bedeutung der Person für die Öffentlichkeit erheblich gegen die Löschung von Verweisen auf ihre Aktivitäten. Bei Personen, die nur im Zusammenhang mit einem temporären Ereignis (zum Beispiel einer Straftat) öffentlich in Erscheinung getreten sind, sind die Art und das Alter der Information und andere Faktoren dagegen von großer Bedeutung für die Abwägung.

Art. 4: Kriterien für die Abwägung

(1) In die Abwägung werden – soweit im jeweiligen Einzelfall relevant – zumindest die folgenden Kriterien einbezogen [30]:

a) **Art des Antragstellers, Personenbezug der Information**
Ist der Antragsteller eine natürliche oder eine juristische Person, etwa ein Unternehmen oder eine Behörde? Die vom EuGH geschaffene Pflicht zur Löschung von Verweisen bezieht sich nur auf Informationen über natürliche Personen. Ist der Antragsteller eine juristische Person oder bezieht sich der Verweis lediglich auf Informationen über eine solche, ist eine Löschung nicht geboten.

b) **Rolle des Antragstellers in der Öffentlichkeit**
Anträgen von Privatpersonen ist generell stattzugeben. Bei Anträgen von öffentlichen Personen sind deren Interessen an der Löschung gegen widerstreitende Interessen abzuwägen. Hierbei ist zu berücksichtigen, worin die öffentliche Rolle des Antragstellers besteht und woraus sie sich ergibt (siehe hierzu oben, Art. 1 Nr. 4).

c) **Art und Sensibilität der Information, auf die sich der Löschantrag bezieht, für den Antragsteller**[31]
Der Suchmaschinen-Anbieter hat bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen, wie sensibel die Information für den Antragsteller ist. Handelt es sich um Informationen aus der Intimsphäre (sexuelle Vorlieben, Religion etc.), der Privatsphäre (Hobbys oder Ähnliches) oder der Sozialsphäre (zum Beispiel Beruf, Arbeitgeber)? Je intimer der Lebensbereich, dem die jeweilige Information zuzuordnen ist, desto mehr spricht für eine Verweislöschung. Gleiches gilt für Informationen, deren Auffindbarkeit für den Antragsteller gefährlich sein kann. Dieses Kriterium schließt zudem das Abwägungskriterium ein, ob die Information eine Meinungsäußerung ist oder Fakten enthält. Meinungsäußerungen genießen besonderen Schutz, auch wenn sie personenbezogene Informationen enthalten. Verweise auf, soweit ersichtlich, falsche Tatsachen sind generell zu löschen. Bei Verweisen auf wahre Tatsachen hängt die Abwägung erheblich davon ab, auf wen sich die Information bezieht und wie sensibel sie für den Antragsteller ist (siehe oben).

d) **Art der Quelle, Anzahl der Rückverweise**
Aus Herkunft, Intention, Reputation und Organisation der Quellpublikation ergeben sich Rückschlüsse auf Art und Umfang des öffentlichen Interesses, diese Information leicht auffinden zu können. Handelt es sich um Ressourcen der öffentlichen Hand, von anerkannten Presseinstitutionen und Journalisten oder gemeinnützigen Einrichtungen, sprechen Indizien für ein öffentliches Interesse und damit gegen die Verweislöschung. Gleiches gilt, wenn sich viele Rückverweise (Backlinks) auf eine Quelle, zum Beispiel in sozialen Medien oder auf anderen Webseiten, finden. Gegen eine Löschung spricht zudem, wenn der Antrag einen Verweis auf eine Quelle betrifft, die der Antragsteller selbst kontrolliert (zum Beispiel eine eigene Webseite oder ein Profil in einem sozialen Netzwerk).

e) **Alter und Aktualität der Information**
Je älter die von einer Verweislöschung betroffene Information, desto mehr spricht dafür, dass sie veraltet oder nicht mehr relevant ist oder der Antragsteller ein berechtigtes Rehabilitationsinteresse für die Löschung geltend machen kann. Ist dies der Fall, ist der Verweis unter Berücksichtigung der anderen Indizien in diesem Abschnitt zu löschen.

f) **Information aufgrund von Publizitätspflichten**
Die nationalen Rechtsordnungen enthalten eine Vielzahl von – territorial unterschiedlichen – Veröffentlichungspflichten für bestimmte Informationen. Diese können sich an die öffentliche Hand richten (wie zum Beispiel bei Offenlegungspflichten der Einkommensverhältnisse von Abgeordneten oder Re-

30 Die Liste reflektiert sowohl die Empfehlungen des Lösch-Beirats (siehe Abschlussbericht, S. 9ff.) als auch die der Art. 29-Arbeitsgruppe (Leitlinien, S. 13ff.).

31 Eine detaillierte Einteilung von Informationsarten in Gruppen, bei denen eher indiziert oder eher nicht indiziert sein sollte, dem Antrag stattzugeben, findet sich im Abschlussbericht des Lösch-Beirats, S. 9ff. Weitere Kriterien können den Leitlinien der Art. 29-Arbeitsgruppe (S. 13ff.) entnommen werden.

chenschaftsberichten von Behörden) oder an die Wirtschaft (etwa Publizitätspflichten für Jahresabschlüsse bei Kapitalgesellschaften). Wurden Informationen in Erfüllung solcher Pflichten veröffentlicht, ist das ein starkes Indiz, Verweise hierauf nicht zu löschen, es sei denn, etwaige Löschfristen sind bereits überschritten. Solche Löschungspflichten oder Vorgaben für die Dauer von Veröffentlichungen sind zu berücksichtigen.

Abschnitt 3: Verhältnis der Suchmaschinen-Anbieter zu den Streitbeilegungseinrichtungen

Art. 5: Kooperation mit Streitbeilegungseinrichtungen

(1) Die Suchmaschinen-Anbieter erkennen die Autorität von entsprechend legitimierten und nach Maßgabe der in Teil 2 formulierten Prinzipien konzipierten Streitbeilegungseinrichtungen an. Die Streitbeilegungseinrichtungen haben die exklusive Befugnis, über Widersprüche gegen die Entscheidungen der Suchmaschinen-Anbieter zu entscheiden, soweit sie von den Betroffenen angerufen werden.
(2) Die Suchmaschinen-Anbieter unterstützen die Streitbeilegungseinrichtungen, soweit dies erforderlich und zumutbar ist.
(3) Wendet sich ein Antragsteller oder ein Äußernder gegen die vom Suchmaschinen-Anbieter getroffene Entscheidung direkt an den Suchmaschinen-Anbieter, leitet dieser den Vorgang mit Hinweis auf die exklusive Entscheidungsbefugnis der Streitbeilegungseinrichtungen unverzüglich an diese weiter oder weist den Widersprechenden auf deren exklusive Entscheidungsbefugnis hin.
(4) Die Suchmaschinen-Anbieter weisen in den Antragsformularen beziehungsweise in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen auf die Möglichkeit eines Verfahrens vor einer Streitbeilegungseinrichtung hin. Sie stellen Informationen über die Fristen bereit, die nach den Statuten der jeweiligen Streitbeilegungseinrichtung zu beachten sind. Die Suchmaschinen-Anbieter sollten sich auf eine einheitliche Formulierung dieser Informationen einigen.
(5) Fordert eine Streitbeilegungseinrichtung die Begründung für eine Entscheidung des Suchmaschinen-Anbieters an (siehe Art. 2.2), stellt er sie ihr unverzüglich zur Verfügung.

Art. 6: Anerkennung von Entscheidungen von Streitbeilegungseinrichtungen

Die Suchmaschinen-Anbieter erkennen die Beschlüsse der Streitbeilegungseinrichtungen als verbindlich an und setzen sie in angemessener Zeit, soweit erforderlich[32], um.

Abschnitt 4: Anpassung und Durchsetzung des Kodex

Art. 7: Gremium zur Überwachung und Aktualisierung des Kodex

(1) Die Suchmaschinen-Anbieter sorgen dafür, dass ein Gremium gebildet wird, das die Einhaltung des Kodexs überwacht und dem Verstöße gegen den Kodex gemeldet werden können. Das Gremium ist zudem für die Weiterentwicklung und Überarbeitung des Kodex zuständig.
(2) Das Gremium wird mit Repräsentanten aller relevanten Akteure besetzt. Hierzu zählen zumindest Vertreter der Zivilgesellschaft, der Suchmaschinen-Anbieter, der Journalisten, der Verlage sowie der Datenschutzbehörden. Um zusätzlichen Sachverstand einzuholen, kann das Gremium externe Dritte, wie Sachverständige, einbeziehen.
(3) Das Gremium legt in eigenen Statuten Regeln für die Durchsetzung, Überwachung sowie Überarbeitung des Kodex fest. Die Suchmaschinen-Anbieter erkennen diese Statuten als verbindlich an. Soweit nach diesen Statuten Rügen oder Handlungsanweisungen ausgesprochen werden, kommen die Suchmaschinen-Anbieter ihnen nach.

32 Soweit in der Streitbeilegungseinrichtung die Entscheidung des Suchmaschinen-Anbieters bestätigt wird, besteht keine Handlungsnotwendigkeit.

Teil 2: Modell für eine nachgelagerte Streitbeilegungsinstanz

Können sich die Suchmaschinen-Anbieter auf den Lösch-Kodex verständigen, sollte ein erheblicher Teil der Kritik[33] an der derzeitigen Situation entkräftet sein. Hierdurch wird jedoch noch nicht das Problem adressiert, dass es derzeit keine hinreichend unkomplizierten, niedrigschwelligen und gleichberechtigten Möglichkeiten gibt, gegen die Entscheidungen der Suchmaschinen-Anbieter vorzugehen.

Die Antragsteller haben derzeit nur die Möglichkeit, gegen eine unerwünschte Entscheidung gerichtliche Schritte einzuleiten. Das stellt eine hohe Hürde dar, weil es hohe Kosten und lange Verfahrensdauern nach sich zieht. Für die Äußernden ist die Situation noch gravierender, da ihnen mangels rechtlicher Ansprüche und/oder Verfahrensrechten im Zweifel nicht einmal diese Möglichkeit offensteht. In das Verfahren beim Suchmaschinen-Anbieter sind sie nicht unmittelbar involviert und sollten dies auch nicht sein, um die Verfahren nicht zu überstrapazieren. Daher ist in dem Vorschlag für einen Lösch-Kodex auf dieser Ebene auch keine obligatorische Anhörung der Äußernden vorgesehen. An sich anschließenden Verfahren vor Gerichten oder Datenschutzbehörden sind die Äußernden ebenfalls nicht zwingend beteiligt. Für eigene rechtliche Maßnahmen gegen eine Löschentscheidung fehlt es ihnen an einem rechtlichen Anspruch.[34]

Um sowohl den Interessen der Antragsteller als auch der Äußernden und gegebenenfalls weiterer Akteure Rechnung zu tragen, werden im nachstehenden Teil 2 konkrete Empfehlungen für die Einrichtung und Ausgestaltung von Schiedsstellen für das „Recht auf Vergessenwerden" formuliert. Sie sehen unter anderem vor, dass auch die Äußernden in die Schiedsverfahren einbezogen werden und ihnen hier Verfahrens- und Antragsrechte zustehen. Auf diese Weise werden ihre Interessen gewahrt, ohne dass die – rechtsstaatlich gebotene – Einbeziehung in die Löschverfahren erfolgen müsste, was diese überfrachten würde. Die durch dieses und andere Elemente der Empfehlungen bewirkte Absicherung rechtsstaatlicher und demokratischer Grundsätze in den Streitbeilegungsverfahren mindert die problematische Entscheidungshoheit der Suchmaschinen-Anbieter in Bezug auf das „Recht auf Vergessenwerden". Gleichzeitig wird das Interesse an schnellen und effizienten Löschverfahren gewahrt, ohne hierfür wesentliche Prinzipien opfern zu müssen.

Um die konkreten Empfehlungen für die Einrichtung und Ausgestaltung von Schiedsstellen für das „Recht auf Vergessenwerden" zu erläutern, werden zunächst im anschließenden Punkt die wesentlichen – vor allem konzeptionellen – Überlegungen dargestellt, auf denen sie basieren.

Konzeptioneller Ansatz der Empfehlung zur Errichtung einer Schiedsstelle für das „Recht auf Vergessenwerden"

Für die Konzeption und Ausgestaltung außergerichtlicher Streitbeilegungsinstanzen, die neben dem Lösch-Kodex die zweite wesentliche Säule des vorliegenden Modells darstellen, gibt es eine Vielzahl möglicher Ansätze. Konzeptionell kommen Schlichtungs- oder Schiedsstellen in Betracht. Die institutionelle Ausgestaltung (privatwirtschaftlich – staatlich) hat Implikationen für die Finanzierung der Streitbeilegungseinrichtungen. Zudem stellt sich die Frage nach der politisch-geografischen Zuordnung. Sollte die Streitbeilegung Sache der Europäischen Union oder der einzelnen Mitgliedstaaten sein? Diesen Fragen wird nachstehend – zur Erläuterung der anschließenden Empfehlungen – nachgegangen.

Zuständigkeit für die Streitbeilegung

Angesichts der europäischen Dimension des „Rechts auf Vergessenwerden" drängt sich die Frage auf, ob die Streitbeilegung eine europäische oder nationalstaatliche Aufgabe sein sollte. Handelt es sich hierbei um eine nationalstaatliche Angelegenheit, wäre es an den Mitgliedstaaten, jeweils eigene Schiedsstellen einzurichten.[35] Ordnet man diese Aufgabe der Europäischen Union zu, wäre eine europäische Einrichtung

33 Siehe hierzu ausführlich das erste Themenpapier, S. 9ff.

34 Siehe zu diesem Aspekt das zweite Themenpapier, Punkt 3.1, S. 19.

35 Dieser Ansatz schwebt der Bundesregierung offenbar vor, siehe ihr Vorschlag für Art. 17c der Datenschutz-Grundverordnung (Verweis siehe Fn. 19).

zu schaffen[36], der entsprechend grenzüberschreitende Jurisdiktion zukäme. Beide Ansätze haben Vor- und Nachteile.

Für eine europäische Lösung spricht zunächst, dass die von der Schiedsstelle gefassten Beschlüsse grenzüberschreitende Effekte haben. Insbesondere in den Fällen, in denen Verweise gelöscht werden sollen, können diese zumindest in der gesamten Europäischen Union nicht mehr aufgefunden werden. Eine europäische Instanz wäre im Zweifel eher in der Lage, die grenzüberschreitenden Implikationen solcher Beschlüsse ihrer Bedeutung entsprechend zu berücksichtigen.

Für eine europäische Lösung spricht zudem, dass sie im Zweifel zu einer einheitlicheren Entscheidungspraxis führen würde. Auch sind die Aufwendungen für Einrichtung und Unterhalt einer europäischen Stelle wesentlich geringer als bei einem nationalstaatlichen Ansatz, der die Einrichtung und Unterhaltung von möglicherweise 28 Schiedsstellen nach sich ziehen würde. Ein weiterer Vorteil einer zentralen Schiedsstelle könnte darin gesehen werden, dass Unsicherheiten bei den Betroffenen über Zuständigkeitsfragen vermieden werden.[37]

Ein erheblicher Nachteil eines europäischen Ansatzes liegt jedoch darin, dass dessen Realisierung und Fortentwicklung im Zweifel erheblich länger dauert als nationale Initiativen.[38] Nationale Gesetzgeber könnten die Schiedsstellen individuell ausgestalten und in ihre Jurisdiktionssysteme einfügen, ohne sich mit anderen Staaten abstimmen zu müssen.

Auch die Verfahrensdauern wären bei einer zentralen Instanz im Zweifel deutlich länger als bei nationalen Stellen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass es sich – ungeachtet der faktisch generell grenzüberschreitenden Auswirkung von Verweislöschungen – häufig um rein regionale Konflikte handelt, an deren Ausgang im Ausland, wenn überhaupt, nur ein sehr eingeschränktes Interesse herrscht.[39] In der Vielzahl dieser Fälle sind nationale Streitbeilegungseinrichtungen sachnäher, eine Notwendigkeit für eine grenzüberschreitende Einschätzung und Entscheidungshoheit ist hier nicht ersichtlich.

Wägt man diese Vor- und Nachteile ab, sprechen gute Argumente dafür, auf einen nationalstaatlichen Ansatz zu setzen. Die Mitgliedstaaten sollten selbst für die Einrichtung von Schiedsstellen für das „Recht auf Vergessenwerden" sorgen, die gewissen einheitlichen Grundprinzipien unterliegen sollten.[40] Eine europäische Lösung würde im Zweifel zu lange auf sich warten lassen. Nationale Stellen wären überdies ohnehin im Zweifel wesentlich weniger schwerfällig, könnten sich leichter an sich ändernde Bedürfnisse anpassen und schneller agieren.[41] Deutschland könnte und sollte hier mit gutem Beispiel vorangehen und nach Maßgabe der nachstehenden Empfehlungen eine Schiedsstelle für das „Recht auf Vergessenwerden" einrichten.

---

36 Angesichts der Sachnähe wäre es zum Beispiel denkbar, eine solche europäische Schiedsstelle organisatorisch dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zuzuordnen.

37 Gerade bei grenzüberschreitenden Konflikten könnte es schwierig sein, die nationale Zuständigkeit unterschiedlicher Schiedsstellen zu bestimmen. Wendet sich etwa ein österreichischer Bürger an eine Suchmaschine mit Sitz in Italien, um Verweise auf in Deutschland erschienene Artikel löschen zu lassen, ist zumindest nicht auf den ersten Blick ersichtlich, welche Stelle zuständig wäre, wenn er die Entscheidung anfechten möchte. Derartigen Schwierigkeiten könnte man durch zentrale Portale begegnen, auf denen Widersprüche eingelegt werden können.

38 Immerhin muss für eine solche Entscheidung auf EU-Ebene eine Mehrheit der Vertreter von 28 Mitgliedstaaten erzielt werden, ein erfahrungsgemäß schwieriger und langwieriger Prozess.

39 Der Fall, der zur Entscheidung über das „Recht auf Vergessenwerden" durch den EuGH geführt hat, ist hierfür ein Paradebeispiel. Hier ging es darum, dass ein spanischer Staatsbürger verhindern wollte, dass bestimmte Artikel, die in der spanischen Lokalpresse erschienen waren, ohne Weiteres aufgefunden werden können. Selbst wenn es sich bei der Person um einen Kommunalpolitiker oder Landtagsabgeordneten gehandelt hätte, hätte dieser Konflikt kaum grenzüberschreitende Bedeutung.

40 Dies entspricht dem Ansatz der ADR-Richtlinie. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten, alternative Streitbeilegungseinrichtungen zu errichten. Um eine gewisse Mindestharmonisierung sowie Koordinierung der nationalen Stellen zu gewährleisten, muss die Richtlinie von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden, wobei gewisse Vorgaben in Form eines flexiblen Katalogs an Rahmenregelungen einzuhalten sind. Viele der Regelungen in der Richtlinie sind als Soll-Vorschriften ausgestaltet und damit optional. Auch die mit der Richtlinie im Zusammenhang stehende „Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten" basiert auf einem territorialen Ansatz (http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:165:0001:0012:DE:PDF). Sie sieht lediglich die Einrichtung eines zentralen Portals durch die EU-Kommission vor, auf dem Anträge auf Online-Streitbeilegung gestellt werden, die dann wiederum an die nationalen Stellen für alternative Streitbeilegung weitergeleitet werden. Die Einrichtung einer solchen „Sammelstelle" für Anträge aufgrund des „Rechts auf Vergessenwerden" könnte man als ergänzende Maßnahme zu der vorliegenden Empfehlung in Erwägung ziehen.

41 Dabei ist keineswegs ausgeschlossen, dass sich Staaten zusammentun und gemeinsame Stellen errichten. Dies wäre, soweit es machbar erscheint, sogar wünschenswert.

Konkrete Empfehlungen für Schiedsstellen für das „Recht auf Vergessenwerden"

Empfehlung 1: Einrichtung von Schiedsstellen für das „Recht auf Vergessenwerden"

(1) Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sollten nach Maßgabe der nachstehenden Grundprinzipien staatliche Schiedsstellen einrichten und betreiben, die gegen Entscheidungen über das „Recht auf Vergessenwerden" angerufen werden können. Die Schiedsstellen sollten gesetzlichen Regelungen unterliegen, die ein ordnungsgemäßes und rechtsstaatlichen Prinzipien entsprechendes Verfahren sicherstellen. Die Mitgliedstaaten sollten sich bei der Ausgestaltung ihrer Schiedsstellen abstimmen und – sofern dies sinnvoll und machbar erscheint – gemeinsame Stellen einrichten.

(2) Die Schiedsstellen für das „Recht auf Vergessenwerden" können Behörden oder anderen staatlichen Stellen organisatorisch zugeordnet werden.

(3) Um deren Neutralität sicherzustellen, sollten die Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung der Schiedsstellen von dem jeweiligen Mitgliedstaat getragen werden.

Empfehlung 2: Besetzung von Schiedsstellen für das „Recht auf Vergessenwerden"

(1) Schiedsstellen für das „Recht auf Vergessenwerden" sollten mit Personen besetzt werden, die über das erforderliche Fachwissen verfügen, unabhängig und unparteiisch sind. Die Mitglieder sollten für einen Zeitraum berufen werden, der ausreichend lang ist, um die Unabhängigkeit ihres Handelns zu gewährleisten.

(2) Bei der Besetzung der Schiedsstellen sollte darauf geachtet werden, dass die im Kontext des „Rechts auf Vergessenwerden" wichtigsten Akteure in den Entscheidungsgremien vertreten sind. Entsprechend sollten kompetente Vertreter insbesondere der folgenden Interessengruppen repräsentiert sein:
   a) Verlage/Journalisten;
   b) Datenschutzbehörden;
   c) Wissenschaft/Zivilgesellschaft.

Empfehlung 3: Antragsteller und Verfahrensbeteiligte

(1) Das Verfahren vor den Schiedsstellen sollte jedem zugänglich sein, der von der Entscheidung eines Suchmaschinen-Anbieters über einen Antrag auf Löschung von Verweisen aufgrund des „Rechts auf Vergessenwerden" unmittelbar negativ betroffen ist. Die Mitgliedstaaten können die Antragsbefugnis für ihre nationale Schiedsstelle auf ihre Staatsbürger beschränken. Die Schiedsstellen sollten Antragsteller, für die sie räumlich nicht zuständig sind, an die räumlich zuständige Schiedsstelle verweisen.

(2) Antragsbefugt sollten natürliche Personen sein, die einen Antrag bei einem Suchmaschinen-Anbieter gestellt haben (nachstehend: ursprüngliche Antragsteller), sowie die Äußernden oder Publizierenden, deren Publikationen von der Verweislöschung betroffen sind (nachstehend: Äußernde).

(3) Der ursprüngliche Antragsteller und der Äußernde sollten stets gleichberechtigt in das Verfahren als Partei einbezogen werden. Die Schiedsstelle sollte zudem dem Suchmaschinen-Anbieter, über dessen Entscheidung verhandelt wird, die Möglichkeit eröffnen, sich durch Stellungnahmen am Schiedsverfahren zu beteiligen. Es sollte den Schiedsstellen möglich sein, nach eigenem Ermessen weitere Beteiligte im Verfahren anzuhören.

(4) Die Parteien sollten die Möglichkeit erhalten, sich im Schiedsverfahren selbst zu vertreten oder sich durch einen Dritten, zum Beispiel einen Rechtsbeistand, vertreten zu lassen.

Empfehlung 4: Form des Verfahrens

(1) Das Streitbeilegungsverfahren vor den Schiedsstellen sollte in elektronischer Form online geführt werden können.[42] Zu diesem Zweck sollten die Schiedsstellen elektronische Fallbearbeitungsinstrumente im Internet bereitstellen.

(2) Sofern es in Ausnahmefällen geboten erscheint, sollte die Schiedsstelle die Möglichkeit haben, nach eigener Entscheidung oder auf Antrag einer der Parteien eine mündliche Verhandlung anzuordnen.

Empfehlung 5: Ablauf des Verfahrens

(1) Nach Eingang eines Antrags sollte die Schiedsstelle die Gegenseite informieren und ihr ermöglichen, sich innerhalb einer angemessenen Frist zur Sache zu äußern. Äußert sich die Gegenpartei nicht, nicht innerhalb der gesetzten Frist und gegebenenfalls auch nicht nach erneuter Rückfrage, sollte die Schiedsstelle im Sinne der Partei entscheiden, die das Schiedsverfahren eingeleitet hat.

(2) Die Schiedsstelle sollte vor der Befassung mit dem jeweiligen Fall beim Suchmaschinen-Anbieter die Begründung für dessen Entscheidung anfordern, auf die sich der Antrag bezieht.

Empfehlung 6: Entscheidungen der Schiedsstellen

(1) Die Schiedsstellen sollten auf eine gütliche Beilegung des Streitfalles hinwirken.

(2) Die Schiedsstellen sollten ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit fassen. Beschlüsse sollten zumindest kurz begründet werden. Beschlüsse und Begründungen sowie die Akten des Verfahrens sollten einem Gericht, das gegebenenfalls im Falle eines Scheiterns des Schiedsverfahrens angerufen wird, zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Schiedsstellen sollten den Parteien nach Aufklärung des Sachverhalts und Einholung aller Stellungnahmen in angemessener Frist einen Einigungsvorschlag unterbreiten.

(4) Die Schiedsstellen sollten im Rahmen ihres Einigungsvorschlags sämtliche vom Ausgang des Verfahrens betroffenen Interessen im Hinblick auf die Umstände des Einzelfalls gründlich abwägen und ins Verhältnis setzen. Ob der Einigungsvorschlag zugunsten des ursprünglichen Antragstellers ausfällt, sollte sich vor allem nach dessen gesellschaftlicher Stellung bestimmen. Anträgen von Privatpersonen ist nach der Rechtsprechung des EuGH generell stattzugeben. Bei Anträgen von öffentlichen Personen sind hingegen alle involvierten Interessen sorgfältig gegeneinander abzuwägen und dabei die Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen. Dies umfasst insbesondere die Interessen des ursprünglichen Antragstellers an Persönlichkeits- und Datenschutz, des Äußernden an Meinungs- und gegebenenfalls Pressefreiheit sowie der Allgemeinheit an Informationsfreiheit.

(5) In die Abwägung sollten die Schiedsstellen – soweit im jeweiligen Einzelfall relevant – zumindest die folgenden Kriterien einbeziehen[43]:

a) Art des ursprünglichen Antragstellers, Personenbezug der Information
Ist der ursprüngliche Antragsteller eine natürliche oder eine juristische Person, etwa ein Unternehmen oder eine Behörde? Die vom EuGH geschaffene Pflicht zur Löschung von Verweisen bezieht sich nur auf Informationen über natürliche Personen. Ist der ursprüngliche Antragsteller eine juristische Person oder bezieht sich der Verweis lediglich auf Informationen über eine solche, ist eine Löschung nicht geboten.

b) Rolle des ursprünglichen Antragstellers in der Öffentlichkeit
Anträgen von Privatpersonen ist generell stattzugeben. Bei Anträgen von öffentlichen Personen sind deren Interessen an der Löschung gegen widerstreitende Interessen abzuwägen. Hierbei

42 Diese Empfehlung orientiert sich an der EU-Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten, siehe dort, Erwägungsgrund 18 und Artikel 5. Gemeint ist, dass die Verfahren möglichst über Online-Systeme abgewickelt werden sollten. Dies vereinfacht und beschleunigt die Durchführung des Verfahrens zugunsten aller Beteiligten. Nur für Sonderfälle, in denen ein Betroffener keine Möglichkeit hat, solche Systeme zu verwenden, sollte es eine Option für ein schriftliches Verfahren geben. Solche Sonderfälle werden jedoch im Zweifel selten sein, immerhin geht es bei den Auseinandersetzungen um Online-Sachverhalte.

43 Die Entscheidungskriterien entsprechen denen in Art. 4 des Lösch-Kodexes für Suchmaschinen-Anbieter, die sich an denselben Kriterien orientieren sollten. Damit sollten Entscheidungen gewährleistet sein, die zumindest auf einheitlichen Kriterien basieren, wenn auch die eigentliche Abwägung zu unterschiedlichen Ergebnissen führen kann.

ist zu berücksichtigen, worin die öffentliche Rolle des ursprünglichen Antragstellers besteht und woraus sie sich ergibt.

c) **Art und Sensibilität der Information, auf die sich der Löschantrag bezieht, für den ursprünglichen Antragsteller**
In ihren Einigungsvorschlägen sollten die Schiedsstellen berücksichtigen, wie sensibel die Informationen für den ursprünglichen Antragsteller sind. Handelt es sich um Informationen aus der Intimsphäre (sexuelle Vorlieben, Religion etc.), der Privatsphäre (Hobbys oder Ähnliches) oder der Sozialsphäre (zum Beispiel Beruf, Arbeitgeber)? Je intimer der Lebensbereich, dem die jeweilige Information zuzuordnen ist, desto mehr spricht für eine Verweislöschung. Gleiches gilt für Informationen, deren Auffindbarkeit für den ursprünglichen Antragsteller gefährlich sein kann.

Dieses Kriterium schließt zudem das Abwägungskriterium ein, ob die Information, auf die sich der Verweis bezieht, eine Meinungsäußerung ist oder Fakten enthält. Meinungsäußerungen genießen besonderen Schutz, auch wenn sie personenbezogene Informationen enthalten. Verweise auf falsche Tatsachen (soweit ersichtlich) sind generell zu löschen. Bei Verweisen auf wahre Tatsachen hängt die Abwägung erheblich davon ab, auf wen sich die Information bezieht und wie sensibel sie für den ursprünglichen Antragsteller ist.

d) **Art der Quelle, Anzahl der Rückverweise**
Aus Herkunft, Intention, Reputation und Organisation der Quellpublikation ergeben sich Rückschlüsse auf Art und Umfang des öffentlichen Interesses, die Information leicht auffinden zu können. Handelt es sich um Ressourcen der öffentlichen Hand, von anerkannten Presseinstitutionen und Journalisten oder gemeinnützigen Einrichtungen, sprechen Indizien für ein öffentliches Interesse und damit gegen die Verweislöschung. Gleiches gilt, wenn sich viele Rückverweise (Backlinks) auf eine Quelle, zum Beispiel in sozialen Medien oder auf anderen Webseiten, finden. Gegen eine Löschung spricht zudem, wenn der Antrag einen Verweis auf eine Quelle betrifft, die der ursprüngliche Antragsteller selbst kontrolliert (zum Beispiel eine eigene Webseite oder ein Profil in einem sozialen Netzwerk).

e) **Alter und Aktualität der Information**
Je älter die von einer Verweislöschung betroffene Information ist, desto mehr spricht dafür, dass sie veraltet oder nicht mehr relevant ist oder der ursprüngliche Antragsteller ein berechtigtes Rehabilitationsinteresse für die Löschung geltend machen kann. Ist dies der Fall, ist der Verweis unter Berücksichtigung der anderen Indizien in diesem Abschnitt zu löschen.

f) **Information aufgrund von Publizitätspflichten**
Die nationalen Rechtsordnungen enthalten eine Vielzahl von – territorial unterschiedlichen – Veröffentlichungspflichten für bestimmte Informationen. Diese können sich an die öffentliche Hand richten (wie etwa bei Offenlegungspflichten der Einkommensverhältnisse von Abgeordneten oder Rechenschaftsberichten von Behörden) oder an die Wirtschaft (etwa Publizitätspflichten für Jahresabschlüsse bei Kapitalgesellschaften). Wurden Informationen in Erfüllung solcher Pflichten veröffentlicht, spricht ein starkes Indiz dagegen, Verweise hierauf zu löschen, es sei denn, etwaige Löschfristen sind bereits überschritten. Solche Löschungspflichten oder Vorgaben für die Dauer von Veröffentlichungen sind zu berücksichtigen.

Empfehlung 7: Widerspruch gegen die Einigungsvorschläge

(1) Die Parteien sollten die Möglichkeit haben, den Einigungsvorschlag abzulehnen, indem sie ihm widersprechen.
(2) Die Schiedsstellen sollten die Parteien auf die Möglichkeit eines Widerspruchs und dessen Fristen hinweisen sowie auf die Folgen eines Widerspruchs oder dessen Unterlassen.
(3) Widerspricht keine der Parteien dem Einigungsvorschlag oder erfolgt kein formgerechter und/oder fristgemäßer Widerspruch, sollte der Einigungsvorschlag als rechtswirksam gelten. Wird er rechtswirksam, sollten die Schiedsstellen einen entsprechenden Beschluss fassen und ihn den Parteien sowie dem Suchmaschinen-Anbieter übermitteln.

(4) Widerspricht eine Partei dem Einigungsvorschlag, sollte dieser als hinfällig und das Schiedsverfahren als gescheitert gelten.

Empfehlung 8: Bedeutung des Schiedsverfahrens für gerichtliche Verfahren

(1) Die Mitgliedstaaten sollten durch gesetzliche Regelungen sicherstellen, dass Ansprüche gegen die Entscheidung des Suchmaschinen-Anbieters vor Gericht erst geltend gemacht werden können, nachdem ein Verfahren vor der Schiedsstelle geführt wurde.
(2) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Einigungsvorschläge der Schiedsstellen in etwaigen Gerichtsverfahren von den Gerichten angemessen berücksichtigt und entsprechend der besonderen Sachkunde der Schiedsstellen gewürdigt werden.[44]
(3) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass während der Durchführung des Schiedsverfahrens die Verjährung rechtlicher Ansprüche gehemmt oder unterbrochen wird.

Empfehlung 9: Kosten des Verfahrens

(1) Für die Verfahren vor der Schiedsstelle sollten von den Parteien und anderen Beteiligten keine oder nur geringe Gebühren erhoben werden. Werden Kosten erhoben, sollten sie eine geringe Schutzgebühr nicht übersteigen.[45]
(2) Eigene Rechtsverfolgungs- oder -verteidigungskosten sollten die Parteien, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, generell selbst tragen.[46]

Empfehlung 10: Transparenz

(1) Die Schiedsstellen sollten auf ihren Webseiten in eindeutiger und leicht verständlicher Weise zumindest folgende Informationen öffentlich zugänglich machen[47]:
   a) ihre Kontaktangaben, einschließlich Postanschrift und E-Mail-Adresse;
   b) Informationen über die Mitglieder der Schiedsstelle, wie und aus welchen Gründen sie ernannt werden und wie lange ihre Amtszeit dauert;
   c) welche Verfahrensregeln für das Schiedsverfahren gelten;
   d) welche Vorbedingungen die Parteien gegebenenfalls erfüllen müssen, damit ein Schiedsverfahren eingeleitet werden kann[48];
   e) die Kosten, die gegebenenfalls von den Parteien zu tragen sind;
   f) die durchschnittliche Dauer des Schiedsverfahrens;
   g) die Rechtswirkung des Ergebnisses des Schiedsverfahrens, einschließlich der Voraussetzungen für und der Folgen von Widersprüchen.
(2) Die Schiedsstellen sollten auf ihren Webseiten jährliche Tätigkeitsberichte öffentlich zugänglich machen, in denen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Regelungen zumindest folgende Informationen enthalten sein sollten:
   a) Anzahl und Art der verhandelten Fälle;
   b) systematische oder signifikante Problemstellungen, die häufig auftreten und zu Auseinandersetzungen vor der Schiedsstelle über das „Recht auf Vergessenwerden" führen;
   c) den jeweiligen Prozentsatz der zugunsten des ursprünglichen Antragstellers beziehungsweise des Äußernden unterbreiteten Einigungsvorschläge und die typischen Gründe für Vorschläge zugunsten der einen oder anderen Seite;
   d) durchschnittliche Dauer der Schiedsverfahren.

44 Gemeint ist hiermit, dass indiziert sein sollte, dass das Ergebnis, das in den Einigungsvorschlägen der Schiedsstellen gefunden wurde, eine ausgewogene und angemessene Lösung des Konflikts darstellt.

45 Die Regelung ist Art. 8c) der ADR-Richtlinie entlehnt. Die außergerichtliche Streitbeilegung sollte für die Parteien möglichst kostenneutral sein, um eine attraktive und niedrigschwellige Alternative für gerichtliche Verfahren darstellen zu können.

46 Diese Regel dient der Fairness. Die Parteien müssen sich in den Schiedsverfahren nicht durch einen Anwalt oder Rechtsbeistand vertreten lassen (Empfehlung 3 Abs. 3), dies ist ihre eigene Entscheidung. Eine Kostenerstattungspflicht erscheint zudem nicht angemessen, da in den Schiedsverfahren keine Partei im eigentlichen Sinne unterliegt. Schließlich trifft die Schiedsstelle keine Entscheidung, sondern es soll eine Einigung erzielt werden. Schließlich könnte eine Kostenerstattungspflicht für finanziell schlechter gestellte Betroffene abschreckend wirken.

47 Auch der Katalog der Transparenzregeln ist der ADR-Richtlinie (Art. 7) entlehnt.

48 Gemeint sind hiermit zum Beispiel Hinweise, dass das Schiedsverfahren erst nach einem Löschverfahren durchgeführt werden kann, oder Informationen über etwaige Anforderungen an die Antragstellung durch die Beschwerdeführer.

6. Epilog

Durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes zum „Recht auf Vergessenwerden" sind Google und die anderen Suchmaschinen-Anbieter in die Position gebracht worden, künftig als „Quasi-Gerichte" Entscheidungen über Löschanträge von Internet-Nutzern selbst zu treffen. Die Zuweisung grundrechtsrelevanter Sachverhalte an Private ist nichts grundsätzlich Neues. Trotzdem aber darf die rechtsstaatliche Dimension des Urteils und seiner Folgen nicht unterschätzt werden. Das „Recht auf Vergessenwerden" bewegt sich im Spannungsfeld zwischen dem Datenschutz, dem Recht auf Privatsphäre und den Persönlichkeitsrechten auf der einen, den Kommunikationsgrundrechten wie der Meinungs- und Pressefreiheit auf der anderen Seite. Auch Letztere sind Grundpfeiler demokratischer Gesellschaften. Deshalb muss die Konfliktlage ernst genommen werden, wodurch sich die einseitige Betonung datenschutzrechtlicher Aspekte verbietet. Ob sich die Suchmaschinen-Betreiber die neue Situation nun ausgesucht haben oder nicht: Es steht in ihrer eigenen Verantwortung, die entstehende Spannungslage in Einzelentscheidungen durch Abwägung so weit wie möglich aufzulösen.

Der in diesem Bericht vorgestellte „Kodex zum Umgang mit dem Recht auf Vergessenwerden" möchte einen Beitrag leisten, die Konflikte zwischen den betroffenen Grundrechten zu entschärfen, indem er den Suchmaschinen-Anbietern ein Regelwerk an die Hand gibt, anhand dessen die Entscheidungen vorgenommen werden können. Die rechtsstaatliche Absicherung des Verfahrens soll dabei durch die grundlegende Zweiteilung erreicht werden: Während den Suchmaschinen-Anbietern das Verfahren der Erstentscheidung so weit es geht selbst überlassen wird und nur gewisse fundamentale Eckpunkte sowohl in formell-prozeduraler als auch in materiell-inhaltlicher Hinsicht vorgegeben werden, wird mit den Schiedsstellen eine zweite Stufe als staatlich betriebene, gesetzlich legitimierte Überprüfungsinstanz vorgeschlagen.

Die Konzipierung einer neu einzurichtenden Stelle zur Überprüfung der Erstentscheidungen durch die Suchmaschinen-Anbieter ist nicht die erste ihrer Art. Schon Anfang Februar 2015 brachte das Bundesinnenministerium bei der Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der neuen europäischen Datenschutz-Grundverordnung einen ähnlichen Vorschlag ein. Dem Entwurf zufolge hätte ein aufzunehmender Artikel 17c Abs. 4 die Einrichtung neutraler Schlichtungsstellen in allen Mitgliedstaaten vorgesehen.[49] Der Ansatz wies allerdings einen entscheidenden Unterschied zu der in

49 Der Text des Vorschlags kann unter http://pastebin.com/HEj2vcct eingesehen werden.

diesem Bericht befürworteten Konstruktion auf. So sah der Entwurfstext vor, dass diese Stellen privat durch die Suchmaschinen-Anbieter selbst hätten finanziert werden sollen. Es ist fraglich, ob die Stellen unter dieser Voraussetzung von den betroffenen Akteuren als neutrale Instanzen wahrgenommen worden wären. In jedem Fall aber ist der Vorschlag des Bundesinnenministeriums nicht in den jüngsten Entwurf der Datenschutz-Grundverordnung mit aufgenommen worden.

Demgegenüber kann die Entwicklung einer staatlich finanzierten und betriebenen und damit eben notwendig gesetzlich abgesicherten Schiedsstelle durch einen von privaten Akteuren ausgehandelten Digitalen Kodex nur angeregt werden. In dieser Hinsicht versteht sich der oben abgedruckte und erläuterte Vorschlag für einen „Kodex zum Umgang mit dem Recht auf Vergessenwerden" in erster Linie zunächst einmal als Diskussionsbeitrag. Das gilt aber nicht nur für den zweiten Teil zur Einrichtung einer Schiedsstelle, sondern gerade auch schon für den ersten Teil, also den ausformulierten eigentlichen Kodex selbst. Dieser stellt aus unserer Sicht ein Angebot dar, das wir allen Beteiligten zur Diskussion vorlegen und in ersten Gesprächen mit beteiligten Akteuren erörtern.

Annex

Der Annex enthält zum einen die Vorstellung der angewandten Methodik zur Umsetzung der untersuchten Online-Communitys sowie deren detaillierte Darstellung anhand der DIVSI Internet-Milieus. Zum anderen befindet sich hier ein Übersichtspapier zum „Recht auf Vergessenwerden" im Volltext. Dieses beschreibt – ausgehend von einer ausführlichen Analyse des EuGH-Urteils – die ersten Schritte auf dem Weg zum vorgeschlagenen Kodex. So kann der Leser bei Interesse noch einmal detailliert die Überlegungen im Projekt nachvollziehen.

ONLINE-COMMUNITYS

1. Vorgehen/Methode

Um die Sicht der Nutzer auf das „Recht auf Vergessenwerden" zu erkunden, wurden Ende März 2015 Online-Fokusgruppen mit Internet-Nutzern durchgeführt. Dabei wurden Nutzer zu insgesamt drei Online-Communitys eingeladen. Die Communitys hatten jeweils zwischen 23 und 35 Teilnehmer. Diesen wurden im Verlauf von 14 Tagen verschiedene Fragen und Aufgaben gestellt, welche individuell oder in Gruppen zu bearbeiten waren. Inhaltlich befassten sich die Fragen und Aufgaben mit verschiedenen Aspekten eines „Rechts auf Vergessenwerden" sowie dessen Ausgestaltung.

Die Fokusgruppen-Teilnehmer wurden basierend auf den gemeinsam mit SINUS entwickelten DIVSI Internet-Milieus rekrutiert. Die DIVSI Internet-Milieus beschreiben Typen von Internet-Nutzern in der deutschen Bevölkerung, die sich sowohl nach sozioökonomischen Kriterien als auch nach ihren Einstellungen gegenüber dem Internet differenzieren lassen – einschließlich unterschiedlicher Nutzungsgewohnheiten. Die Milieus werden im Anschluss vertieft beschrieben. Durch die Rekrutierung der Teilnehmer nach ihrer digitalen Lebens- und Wertewelt konnte eine breite, vielfältige Auswahl von Internet-Nutzern befragt werden, die unterschiedliche Alters-, Bildungs- und Einkommensniveaus aufweisen, aber auch eine unterschiedlich intensive und gestaltete Internet-Nutzung.

Die Diskussionen und Beiträge der Online-Fokusgruppen wurden aufgezeichnet und durch ein Team der Universität St. Gallen ausgewertet. Die Ergebnisse der Auswertungen werden im Folgenden beschrieben.

2. Die DIVSI Internet-Milieus

Die im Rahmen der Nutzerbefragung durchgeführte qualitative Erhebung bietet ein breites Abbild deutscher Internet-Nutzer und ihrer Aktivitäten im Netz. Um dies zu ermöglichen, wurden die Teilnehmer basierend auf den DIVSI Internet-Milieus rekrutiert, sodass alle Milieus mit ihren unterschiedlichen Einstellungen gegenüber dem Netz – und damit die ganze Breite unterschiedlicher Nutzertypen – in der Untersuchung Berücksichtigung finden konnten.

Die durch SINUS für DIVSI entwickelten sieben Internet-Milieus stellen eine Typologie dar, die Menschen sowohl nach ihren sozioökonomischen Eigenschaften, aber auch nach ihren Haltungen und Einstellungen gegenüber dem Medium Internet unterscheidet und beschreibt. Durch eine Identifikation von Milieus gelingt es, Individuen nicht allein nach Kriterien wie Alter, Einkommen, Bildung oder nach

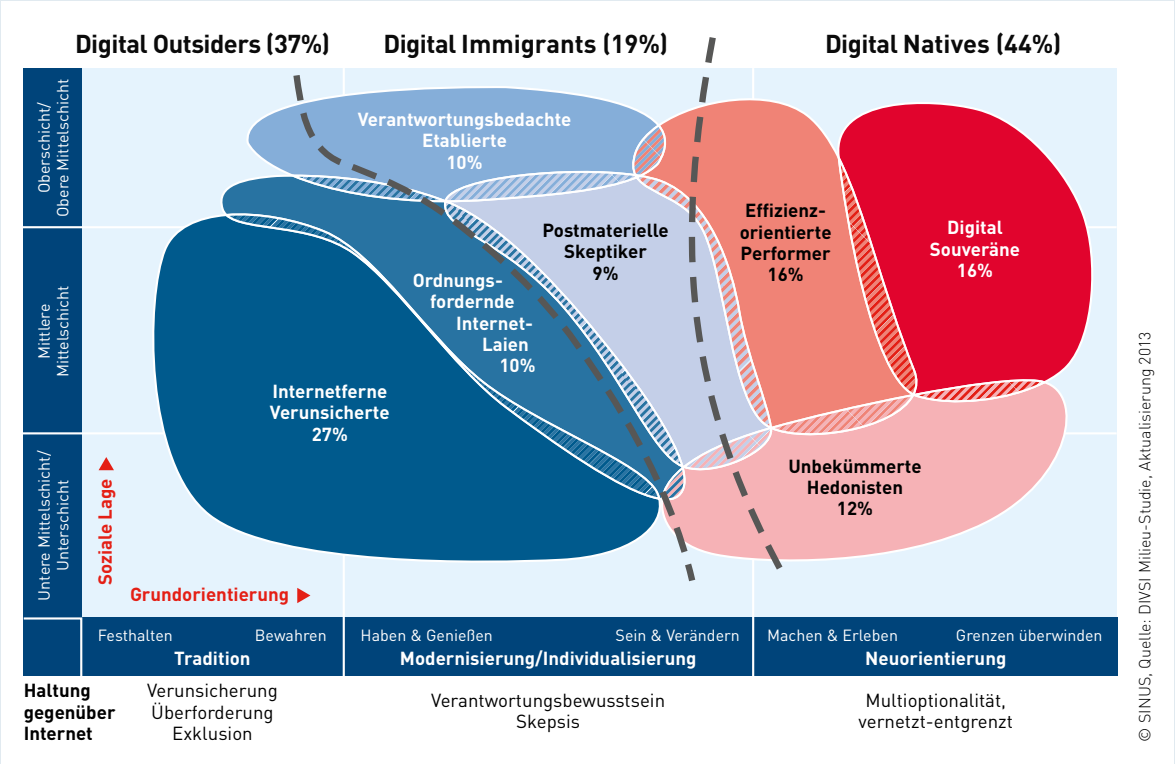

Abbildung: Die DIVSI Internet-Milieus (2013)

der Häufigkeit und Dauer der Internet-Nutzung zu unterscheiden, sondern auch Einstellungen, Haltungen, normative Orientierungen und Lebensstile zu berücksichtigen.

Nach dem Grad ihrer Vertrautheit mit und ihrer Offenheit für das Medium Internet lassen sich drei Gruppen unterscheiden: „Digital Outsiders", „Digital Immigrants" und „Digital Natives". Repräsentanten aller drei Gruppen nutzen das Internet, „Digital Outsiders" nutzen das Medium jedoch sehr zurückhaltend, „Digital Immigrants" regelmäßig, aber selektiv und gezielt. „Digital Natives" sind sehr vertraut mit dem Medium und nutzen es entsprechend häufig (s. Abbildung).

Im Folgenden sollen die wesentlichen Unterschiede der Milieus in der Betrachtung der Thematik herausgestellt werden. Dabei ist festzuhalten, dass es nicht in jedem Punkt tatsächlich nennenswerte Unterschiede zwischen den Milieus gibt. Gemeinsam ist ihnen vor allem die Assoziation des „Rechts auf Vergessenwerden" mit einer dauerhaften Löschung der strittigen Daten an der Quelle der Veröffentlichung. Gemeinsam ist ihnen entsprechend auch die kritische Betrachtung der heutigen Lösung als unzureichend, da sie eben „nur" eine Suchmaschine – eine von vielen – betrifft und keine tatsächliche Löschung der Daten zur Folge hat.

Hinsichtlich relevanter Kriterien einer Löschung von Suchergebnissen herrscht ebenfalls weitgehende Übereinstimmung. In allen Milieus wird neben der Betroffenheit des Privatlebens nicht öffentlicher Personen auch der Wahrheitsgehalt der Information als relevantes Kriterium betrachtet.

Auch hinsichtlich der an einer Schiedsstelle beteiligten Parteien unterscheiden sich die Milieus nur wenig. Im Allgemeinen wird hier vor allem Datenschutzbeauftragten und unabhängigen Schiedsrichtern Kompetenz zugeschrieben. Hinsichtlich staatlicher Richter und Vertreter der Zivilgesellschaft treten gewisse Abweichungen auf.

Einigkeit herrscht schließlich auch hinsichtlich der Hinweise auf eine erfolgte Löschung – diese wird quer durch alle Milieus abgelehnt.

Digital Natives

Digital Souveräne

„Steckbrief“

- **Alter:** häufig unter 40 Jahre (jüngste Gruppe im Typenvergleich)
- **Bildung:** höchstes Bildungsniveau im Typenvergleich
- **Einkommen:** gehobene Einkommensklassen
- **Beruf:** oft in Medien- oder Kreativbranche tätig, oft selbstständig/Freiberufler
- Gehobenes postmodernes Milieu, ausgeprägtes Leistungsethos und Elitenbewusstsein
- Hohe Technikbegeisterung, hohe Nutzungsintensität, großes Spektrum an Internet-Aktivitäten, hohe subjektive Computer-/Internet-Kompetenz

Digital Souveräne sind sich der Herausforderung digitaler Datenspuren bewusst und begegnen ihr durch eine kontrollierte, differenzierte Nutzung unterschiedlicher Plattformen. Da sie das Netz sehr intensiv nutzen, betrachten sie Datenspuren zu einem guten Teil als unvermeidlich, sie bemühen sich jedoch, ihre Form und ihr Ausmaß zu kontrollieren.

Wären sie selbst von einer unangenehmen Veröffentlichung im Netz betroffen, würden die Digital Souveränen das Heft des Handelns selbst in die Hand nehmen. Sie würden insbesondere die veröffentlichende Partei kontaktieren und sie zu einer Löschung auffordern. Insgesamt sind sie der Ansicht, ein solches Problem gut selbst beherrschen zu können.

Digital Souveräne betrachten die heutige Umsetzung des „Rechts auf Vergessenwerden“ als unzureichend und stehen ihr kritisch gegenüber. Dennoch wird die Lösung als ein erster Schritt in die richtige Richtung begrüßt. Digital Souveräne erkennen die Komplexität der Herausforderung und wägen daher die Vor- und Nachteile unterschiedlicher Ansätze differenziert ab.

Digital Souveräne sind besonders empfindlich im Hinblick auf eine mögliche Einschränkung der Informations- und Meinungsfreiheit im Internet durch die Löschung von Inhalten. Sie weisen besonders auf die notwendige Abwägung privater und öffentlicher Interessen hin. Es ist ihnen wichtig, dass das Internet ein Instrument der Transparenz und Kontrolle gesellschaftlicher Interessen bleibt.

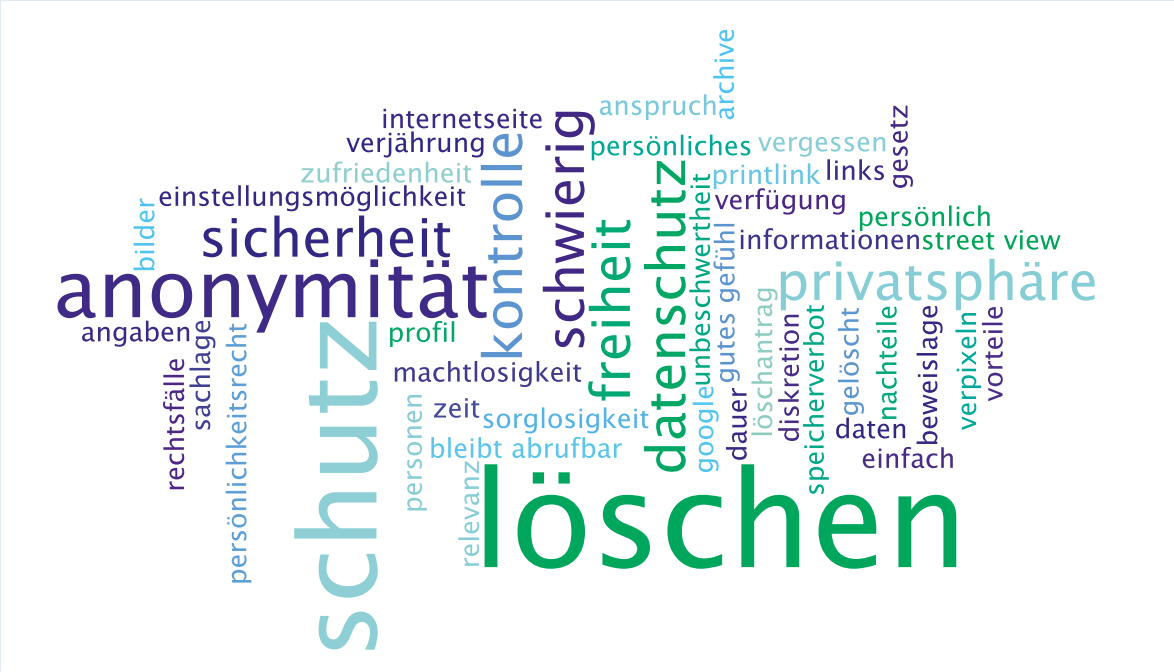

Assoziationen der Digital Souveränen zum „Recht auf Vergessenwerden“

Hinsichtlich der von einer Löschentscheidung betroffenen Parteien zeigen sich die Digital Souveränen erneut sehr differenziert. Sie erkennen am ehesten ein Anhörungsrecht der veröffentlichenden Partei an. Darüber hinaus legen sie Wert auf transparente Verfahren sowie gegebenenfalls eine Prüfung der Google-Entscheidung durch eine Schiedsinstanz.

Die Digital Souveränen zeigen relativ starke Sympathien für die Einbindung einer Schiedsstelle in die Entscheidung über einen Löschantrag. Diese könne einerseits die Beschlüsse der Suchmaschine prüfen, aber auch die Wahrung des öffentlichen Interesses an der Informationsfreiheit im Netz sicherstellen. Hinsichtlich der Besetzung einer Schiedsstelle zeigen sich die Digital Souveränen besonders offen für Vertreter der Zivilgesellschaft, schreiben aber auch staatlichen Richtern eine Entscheidungskompetenz zu.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Digital Souveränen relativ selbstbewusst mit der Herausforderung der Datenspuren im Netz umgehen und der Eigenverantwortung der Nutzer einen hohen Wert beimessen. Die Digital Souveränen schätzen die Freiheiten des Internets und sind relativ empfindlich im Hinblick auf mögliche Einschränkungen der Informations- und Meinungsfreiheit. Zugleich gehören die Digital Souveränen zu den kompetentesten Nutzern des Internets – die Komplexität der Materie trifft daher hier auf besonders hohe Anerkennung. Entsprechend differenziert wägen die Digital Souveränen die Vor- und Nachteile der heutigen Umsetzung eines „Rechts auf Vergessenwerden" ab. Sie befürworten klare Löschkriterien, transparente Prozesse und eine Kontrolle durch breit besetzte Schiedsinstanzen.

Effizienzorientierte Performer

„Steckbrief"

- **Alter:** häufig unter 50 Jahre (Durchschnitt: 40 Jahre)
- **Bildung:** gehobenes Bildungsniveau
- **Einkommen:** Höchstes Einkommen im Typenvergleich
- **Beruf:** viele Selbstständige, mittlere/qualifizierte Angestellte und gehobene Beamte
- Leistungsorientiertes Milieu, stark erfolgsorientiert, Lebens- und Leistungsoptimismus, Machbarkeitsdenken, Selbstverständnis als moderner Leistungsträger

Assoziationen der Effizienzorientierten Performer zum „Recht auf Vergessenwerden"

- Hohe Technikbegeisterung, hohe Nutzungsintensität, großes Spektrum an Internet-Aktivitäten, hohe subjektive Computer-/Internet-Kompetenz

Effizienzorientierte Performer betrachten die Herausforderung der Datenspuren im Netz nutzenorientiert: Sie unterlassen Aktivitäten im Netz, die keinen ausreichenden Nutzen erbringen. Sie wägen insbesondere berufliche Vor- und Nachteile ab. Eine spielerische Internet-Nutzung ist bei diesem Milieu eher schwach ausgeprägt, daher betrachten sie sich auch nicht als sehr stark betroffen.

Wären sie selbst von einer unangenehmen Veröffentlichung im Netz betroffen, würden Effizienzorientierte Performer vor allem abwägen, welcher Aufwand mit einem notwendigen Vorgehen verbunden wäre und wie sich dieser zu einem möglichen Schaden verhält. Insgesamt neigt dieses Milieu eher weniger zum Ergreifen von Gegenmaßnahmen.

Bei der Beurteilung der aktuellen Umsetzung des „Rechts auf Vergessenwerden" wägen die Effizienzorientierten Performer vor allem Fragen der Nutzerfreundlichkeit, der Effektivität und des Aufwands ab. Die Löschung von Suchanfragen wird zwar nicht als effektive Lösung, aber als ein relativ effizienter Kompromiss in der Tendenz begrüßt. Die Tatsache, dass Google der dominante Suchmaschinen-Anbieter im Markt ist, wird in diesem Milieu besonders stark berücksichtigt, was zu einer eher wohlwollenden Beurteilung führt.

Hinsichtlich der Verantwortung für die Entscheidung über einen Löschantrag zeigen sich die Effizienzorientierten Performer gegenüber Google weitgehend skeptisch. Sie hinterfragen sowohl die Kompetenz, den Willen als auch die Legitimierung des Privatunternehmens, über den Persönlichkeitsschutz der Nutzer zu entscheiden.

Die Effizienzorientierten Performer sind das einzige Milieu, für das Kosten und Aufwand entscheidend für die Frage sind, ob eine Schiedsstelle in den Löschentscheid eingebunden werden sollte. Sie legen Wert auf effiziente Prozesse und sprechen sich dafür aus, die Kosten eines Verfahrens den Beteiligten anzulasten.

Zusammenfassend betrachten sich die Effizienzorientierten Performer nicht als zentrale Adressaten des „Rechts auf Vergessenwerden", sie empfinden eine eher begrenzte Betroffenheit. Wert legen sie vor allem auf effiziente, wirksame und kostengünstige Verfahren, daher lehnen sie allzu komplexe und vielstufige Prozesse eher ab. Sie legen Wert darauf, dass notwendige Verfahren durch die Betroffenen (und nicht öffentlich) finanziert werden. Effizienzorientierte Performer sind sich der starken Rolle und großen Bedeutung Googles besonders bewusst, sie sind zugleich besonders skeptisch, ob das Unternehmen ein angemessener und zuverlässiger Adressat einer Umsetzung des „Rechts auf Vergessenwerden" ist.

Unbekümmerte Hedonisten

„Steckbrief"

- **Alter:** vor allem jüngere und mittlere Altersgruppen (Durchschnitt: 42 Jahre)
- **Bildung:** überwiegend niedrigere Abschlüsse
- **Einkommen:** mittlere Einkommensklassen
- **Beruf:** einfache und mittlere Angestellte, Arbeiter und Facharbeiter
- Hedonistisches Milieu, Genuss- und Erlebnisorientierung, Underdog-Mentalität
- Eher hohe Technikbegeisterung, hohe Nutzungsintensität, eher großes Spektrum an Internet-Aktivitäten, mittlere subjektive Computer-/Internet-Kompetenz

Wie der Name des Milieus bereits andeutet, betrachten die Unbekümmerten Hedonisten die Herausforderung digitaler Datenspuren am wenigsten als problematisch. Viele von ihnen gehen davon aus, dass ihre persönliche Internet-Nutzung sicher ist. Einige von ihnen sind auch sorglos und glauben nicht, einen Schaden erleiden zu können.

Unbekümmerte Hedonisten haben sich bisher wenig Gedanken gemacht, wie sie auf eine unangenehme Veröffentlichung im Netz reagieren würden. Viele von ihnen sind auch der Ansicht, dass eine Reaktion letztlich nutzlos wäre.

Obwohl Unbekümmerte Hedonisten die Herausforderung einer ungewünschten Datenveröffentlichung im Netz nicht als besonders problematisch betrachten, stehen sie der aktuellen Umsetzung des „Rechts auf Vergessenwerden" besonders kritisch

gegenüber. Sie wird rundheraus als sinn- oder wirkungslos abgelehnt.

Unbekümmerte Hedonisten machen sich relativ wenig Gedanken um eine mögliche Gefährdung der Informations- und Meinungsfreiheit im Netz durch die Löschung von Inhalten. Sie verlassen sich in der Regel darauf, dass eine solche Löschung auf legitimem Wege zustande käme, also gerechtfertigt sei.

Die Unbekümmerten Hedonisten gehören zu jenen Milieus, die stark auf Datensouveränität bestehen und daher selbst (und alleine) über eine Löschung von Daten aus dem Netz bestimmen möchten. Die Komplexität des Verfahrens wird dabei wenig reflektiert.

Ein wenig im Widerspruch dazu zeigen sich Unbekümmerte Hedonisten gleichzeitig offen für die Installation unabhängiger Schiedsstellen. Diese sollten einerseits zwischen veröffentlichender und betroffener Partei vermitteln, andererseits aber auch die Entscheidungen der Suchmaschinen kontrollieren. In der Schiedsstelle vertreten sähen die Unbekümmerten Hedonisten vor allem die Datenschutzbeauftragten gerne, sie zeigen aber auch Sympathien für die Einbindung von Vertretern der Zivilgesellschaft. Staatliche Richter sehen sie hingegen nicht in der Verantwortung.

Unbekümmerte Hedonisten gehen relativ sorglos mit ihren Daten im Netz um und zeigen daher nur eine geringe thematische Affinität zum „Recht auf Vergessenwerden". Sie haben kaum eine Vorstellung, wie ein solches Recht realisiert werden könnte. Ihre Beurteilung der heutigen Regelung fällt zwar kritisch aus, ist jedoch zugleich relativ wenig reflektiert und teilweise sogar widersprüchlich. Letztlich würden sich die Unbekümmerten Hedonisten wohl mit beinahe jeder Regelung zufriedengeben – in Anspruch nehmen würden sie das „Recht auf Vergessenwerden" kaum.

Assoziationen der Unbekümmerten Hedonisten zum „Recht auf Vergessenwerden"

Digital Immigrants

Verantwortungsbedachte Etablierte

„Steckbrief“

- **Alter:** breites Altersspektrum, Schwerpunkt 40 bis 49 Jahre
- **Bildung:** gehobenes Bildungsniveau
- **Einkommen:** mittlere bis gehobene Einkommensklassen
- **Beruf:** meist Angestellte und Beamte
- Konservativ-etabliertes Milieu, liberal-intellektuelle Haltungen, Elitenbewusstsein, Lebens- und Leistungsoptimismus
- Mittlere Technikbegeisterung, eher hohe Nutzungsintensität, eher großes Spektrum an Internet-Aktivitäten, eher hohe subjektive Computer-/Internet-Kompetenz

Auch die Verantwortungsbedachten Etablierten sind sich der Problematik dauerhafter Datenspuren im Netz bewusst. Im Falle dieses Milieus führt dies vor allem zu einer zurückhaltenden, kontrollierten Nutzung digitaler Medien. Vertreter des Milieus trauen sich aber durchaus zu, verantwortlich mit den neuen Medien umzugehen.

Wären sie von einer unangenehmen Veröffentlichung im Netz betroffen, würden die Verantwortungsbedachten Etablierten – wie die meisten Nutzer – etwas unternehmen, vor allem, indem sie die veröffentlichende Partei kontaktieren.

Verantwortungsbedachte Etablierte begrüßen in der Tendenz die heutige Lösung eines „Rechts auf Vergessenwerden“. Auch sie monieren, dass diese das Problem nicht vollständig löse, da die Daten weiter im Netz verfügbar sind. Häufig hinterfragen sie auch, inwiefern die Löschung persönlicher Daten einem kommerziellen Akteur wie Google überlassen werden kann – eher sprechen sie sich für die Zuständigkeit einer öffentlichen Institution aus. Zudem legen die Verantwortungsbedachten Etablierten großen Wert auf ein transparentes, nachvollziehbares Verfahren, das die Wirkung der Lösung auf tatsächlich private Informationen nicht öffentlicher Personen beschränkt. So soll sichergestellt werden, dass rele-

Assoziationen der Verantwortungsbedachten Etablierten zum „Recht auf Vergessenwerden“

vante Informationen weiterhin öffentlich zugänglich bleiben.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Verantwortungsbedachten Etablierten – ähnlich wie die Postmateriellen Skeptiker – eine für den Durchschnitt der Internet-Nutzer typische Haltung einnehmen. Sie machen sich zwar Sorgen um bleibende Datenspuren im Netz, reagieren darauf jedoch durch ein kontrolliertes Nutzungsverhalten, nicht durch den Verzicht auf eine Nutzung. Im Fall einer unangenehmen Veröffentlichung im Netz würden sie bevorzugt eine Löschung der entsprechenden Daten an der Quelle bewirken. Entsprechend kritisch sehen sie die aktuelle Umsetzung des „Rechts auf Vergessenwerden" – diese wird als ein unzureichender erster Schritt in die richtige Richtung betrachtet. Die Entscheidungsgewalt über eine Löschung sehen sie vor allem bei der betroffenen Person, allerdings in einem geordneten Verfahren, das vor allem auch den Einfluss der kommerziellen Anbieter relativieren soll. Schiedsstellen befürworten sie daher in Konfliktfällen – hier wird auch der öffentlichen Hand eine Aufgabe zugesprochen.

Postmaterielle Skeptiker

„Steckbrief"

- **Alter:** breites Spektrum, vor allem zwischen 20 bis 60 Jahren (Durchschnitt: 45 Jahre)
- **Bildung:** vor allem mittleres Bildungsniveau
- **Einkommen:** mittlere Einkommensklassen
- **Beruf:** qualifizierte Angestellte, Arbeiter und Facharbeiter, Freiberufler
- Sozialökologisches Milieu, ökologisch ambitionierte Mitte, nachhaltiger Lebensstil, hohe Verzichtsbereitschaft
- Geringe Technikbegeisterung, eher hohe Nutzungsintensität, eher großes Spektrum an Internet-Aktivitäten, eher hohe subjektive Computer-/Internet-Kompetenz

Postmaterielle Skeptiker empfinden Datenspuren im Netz als eine Art Überwachung, der sich Nutzer nur durch Zurückhaltung entziehen können. Für sie steht daher ein „vorsichtiger" Gebrauch digitaler Medien im Vordergrund.

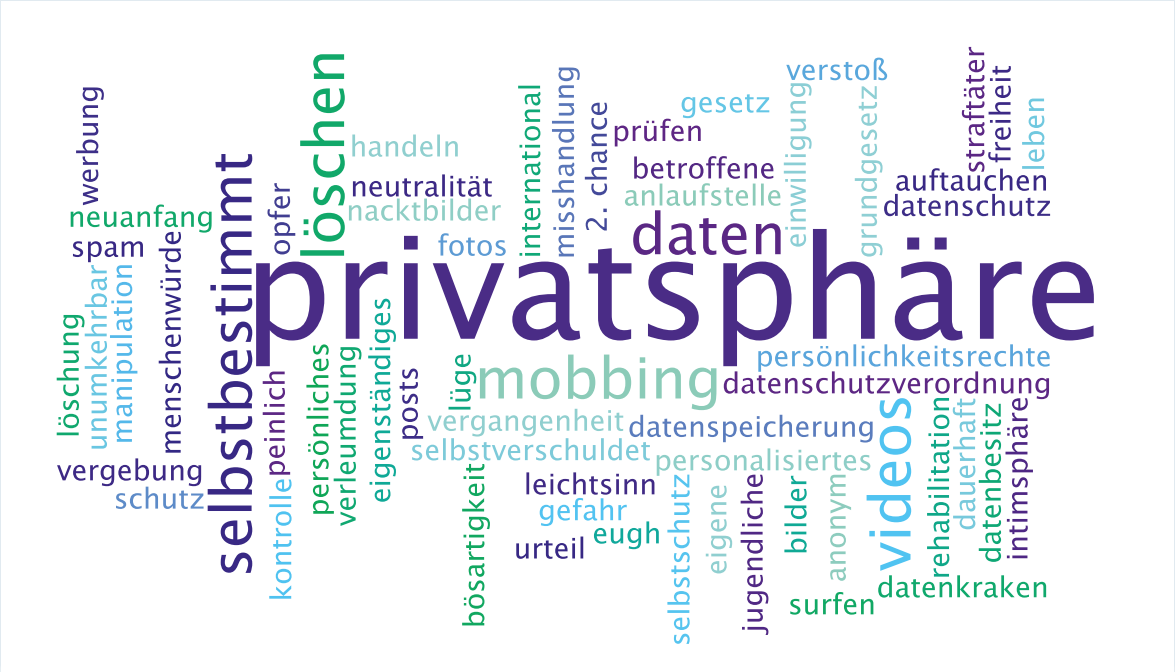

Assoziationen der Postmateriellen Skeptiker zum „Recht auf Vergessenwerden"

Auch die Postmateriellen Skeptiker würden eine unangenehme Veröffentlichung im Netz nicht einfach tolerieren, auch sie würden versuchen, eine Löschung durch die veröffentlichende Partei zu erreichen. Es sind vor allem die Postmateriellen Skeptiker, die mit der heutigen Umsetzung des „Rechts auf Vergessenwerden" vertraut sind – sie nennen daher einen Löschantrag bei Google auch als eine mögliche Maßnahme.

Postmaterielle Skeptiker befürworten in der Tendenz die heutige Lösung des „Rechts auf Vergessenwerden" als einen Schritt in die richtige Richtung. Sie sorgen sich vor allem auch um andere, insbesondere jüngere Internet-Nutzer, die so geschützt werden sollen. Mehr noch als unter den Verantwortungsbedachten Etablierten wird unter den Postmateriellen Skeptikern zugleich jedoch hinterfragt, wie zuverlässig und vertrauenswürdig Google als kommerzieller Akteur in der Durchsetzung des „Rechts auf Vergessenwerden" ist.

Insgesamt weichen die Postmateriellen Skeptiker in ihren Einschätzungen nicht maßgeblich von jenen der Verantwortungsbedachten Etablierten ab. Sie zeigen sich ein wenig besser informiert über mögliche Vorgehensweisen gegen unerwünschte Veröffentlichungen im Netz und sind auch relativ gut mit dem „Recht auf Vergessenwerden" vertraut. Wie die Verantwortungsbedachten Etablierten auch, legen die Postmateriellen Skeptiker Wert auf ein klares und differenziertes Verfahren, das auch dem öffentlichen Interesse am Zugang zu Informationen im Netz Rechnung trägt. Mehr als andere Milieus zeigt sich die Haltung der Postmateriellen Skeptiker geprägt durch den Wunsch, andere – insbesondere jüngere – Nutzer vor Schaden zu bewahren.

Digital Outsiders

Ordnungsfordernde Internet-Laien

„Steckbrief"

- **Alter:** vor allem zwischen 40 und 70 Jahre (Durchschnitt: 51 Jahre)
- **Bildung:** einfaches bis mittleres Bildungsniveau
- **Einkommen:** tiefere bis mittlere Einkommensklassen
- **Beruf:** überwiegend Teilzeitbeschäftigung, Hausfrauen, Rentner, Arbeitslose, einfache/mittlere Angestellte und Facharbeiter
- Konservativ-etabliertes Milieu, bürgerliche Mitte, Harmoniestreben, Präferenz für Geborgenheit und Schutz
- Geringe Technikbegeisterung, mittlere Nutzungsintensität, mittleres Spektrum an Internet-Aktivitäten, geringe subjektive Computer-/Internet-Kompetenz

Bleibende Datenspuren im Netz treiben sowohl Ordnungsfordernde Internet-Laien als auch Internetferne Verunsicherte besonders um. Sie sind generell weniger vertraut mit den neuen Medien und weisen ein relativ geringes Verständnis der digitalen Technologien auf. In der Folge wirkt die Möglichkeit der Überwachung und des Nachvollzugs persönlicher Daten im Netz besonders bedrohlich und beängstigend.

Sollten sie von einer unangenehmen Veröffentlichung im Netz betroffen sein, würden sich die Ordnungsfordernden Internet-Laien gerne wehren – in aller Regel wüssten sie aber nicht, wie. Es herrscht daher ein großer Aufklärungs- und Beratungsbedarf.

Ordnungsfordernde Internet-Laien wünschen sich ein „Recht auf Vergessenwerden" sehr. Sie stellen sich darunter die Möglichkeit der dauerhaften Entfernung zuvor hinterlassener Daten vor. Es herrscht jedoch weitgehendes Unverständnis, wie ein solches Recht realisiert werden könnte.

Die heutige Umsetzung des „Rechts auf Vergessenwerden" stößt auf zum Teil vehemente Ablehnung unter den Ordnungsfordernden Internet-Laien. Gefordert wird tatsächlich eine Löschung der Daten an der Quelle der Veröffentlichung.

Interessanterweise lehnen die Ordnungsfordernden Internet-Laien zugleich eine Löschung von Suchresultaten in der Tendenz ab. Bei aller Skepsis gegenüber Veröffentlichungen im Netz wird eine Veränderung oder Einschränkung von Suchresultaten als entmündigend empfunden. Möglicherweise sind weniger kompetente oder erfahrene Nutzer besonders empfindlich im Hinblick auf Versuche, ihre Internet-Nutzung zu steuern oder zu kontrollieren, da diese kaum erkannt oder beeinflusst werden könnten.

Auch einer unabhängigen Schiedsstelle stehen die Ordnungsfordernden Internet-Laien eher kritisch gegenüber, weil sie eine solche Stelle als eine Entmündigung des Betroffenen interpretieren. Wenn ein betroffener Nutzer also einen Löschantrag stellt, wird eine Schiedsstelle als unnötig empfunden – dem Willen des Betroffenen wäre nachzukommen. Da dieses Milieu den Absichten privater Anbieter misstraut, wird hier häufig der Ruf nach einer staatlichen Institution laut, welche die Interessen der Nutzer durchsetzt. Ordnungsfordernde Internet-Laien sind daher auch besonders häufig der Ansicht, dass staatliche Richter eine Schiedsfunktion in Konfliktfällen einnehmen sollten.

Zusammenfassend befürworten die Ordnungsfordernden Internet-Laien ein „Recht auf Vergessenwerden". Die heutige Umsetzung desselben betrachten sie aber mit Skepsis. Weder sehen sie eine Entscheidungskompetenz beim Suchmaschinen-Anbieter, noch befürworten sie eine Schiedsstelle. Eher wünschen sie sich eine öffentliche Stelle, die hoheitlich die Löschung von Daten verfügen kann. Dies würde das Vorgehen aus Sicht dieses Milieus auch vereinfachen.

Internetferne Verunsicherte

„Steckbrief"

- **Alter:** höchstes Alter im Typenvergleich (Durchschnitt: 62 Jahre)
- **Bildung:** eher niedriges Bildungsniveau
- **Einkommen:** eher niedrige Einkommensklassen
- **Beruf:** hoher Anteil Rentner, einfache Berufe, Arbeiter und Facharbeiter
- Traditionelle und prekäre Milieus, Bedürfnis nach Überschaubarkeit, Klarheit und Sicherheit, Resignation und Zukunftspessimismus
- Geringe Technikbegeisterung, tiefe Nutzungsintensität, geringes Spektrum an Internet-Aktivitäten, geringe subjektive Computer-/Internet-Kompetenz

Assoziationen der Ordnungsfordernden Internet-Laien zum „Recht auf Vergessenwerden"

Wie die Bezeichnung des Milieus bereits andeutet, zeigen sich die Internetfernen Verunsicherten durch die Herausforderung dauerhafter digitaler Spuren im Netz vor allem verunsichert und verängstigt. Es fällt ihnen schwer, tatsächliche persönliche Gefährdungen abzuschätzen, sie neigen daher präventiv zu einem sehr zurückhaltenden Nutzungsverhalten.

Das Milieu der Internetfernen Verunsicherten würde den geringsten Widerstand aufbringen, wären sie von einer unerwünschten Veröffentlichung im Netz betroffen. Dies schlicht deshalb, weil diese Nutzer nicht wissen, was sie dagegen unternehmen könnten. Es herrscht daher ein großer Wunsch nach einer Autorität oder Institution, an die man sich in einem solche Falle Hilfe suchend wenden könnte.

Internetferne Verunsicherte können am wenigsten mit einem „Recht auf Vergessenwerden" anfangen. Der Begriff ist wenig vertraut, und es herrscht auch kaum eine Vorstellung, was er in der Praxis bezeichnen könnte.

Auch die Internetfernen Verunsicherten lehnen die aktuelle Umsetzung des „Rechts auf Vergessenwerden" ab, da es ihnen nicht weit genug geht. Gewünscht wird eine tatsächliche Löschung der Daten an der Quelle.

Internetferne Verunsicherte zeigen sich sehr offen dafür, Google etwas zu verbieten – das Unternehmen wird als relativ bedrohlich empfunden. Allerdings herrscht nur wenig Verständnis, was tatsächlich verboten wird. Manche Nutzer dieses Milieus glauben, dass Google Internet-Seiten an der Quelle entfernen könnte, nicht nur die Verweise darauf in den Suchresultaten. Es herrscht also auch ein recht schwach ausgeprägtes Verständnis der Funktion und Aufgabe einer Suchmaschine.

Wie die Ordnungsfordernden Internet-Laien betrachten auch die Internetfernen Verunsicherten die Löschung oder Veränderung von Suchresultaten erstaunlich kritisch. Auch hier wird eine Entmündigung befürchtet – möglicherweise aufgrund eines mangelnden Verständnisses der Funktionsweise einer Suchmaschine.

Auch Internetferne Verunsicherte halten wenig von der Beteiligung einer Schiedsstelle an der Entscheidung über eine Löschung – weil sie dadurch eine Relativierung der Nutzerrechte befürchten. Wie die

Assoziationen der Internetfernen Verunsicherten zum „Recht auf Vergessenwerden"

Ordnungsfordernden Internet-Laien sehen sie die Entscheidungsbefugnis allein beim betroffenen Nutzer.

Die Internetfernen Verunsicherten können weder mit der Idee eines „Rechts auf Vergessenwerden" noch mit dessen aktueller Umsetzung viel anfangen. Sie wünschen sich zwar die Möglichkeit, persönliche Daten aus dem Netz zu entfernen, haben jedoch keine Vorstellung, wie dies geschehen könnte. Da dieses Milieu nur ein geringes Verständnis der Rolle und Funktion einer Suchmaschine aufweist, bleibt ihm unklar, warum ein Akteur wie Google überhaupt eine Rolle im Verfahren spielen sollte. Auch der Nutzen einer Schiedsstelle wird darum nicht gesehen. Internetferne Verunsicherte sind vehement der Ansicht, dass Nutzer „ihre" Daten wieder aus dem Netz entfernen können sollten – sie glauben jedoch nicht daran, dass dies möglich ist. Die aktuelle Umsetzung des „Rechts auf Vergessenwerden" ändert daran wohl wenig, da sie Angehörigen dieses Milieus nur schwer zu vermitteln ist. Letztlich ziehen sich diese Nutzer darum immer wieder auf ihre Grundhaltung zurück: So wenig wie möglich im Internet tun!

ANALYSE DES EUGH-URTEILS IN DER SACHE GOOGLE SPAIN ./. GONZÁLEZ U. A. AUS REGULATIVER, ÖKONOMISCHER UND GESELLSCHAFTSPOLITISCHER SICHT

1. Einführung in die Thematik

Mit seinem Urteil vom 13. Mai 2014 hat der Europäische Gerichtshof entschieden[1], dass Google dazu verpflichtet ist, auf Antrag Verweise auf Internet-Seiten aus dem Suchindex zu löschen, auf denen sich persönliche Informationen über den Antragsteller finden. Die Entscheidung ist ein Novum auf dem weiten Feld des Internet-Rechts. Schon lange wird auf politischer Ebene darüber diskutiert, ob ein „Recht auf Vergessenwerden", wie es der EuGH hier in gewisser Weise eingeführt hat, in dieser oder jener Form etabliert werden solle. Konkrete Vorschläge, wie in der neuen EU-Datenschutzgrundverordnung, blieben bislang jedoch ohne konkrete Ergebnisse. Das Urteil des EuGH greift dem vor. Es ist unmittelbar und in der gesamten EU wirksam und verbindlich.

Das Urteil wurde im Anschluss kontrovers diskutiert. Manch ein Kommentator – vor allem aus politischen Kreisen – sah hierin eine Art Sieg europäischer Grundrechtstraditionen bzw. Datenschutzregimes über einen Internet-Giganten aus den USA. Andere äußerten Bedenken an der Entscheidung und ihren Implikationen.[2] Zu den fundiertesten kritischen Anmerkungen zählt sicherlich die ausführliche Analyse des Richters am Bundesverfassungsgericht Johannes Masing[3], auf die in dieser Abhandlung noch verschiedentlich eingegangen wird.

Das Urteil des EuGH zum „Recht auf Vergessenwerden" ist exemplarisch für eine Vielzahl an Schwierigkeiten, die sich bei der Aufstellung und Durchsetzung von Regeln für das Netz stellen. Insofern war es naheliegend, sich hiermit als Fallbeispiel mit Blick auf den größeren Kontext des Projekts „Braucht Deutschland einen Digitalen Kodex?" näher zu beschäftigen. Dies verspricht erheblichen Erkenntnisgewinn in Bezug auf die komplexe Frage nach alternativen Regulierungsformen für das Netz.

Regeln für die Online-Welt aufzustellen, ist aus verschiedenen Gründen schwierig. Das Netz weist Besonderheiten auf, die in anderen Kontexten so nicht existieren. Hierzu zählt u. a., dass sich regulierende Maßnahmen meist grenzüberschreitend oder gar auf das ganze Netz auswirken. Sie betreffen damit die unterschiedlichsten Kulturen, Mentalitäten und Rechtsräume. Dies zeigt sich am „Recht auf Vergessenwerden" deutlich: Löscht Google einen Verweis aus dem – beispielsweise europäischen – Index, kann der Inhalt

1 Aktenzeichen C-131/12 – Google Spain SL u. a., http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=152065&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1.

2 Eine Übersicht über die Reaktionen findet sich unter: http://irights.info/artikel/der-eugh-google-und-das-vergessen-was-sagt-das-urteil-wirklich/23027.

3 Siehe im Volltext: http://irights.info/artikel/ribverfg-masing-vorlaeufige-einschaetzung-der-google-entscheidung-des-eugh/23838.

ebenso in Spanien wie in England und Polen nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr gefunden werden – obwohl die Auffassung zum Verhältnis von Meinungs- und Pressefreiheit zu Persönlichkeitsrechten in all diesen Ländern höchst unterschiedlich sein wird. Dieser Umstand bringt das Prinzip der Souveränität der Staaten nicht nur an seine Grenzen, sondern stellt es auch infrage. Mit welchem Recht, so könnte man fragen, werden international agierenden Akteuren in Irland, den USA oder der EU Verpflichtungen auferlegt, die sich möglicherweise auch auf den Rest der Welt auswirken?

Umgekehrt betrachtet führt die Globalität des Netzes dazu, dass Regelungen oft nur schwer durchsetzbar sind. Nutzer etwa, die rechtliche Maßnahmen gegen Anbieter oder andere Nutzer ergreifen wollen, sehen sich häufig mit dem Problem konfrontiert, dass diese in anderen Territorien angesiedelt sind. Grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung ist – sofern überhaupt möglich – aufwendig und teuer. Ganz oft sind Rechtsverletzer zudem, aufgrund der Anonymität des Netzes, für den Betroffenen gar nicht identifizierbar. Erschwerend hinzu kommt die Dezentralität des Netzes. Inhalte verbreiten sich schnell über territoriale Grenzen hinweg. Sie vollständig aus der Welt zu schaffen, würde erfordern, gegen jede Quelle vorzugehen und u. U. eine Vielzahl an kostspieligen und zeitraubenden Verfahren zu führen. Ist es dagegen möglich, sich an einen zentralen Akteur wie eine Suchmaschine zu wenden, um dort mit einem einzigen Antrag die Auffindbarkeit der Quellen massiv zu erschweren oder ganz auszuschließen, kann der Betroffene sein Ziel schnell und kostengünstig erreichen. Das Urteil zum „Recht auf Vergessenwerden" schafft eine solche Möglichkeit. Die Probleme, die bei der Rechtsdurchsetzung durch die Dezentralität und Ubiquität des Netzes entstehen, werden – zumindest vermeintlich – vermieden, indem Suchmaschinen-Betreiber zur Konfliktlösung herangezogen werden.

Dieser Ansatz scheint sich bei der Internet-Regulierung auf vielen Gebieten zunehmend durchzusetzen. In der „analogen Welt" entscheiden vor allem staatliche Judikativ- und Legislativorgane über rechtliche Fragen. Sie stellen die Regeln auf und entscheiden über Konflikte, die direkt zwischen den Konfliktparteien ausgetragen werden. In der digitalen Welt wird diese Aufgabe zunehmend auf Gatekeeper verlagert. Gemeint sind die Herrscher über Schlüsseltechnologien und zentrale Dienste, wie z. B. Suchmaschinen-Anbieter, Internet-Zugangs-Provider oder Plattformbetreiber.

Der Ansatz erscheint zunächst auch naheliegend: Solche Dienste operieren in der Regel – wie die Nutzer – international. Sie haben auf die Verfügbarkeit von Online-Inhalten so großen Einfluss, dass man durch eine Maßnahme an zentraler Stelle erreichen kann, dass rechtsverletzende Inhalte quasi kaum noch wahrgenommen werden. Sperren beispielsweise Facebook und Google systematisch Verweise auf Abbildungen des Propheten Mohammed oder – wie beim „Recht auf Vergessenwerden" – einzelne Artikel, in denen über Personen berichtet wird, sind diese Inhalte für die meisten Nutzer praktisch unauffindbar.

An diesen Beispielen zeigt sich jedoch sehr deutlich, dass der Ansatz auch Schwächen aufweist und neue Probleme schafft. Zum einen aus demokratischer und rechtsstaatlicher Sicht: Die Gatekeeper sind in aller Regel Unternehmen, die vorrangig eigene wirtschaftliche Interessen vertreten. Sie sind demokratisch nicht legitimiert, unterliegen keiner demokratischen Kontrolle und meist auch keinen staatlich vorgegebenen Verfahrensregeln. Mit anderen Worten: Internet-Unternehmen sind keine Gerichte, und sie können diese Rolle auch nur sehr bedingt einnehmen. Privatwirtschaftliche Akteure zu „Hilfssheriffs" zu machen, ist vor diesem Hintergrund problematisch.

Zum anderen werden die Gatekeeper, wenn sie die Rolle des Konfliktlösers bei Auseinandersetzungen über Handlungen im Netz einnehmen, mit demselben Problem konfrontiert, das auch ein „Welt-Gesetzgeber" hätte. Sperrt Facebook – um im Beispiel zu bleiben – Hinweise auf Mohammed-Karikaturen, mag das den Moralvorstellungen, religiösen Ansichten und auch rechtlichen Regelungen in manchen Teilen der Welt entsprechen. In anderen Teilen der Welt würden solche Sperrungen aber ihrerseits gegen Recht verstoßen, beispielsweise gegen die Kunst-, Meinungs- oder Pressefreiheit.

Gleiches gilt, wenn ein Inhalt durch die Löschung von Verweisen aus dem Google-Suchindex quasi nicht mehr gefunden werden kann. Selbst innerhalb der Europäischen Union sind die Rechtsauffassungen und Mentalitäten in Bezug auf das Verhältnis von Persönlichkeitsrechten zu den Kommunikationsfreiheiten

sehr unterschiedlich. Beispielsweise wird Persönlichkeitsrechten in Frankreich im Verhältnis zur Pressefreiheit ein größerer Stellenwert eingeräumt als in England. Wird ein Online-Presseartikel durch Löschung des Verweises bei Google in ganz Europa quasi unsichtbar, kann dies nach französischem Recht – angesichts des Persönlichkeitsschutzes des Betroffenen – geboten und nach englischem Recht verfassungswidrig sein. Vor diesem Hintergrund mag es zwar praktisch und effektiv sein, einen zentralen Gatekeeper zu verpflichten, eine Maßnahme zu treffen, die sich europa- oder gar weltweit auswirkt. Ob dies jedoch bei einer Gesamtsicht aller involvierten Belange letztlich wünschenswert ist, ist zumindest fraglich und hängt letztlich sehr davon ab, wie das Unternehmen mit dieser Aufgabe umgeht. Dabei ist eines eindeutig: Solange sich nicht Moral- und Wertvorstellungen, soziale Normen und Gesetze auf der ganzen Welt gleichen, bewegen sich regulierende Eingriffe durch Gatekeeper stets in einem schwierigen Spannungsfeld. Sie bedürfen sensibler Abgrenzungen und Wertungsentscheidungen und können – angesichts der Unterschiede auf der Welt – kaum jemals getroffen werden, ohne irgendwo auf der Welt zu massiven Eingriffen zu führen.

Hinzu kommt ein weiteres Problem: Dienste wie Google oder Facebook haben mitunter mehrere Hundert Millionen Nutzer. Verweise in solchen Diensten betreffen Milliarden von Web-Inhalten. Entsprechend groß ist die Zahl der Konflikte, mit denen solche Dienste konfrontiert werden, wenn sie als Streitschlichter fungieren sollen. Auch diese Dimension hat sich schon wenige Monate nach der EuGH-Entscheidung zum „Recht auf Vergessenwerden" gezeigt. Zehntausende Löschanfragen sind innerhalb weniger Monate bei Google eingegangen. Die Masse der zu entscheidenden Auseinandersetzungen birgt einerseits enorme wirtschaftliche Risiken für derartige Unternehmen. Diese führen im Zweifel andererseits dazu, dass wichtige Internet-Services oder -Infrastrukturen nur von sehr großen Unternehmen angeboten werden können, und fördern damit die Monopolbildung.

Die Regelsetzung im Netz bewegt sich damit in einem Spannungsfeld zwischen gesellschaftlichen, kulturellen und ökonomischen Belangen, das außerordentlich komplex ist. Der Beispielfall des „Rechts auf Vergessenwerden" macht dies sehr deutlich.

Diese Erwägungen zeigen, dass es naheliegend ist, sich im Projekt „Braucht Deutschland einen Digitalen Kodex?" mit der Entscheidung des EuGH näher auseinanderzusetzen. Eine über dieses ebenso konkrete wie aktuelle Thema zu führende Debatte verspricht einen Erkenntnisgewinn, der auf die generelle Frage danach, wie Regeln im Netz zustande kommen (können) und wie sie umgesetzt werden, übertragen werden kann. Aus Sicht dieses übergeordneten Kontextes sollten u. a. die folgenden Punkte debattiert werden[4]:

- Ist es sinnvoll, Konfliktlösungen im Netz von staatlichen Akteuren auf Gatekeeper zu verlagern? Können/Sollten privatwirtschaftliche Internet-Unternehmen Hüter von Freiheitsrechten sein? Was sind die Vor- und Nachteile gegenüber staatlicher Regelsetzung und -durchsetzung?
- Braucht es für Konfliktlösungen durch die Gatekeeper festgeschriebene Regeln, etwa Verfahrensvorschriften für Abwägungsprozesse? Wie entstehen solche, wer ist am Aushandlungsprozess zu beteiligen, und wie werden sie wirkmächtig?
- Müssen rechtsstaatliche und demokratische Grundsätze überdacht oder angepasst werden, um privatwirtschaftlichen Konfliktlösungssystemen die nötige Legitimation und Wirkmacht zu verleihen? Welche Voraussetzungen müssen geschaffen werden, damit Unternehmen als „Hilfssheriffs" fungieren können?
- Oder besteht die Möglichkeit, diese Grundsätze auf die Handlungen von Gatekeepern bei der Konfliktlösung zu übertragen, etwa indem in deren Entscheidungsprozesse zwingend demokratisch legitimierte Organe einbezogen werden müssen?

Um diese Debatte einzuleiten, wird in dieser Analyse der Frage nachgegangen werden, welche Implikationen sich aus dem Urteil ergeben und welche hierüber hinausgehenden Fragen in Bezug auf die Re-

4 Detailliertere Diskussionsaspekte werden am Ende dieser Abhandlung in Kapitel 5 aufgeführt.

gulierung von Internet-Sachverhalten es aufwirft. Zu diesem Zweck wird der Inhalt des Urteils zunächst zusammengefasst (Kapitel 2) und dessen unmittelbare Folgen dargestellt (Kapitel 3). Sodann wird der Ansatz des EuGH im Lichte verschiedener Aspekte, wie regulativer, ökonomischer und gesellschaftspolitischer Faktoren, analysiert (Kapitel 4). Schließlich werden die Erkenntnisse der Untersuchung zu möglichen Diskussionsthemen verdichtet (Kapitel 5).

2. Wesentlicher Inhalt des EuGH-Urteils und dessen Vorgeschichte

Im Vorfeld der Entscheidung ging es um eine Auseinandersetzung zwischen einem spanischen Bürger, einem Herrn *Costeja González*, und einem spanischen Verlag. In dessen Online-Ausgabe der „La Vanguardia", einer katalonischen Tageszeitung, fanden sich zwei Beiträge, in denen über eine Zwangsversteigerung des Hauses des Betroffenen berichtet wurde. Sie stammten aus dem Jahr 1998, die Veröffentlichung lag zu diesem Zeitpunkt schon zwölf Jahre zurück. González wandte sich an die Zeitung und verlangte, dass die Artikel aus dem Online-Archiv gelöscht werden. Zudem forderte er von Google Spain, Verweise auf den beanstandeten Artikel aus dem Suchindex zu entfernen.

Als seinen Aufforderungen nicht nachgekommen wurde, erhob er bei der spanischen Datenschutzbehörde AEPD Beschwerde gegen die Tageszeitung und gegen Google. Zur Begründung für seine Forderungen trug er vor, dass die Zwangsversteigerung so lange zurückliege, dass an der öffentlichen Bereitstellung des Berichtes und den hierin enthaltenen Informationen kein öffentliches Interesse mehr bestehe. Er habe dagegen ein Interesse an Rehabilitierung von den lange zurückliegenden Vorgängen.

AEPD wies die Beschwerde gegen „La Vanguardia" zurück. Da die ursprüngliche Veröffentlichung des Artikels rechtmäßig gewesen sei, bestehe kein Anspruch auf nachträgliche Löschung. Google wurde dagegen angewiesen, Verweise auf die umstrittenen Artikel aus dem Index zu nehmen. Der Suchmaschinen-Anbieter klagte daraufhin gegen die Entscheidung beim spanischen Gericht *Audiencia Nacional*. Dieses legte dem Europäischen Gerichtshof folgende Fragen vor, die hier in vereinfachter Form wiedergegeben werden[5]:

1. Gilt europäisches Datenschutzrecht für Google?
2. Ist Google für die Inhalte in seinem Suchindex verantwortlich?
3. Inwieweit haben Privatpersonen ein Recht auf Löschung ihrer Daten aus Googles Index?

Der mit dieser Entscheidung betraute Generalanwalt beim EuGH Jääskinen votierte in seinen 2013 vorgelegten Schlussanträgen[6] dafür, der Klage von Google stattzugeben, das Unternehmen also nicht zur Löschung zu verpflichten. Zwar sei europäisches Datenschutzrecht grundsätzlich auf den Suchmaschinen-Anbieter anwendbar. Google sei jedoch – in Bezug auf die von Inhaltsanbietern veröffentlichten Daten – nicht für die Datenverarbeitung verantwortlich, sondern lediglich der Verlag.[7] Daher bestehe keine Pflicht, Verweise auf datenschutzrechtlich relevante Webseiten zu löschen. Denn schließlich könne eine Suchmaschine die Rechtmäßigkeit der indexierten Informationen gar nicht überprüfen. Sie sei nur Vermittler zwischen den Inhaltsanbietern und den Nutzern.

Der EuGH ist den Empfehlungen des Generalanwalts in wesentlichen Teilen nicht gefolgt.[8] Der Gerichtshof verurteilte Google auf Basis einer Auslegung der EU-Datenschutz-Richtlinie im Sinne der Entscheidung des AEPD.

Der Tenor ist – in vorliegendem Kontext – vor allem hinsichtlich der o. g. Vorlagefrage 3, also der nach dem „Recht auf Vergessenwerden", interessant. Mit datenschutzrechtlichen Argumenten begründet der EuGH, dass Verweisen in Suchmaschinen – angesichts deren bedeutender Gatekeeper-Funktion – eine besondere Bedeutung bei Eingriffen in das Persönlichkeitsrecht zukom-

5 So zusammengefasst formuliert von Telemedicus: http://www.telemedicus.info/article/2777-EuGH-Suchmaschinen-und-Datenschutz.html.

6 http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=138782&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=2150.

7 Siehe Rz. 47ff. der Schlussanträge.

8 Dieser Umstand ist schon an sich bemerkenswert, da das Gericht in den weitaus meisten Fällen den Schlussanträgen der Generalanwälte folgt.

me. Insofern sei es unerheblich, ob die Information an der Quelle rechtmäßig vorgehalten werde oder ob der Antragsteller, bevor er sich an die Suchmaschine wendet, versucht hat, die Information selbst entfernen zu lassen. Unabhängig davon, ob die Quelle rechtmäßig sei – dies zu beurteilen sei Sache der nationalen Entscheidungsinstanzen –, könne die Anzeige des Suchergebnisses rechtswidrig sein, wenn der Inhalt über eine Namenssuche nach dem Betroffenen aufgefunden werde. Die Rechtmäßigkeit des Verweises sei eigenständig nach datenschutzrechtlichen Regeln zu prüfen. Wenn Daten – vereinfacht ausgedrückt – nicht mehr aktuell oder nicht mehr für die Datenverarbeitung erforderlich seien, habe der Verantwortliche, also der Suchmaschinen-Betreiber, „alle angemessenen Maßnahmen zu treffen [...], dass sie gelöscht oder berichtigt werden".

Der EuGH erkennt, dass durch die Löschung auch in die Interessen Dritter, z. B. der Internet-Nutzer, eingegriffen werde. Diese seien jedoch gegenüber den Interessen der in ihren Persönlichkeitsrechten Betroffenen grundsätzlich nachrangig, weshalb dem Löschungsbegehren generell stattzugeben sei. Nur in „besonders gelagerten Fällen" sei von der Löschung abzusehen. In Rz. 97 des Urteils heißt es hierzu:

„Da die betroffene Person in Anbetracht ihrer Grundrechte aus den Art. 7 und 8 der Charta [gemeint ist die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Anm. des Verf.] verlangen kann, dass die betreffende Information der breiten Öffentlichkeit nicht mehr durch Einbeziehung in eine derartige Ergebnisliste zur Verfügung gestellt wird, ist, wie sich insbesondere aus Rn. 81 des vorliegenden Urteils ergibt, davon auszugehen, dass diese Rechte grundsätzlich nicht nur gegenüber dem wirtschaftlichen Interesse des Suchmaschinen-Betreibers, sondern auch gegenüber dem Interesse der breiten Öffentlichkeit daran, die Information bei einer anhand des Namens der betroffenen Person durchgeführten Suche zu finden, überwiegen. Dies wäre jedoch nicht der Fall, wenn sich aus besonderen Gründen – wie der Rolle der betreffenden Person im öffentlichen Leben – ergeben sollte, dass der Eingriff in die Grundrechte dieser Person durch das überwiegende Interesse der breiten Öffentlichkeit daran, über die Einbeziehung in eine derartige Ergebnisliste Zugang zu der betreffenden Information zu haben, gerechtfertigt ist."

Und weiter (Rz. 98):

„In einer Situation wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, in der es darum geht, dass in der Ergebnisliste, die der Internet-Nutzer erhält, wenn er mit Google Search eine Suche anhand des Namens der betroffenen Person durchführt, Links zu Seiten des Online-Archivs einer Tageszeitung angezeigt werden, die Anzeigen enthalten, die sich unter Nennung des Namens der betroffenen Person auf die Versteigerung eines Grundstücks im Zusammenhang mit einer wegen Forderungen der Sozialversicherung erfolgten Pfändung beziehen, ist davon auszugehen, dass die betroffene Person wegen der Sensibilität der in diesen Anzeigen enthaltenen Informationen für ihr Privatleben und weil die ursprüngliche Veröffentlichung der Anzeigen 16 Jahre zurückliegt, ein Recht darauf hat, dass diese Informationen nicht mehr durch eine solche Ergebnisliste mit ihrem Namen verknüpft werden. Da im vorliegenden Fall offenbar keine besonderen Gründe vorliegen, die ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit daran rechtfertigten, im Rahmen einer Suche anhand des Namens der betroffenen Person Zugang zu den genannten Informationen zu erhalten – was zu prüfen jedoch Sache des vorlegenden Gerichts ist –, kann die Person nach Art. 12 Buchst. b und Art. 14 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 95/46 [gemeint ist die Europäische Datenschutz-Richtlinie, Anm. des Verf.] die Entfernung der Links aus der Ergebnisliste verlangen."

Wie das Urteil umzusetzen ist und wie Google mit den Löschanfragen im Einzelnen umzugehen hat, wird im Urteil nicht thematisiert.

3. Faktische Auswirkungen des Urteils: Was ist seither passiert?

In Umsetzung des Urteils stellte Google Ende Mai 2014 ein Formular ins Netz, mit dem Betroffene die Entfernung von unliebsamen Einträgen im Suchindex veranlassen können. Antragsteller müssen ihren Namen und einige andere Daten angeben sowie einen Identitätsnachweis einreichen. Der Antrag kann sich auf mehrere Quellen beziehen. Zudem muss das Anliegen inhaltlich begründet und es

müssen diesbezüglich folgende Angaben gemacht werden[9]:

„Begründung, inwiefern sich die verlinkte(n) Internetseite(n) auf Sie bezieht/beziehen (bzw. falls Sie diesen Antrag im Auftrag einer anderen, oben genannten Person einreichen, sich auf diese Person bezieht/beziehen).

Begründung, inwiefern die von Ihnen beanstandeten Inhalte in den Suchergebnissen irrelevant, veraltet oder anderweitig gegenstandslos sind."

In der Folge ging bei Google eine Flut an Anträgen ein. Bereits am 4.7.2014 meldete Spiegel-Online[10]: „Mittlerweile sind laut Google europaweit mehr als 70.000 Anträge eingegangen, die insgesamt rund 267.000 einzelne Seiten betreffen. 12.000 der Anträge kommen aus Deutschland." Seither erscheint in jeder Trefferliste bei einer Namenssuche der Hinweis: „Einige Ergebnisse wurden möglicherweise aufgrund der Bestimmungen des europäischen Datenschutzrechts entfernt."

In Reaktion auf diese Umsetzungsmaßnahmen beklagten sich u. a. eine Reihe von Verlagen über die „Zensur" ihrer Inhalte und berichteten über teilweise abstruse Löschanträge und deren Umsetzung.[11]

Als weitere Maßnahme hat Google einen „Lösch-Beirat" einberufen. Hierin sind u. a. Jimmy Wales, der Gründer der Wikipedia, die ehemalige Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger und der ehemalige spanische Datenschutzbeauftragte José Luis Piñar vertreten.[12] Aufgabe dieses Beirats soll es insbesondere sein, die Suchmaschine dabei zu beraten, wie mit den durch das Urteil geforderten Einzelfallabwägungen zwischen dem Recht einzelner Personen auf Privatsphäre und dem Informationsrecht der Öffentlichkeit umgegangen werden kann. Der Beirat hat im Zeitraum von September bis November 2014 in zunächst sieben öffentlichen Sitzungen mit geladenen Experten über das Thema diskutiert. Die Experten wurden aufgrund von Einreichungen von Stellungnahmen und Fachbeiträgen ausgewählt, die per Online-Formular übermittelt werden konnten.[13]

Kurz nach der Veröffentlichung des Urteils wurde überdies vermeldet, dass die Bundesregierung eine Schlichtungsstelle für den Umgang mit Löschanträgen einrichten wolle.[14] Hierfür hatte sich u. a. Bundesinnenminister Thomas de Maizière ausdrücklich ausgesprochen. Ersichtlich wurde diese Idee bislang jedoch nicht umgesetzt oder weiterverfolgt.

4. Analyse: Einschätzung des Urteils aus verschiedenen Perspektiven

4.1. Vorbemerkung

Das Urteil hat Anlass für vielfältige Kritik gegeben, die von verschiedenen Seiten – Ökonomen, Juristen, Vertreter der Zivilgesellschaft usw. – vorgebracht wurde. Die facettenreiche Debatte wird einerseits über den vom EuGH gewählten Ansatz an sich geführt – also ob dieser positiv oder negativ zu bewerten ist – und andererseits darüber, wie das Urteil konkret umgesetzt werden sollte. Die Handlungsspielräume sind – je nachdem, ob es um den vom EuGH vorgegebenen Lösungsweg an sich oder dessen Umsetzung geht – sehr unterschiedlich.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs ist rechtskräftig. Damit kann dessen grundsätzliche Entscheidung, dass Suchmaschinen-Betreiber unter bestimmten Umständen zur Löschung von Verweisen verpflichtet sind, im Zweifel nur durch gesetzgeberische Maßnahmen der Europäischen Union abgeändert werden. Hierfür wäre die geplante Datenschutzgrundverordnung eine Gelegenheit. Diese soll die alte EU-Datenschutz-Richtlinie ablösen, auf der das Urteil des EuGH basiert. Dessen Implikationen, wie sie nachstehend beschrieben werden, legen nahe, nicht nur einen öffentlichen Diskurs über die Umsetzung des Urteils zu führen. Gleichermaßen sollte debattiert

9 Siehe das Formular unter https://support.google.com/legal/contact/lr_eudpa?product=websearch#.

10 http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/recht-auf-vergessen-google-entfernt-spiegel-artikel-aus-treffern-a-979255.html#ref=rss.

11 Diesbezüglich informativ ist der Artikel im „Guardian" vom 2.7.2014: EU's right to be forgotten: Guardian articles have been hidden by Google, http://www.theguardian.com/commentisfree/2014/jul/02/eu-right-to-be-forgotten-guardian-google.

12 Weitere Informationen über den Beirat finden sich unter https://www.google.com/advisorycouncil/.

13 https://services.google.com/fb/forms/advisorycouncilcommentsde/.

14 http://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/google-schlichtungsstelle-fuer-recht-auf-vergessen-geplant/9956722.html.

werden, ob ein „Recht auf Vergessenwerden" gesetzlich durch die Datenschutzgrundverordnung eingeführt werden sollte, und wenn, wie man es ausgestalten könnte.

Daneben bestehen konkrete Ansatzpunkte für einen Digitalen Kodex, der sich auf die Umsetzung beziehen könnte. Diesbezüglich hat der EuGH sich nicht dezidiert geäußert und damit einen großen Spielraum eröffnet. Dieser besteht u. a. hinsichtlich der Ausgestaltung der Entscheidungsprozesse beim Umgang mit Löschanfragen. Die insofern zu etablierenden Maßnahmen und Prozesse sollten gewährleisten, dass etwaige positive Effekte des Urteils gefördert und negative Implikationen vermieden werden.

Abgesehen davon, wie das EuGH-Urteil inhaltlich umgesetzt werden kann oder werden sollte, stellt sich aktuell die Frage, ob die Ausgestaltung der Umsetzungsmaßnahmen reguliert werden sollten. Neben staatlicher Regulierung kämen hierfür auch alternative Konzepte wie das eines Digitalen Kodex in Betracht. In diesem Kontext wären bedeutende Fragen zu klären, wie z. B.: Welche Spielräume belässt das EuGH-Urteil auf Umsetzungsebene? Sollten und wie könnten die relevanten Akteure generell in die Ausgestaltung der Verfahren oder gar in konkrete Löschungsprozesse einbezogen werden? Reichen die von Google geplanten oder bereits eingeführten Maßnahmen aus, um einen ausgewogenen Interessenausgleich zu gewährleisten? Bedürfen sie der Anpassung, und wenn, wie müssen sie angepasst werden, und wer entscheidet dies? Muss es eine demokratisch legitimierte Kontrolle der Entscheidungen geben, und wenn, wer übt sie wie aus? Benötigt man gegebenenfalls eine neutrale Schieds- oder Schlichtungsinstanz, die bei Auseinandersetzungen zwischen Content-Providern, Suchmaschinen und Betroffenen eingeschaltet werden kann? Wie würde sie besetzt werden, auf welcher rechtlichen Grundlage (Kodex, Gesetze etc.) wird sie etabliert, wie erlangt sie Wirkmacht, nach welchen Kriterien entscheidet sie?

4.2. Konkrete Implikationen des vom EuGH gewählten Ansatzes

In seinem Urteil hat der EuGH den Versuch unternommen, die äußerst komplexe Frage nach einem effizienten Schutz von Persönlichkeitsrechten im Netz einer Lösung zuzuführen. Positiver Nebeneffekt dieser Entscheidung ist, dass in deren Zuge geklärt wurde, dass US-Unternehmen dem europäischen (Datenschutz-)Recht unterstehen, wenn sie in einem EU-Mitgliedstaat eine Niederlassung betreiben, deren Tätigkeit auf die Einwohner dieses Staates ausgerichtet ist. Anders ausgedrückt: Wer in Europa operiert und wessen Dienste in Europa genutzt werden können, muss europäisches Datenschutzrecht einhalten. Dieser Aspekt wurde auch allgemein begrüßt.

Davon abgesehen begegnet der inhaltliche Ansatz, den der EuGH auf Basis des Datenschutzrechts konstruiert hat, aus verschiedener Sicht Bedenken.

4.2.1. Verantwortungsverschiebung durch Verlagerung von Konflikten auf Intermediäre

4.2.1.1. Genereller Ansatz

Angesichts der Probleme, die die Ubiquität, Anonymität und Globalität des Netzes sowie die Massenhaftigkeit der Vorgänge für die Rechtsdurchsetzung aufwerfen, setzen regulative Maßnahmen und rechtspolitische Strategien zunehmend darauf, Vermittler und Gatekeeper – wie Suchmaschinen-, Access- und Plattform-Provider – zur Konfliktlösung zwischen Dritten heranzuziehen.

Der Schutz von Persönlichkeitsrechten ist ein typisches Anwendungsfeld für solche Ansätze. Täglich kommt es im Netz massenhaft zu Persönlichkeitsrechtsverletzungen. Die Verletzer sind häufig für den Betroffenen nicht identifizierbar. Selbst wenn sie identifiziert werden können, sind sie oft faktisch nicht greifbar, da sie in anderen Jurisdiktionen angesiedelt sind. Aus diesen und anderen Gründen ist eine Konfliktlösung mit rechtlichen Mitteln zwischen den eigentlichen Konfliktparteien oft nicht möglich oder zumindest nicht effizient.

Eine Möglichkeit, die Effizienz des Rechtsschutzes zu erhöhen, liegt darin, zentralen Akteuren Verantwortung bei der Lösung solcher Konflikte aufzuerlegen. Ein Beispiel für einen solchen Ansatz ist das deutsche Rechtsinstitut der sog. Störerhaftung. Internet-Service-, Plattform- oder gar Access-Provider können hiernach unter gewissen Umständen verpflichtet werden, Inhalte zu sperren, zu löschen

oder weiter gehende Maßnahmen zur Ausräumung von Konflikten unter ihren Nutzern und/oder Dritten zu ergreifen. Mit diesem Mittel kann der eigentliche Konflikt zwar oft nicht aus der Welt geschafft, aber immerhin können dessen Folgen gelindert werden.[15] Das Konzept ist zwar nicht neu: Auch Auseinandersetzungen zwischen Autoren und Personen, über die geschrieben wird, werden häufig über die Verlage ausgetragen. Neu sind jedoch die Dimension und die Bedeutung solcher Konfliktlösungsmechanismen, wenn es um Internet-Sachverhalte geht. Vereinfacht ausgedrückt: Die Anzahl der im Netz öffentlich getätigten Äußerungen und der hierdurch entstehenden Konflikte übersteigt jedes bislang gekannte Maß.

Der bei der Einbeziehung von Gatekeepern verfolgte Ansatz liegt darin, das Geflecht der Verantwortlichkeiten so zu strukturieren, dass zentralen Akteuren Mitverantwortung übertragen wird, um negative Effekte der Dezentralität und Verantwortungsdiffusion[16] zu vermeiden. Faktische Folge ist in der Regel, dass die eigentlich sekundär Verantwortlichen (die Vermittler) mehr oder weniger zum alleinigen Anlaufpunkt für die Konfliktlösung werden. Ist ein zentraler Akteur vorhanden und gibt es gegen ihn eine rechtliche Handhabe, konzentrieren sich rechtliche Maßnahmen im Endeffekt annähernd ausschließlich auf ihn.[17] Der eigentlich nur aus Praktikabilitätsgründen herangezogene und nur mittelbar verantwortliche Dritte hat damit die Hauptlast der Auseinandersetzungen zu tragen.

Dies zeigt sich z. B. bei den Auseinandersetzungen zwischen YouTube als Plattformbetreiber und Rechteinhabern wie der GEMA. Nicht die eigentlichen Urheberrechtsverletzer, also die YouTube-Nutzer, stehen im Fokus rechtlicher Maßnahmen, sondern der Vermittler. Die Verantwortung verlagert sich so mehr oder weniger vollständig vom Eigenverantwortlichen – dem Handelnden/Rechtsverletzer – auf einen Mittler, dessen kausaler Beitrag für die Entstehung des Konflikts zwar untergeordnet ist, der aber besonders effizient zur Verantwortung gezogen werden kann.

Diese faktische Verantwortungsverlagerung steht in gewissem Widerspruch zu den regulativen Grundideen der in den Anfangsjahren des Netzes geschaffenen Regelungen zur Verantwortungsverteilung zwischen Nutzern, Inhaltsanbietern und Internet-Service-Providern. Die europäischen Regelungen in der sogenannten E-Commerce-Richtlinie aus dem Jahr 2000 beispielsweise sehen vor, dass – nach einem abgestuften System – Access-, Service- und Host-Provider generell nicht verantwortlich für die Handlungen ihrer Nutzer sind. Sie soll allenfalls eine sekundäre Verantwortung treffen, rechtsverletzende Inhalte zu sperren oder zu löschen, sobald sie hiervon Kenntnis erlangen (sogenanntes *notice-and-take-down*). Die deutschen Regelungen zum Telemediengesetz und die US-amerikanischen Bestimmungen des *Digital Millennium Copyright Act* (DMCA) basieren auf dem gleichen Prinzip.

In dem – in dieser Form wohl nur in Deutschland existierenden – Prinzip der Störerhaftung hat die deutsche Rechtsprechung ein Mittel gefunden, dieses Grundprinzip der Verantwortungszuweisung auf die verschiedenen Akteure in Teilen zu umgehen. Mit der Begründung, die Richtlinie beziehe sich nicht auf Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche, hat sie eine Eigenverantwortlichkeit der Internet-Service-Provider etabliert, die weit über ein bloßes *Notice-and-take-down*-Prinzip, wie es beispielsweise die E-Commerce-Richtlinie vorsieht, hinausgeht. Durch die Störerhaftung wird die sekundäre, mittelbare Verantwortung der ISPs in eine Eigenverantwortung umgewandelt. Diese zieht z. B. nicht nur eine reaktive Pflicht zur Löschung nach sich, sondern kann darüber hinausgehend eine proaktive Pflicht zur Verhinderung zukünftiger Rechtsverletzungen umfassen.

Diese, im Verhältnis zu den europäischen Vorgaben weiter gehende Verantwortung von Online-Diensten wird von der deutschen Rechtsprechung, allem voran dem BGH, akzeptiert, soweit es für den, vorausgesetzt legitim operierenden, Vermittler zumutbar ist. Als zumutbar werden in der

15 Auch dies zeigt sich an der EuGH-Entscheidung zum „Recht auf Vergessenwerden": Da die Quelle nicht verschwindet, sondern nur der Verweis, bleibt der Konflikt zwischen dem Betroffenen und dem Inhaltsanbieter bestehen. Er wird nur dadurch entschärft, dass der Inhalt weniger leicht gefunden werden kann.

16 Mit Verantwortungsdiffusion ist der Effekt gemeint, dass niemand Verantwortung übernimmt. Siehe hierzu im Einzelnen Kreutzer, Verantwortung im Internet, S. 3, https://www.divsi.de/wp-content/uploads/2013/08/Themenpapier_Verantwortung-im-Internet_final_2013_06_18.pdf.

17 So auch Verfassungsrichter Masing: „Der Suchmaschinen-Betreiber wird somit zur Anlaufstelle für die Geltendmachung von Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Netz allgemein."

Regel solche Maßnahmen angesehen, die technisch realisiert werden können. Maßnahmen dagegen, die manuelle Prozesse und den Einsatz erheblicher Personalressourcen erfordern, werden generell als unzumutbar angesehen.

Mit anderen Worten: Eine Verlagerung der Verantwortung zur Lösung von Konflikten zwischen Dritten auf den Vermittler ist hiernach nur zulässig, wenn er sie mit Mitteln umsetzen kann, die dem Funktionsprinzip von Online-Technologien entsprechen. Deren Funktion basiert auf automatisierten Prozessen, die durch Algorithmen, also mit formalisierbaren Lösungsansätzen, umgesetzt werden.

Das Funktionsprinzip von Recht setzt dagegen in der Regel in hohem Maße auf die Herstellung von Einzelfallgerechtigkeit. Da jede Regelung eine unvorhersehbare Fülle an unterschiedlichen Einzelfällen betreffen kann, ist es erforderlich, Gesetze abstrakt-generell auszugestalten. Zwingende Anforderung an abstrakt-generelle Regelungen ist, dass sie offen genug formuliert werden, um ausreichend Auslegungsspielraum zu eröffnen, damit die Besonderheiten jedes Einzelfalls angemessen berücksichtigt werden können. Dies zeigt sich in extremer Form bei Regelungen, deren Anwendungsbereich Grund- und Freiheitsrechte betreffen, wie z. B. auf dem Gebiet der Persönlichkeitsrechte.

Um einen Sachverhalt zu entscheiden, der auf der einen Seite individuelle Persönlichkeitsrechte und auf der anderen Seite entgegenstehende Partikular- und Gemeinwohlinteressen betrifft, bedarf es einer komplexen Abwägung aller Besonderheiten des konkreten Falls. Zudem sind eingehende Kenntnisse der Rechtslage erforderlich, die hier zumeist durch die Rechtsprechung konkretisiert wird.[18] Um gerechte Entscheidungen im Einzelfall gewährleisten zu können, setzen herkömmliche judikative Systeme auf gerichtliche Entscheidungen.

Wenn diese beiden Funktionsprinzipien aufeinandertreffen, entstehen Probleme bei der Regulierung. Suchmaschinen, Host- und Access-Provider sind keine Gerichte. Für grundrechtsrelevante Entscheidungen mit einiger Relevanz für die Betroffenen fehlt ihnen die demokratische Legitimation. Auch können sie Entscheidungsprozesse, wie sie im gerichtlichen Verfahren durchlaufen werden, nicht nachbilden, weil sie nicht mit technischen Mitteln umgesetzt werden können. Das ist jedoch – schon angesichts der Anzahl der Fälle – letztlich notwendig. Ebenso, wie es nur mit technischen Mitteln möglich ist, das Chaos des Netzes zu systematisieren und erfassbar zu machen, können Konfliktlösungen über Online-Dienstanbieter im Zweifel nur funktionieren, wenn sie technischen Mechanismen zugänglich sind.[19] Dies setzt wiederum möglichst eindeutige Regeln voraus, die nur wenige oder gar keine Ausnahmen vorsehen und erst recht keine Einzelfallabwägung komplexer Wertefragen erfordern.

Ein Beispiel für einen solchen technischen Konfliktlösungsmechanismus auf dem Gebiet der Suchmaschinen-Technologie ist die robot.txt-Funktion. Ein simpler, vom jeweiligen Webseiten-Anbieter zu implementierender Befehl regelt die Frage, ob und wie eine Webseite über Suchmaschinen gefunden und in Suchergebnissen gelistet wird. Würde man diesen Aspekt mittels einer rechtlichen Regelung versuchen zu lösen, müsste der Suchmaschinen-Betreiber im Zweifel jeden Einzelkonflikt durch eine „manuelle" Beurteilung mehr oder weniger komplexer Rechtsfragen lösen. Zumindest würden rechtliche Regelungen Webseiten-Betreibern ermöglichen, den Suchmaschinen-Anbieter individuell aufzufordern, die Anzeige in den Suchergebnissen zu unterbinden oder die Ansicht an die eigenen Vorstellungen anzupassen. Diesen Ansatz individueller Konfliktlösung hat der EuGH den Suchmaschinen beim „Recht auf Vergessenwerden" aufgegeben.

Dass dies zu massiven Friktionen führen wird, haben andere Gerichte längst anerkannt und andere Wege beschritten. Wie oben bereits beschrieben, erkennen die deutschen Gerichte in ständiger Rechtsprechung an, dass es zunächst allein Sache der In-

18 Der Bundesgerichtshof drückt die Anforderungen an solche Abwägungen in ständiger Rechtsprechung wie folgt aus: „Wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalles sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind."

19 Die Alternative wären zeit- und kostenaufwendige „manuelle" Konfliktlösungen auf Basis von Einzelfallabwägungen. Solche sind indes äußerst komplex und damit fehleranfällig.

haltsanbieter ist, die Sichtbarkeit ihrer Beiträge mit technischen Mitteln zu justieren. Hierdurch entsteht ein rechtlicher Unterbau – und eine rechtliche Legitimation – einer an sich technischen Lösung. Das Konzept ist simpel: Derjenige, der seine Inhalte ohne Zugangsschutzmaßnahmen oder entsprechende Konfiguration der robot.txt-Einstellungen ins Netz stellt, willigt rechtswirksam ein, dass sie durch Suchmaschinen und andere Kerntechnologien des Netzes erschlossen oder sonst wie genutzt werden. Weder kann sich der Webseiten-Betreiber mit rechtlichen Mitteln dagegen wehren, dass seine Inhalte durch Intermediäre erschlossen und angezeigt werden, noch kann er seine diesbezügliche Einwilligung individuell – z. B. durch Erklärung gegenüber einem Suchmaschinen-Anbieter – zurückziehen. Wer die Funktion von Internet-Kerntechnologien ausschließen will, muss hierfür selbst, mit den gegebenen technischen Mitteln, sorgen.[20]

Mit dieser Lösung hat der deutsche Bundesgerichtshof einen allgemeinen Rechtsgrundsatz geschaffen, mit dem ein rechtlicher Konflikt – unter welchen Umständen dürfen Suchmaschinen Internet-Inhalte erschließen und durchsuchbar machen? – einer technischen Umsetzung zugänglich gemacht wird. Die Funktionsfähigkeit von Kerntechnologien des Internets wird geschützt, indem deren Anbieter von Einzelfallentscheidungen freigestellt und auf rein technische Maßnahmen verwiesen werden.

Der EuGH hat in seinem Urteil zum „Recht auf Vergessenwerden" einen diametralen Weg eingeschlagen. Er unterwirft technische Realität regulativen Prinzipien und verpflichtet den Intermediär dazu, Einzelentscheidungen über die Anzeige bestimmter Suchergebnisse zu treffen.

4.2.1.2. Demokratische und verfassungsrechtliche Bedenken

Gerade bei grundrechtsrelevanten Entscheidungen von einiger Bedeutung stellt sich die Frage, ob sie privatwirtschaftlichen Akteuren ohne Weiteres überlassen werden dürfen oder sollten.

Der EuGH hat den Suchmaschinen aufgegeben, bei Löschanfragen eine Abwägung nach den involvierten Interessen vorzunehmen. In jedem einzelnen der Tausenden zu führenden Prozesse geht es um die Abwägung von Grundrechten. Damit werden Suchmaschinen-Anbieter zu privatwirtschaftlichen Hütern von Freiheitsrechten.

Aus v. a. diesem Grund hat sich der Generalanwalt Jääskinen in seinen Schlussanträgen dafür ausgesprochen, ein solches „Recht auf Vergessenwerden" nicht zu gewähren. Er schreibt:

„Angesichts der besonders komplexen und schwierigen Grundrechtskonstellation im vorliegenden Fall lässt es sich nicht rechtfertigen, die nach Maßgabe der Richtlinie bestehende Rechtsstellung der betroffenen Personen zu verstärken und um ein „Recht auf Vergessenwerden" zu ergänzen. Andernfalls würden entscheidende Rechte wie die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit geopfert. Ich möchte dem Gerichtshof auch abraten, in seinem Urteil zu dem Ergebnis zu gelangen, dass diese einander widerstreitenden Interessen im jeweiligen Einzelfall auf zufriedenstellende Weise in ein Gleichgewicht gebracht werden können und dass die Entscheidung dem Internetsuchmaschinen-Diensteanbieter überlassen bleibt. Derartige Verfahren zur Meldung und Entfernung, sollte der Gerichtshof sie vorschreiben, werden wahrscheinlich entweder zu einer automatischen Löschung von Links zu beanstandeten Inhalten oder zu einer von den beliebtesten und wichtigsten Internetsuchmaschinen-Diensteanbietern nicht zu bewältigenden Anzahl von entsprechenden Anträgen führen." [21]

Der EuGH hat sich anders entschieden und Google diese Abwägung auferlegt. Für die Frage, unter welchen Prämissen sie durchzuführen ist, wird ein gewisser Rahmen vorgegeben. Generell ist dem Anliegen nach dem Gerichtshof stattzugeben, es sei denn, dass die Löschung des Verweises besonders gelagerten öf-

20 So der Bundesgerichtshof in den Entscheidungen zur Anzeige von Vorschaubildern in der Google-Bildersuchmaschine. Siehe http://www.telemedicus.info/urteile/Urheberrecht/Thumbnails/1047-BGH-Az-I-ZR-6908-Vorschaubilder-Google-Thumbnails.html und http://www.telemedicus.info/urteile/Urheberrecht/Thumbnails/1358-BGH-Az-I-ZR-14010-Vorschaubilder-II-Google-Thumbnails.html. In diesen Entscheidungen hat der Bundesgerichtshof ein allgemeines Rechtsprinzip entwickelt, das nach Ansicht der herrschenden Rechtsliteratur generell auf Fälle dieser Art angewendet werden muss.

21 Rz. 133, siehe http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=138782&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=242899.

fentlichen Interessen widerspricht. In diesen gesondert gelagerten Fällen verbleibt ein erheblicher Entscheidungsspielraum. Wie dieser ausgefüllt werden soll, welche Prozesse hierfür eingeführt werden sollen, wer an den Entscheidungen zu beteiligen ist usw., hat das Gericht nicht vorgegeben. Im Ergebnis liegt die alleinige Verantwortung für diese wichtigen Fragen derzeit bei einem – zudem US-amerikanischen – Unternehmen.

Dass die Entscheidungsgewalt über solche Sachverhalte, die für einzelne Dritte und, angesichts ihrer Masse, in ihrer Gesamtheit von großer gesamtgesellschaftlicher Bedeutung sind, in der Hand eines einzigen, privatwirtschaftlichen, Akteurs liegt, ist aus rechtsstaatlicher und demokratischer Sicht problematisch. Abgesehen von der Frage, ob eine solche Verantwortungszuschreibung aus rein (verfassungs-)-rechtlicher Sicht zulässig ist, muss diskutiert werden, ob sie aus demokratischer Sicht hinnehmbar ist.

4.2.1.2.1. Die Akteure und das durch die Löschung von Verweisen betroffene Interessengefüge

Die Löschung von Verweisen aus Suchmaschinen betrifft ein vielfältiges Interessengefüge. Auf der einen Seite stehen die Individualinteressen der von den Verweisen Betroffenen, also die Persönlichkeitsrechte der Antragsteller. Hiergegen stehen zunächst die Interessen der Suchmaschinen-Anbieter, in deren Geschäftsbetrieb und wirtschaftliche Interessen durch die Verpflichtung zur Löschung von Verweisen auf Basis einer individuellen Prüfung des Einzelfalls erheblich eingegriffen wird. Weiterhin betreffen Löschungen solcher Verweise die Interessen der Äußernden bzw. derer, die Äußerungen veröffentlichen (v. a. journalistische Online-Angebote). Letztere sind auch in ihren wirtschaftlichen Belangen betroffen. Durch die stark eingeschränkte Reichweite von nicht mehr in Suchmaschinen oder über bestimmte Arten von Sucheingaben (Namenssuchen) zu findenden Artikeln sinken potenziell die Klickzahlen und damit die Werbeeinnahmen.

Schließlich sind die Interessen der Nutzer, also von Individuen, Presse, Wissenschaft etc., zu berücksichtigen, die ein Interesse daran haben, dass Suchmaschinen ein möglichst unverfälschtes Bild verfügbarer Informationen liefern. Diesen Belang könnte man als das allgemeine Interesse an der Funktion des Internets als Informationsressource bezeichnen. Inhalte, die über Suchmaschinen generell oder zumindest über Namenssuchen nicht mehr gefunden werden, können nur noch erschwert aufgefunden werden und sind damit für viele Internet-Nutzer praktisch nicht mehr nachvollziehbar. Dies führt in der allgemeinen Wahrnehmung zu einer Quasi-Verfälschung[22] der Realität und der Geschichte.

Folge einer solchen Situation ist zumindest eine Informationsasymmetrie, deren Verringerung bzw. Abschaffung eine der großen Stärken des Internets ist.[23] Die Inhalte, die aus den Suchindizes gelöscht werden, verschwinden nicht, sondern sind nur schwerer auffindbar. Das vom EuGH statuierte „Recht auf Vergessenwerden" privilegiert damit Informations- und Rechercheprofis zu Lasten des normalen Bürgers. Fragwürdige Entwicklungen werden gefördert, wie die Entstehung von Rechercheagenturen, die das Netz und v. a. die Suchmaschinen eigentlich überflüssig gemacht hat. Die Folge wird sein, dass gewisse Inhalte nur noch von denen gefunden werden können, die es sich leisten können oder die selbst über spezielle Recherchefähigkeiten verfügen (Informationsasymmetrie). Hierdurch wird die durch das Internet erstmals geschaffene nicht diskriminierende Informationstransparenz nachhaltig geschädigt.

Gemeinwohlinteressen widerspricht es darüber hinaus, dass die Entscheidung den Trend zu einer regionalen Zersplitterung des Internets fördert.

---

22 „Quasi" ist die Verfälschung deshalb, weil die Inhalte schließlich noch vorhanden sind. Ohne genaue Kenntnis der Quelle oder komplexe thematisch basierte Recherchestrategien sind sie jedoch nicht mehr auffindbar. Solche Methoden und die Mittel, die aufzuwenden sind, um sie sich zu erschließen, stehen häufig nur Informationsprofis zur Verfügung, wie z. B. spezialisierten Rechercheagenturen.

23 Um es mit den Schlussanträgen des Generalanwalts auszudrücken (siehe Rz. 28): „Ähnlich wie die Erfindung des Buchdrucks im 15. Jahrhundert die Vervielfältigung von Exemplaren, die früher per Hand geschrieben werden mussten, in unbegrenzter Zahl ermöglichte, eröffnet das Einstellen von Material in das Internet den Massenzugang zu Informationen, die zuvor womöglich nur nach mühevoller Recherche und an nur wenigen Orten zu finden waren. Der universelle Zugang zu Informationen im Internet ist überall möglich, außer in Ländern, in denen die Behörden den Zugang zum Internet durch Einsatz verschiedener technischer Mittel (wie etwa einer elektronischen Firewall) einschränken oder in denen der Zugang zu Telekommunikationsmitteln kontrolliert wird oder knapp ist."

Die durch das Urteil auferlegten Löschmaßnahmen sind verpflichtend nur für den europäischen Raum. Schon jetzt zeichnet sich ab, dass Google die Verweise nur aus dem in Europa erreichbaren Suchindex löscht.[24] Europäische Nutzer werden hierdurch strukturell benachteiligt, Profinutzer, die mit VPN-Technologien umgehen bzw. sie sich leisten können, wiederum bevorzugt.

4.2.1.2.2. Strukturelle Ungleichbehandlung der involvierten Interessen

Der EuGH geht auf die involvierten Interessen nur in aller Kürze ein.[25] Lediglich die wirtschaftlichen Interessen der Suchmaschinen-Betreiber und die der Internet-Nutzer am Zugang zur Information werden im Urteil erwähnt.[26]

Im Rahmen der Abwägung statuiert der EuGH einen generellen Vorrang der Persönlichkeitsrechte gegenüber widerstreitenden Interessen. Nach dem Urteil muss Löschanträgen im Regelfall nachgekommen werden. Damit gibt der Gerichtshof den Suchmaschinen-Anbietern auf, die involvierten Grund- und Freiheitsrechte strukturell ungleich zu behandeln. Neben anderen kritischen Kommentatoren kritisiert Verfassungsrichter Masing, dass dies der ausgefeilten Judikatur des Bundesverfassungsgerichts zum Spannungsverhältnis zwischen partikularen Persönlichkeits- und entgegenstehenden Freiheitsrechten Dritter widerspreche. Im vierten Punkt seiner Analyse schreibt er:

„Entsprechend der strukturellen Auskoppelung der Kommunikationsinteressen und der hinter ihnen stehenden Freiheitsrechte soll nach Ansicht des EuGH die Abwägung von einem prinzipiellen Vorrang des Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geprägt sein, von dem nur ‚in besonders gelagerten Fällen' – etwa für Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens – Ausnahmen gelten. Überdies wird die Verbreitung von Informationen von Privaten unbesehen an dem öffentlich-rechtlichen Datenschutzrecht entnommene Zweckbindungsgrundsätze gebunden, die hier nur begrenzt passen. Das Ergebnis ist, dass eine ausgewogene Balance zwischen Kommunikationsfreiheit und Persönlichkeitsrechtsschutz aus den Augen gerät."

Das Urteil birgt die Gefahr – je nachdem, wie letztlich damit umgegangen wird –, dass Suchen im Netz nach Personen erheblich erschwert und für „normale" Internet-Nutzer u. U. in vielen Fällen unmöglich werden.[27] Die bisher eingeleiteten Umsetzungsmaßnahmen von Google, konkret: das Antragsformular, werden diesen Effekt zusätzlich befördern. Hiernach können Inhalte schon deshalb beanstandet werden, weil sie „irrelevant, veraltet oder anderweitig gegenstandslos" sind. Diese geringen Anforderungen an die Löschanträge öffnen massenhaft Löschanträgen, die mehr oder weniger rein aufgrund persönlicher Befindlichkeiten gestellt werden, Tür und Tor.

Dass potenziell jede Verweislöschung auch einen u. U. erheblichen Eingriff in die Interessen Dritter nach sich zieht, wird weder durch die Urteilsgründe noch die bisherigen Umsetzungsmaßnahmen von Google angemessen berücksichtigt. Löschmaßnahmen bzw. Entscheidungen über diese erfolgen hiernach allein „auf Zuruf" des Betroffenen. Die in ihren Freiheitsrechten betroffenen Dritten, also auch und v. a. die Meinungsäußernden oder Publizierenden, müssen nach dem Urteil des EuGH nicht in die Entscheidungen einbezogen werden. Anhörungen der anderen Seite sind nicht vorgesehen.[28]

Angesichts der Bedeutung der involvierten Interessen und der Komplexität des Interessengefüges wären derartige Anhörungen – oder gar ein Richtervorbehalt – aus rein rechtsstaatlicher Sicht im Zweifel geboten. Jedenfalls ist zu diskutieren, ob eine solche Haltung akzeptabel ist.

---

24 Siehe hierzu den Bericht bei Spiegel-Online: Löschanträge an Suchmaschine: Google vergisst nur in Europa, http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/loeschantraege-an-google-suchmaschine-will-nur-in-europa-sperren-a-972523.html.

25 Nach Bundesverfassungsrichter Johannes Masing hat der EuGH die Komplexität des Interessengefüges offenbar unterschätzt, http://irights.info/artikel/eugh-google-recht-auf-vergessenwerden-masing-loeschansprueche/23786.

26 Siehe hierzu die Ausführungen in Rz. 81 des Urteils.

27 Joerg Heidrich, Justiziar des Heise-Verlags, befürchtet gar „eine Schneise der Verwüstung durch die Suchergebnisse": http://irights.info/artikel/google-nach-dem-eugh-urteil-privatgericht-mit-eingeschraenktem-entscheidungsspielraum/23775.

28 Verfassungsrichter Masing stellt hierzu zutreffend fest: „Die Betreiber von Internet-Seiten mit ihren Kommunikationsinteressen werden weder materiell noch verfahrensrechtlich gleichberechtigt in die Entscheidung über die Frage von Nachweissperren eingebunden. Indem sie durch solche Sperren aber faktisch ‚unsichtbar' werden können, sind sie hiervon jedoch maßgeblich betroffen."

Genau hieran zeigt sich jedoch das bereits angesprochene Dilemma bei der Heranziehung von Intermediären zur Beilegung von Konflikten Dritter. In jedem Einzelfall aufwendige Anhörungen verschiedener Seiten durchzuführen, würde die Suchmaschinen-Betreiber überfordern, die Prozesse in die Länge ziehen. Der hiermit verbundene Aufwand und die Kosten wären – jedenfalls wenn man die o. g. Rechtsprechung des BGH zur Verantwortlichkeit von Vermittlern zugrunde legt – unzumutbar. Sie institutionell als Quasi-Gerichte einzusetzen, ist, abgesehen von den hiermit einhergehenden demokratischen Bedenken, schwer vorstellbar. Ohne unterstützende Maßnahmen von dritter Seite, etwa durch eine demokratisch legitimierte Schlichtungsstelle, ist daher nicht zu erwarten, dass über Löschanfragen mit der gebotenen Umsicht entschieden wird.

4.2.2. Entkoppelung von Verweis und Quelle und primäre Konfliktlösung über Intermediäre

Auch in anderer Hinsicht stellt der vom EuGH gewählte Ansatz ein Novum dar. Bislang war allgemein anerkannt, dass die Rechtmäßigkeit des Verweises von der Rechtmäßigkeit der Quelle, auf die verwiesen wird, abhängt. Ein Verweis auf eine rechtmäßige Quelle kann hiernach nicht rechtswidrig sein.[29] Der EuGH hat dagegen entschieden, dass – im speziellen Fall des Verweises in Suchergebnissen auf eine Namenssuche – ein Verweis auf eine *rechtmäßige* Quelle rechtswidrig sein kann und gelöscht werden muss. Damit entkoppelt der EuGH in diesen Fällen die Rechtmäßigkeit des Verweisziels von der Rechtmäßigkeit des Verweises. Ein Nebeneffekt dieser Entscheidung ist, dass der Betroffene damit in die Lage versetzt wird, sich direkt an den Suchmaschinen-Anbieter zu wenden. Ob er zuvor versucht hat, eine Löschung der Quelle selbst zu erwirken, ist unerheblich. Dies hat zwar den positiven Effekt, dass der Aufwand für die tatsächlich in ihren Persönlichkeitsrechten Betroffenen minimiert wird. Im gleichen Zuge wird jedoch ein erheblicher Anreiz geschaffen, Löschanfragen aufgrund persönlicher Befindlichkeiten – also ohne wirklich zwingenden Grund – zu stellen.

Der EuGH kommt zu diesem Ergebnis über eine formaljuristische datenschutzrechtliche Argumentation.[30] Der Suchmaschinen-Betreiber sei Verantwortlicher für die Verarbeitung von Daten im Sinne des Artikels 2 (d) der Datenschutz-Richtlinie.[31] Die unterschiedliche Beurteilung von Verweis und Quelle sei aufgrund der eigenständigen besonderen Publizität von Suchergebnissen gerechtfertigt. Suchmaschinen hätten „maßgeblichen Anteil an der weltweiten Verbreitung personenbezogener Daten". Ohne sie würden nach bestimmten Namen Suchende diese Informationen nicht finden.[32]

Diese Einschätzung ist von verschiedenen Stimmen kritisiert worden. Bundesverfassungsrichter Masing etwa schreibt:

„Dort wo nicht die Generierung eigener Informationen durch Suchmaschinen in Frage steht, spricht in meinen Augen vieles dafür, die Rechtmäßigkeit des Nachweises einer Internetseite eng mit der Rechtmäßigkeit der Äußerung auf der betreffenden Internetseite selbst zu verzahnen. Der Grundsatz, dass Informationen, die rechtmäßig öffentlich ins Netz gestellt werden, jedenfalls grundsätzlich auch rechtmäßig nachgewiesen werden dürfen, hat zumindest gute Gründe auf seiner Seite. Auf diese Weise wird berücksichtigt, dass sich bei der Frage, welche Informationen verbreitet werden dürfen, in der Regel (mindestens) zwei Seiten mit gegenläufigen Rechten gegenüberstehen, zwischen denen ein Ausgleich zu suchen ist. Fällt dieser Ausgleich zugunsten der Äu-

29 Umgekehrt bedeutet das nicht, dass jeder Verweis auf eine rechtswidrige Quelle unweigerlich zu einer Haftung des Verweisenden führt, ergo eine Rechtsverletzung darstellt. Dies ist nur unter besonderen Umständen der Fall, insbesondere dann, wenn die Rechtswidrigkeit des Verweisziels für den Verweisenden offensichtlich war. Ein Fall, in dem ein Verweis auf legale Quellen als rechtswidrig angesehen oder gar zu einer Haftung geführt hätte, ist jedenfalls nicht bekannt.

30 Die entgegenstehende Argumentation von Generalanwalt Jääskinen war dagegen eher ergebnis- und praxisorientiert. Siehe hierzu u. a. das in Punkt 4.2.1.2. genannte Zitat.

31 Siehe Rz. 33 des Urteils.

32 Siehe Rz. 35, 36 des Urteils. Wörtlich stellt der EuGH hier fest: „[...] dass sich die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeit einer Suchmaschine ausgeführt wird, von der unterscheidet, die von den Herausgebern von Websites, die diese Daten auf einer Internetseite einstellen, vorgenommen wird, und zusätzlich zu dieser erfolgt. Außerdem ist unstreitig, dass diese Tätigkeit der Suchmaschinen maßgeblichen Anteil an der weltweiten Verbreitung personenbezogener Daten hat, da sie diese jedem Internet-Nutzer zugänglich macht, der eine Suche anhand des Namens der betreffenden Person durchführt, und zwar auch denjenigen, die die Internetseite, auf der diese Daten veröffentlicht sind, sonst nicht gefunden hätten."

ßerungsfreiheit aus, ist es in einer freien Gesellschaft naheliegend, dass damit zugleich auch die Zulässigkeit der freien Verbreitung dieser Information umfasst ist. Gerade wenn man in Rechnung stellt, welche elementare Bedeutung den Suchmaschinen zur Auffindbarkeit von Informationen im Netz zukommt, spricht für eine solche Verbindung vieles.

Ausgehend hiervon dürfte es im Sinne eines effektiven Ausgleichs der sich gegenüberstehenden Grundrechtspositionen ebenfalls richtig sein, die Auseinandersetzung über Persönlichkeitsverletzungen durch Verbreiten personenbezogener Daten auch verfahrensmäßig jedenfalls im Grundmodus dort anzusiedeln, wo der Konflikt liegt, die maßgeblichen Informationen vorliegen und die jeweiligen Interessen und Rechte authentisch verteidigt werden können: dezentral zwischen Betroffenen und sich Äußernden [also der Verlag, ein Blogger o. Ä., Anm. des Verf.].“

Hiermit wird ein weiteres grundsätzliches Problem bei der Verlagerung von Konflikten auf einen Mittler angesprochen: Anders als die beteiligten Parteien hat der Mittler zunächst keine Kenntnisse vom Konflikt und dessen Einzelheiten. Er muss sich diese Kenntnisse aufwendig verschaffen. Selbst wenn er sich hierum mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln und der gebotenen Gründlichkeit bemühen würde, ist keineswegs gewährleistet, dass er letztlich als Außenstehender in der Lage ist, eine ausgewogene Entscheidung zu treffen. Anders als Gerichten stehen Suchmaschinen-Anbietern keine gesetzlich normierten Verfahrensregeln zur Seite. Sie können Parteien nicht zwingen, entscheidungsrelevante Belege beizubringen oder Beweise zu führen, und können auch keine Zwangsmaßnahmen anordnen, wenn dies nicht erfolgt. Treffen sie „falsche“ Entscheidungen, laufen sie vielmehr selbst Gefahr, von der unterlegenden Seite rechtlich in Anspruch genommen zu werden. Und selbst wenn ausdifferenzierte Verfahrensordnungen für die Entscheidungen von Suchmaschinen-Anbietern existieren würden, wäre es diesen angesichts des hierdurch entstehenden Aufwandes kaum möglich, sie umzusetzen.

Da das Urteil diesbezüglich keine Vorgaben enthält, werden Suchmaschinen-Anbieter im Zweifel geneigt sein, Löschanfragen pauschal und ohne nähere Prüfung stattzugeben, statt in jedem Einzelfall kostenträchtige und zeitraubende Verfahren durchzuführen. Hieran zeigt sich ein weiteres Defizit des Ansatzes, privatwirtschaftliche Intermediäre als Richter über die Konflikte einzubeziehen: Weder sind sie qua staatlichem Auftrag und nach Maßgabe entsprechender Verfahrensordnungen verpflichtet, neutral über die vorgetragenen Sachverhalte zu entscheiden. Noch sind sie hierbei frei von eigenen Interessen. Aktiengesellschaften wie die großen Suchmaschinen-Anbieter sind vielmehr aufgrund ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Anteilseignern zu Wirtschaftlichkeit und Gewinnoptimierung verpflichtet. Es liegt daher in der Natur der Sache, dass privatwirtschaftliche Unternehmen nicht als neutrale Entscheidungsinstanz fungieren werden.

Würden Löschbegehren dagegen primär zwischen den eigentlichen Konfliktparteien, also dem Betroffenen und dem Äußernden/Publizierenden, ausgetragen, bestünden solche Bedenken nicht. Zum einen haben Inhaltsanbieter wie Verlage einen wesentlich besseren Einblick in die Sach- und Rechtslage. Sie kennen die Hintergründe und müssen die Rechtmäßigkeit ihrer Publikationen ohnehin überprüfen, gegebenenfalls auch wiederholt. Zum anderen haben sie ein erhebliches Interesse daran, dass die Publizität ihrer Inhalte nicht eingeschränkt wird. Statt aus rein wirtschaftlichen Gründen Löschforderungen einfach nachzugeben, werden die Publizierenden jeden einzelnen Fall eingehend prüfen und sich gegen unbegründete Anliegen zur Wehr setzen. Dies gebietet sich für Angebote der Presse oder für journalistische Blogs schon aufgrund ihrer Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung.

4.3. Ökonomische Implikationen: Auswirkungen auf den Markt und die Machtkonzentration im Internet

Die Entscheidung des EuGH wird dazu führen, dass der Betrieb von Suchmaschinen erheblich aufwendiger und kostenintensiver wird. Insbesondere, wenn die durch Löschanfragen ausgelösten Konflikte – wie beschrieben – angemessen gelöst werden sollen, werden die aufzusetzenden und zu durchlaufenden Prozesse erhebliche Kosten verursachen. Hierbei zu bedenken ist, dass letztlich nur Fachjuristen in der Lage sein werden, in jedem Einzelfall sachgerechte Abwägungen der involvier-

ten Freiheitsrechte vorzunehmen. Angesichts der immensen Zahlen an Löschanfragen, die früher oder später auf jeden Suchmaschinen-Anbieter zukommen werden, werden sich die wirtschaftlichen Implikationen des Urteils als elementar wichtiger Faktor für das Angebot von Suchtechnologien erweisen.

Es mag sein, dass die Kosten, die durch die individuelle Interessenabwägung bei Löschanfragen und etwaige Konsultationen aller Betroffenen entstünden, von Internet-Giganten wie Microsoft, Google oder Yahoo aufgebracht werden können. Von kleineren Anbietern sind solche Maßnahmen indes im Zweifel nicht zu leisten.

Durch diese wirtschaftliche Implikation der Entscheidung zum „Recht auf Vergessenwerden" wird die Markteintrittshürde für Suchtechnologien erheblich erhöht. Regulative Vorgaben mit unabsehbaren wirtschaftlichen Auswirkungen führen zu *chilling effects*[33] und wirken damit potenziell innovationshemmend. Angesichts der allseits beklagten, massiven Dominanz von Internet-Schlüsseltechnologien durch US-Konzerne könnte man sagen, dass die Entscheidung insofern kontraproduktiv ist[34]. Letztlich läuft das Urteil dem häufig geäußerten politischen Ziel zuwider, die europäische Internet-Wirtschaft zu stärken und „die Macht von Google zu brechen"[35].

Wenn hierdurch neue Anbieter vom Markt abgehalten oder sogar bestehende, v. a. kleinere, Anbieter vom Markt verdrängt werden, verstärkt sich die Machtkonzentration im Bereich der Suchmaschinen weiter[36]. Die diesbezüglichen Bedenken gegen das „Recht auf Vergessenwerden" ähneln denen, die durch das in Deutschland 2013 eingeführte Leistungsschutzrecht für Presseverlage entstanden sind. Auch dieses führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit, erhöhten Transaktionskosten und komplexeren Anforderungen an den Betrieb von Suchdiensten. Ähnliche Auswirkungen hat die Verpflichtung, aus den Trefferlisten Verweise auf gegen das Urheberrecht verstoßende Internetquellen zu entfernen. Mehrere Millionen Suchresultate werden von Google mittlerweile monatlich gelöscht[37].

Diese von manchen als „Verrechtlichung des Internets" bezeichnete[38] Tendenz wird Großkonzerne zwar belasten. Für mittelständische Unternehmen und Start-ups wird sie jedoch häufig existenzielle Bedeutung haben. Gerade auf für die noch unterentwickelte europäische Internetwirtschaft so bedeutenden Innovationsmotoren wird sich das Urteil als erhebliches Hemmnis auswirken und sich damit für die o. g. Anliegen der Politik als kontraindiziert erweisen.

4.4. Technische Implikationen: Löschung von Verweisen aus Suchmaschinen als taugliches Mittel zur Problemlösung?

Trotz aller vorstehend erläuterten Bedenken, die u. a. aus Expertenkreisen geäußert wurden, könnte letztlich dennoch für den Ansatz des EuGH sprechen, dass den in ihren Persönlichkeitsrechten Betroffenen hierdurch eine einfache und zentrale Lösung ihrer Anliegen eröffnet wird. Ob sich das „Recht auf Vergessenwerden" allerdings als solche erweisen wird, bleibt zunächst abzuwarten. Abstrakt betrachtet könnte man hieran zumindest gewisse Zweifel hegen.

Den Betroffenen geht es darum, dass bestimmte Informationen aus der öffentlichen Wahrnehmbar-

33 „Abschreckende Wirkung". Gemeint ist, dass Unternehmen wegen Rechtsunsicherheiten und unabsehbaren Kostenfolgen abgeschreckt werden, Innovationen zu erbringen und/oder auf den Markt zu bringen.

34 So auch mit Bundesverfassungsrichter Masing, siehe oben.

35 So Bundeswirtschaftsminister Gabriel in Reaktion auf das EuGH-Urteil (siehe http://www.sueddeutsche.de/digital/nach-eugh-urteil-gabriel-will-macht-von-google-brechen-1.1966016).

36 Hierauf haben verschiedene Stimmen kritisch hingewiesen, z. B. Dobusch in seinem Kommentar zum EuGH-Urteil: Zuviel des Guten – Privatisierte Rechtsdurchsetzung auf dem Vormarsch, https://netzpolitik.org/2014/kommentar-zum-eugh-urteil-zuviel-des-guten-privatisierte-rechtsdurchsetzung-auf-dem-vormarsch/.

37 Siehe hierzu https://netzpolitik.org/2012/private-rechtsdurchsetzung-via-google-mehr-loschungen-neuer-suchalgorithmus/. Hiernach wurden bereits 2012 monatlich mehr als 4 Millionen Suchresultate wegen solcher Löschaufforderungen entfernt. Die Anzahl steigt seit jeher stetig. Es gibt Hinweise, dass sich die unglaubliche Menge dieser Aufforderungen damit erklärt, dass sie durch automatisierte Systeme („Bots") verschickt werden, ohne dass eine menschliche Prüfung erfolgt, siehe http://www.heise.de/newsticker/meldung/Filmstudio-Warner-erstellte-Copyright-Loeschaufforderungen-mit-Bots-2418723.html.

38 So etwa Luebberding in seiner Urteilsanalyse: „Google wird öffentlich-rechtlich werden müssen, wenigstens ein bisschen", http://www.wiesaussieht.de/2014/05/14/google-wird-oeffentlich-rechtlich-werden-muessen-wenigstens-ein-bisschen/.

keit getilgt werden, indem sie nicht mehr oder weniger leicht aufgefunden werden können. Um dem u. U. immensen Aufwand zu entgehen, sich an jeden Anbieter der Information wenden zu müssen, setzt das Lösungsmodell des EuGH an zentraler Stelle, den Suchmaschinen, an, die im Netz die bedeutendsten Informationsmittler darstellen. Werden die beanstandeten Informationen in bei Namenssuchen erzeugten Trefferlisten nicht mehr angezeigt, werden sie bei einer Vielzahl von Suchanfragen nicht mehr gefunden. So jedenfalls die Theorie.

Offensichtlich ist, und das hat der EuGH auch erkannt und berücksichtigt, dass die Informationen durch solche Löschungen nicht verschwinden, sondern lediglich schwieriger aufzufinden sind. Der eigentliche Eingriff in das Persönlichkeitsrecht, der darin liegt, dass eine personenbezogene Information gegen das Interesse des Betroffenen öffentlich zugänglich ist, wird hierdurch nicht beseitigt, sondern allenfalls gelindert.

Die Beeinträchtigung zu beseitigen, würde dagegen erfordern, die Information direkt an der oder den Quellen zu löschen. Solange die Quelle noch verfügbar und die personenbezogenen Informationen hierin nicht unkenntlich gemacht wurden, werden sie von Informationsprofis weiterhin gefunden werden. Gerade Informationen von – aus individueller oder allgemeiner Sicht – erheblicher Bedeutung werden also weiterhin gefunden werden. Da der Rechercheaufwand steigt, ist zu erwarten, dass er nur noch in den Fällen erbracht wird, in denen dieser im Verhältnis zu dem angestrebten Ziel steht. Damit verringert sich zwar die Visibilität von Persönlichkeitsrecht beeinträchtigenden Inhalten. Wenn es dem Suchenden jedoch um wichtige Aspekte, z. B. die Bonität oder Glaubwürdigkeit einer Person, geht, wird die Recherche dennoch zum Erfolg führen. Das sog. „Recht auf Vergessenwerden" versagt also gerade bei denjenigen Fällen, die für den Betroffenen von besonderer Bedeutung sind. Geschützt wird er insofern nur vor oberflächlichen Recherchen, also davor, dass persönliche Informationen „auf den ersten Blick" ersichtlich werden.

Selbst dieser eingeschränkte Effekt würde jedoch voraussetzen, dass sämtliche Verweise aus den bei Namenssuchen erzeugten Trefferlisten getilgt werden. Ob dies immer oder auch nur im Regelfall erreicht werden kann, ist angesichts der dezentralen Struktur, die das Netz auszeichnet, fraglich. Informationen – gerade solche von besonderem öffentlichen Interesse – verteilen sich im Netz schnell, u. a. dadurch, dass sie von weiteren Online-Quellen aufgegriffen werden oder dass auf Primär- und Sekundärquellen verlinkt wird. Suchmaschinen sind in der Lage, sämtliche Primär- und Sekundärquellen sowie alle Backlinks[39] auffindbar zu machen.

Ist auch nur eine Quelle oder ein Link in nur einer Suchmaschine noch auffindbar, kann sie mehr oder weniger leicht gefunden werden. Um dies gänzlich zu vermeiden, müssten zunächst alle Verweise auf sämtliche Quellen gelöscht werden. Allein dies können – bei Informationen von erheblichem öffentlichen Interesse – schon Tausende sein. Damit aber nicht genug: Wenn Tausende Quellen existieren, wird auf diese durch im Zweifel Hunderttausende, wenn nicht gar Millionen Rückverweise, Backlinks, verwiesen werden.

Hinzu kommt, dass heutzutage Informationen auch und v. a. über soziale Netzwerke und ähnliche Strukturen geteilt werden. Die Auffindbarkeit der Information wesentlich zu erschweren oder sie aus der öffentlichen Wahrnehmbarkeit gänzlich zu tilgen, wäre kaum zu erreichen, ohne auch bei solchen Strukturen anzusetzen und entsprechende Verweise löschen zu lassen.

Vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob Löschanfragen bei Suchmaschinen tatsächlich ein für die Betroffenen taugliches Mittel sind, um die Auffindbarkeit von unliebsamen Informationen erheblich zu erschweren. Eine Löschung aller Verweise wird lediglich bei Informationen von geringem öffentlichen Interesse möglich sein, da sich diese weniger weit verbreiten und auf sie weniger verlinkt wird.

Würde(n) dagegen die Quelle(n) selbst gelöscht, würden jedenfalls die – in Suchmaschinen und sozialen Netzwerken weiterhin zu findenden – Backlinks ins Leere gehen. Zwar müsste sich der Betroffene – wenn er primär oder vollständig auf diesen Weg verwiesen würde – in bestimmten Fällen mit einer Mehr- oder gar Vielzahl von Inhaltsanbietern ausei-

39 Hiermit gemeint sind Links auf anderen Webseiten, in sozialen Netzwerken und anderswo, die auf die jeweilige Quelle hin- und verweisen.

nandersetzen. Tut er dies jedoch mit Erfolg, kann er hierdurch die Information als solche und zudem alle hierauf gerichteten Verweise aus der Welt schaffen.

Die insofern eingeschränkte Tauglichkeit der Löschung von Verweisen in Suchmaschinen für die Interessen des Betroffenen ist mit den Bedenken und Aufwänden, die mit dem Ansatz des EuGH einhergehen, ins Verhältnis zu setzen. Zu fragen ist, ob sich nicht ein – auf dem Urteil oder rechtlichen Neuregelungen basierender – alternativer Ansatz finden lässt, der dies leisten kann.

5. Zu diskutierende Fragestellungen

Es hat sich gezeigt, dass das Urteil des EuGH zum „Recht auf Vergessenwerden" viele Fragen aufwirft. Diese beziehen sich zum einen auf dessen konkrete Folgen, vor allem mit Blick auf die Umsetzung der Entscheidung sowie die aktuelle rechtliche Situation im europäischen Datenschutzrecht. Zum anderen verdeutlicht die Thematik eine Reihe von generellen Fragestellungen, die bei der Regulierung des Netzes im Allgemeinen von erheblicher Bedeutung sind.

Im Anschluss sollen diese Fragestellungen noch einmal zusammengefasst werden, ohne hierfür jeweils Lösungsvorschläge zu unterbreiten oder bereits vorgeschlagene Lösungsansätze zu kommentieren. Dies würde der Abhandlung, die als thematische Einleitung fungieren soll, nicht gerecht werden, da hierdurch der Diskussion vorgegriffen und so ein offener Diskurs verhindert würde.

Fragen, die im weiteren Verlauf des Projekts diskutiert werden könnten, lassen sich zwei Kategorien zuordnen. Die erste Kategorie betrifft den konkreten Umgang mit dem Urteil des EuGH. Hiervon zu unterscheiden sind generelle Fragen der Netzregulierung.

5.1. Fragen zu den konkreten Folgen des Urteils

Als konkrete Reaktion auf das Urteil kommen Maßnahmen auf zwei verschiedenen Ebenen in Betracht.

5.1.1. Fragen der Rechtsfortbildung

Auf legislativer Ebene wird sich die Frage stellen, ob, und wenn, in welcher Hinsicht, das europäische Datenschutzrecht zukünftig anzupassen ist, um die unmittelbare Rechtskraft des EuGH-Urteils zu unterstützen, abzuschwächen oder gar aufzuheben. Da das Urteil nicht mehr angefochten werden kann und in ganz Europa verbindlich ist, können die hierin aufgestellten rechtlichen Wertungen nur durch gesetzgeberische Maßnahmen geändert werden. Diese würden im Zweifel in einer Änderung der europäischen Datenschutz-Richtlinie liegen, etwa durch Einführung der seit Langem diskutierten Datenschutz-Grundverordnung, die die Richtlinie ersetzen würde. In einer solchen Verordnung könnten Regelungen für die Zukunft *(de lege ferenda)* getroffen werden, die eine Änderung der Rechtsprechung des EuGH erforderlich machen würden. Für alternative Regulierungsmaßnahmen – etwa in Form eines Digitalen Kodex – besteht auf dieser Ebene wenig Raum, da ein solcher die Vorgaben des EuGH nicht wirksam abändern könnte. Diese Ebene ist daher im Kontext dieses Projekts von untergeordnetem Interesse.

5.1.2. Umsetzungsfragen

In Bezug auf die Frage, wie das EuGH-Urteil umzusetzen ist, ist die Situation anders. Wie beschrieben, hat das europäische Gericht insofern wenig vorgegeben. Insbesondere beim Umgang mit Löschanfragen, die das öffentliche Interesse besonders betreffen, etwa weil sie sich auf Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens beziehen, haben Suchmaschinen-Anbieter einen erheblichen Entscheidungsspielraum. Hier gilt der ansonsten vom EuGH aufgestellte Grundsatz, dass dem Löschbegehren in der Regel ohne Weiteres nachzukommen ist, gerade nicht (s. o.), sondern es sind dezidierte Einzelfallentscheidungen auf Basis einer eingehenden Abwägung der betroffenen Interessen zu treffen.

Konkret könnte man in diesem Kontext beispielsweise den folgenden Fragen nachgehen:

A.1. Müssen verbindliche Verfahrensregeln für den Umgang mit Löschanfragen getroffen werden?

A.2. Welcher Art sollten solche Regeln sein? Wären staatliche Regulierung, durch Gesetze oder Verordnungen, und/oder alternative Regelungsmechanismen vorzugswürdig? Welche Instrumente versprechen größere Flexibilität und Wirkmacht?

A.3. Welche Akteure sind an der Aushandlung der Regeln zu beteiligen?

A.4. Sollten die Entscheidungen über Löschanfragen von den Suchmaschinen selbst oder von einer (staatlich anerkannten) Schieds- oder Schlichtungsstelle getroffen werden? Wie wäre eine solche Stelle zu besetzen, und wer entscheidet über deren Besetzung und Verfahrensordnung? Trifft sie verbindliche Entscheidungen, oder spricht sie gegenüber dem Anspruchsgegner, dem Gatekeeper oder anderen Beteiligten eine Empfehlung oder Entscheidungsvorschläge aus? Soll die Stelle in jedem Fall vor einer Entscheidung des Gatekeepers konsultiert werden, oder wird sie bei umstrittenen Entscheidungen des Suchmaschinen-Anbieters angerufen, und in diesem Fall von wem (vom Betroffenen, vom Äußernden)?

A.5. Wenn der Suchmaschinen-Anbieter die Entscheidungen selbst zu treffen hat: Sind hierbei – neben den Mitarbeitern des Suchmaschinen-Anbieters selbst – weitere Akteure einzubeziehen? Welche?

A.6. Sollte bei der Ausgestaltung des Verfahrens bzw. den Entscheidungsstrukturen (siehe Fragen A.4 und A.5) zwischen verschiedenen Kategorien von Löschanfragen unterschieden werden, etwa solchen, die „normale" Bürger, und solchen, die Personen des öffentlichen Lebens betreffen?

A.7. Sollten für die Wertungsentscheidungen des Suchmaschinen-Anbieters/der Schieds- oder Schlichtungsstelle verpflichtend in die Abwägung einzubeziehende Kriterien vorgegeben werden? Welche sind dies? Wer legt diese in welchem Verfahren fest (gesetzliche Vorgaben, Festlegung durch einen Digitalen Kodex)?

A.8. Sollte vor Entscheidungen über Löschanfragen eine Anhörung des Äußernden (Verlag, Blogger, Individuen) stattfinden, dessen Beiträge von der Löschung betroffen wären?

A.9. Sind die betroffenen Äußernden zumindest über Löschungen zu informieren? Wer stellt mit welchen Mitteln sicher, dass dies auch geschieht?

A.10. Sollten Suchmaschinen-Anbieter verpflichtet sein, detaillierte Informationen über die Verfahrensabläufe transparent zu machen, v. a. zu veröffentlichen? Sind die Entscheidungen zu begründen und gegebenenfalls sogar zu veröffentlichen? Sollten sie im Volltext veröffentlicht werden, oder reicht eine kurze Zusammenfassung?

5.2. Generelle Fragen

Als generell werden hier allgemeine Probleme und Fragestellungen in Bezug auf die Regelfindung, Regelsetzung und Regelumsetzung im Netz verstanden, die das Urteil des EuGH aufwirft. Diese sind im Kontext des Projekts „Braucht Deutschland einen Digitalen Kodex?" letztlich von besonderem Interesse, da sie einen Blick auf den größeren Kontext ermöglichen. Es ist plausibel anzunehmen, dass bei einer Auseinandersetzung mit den oben genannten konkreten Fragen Erkenntnisse entstehen, aus denen Antworten auf die generellen Fragen abgeleitet werden können. Hierzu zählen u. a. die folgenden:

B.1. Wie kann man dem Phänomen massenhafter Auseinandersetzungen im Netz sinnvoll begegnen?

B.2. Ist die Einschaltung von Gatekeepern, wie v. a. Suchmaschinen, als Streitschlichter für Konflikte zwischen Dritten ein zielführender Ansatz? Sollten privatwirtschaftliche Akteure als „Hüter von Grundrechten" oder „Privatgerichte" fungieren? [40]

B.3. Sollte der Grundsatz gelten, dass Konflikte jedenfalls primär zwischen den eigentlichen Konfliktparteien ausgetragen werden müssen und Gatekeeper nur hilfsweise (subsidiär) herangezogen werden können? [41]

40 Nicht bei jeder Entscheidung, die ein Gatekeeper statt einer staatlichen Stelle zu treffen hat, geht es um Grundrechte. Hat beispielsweise der Betreiber eines sozialen Netzwerks zu entscheiden, ob ein Foto rechtswidrig gepostet wurde, muss er keine Abwägung von Grundrechten vornehmen, um entscheiden zu können, ob das Bild gelöscht wird. Er muss vielmehr klären, ob der Uploader die erforderlichen Nutzungsbefugnisse besitzt.

41 In Bezug auf das „Recht auf Vergessenwerden" würde dies bedeuten, dass Löschbegehren erst dann an den Suchmaschinen-Anbieter gerichtet werden können, wenn vorher der Streit zwischen dem Betroffenen und dem Äußernden ausgetragen wurde. Erst wenn der Betroffene, etwa von einem Gericht, Recht bekommen hat, müsste und dürfte der Suchmaschinen-Anbieter in diesem Modell löschen.

B.4. Welchen Bedenken begegnet die generelle Heranziehung von Gatekeepern zur Konfliktlösung, und wie können diese gegebenenfalls ausgeräumt oder entschärft werden?

B.5. Ist eine Heranziehung von Gatekeepern im Hinblick auf deren – wirtschaftliche – Interessen verhältnismäßig und, wenn ja, unter welchen Bedingungen? Ist dieser Ansatz aus volkswirtschaftlicher Sicht und aus Innovationsgesichtspunkten sinnvoll? [42]

B.6. Wenn dieser Ansatz sinnvoll erscheint, könnte man etwaigen rechtsstaatlichen und demokratischen Bedenken dadurch begegnen, dass Verfahrensregeln aufgestellt werden, die auf Basis rechtsstaatlicher Prinzipien zustande kommen? Welche Mechanismen sollten solche vorsehen, z. B. Anhörungen, Informations- und Transparenzpflichten, Beteiligung aller Betroffenen und gegebenenfalls weiterer Akteure usw.?

B.7. Wie können solche Maßnahmen aussehen, wenn es sich – wie zumeist – um Entscheidungen handelt, die sich grenzüberschreitend oder gar weltweit auswirken? Müssen für solche Fälle Entscheidungsgremien gebildet werden, deren Legitimation sich von internationalen oder regionalen Staatengemeinschaften ableitet? Welche Mittel sind ansonsten denkbar, um zu vermeiden, dass Entscheidungen aus einer einseitigen kulturellen, ethischen oder rechtlichen Sicht getroffen werden, die in anderen Teilen der Welt so nicht hätten getroffen werden dürfen?

B.8. Muss bei der Heranziehung von Gatekeepern zur Lösung von Konflikten zwischen Dritten nach der Art des Verstoßes bzw. der zugrunde liegenden Regel unterschieden werden? Sollte sich dieser Ansatz z. B. nur auf solche Regelverstöße beziehen, die nach objektivierbaren Kriterien beurteilt und damit u. U. automatisiert behandelt werden können? [43]

B.9. Können technische Lösungen zur Konfliktvermeidung und -lösung eingesetzt werden, um die oben genannten und andere Schwierigkeiten beim Umgang mit massenhaften Konflikten im Netz zu vermeiden? Könnten bestimmte Akteure beispielsweise verpflichtet werden – durch Gesetze, Kodizes –, Funktionen wie „Verfallsdaten" o. Ä. zu verwenden, die automatisiert dafür sorgen, dass personenbezogene Informationen nach einem bestimmten oder bestimmbaren Zeitablauf nicht mehr oder nur noch eingeschränkt öffentlich verfügbar oder auffindbar sind?

42 Dies könnte man bezweifeln, da – wie oben, Punkt 4.3., beschrieben – hierdurch die Markteintrittshürde erheblich angehoben wird, was Marktkonzentrationen und Monopolbildung begünstigt.

43 Dieser Aspekt bezieht sich auf den oben, in Punkt 4.2.1.1., genannten Aspekt, dass Entscheidungen über Auseinandersetzungen, die eine komplexe, grundrechtsbezogene und wertende Einzelfallentscheidung erfordern, jedenfalls nicht mit technischen Mitteln getroffen oder auch nur unterstützt werden können. Andere Rechtsverstöße, wie z. B. solche gegen Impressumspflichten oder Markenrechte, sind dagegen leichter zu identifizieren und damit mit weniger Aufwand zu behandeln.

Quellen- und Literaturhinweise

van Alsenoy, Brendan/Koekkoek, Marieke (2015): „The Extra-Territorial Reach of the EU's ‚Right to be Forgotten'", ICRI Research Paper 20, http://ssrn.com/abstract=2551838

Article 29 Data Protection Working Party (2014): „Guidelines on the Implementation of the Court of Justice of the European Union Judgment on ‚Google Spain and Inc v. Agencia Española de Protección de Datos (AEPD) and Marion Costeja González' C-131/12", http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2014/wp225_en.pdf

Auslos, Jeff (2012): „The ‚Right to be Forgotten' – Worth Remembering?", 28 Computer Law & Security Review, S. 143ff.

Bernal, Paul A. (2011): „A Right to Delete?", 2 European Journal of Law and Technology, http://ejlt.org/article/view/75/144

Boehme-Neßler, Volker (2014): „Das Recht auf Vergessenwerden – Ein neues Internet-Grundrecht im Europäischen Recht", Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, S. 825ff.

Bolton, Robert (2015): „The Right to Be Forgotten: Forced Amnesia in a Technological Age, 31 The John Marshall Journal of Information Technology & Privacy Law, S. 133ff.

Casermeiro, Rando Pablo/Hoeren, Thomas (2014): „Konturen des ‚Rechts auf Vergessenwerden'", GRUR-Prax, S. 537ff.

Cofone, Ignacio N. (2015): „Google v. Spain: A Right to Be Forgotten?", 15 Chicago-Kent Journal of International and Comparative Law, http://studentorgs.kentlaw.iit.edu/jicl/?attachment_id=1385

Garcia-Murillo, Martha/MacInnes, Ian (2014): „The Right to be Forgotten: Its Weaknesses and Alternatives", International Telecommunications Society Biennial Conference, Rio de Janeiro, December 2014, http://ssrn.com/abstract=2529396

Gerling, Sebastian/Gerling, Rainer W. (2013): "Wie realistisch ist ein ‚Recht auf Vergessenwerden?'", 37 Datenschutz und Datensicherheit, S. 445ff.

Ghezzi, Alessia/Pereira, Ângela/Vesnic-Alujevic, Lucia (2014): „The Ethics of Memory in a Digital Age: Interrogating the Right to Be Forgotten, The Palgrave Macmillan

Goodman, Ellen P. (2015): „Open Letter to Google From 80 Internet Scholars: Release RTBF Compliance Data", Medium, https://medium.com/@ellgood/open-letter-to-google-from-80-internet-scholars-release-rtbf-compliance-data-cbfc6d59f1bd

Google Advisory Council (2015): „Report of the Advisory Council to Google on the Right to be Forgotten", https://www.google.com/advisorycouncil/

Iglezakis, Ioannis (2014): „The Right to be Forgotten in the Google Spain Case (Case C-131/12): A Clear Victory for Data Protection or an Obstacle for the Internet?", Paper presented at the 4th International Conference on Information Law, http://ssrn.com/abstract=2472323

Jaume-Palasí, Lorena (2015): „Wie weiter beim ‚Recht auf Vergessenwerden?'", iRights.info, http://irights.info/artikel/wie-weiter-beim-recht-auf-vergessenwerden/25005

Kreutzer, Till (2014): „Das Recht auf Vergessenwerden. Eine Analyse des EuGH-Urteils in der Sache Google Spain ./. González u.a. aus regulativer, ökonomischer und gesellschaftspolitischer Sicht", DIVSI, https://www.divsi.de/wp-content/uploads/2015/01/Themenpapier-Recht-auf-Vergessenwerden.pdf

Kreutzer, Till (2015): „Konzeptioneller Ansatz zur Umsetzung des ‚Rechts auf Vergessenwerden'", DIVSI, https://www.divsi.de/wp-content/uploads/2015/01/Themenpapier-2-Umsetzung-des-Rechts-auf-Vergessenwerden.pdf

Kreutzer, Till (2015): „Vorschlag für einen ‚Kodex zum Umgang mit dem Recht auf Vergessenwerden'", DIVSI

Kulk, Stefan/Zuiderveen Borgesius, Frederik J. (2014): „Google Spain v. González: Did the Court Forget About Freedom of Expression?", 5 European Journal of Risk Regulation, S. 389ff.

LoCascio, Steven Michael (2015): „Forcing Europe to Wear the Rose-Colored Google Glass: The ‚Right to be Forgotten' and the Struggle to Manage Compliance Post Google Spain", 53 Columbia Journal of Transnational Law, http://ssrn.com/abstract=2585833

Masing, Johannes (2014): „Vorläufige Einschätzung der ‚Google-Entscheidung' des EuGH", iRights.info, http://irights.info/artikel/ribverfg-masing-vorlaeufige-einschaetzung-der-google-entscheidung-des-eugh/23838

Mayer-Schönberger, Viktor (2010): „Delete. Die Tugend des Vergessens in digitalen Zeiten", Berlin University Press

Nolte, Norbert (2014): „Das Recht auf Vergessenwerden – mehr als nur ein Hype?", Neue Juristische Wochenschrift, S. 2238ff.

Powles, Julia (2015): „Results May Vary", Slate, http://www.slate.com/articles/technology/future_tense/2015/02/google_and_the_right_to_be_forgotten_should_delisting_be_global_or_local.html

Rosen, Jeffrey (2012): „The Right to Be Forgotten", 64 Stanford Law Review Online, S. 88ff., http://www.stanfordlawreview.org/online/privacy-paradox/right-to-be-forgotten

Spindler, Gerald (2014): „Durchbruch für ein Recht auf Vergessen(werden)? – Die Entscheidung des EuGH in Sachen Google Spain und ihre Auswirkungen auf das Datenschutz- und Zivilrecht", JuristenZeitung, S. 981ff.

Voss, W. Gregory (2014): „The Right to Be Forgotten in the European Union: Enforcement in the Court of Justice and Amendment to the Proposed General Data Protection Regulation, 18 Journal of Internet Law, S. 3ff.

Weber, Rolf H. (2011): „The Right to Be Forgotten: More Than a Pandora's Box?", 2 Journal of Intellectual Property, Information Technology and Electronic Commerce Law, S. 120ff.

Werro, Franz (2009): „The Right to Inform v. The Right to Be Forgotten: A Transatlantic Clash", in Colombi Ciacchi u.a. (Hg.): „Haftungsrecht im dritten Millennium – Liability in the Third Millenium", Nomos, S. 285ff.

Whitman, James Q. (2004): „The Two Western Cultures of Privacy: Dignity versus Liberty", 113 The Yale Law Journal, S. 1151ff.

Zanfir, Gabriela (2015): „How CJEU's ‚Privacy Spring' Construed the Human Rights Shield in the Digital Age", in Kuzelewska et al. (ed.): „European Judicial System as a Challenge for Democracy", Intersentia, S. 111ff., siehe auch http://ssrn.com/abstract=2604895

ÜBER DIE AN DIESEM BERICHT BETEILIGTEN ORGANISATIONEN UND INSTITUTIONEN

Deutsches Institut für Vertrauen und Sicherheit im Internet (DIVSI)

Das Deutsche Institut für Vertrauen und Sicherheit im Internet (DIVSI) hat das Ziel, einen offenen und transparenten Dialog über Vertrauen und Sicherheit im Netz zu organisieren. DIVSI sucht hierzu die gezielte Unterstützung von Wissenschaft und Forschung und arbeitet mit renommierten Instituten zusammen.

Das Internet hat zentrale Bedeutung für Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur. Es revolutioniert unsere Arbeit und die Freizeit, unser Denken und die Kommunikation. Technologische Weiterentwicklungen und Netzwerke schaffen Raum für Ideen und offerieren vielfältige Möglichkeiten: von der Selbstentfaltung des Einzelnen über neuartige Lösungen und Geschäftsmodelle bis hin zur radikalen Veränderung etablierter Industrien und gewohnter Verhaltensweisen.

DIVSI möchte einen Beitrag zum Verständnis dieser hohen Bedeutung leisten, aber auch potenzielle Risiken im Umgang mit dem Internet untersuchen und analysieren. Aufklärungsarbeit soll für eine Sensibilisierung und für eine Steigerung von Vertrauen und Sicherheit im Internet sorgen. DIVSI setzt für einen interdisziplinären Meinungsaustausch zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft Impulse. Es bietet ein Forum für den Austausch ökonomischer, regulatorischer, rechtlicher, sozialer, kultureller und medienpolitischer Perspektiven. Untermauert wird dieses durch themenspezifische Tagungen und Veranstaltungen sowie strategische Projekte. Im Rahmen der Unterstützung von Wissenschaft und Forschung hat DIVSI der Technischen Universität München zu Jahresbeginn 2012 eine Professur für „Cyber Trust" gestiftet.

Schirmherr von DIVSI ist Bundespräsident a. D. Prof. Dr. Roman Herzog. Als Vorsitzende des Beirats fungiert Prof. Dr. Claudia Eckert (Inhaberin des Lehrstuhls für IT-Sicherheit, TU München). Direktor des Deutschen Instituts für Vertrauen und Sicherheit im Internet mit Sitz in Hamburg ist Matthias Kammer. DIVSI, eine Initiative der Deutsche Post AG, arbeitet unabhängig und gemeinnützig.

iRights.Lab

Das iRights.Lab ist zu Beginn des Jahres 2012 als unabhängiger Think Tank zur Entwicklung von Strategien im Umgang mit den Veränderungen in der digitalen Welt gegründet worden. Damit erweitert das iRights.Lab das thematische Feld von iRights.info auf neue Bereiche. Dazu gehören angewandte Forschung, die Entwicklung von Strategien für Unternehmen, Politik und die öffentliche Hand, die praktische Gestaltung von Veränderungsprozessen und die Bereitstellung eines geschützten Raumes zum interdisziplinären fachlichen Austausch zwischen Experten.

Leitbild des iRights.Lab ist, die Möglichkeiten der Digitalisierung und des Netzes zum Vorteil der Öffentlichkeit und der Gesellschaft zu nutzen. Das iRights.Lab ist weder parteipolitisch noch an Unternehmen gebunden. Vielmehr werden Fragestellungen entwickelt und die möglichen Antworten erforscht – interdisziplinär, unabhängig, verständlich, ergebnisoffen. Welche rechtlichen Rahmenbedingungen gibt es, wie sehen die technischen Möglichkeiten aus, wie entwickeln sich politische Prozesse, wie verhält man sich auf neuen Märkten, wie kommuniziert man über soziale Netzwerke? In thematischen Labs bearbeitet das iRights.Lab Themen wie kreative Arbeit und Kreativwirtschaft, Innovation, Journalismus, kulturelles Erbe oder Open Content – sowohl inhaltlich als auch strategisch.

Institut für Medien- und Kommunikationsmanagement (MCM), Universität St. Gallen

Das =mcm*institute* ist ein international ausgewiesenes Forschungs-, Qualifikations- und Beratungszentrum für Medien- und Kommunikationsmanagement. Wir unterstützen Studierende, Forscher und Entscheider in Wirtschaft und Gesellschaft, den Herausforderungen des digitalen Zeitalters gerecht zu werden. Das =mcm*institute* setzt sich aus den vier Lehrstühlen Communications Management, Corporate Communications, Culture and Media sowie Social Media and Mobile Communications zusammen.

Der Lehrstuhl für Corporate Communications (MCM 2) des =mcm*institute* verbindet in seiner Forschungs- und Lehrtätigkeit Aspekte des strategischen Managements mit der Organisationskommunikation – und erkundet aus dieser Perspektive, wie die Kommunikationsarbeit von Organisationen optimal auf die Herausforderungen neuer Medien und neuer Mediennutzungen reagieren kann.

Der Lehrstuhl MCM 2 hilft mit seinen Forschungsergebnissen jene Fragen zu beantworten, die Führungskräfte in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft bewegen. Unsere Projekte zielen dabei zum einen auf klassische Felder des Kommunikationsmanagements, wie etwa Unternehmenswahrnehmung und Reputation, Interne Kommunikation und Public Affairs. Zum anderen werden die neuen Entwicklungen der Organisationskommunikation analysiert, die insbesondere durch die neuen sozialen Medien vorangetrieben werden.

SINUS

Seit über drei Jahrzehnten erforscht das SINUS-Institut den Wertewandel und die Lebenswelten der Menschen. Daraus entstanden sind die SINUS-Milieus, eines der bekanntesten und einflussreichsten Instrumente für die Zielgruppen-Segmentation. Zuletzt wurde das Modell im Jahr 2010 vollständig überarbeitet. Die aktualisierten SINUS-Milieus bilden die vielfältige Alltagswirklichkeit in unserer Gesellschaft ab. Entwicklungen wie die Flexibilisierung von Arbeit und Privatleben, die Erosion klassischer Familienstrukturen, die Digitalisierung des Alltags und die wachsende Wohlstandspolarisierung resultieren in einer nachhaltig veränderten Milieulandschaft.

Die Zielgruppenbestimmung von SINUS orientiert sich an der Lebensweltanalyse unserer Gesellschaft. Die SINUS-Milieus gruppieren Menschen, die sich in ihrer Lebensauffassung und Lebensweise ähneln. Grundlegende Wertorientierungen gehen dabei ebenso in die Analyse ein wie Alltagseinstellungen zur Arbeit, zur Familie, zur Freizeit, zu Geld und Konsum. Sie rücken also den Menschen und das gesamte Bezugssystem seiner Lebenswelt ganzheitlich ins Blickfeld.

2012 entwickelte SINUS mit der DIVSI Milieu-Studie erstmalig ein Instrument zur Erfassung und Beschreibung digitaler Lebenswelten in Deutschland. Dafür wurden mithilfe qualitativer und quantitativer Methoden der Sozialforschung sieben Internet-Milieus identifiziert und als zweidimensionales Modell konzipiert, das die vielfältigen Einstellungen und Nutzungsweisen des Internets bevölkerungsrepräsentativ typologisiert. Die DIVSI Internet-Milieus ermöglichen es, die digitale Gesellschaft in ihrer Komplexität und Heterogenität zu verstehen und Differenzierungen jenseits soziodemografischer Merkmale zu erfassen.

SINUS wurde 1978 in Heidelberg von den Diplom-Psychologen Dorothea und Horst Nowak gegründet und ist bis heute ein unabhängiges, inhabergeführtes Institut. 2009 hat das Wiener Institut INTEGRAL (u.a. spezialisiert auf Internet-Forschung) die Anteilsmehrheit übernommen.

DIVSI Studien im Überblick

DIVSI Studie Beteiligung im Internet – Wer beteiligt sich wie? (2015)

Was ist Beteiligung im Internet eigentlich genau? Wie und weshalb bringen Internetnutzer sich ein? Die zweite Studie im Rahmen des DIVSI Forschungsprogramms „Beteiligung im Netz" untersucht Formen, Vorteile und Hürden der Beteiligung im Internet aus Sicht der DIVSI Internet-Milieus. In der qualitativen Untersuchung kommen dabei die Internetnutzer selbst zu Wort.

DIVSI U9-Studie: Kinder in der digitalen Welt (2015)

Wissenschaftlich untermauert wird aufgezeigt, wie Kinder zwischen 3 und 8 Jahren die digitale Welt für sich erschließen und welchen Einfluss die digitale Lebenswelt der Eltern auf die digitale Sozialisation der Kinder hat. Die DIVSI U9-Studie liefert eine Vielzahl von Fakten und stellt Ansätze zur Entwicklung von geeigneten Maßnahmen bereit.

DIVSI Studie – Daten: Ware und Währung (2014)

In einer repräsentativen Bevölkerungsbefragung untersucht DIVSI das Online-Nutzungs- und Konsumverhalten in Deutschland. Im Fokus stehen Einstellungen der Internet-Nutzer zu Themen der Datensicherheit sowie Weiterverwendung von persönlichen Daten.

DIVSI Studie – Wissenswertes über den Umgang mit Smartphones (2014)

Über Smartphones sind Menschen heute nahezu ununterbrochen über das Internet miteinander verbunden. Mit steigendem Nutzungsumfang fällt dabei eine Vielzahl von Daten an. Unter der Leitfrage „Was geschieht mit meinen Daten?" war es Ziel der Studie, das Bewusstsein des einzelnen Nutzers dafür zu stärken, welche Daten auf dem Smartphone sein können, wie sie es verlassen und welche Möglichkeiten der Einsichtnahme und Einflussnahme Nutzer bei unterschiedlichen mobilen Betriebssystemen haben.

Braucht Deutschland einen Digitalen Kodex? (2014)

Mit dem Projekt „Braucht Deutschland einen Digitalen Kodex?" lotet DIVSI aus, ob ein Digitaler Kodex ein geeignetes Mittel ist, verbindliche Regeln im Internet auszuhandeln und durchzusetzen. Der Projektbericht steuert nicht nur zu diesem Gedanken Anregungen bei. Er bietet darüber hinaus generelle Anstöße, über die nachzudenken sicherlich lohnt.

DIVSI Studie zu Bereichen und Formen der Beteiligung im Internet (2014)

Das DIVSI Forschungsprogramm „Beteiligung im Netz“ leistet auf einer breiten theoretischen und empirischen Basis einen Beitrag zum öffentlichen Verständnis der Beteiligungschancen des Internets – und ihrer Voraussetzungen. Die Studie präsentiert einen ersten Schritt in diesem Vorhaben und verschafft einen Überblick über den heutigen Stand der Forschung.

DIVSI U25-Studie (2014)

Die DIVSI U25-Studie liefert erstmals fundierte Antworten auf Fragen, die das Verhalten der nachwachsenden Generation im Hinblick auf das Netz betreffen. Über die Nutzungsformen hinaus werden auch die Denk- und Handlungslogiken sowie der lebensweltliche Hintergrund untersucht.

DIVSI Studie zu Freiheit versus Regulierung im Internet (2013)

Wie sicher fühlen sich die Deutschen im Internet? Wie viel Freiheit und Selbstbestimmung wollen sie? Nach wie viel Regulierung wird verlangt? Die Studie zeigt ein detailliertes Bild des Nutzungsverhaltens der Deutschen im Internet und ihrer Wahrnehmung von Chancen und Risiken.

Entscheider-Studie zu Vertrauen und Sicherheit im Internet (2013)

Wie denken Entscheider über das Internet? Welchen Akteuren schreiben sie welche Verantwortung und welche Einflussmöglichkeiten zu? Was sagen sie zu Sicherheits- und Freiheitsbedürfnissen? Die Studie verdeutlicht erstmals, wie diejenigen über das Internet denken, die wesentlich die Spielregeln gestalten und Meinungsbilder prägen.

Meinungsführer-Studie „Wer gestaltet das Internet?“ (2012)

Wie gut kennen sich Meinungsführer im Netz aus? Wie schätzen sie ihre Einflussmöglichkeiten ein? Welche Chancen, Konfliktfelder und Risiken erwachsen daraus? In persönlichen Gesprächen wurden führende Repräsentanten aus Politik, Wirtschaft, Verwaltung, Wissenschaft und Verbänden interviewt.

Milieu-Studie zu Vertrauen und Sicherheit im Internet (2012) + Aktualisierung (2013)

Die Milieu-Studie differenziert erstmals unterschiedliche Zugangsweisen zum Thema Sicherheit und Datenschutz im Internet in Deutschland, basierend auf einer bevölkerungsrepräsentativen Typologie.

```
00100000 01100100 01100101 01101101 00100000 01010101 01110010 01110100
01000101 01110101 01110010 01101111 01110000 11000011 10100100 01101001
01110010 01101001 01100011 01101000 01110100 01110011 01101000 01101111
01110010 00100000 01010011 01100001 01100011 01101000 01100101 00100000
01110000 01100001 01101001 01101110 00100000 00101110 00101111 00101110
01100101 01111010 00100000 01110101 00101110 11100010 10000000 10001001
00110011 00101110 00100000 01001101 01100001 01101001 00100000 00110010
00100000 01010011 01110101 01100011 01101000 01101101 01100001 01110011
01101110 01100010 01101001 01100101 01110100 01100101 01110010 00100000
01101000 01110100 01100101 01110100 00101100 00100000 01100001 01110101
00100000 01100100 01110101 01110010 01100011 01101000 00100000 01100101
01110010 01101111 01100110 01100110 01100101 01101110 01100101 01101110
01100101 01101001 01100111 01100101 01101110 01100101 01110010 00100000
01110010 01110100 01110101 01101110 01100111 00100000 01110011 01101111
01101011 01110011 00100000 01100001 01110101 01110011 00100000 01101001
01101000 01101001 01101110 01100100 01101001 01111010 01100101 01110011
01100011 01101000 01100101 01101110 00101100 00100000 01100100 01101001
01100011 01101000 01110100 00100000 01100001 01110101 01100110 00100000
01101000 11000011 10100100 01110010 01100101 00100000 01100100 01100101
01110011 01110100 01100101 01101100 01101100 01100101 01110010 01110011
01100101 01101110 00101110 00100000 01000100 01101001 01100101 00100000
01100100 01110101 01101110 01100111 00100000 01101011 01101111 01101110
00100000 01100100 01100001 01100010 01100101 01101001 00100000 01100101
01101110 01100100 01110011 11000011 10100100 01110100 01111010 01101100
01110010 01110010 01100001 01101110 01100111 00100000 01100100 01100101
00100000 01100001 01110101 01100110 00100000 01010000 01110010 01101001
01110010 01100101 00100000 01100111 01100101 01100111 01100101 01101110
01101110 00100000 01001011 01101111 01101101 01101101 01110101 01101110
01100111 01110010 01110101 01101110 01100100 01110010 01100101 01100011
00100000 01100100 01100101 01110010 00100000 01001101 01100101 01101001
01101110 01100100 00100000 01001001 01101110 01100110 01101111 01110010
01110010 01100101 01101001 01101000 01100101 01101001 01110100 00101100
01101110 01110101 01110010 00100000 01101001 01101110 00100000 01100010
01110100 01100101 01101110 00100000 01000001 01110101 01110011 01101110
01101100 01100101 01101110 00100000 01101110 01100001 01100011 01101000
01101110 01100111 00100000 01100100 01100101 01110010 00100000 01100010
01100101 01101110 00100000 01010010 01100101 01100011 01101000 01110100
01101110 01100101 01110010 00100000 01001100 11000011 10110110 01110011
01110011 00100000 01001100 01101001 01101110 01101011 01110011 00100000
01101110 00100000 01101001 01110011 01110100 00101110 00100000 01000100
01101000 01101001 01101110 01100001 01110101 01110011 00100000 01101101
00100000 01010101 01110010 01110100 01100101 01101001 01101100 00100000
01100111 01110011 00100000 01101011 01100101 01101001 01101110 01100101
01100101 01110010 01100101 01101110 00100000 01010110 01101111 01110010
01101001 01100101 00100000 01100100 01101001 01100101 00100000 01010011
```